

Inhaltsverzeichnis

3	Geistiges Eigentum - ein Unternehmerleitfaden für KMUs Ein Leitfaden für die Schuhindustrie
----------	--

7	Was Sie über geistige Eigentumsrechte (Intellectual Property Rights – IPR) wissen sollten
----------	--

15	Profitieren Sie von Ihrem Geistigen Eigentum
17	Schritt 1: Finden Sie heraus, ob Ihre Vermögenswerte/Schöpfungen auch wirklich neu sind
19	Schritt 2: Schätzen Sie den Risikograd eines jeden innovativen Vermögenswertes/Marktes/Geschäftes ein
22	Schritt 3: Verdienen Sie Geld und schaffen Sie Werte durch die Nutzung Ihres geistigen Eigentums
25	Schritt 4: Gehen Sie im Bereich geistiges Eigentum strategisch vor

29	Nationale Informationen
31	Bulgarien
39	Tschechische Republik
44	Frankreich
53	Deutschland
60	Griechenland
66	Ungarn
75	Italien
83	Litauen
91	Polen
99	Portugal
109	Rumänien
116	Spanien
125	Großbritannien / Vereinigtes Königreich

133	Andere Informationen
135	China
142	Indien
148	Russische Föderation
157	USA / Vereinigte Staaten
163	Europa
171	Internationaler Schutz
176	Sektorbezogene Fallstudien



Geistiges Eigentum - ein Unternehmerleitfaden für KUMs

*Ein Leitfaden für die
Schuhindustrie*



Ein Leitfaden für die Schuhindustrie

Die Schuhe, die wir tragen, sind ebenso komplexe Produkte wie Autos, Armbanduhren oder Handys,, die sich aus einer Vielzahl von Bestandteilen zusammensetzen und verschiedenartige Materialien wie z.B. Leder, Textilien, Gummi, etc. miteinander kombinieren. Modernstes Schuhwerk wird unter der Verwendung einer Reihe von industriellen Produktionstechniken hergestellt, die ausgeklügelte Technologien und hochgradig verfeinertes handwerkliches Geschick vereinen, um den Verbrauchern Schuhe zur Verfügung zu stellen, die sich an seine individuellen Bedürfnisse anpassen. Kinderschuhe, hochhackige Schuhe für Damen, Slipper für Männer, aber auch sportliches, orthopädisches oder schützendes Schuhwerk und viele andere Arten von Schuhen, Slippers, Sandalen oder Stiefeln sind Teil eines Industriesektors, der sich darauf spezialisiert hat, den hohen Ansprüchen der Verbraucher an Tragekomfort, Schutz und einen außergewöhnlichen Look gerecht zu werden.

In Europa umfasst der Sektor rund 27.000 Unternehmen, beschäftigt ca. 400.000 Personen und erwirtschaftet einen jährlichen Produktionswert von nahezu 16 Milliarden Euro. Die Branchen in Italien, Spanien, Deutschland, Portugal und Frankreich sind in Europa die Hauptakteure. Es gibt jedoch kaum ein europäisches Land, das nicht über seine landeseigene Schuhindustrie verfügt.

Die meisten Firmen dieses Sektors sind kleine oder mittlere Unternehmen mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von höchstens 20 Arbeitern. Viele von ihnen sind gut etablierte Familienunternehmen mit langer Tradition, aber auch junge und aufstrebende Start Ups prägen die Branche. Sie alle schöpfen ihre Stärke aus der in Europa vorhandenen Güte der Rohmaterialien und dem Potential der gut ausgebildeten Fachkräfte. Gerade europäische Top-Stylisten und ihre Fähigkeit, beständig Neuerungen hervorzu-bringen und mit neuen Designs zu faszinieren fördern den guten Ruf der europäischen Schuhindustrie. Saison für Saison werden so Schuhe und Stiefel ständig neu erfunden und durch eine durch-dachte und effiziente Vertriebslogistik in Einzelfilialen wie auch in Filialunternehmen in Rekordzeit dem Verbraucher vorgestellt.

Europa ist die Heimstatt des weltweit dynamischsten und kreativsten Schuhsektors und der unangefochtene Innovationsführer, wenn es um Mode und technologische Innovation geht. Die Tatsache, dass Hersteller von Schuhwerk ihre Geschäfte noch immer in Europa auf- und ausbauen, ist daher kein Zufall. Auch wenn einige Unternehmen Teile ihres Produktionsverfahrens in andere

Länder verlagert haben, so findet man doch hier in Europa die besten Schulen sowie die besten Forschungs- und Ausbildungszentren für die Schuhbranche. So verfügt Europa über die bestgeschultesten und qualifiziertesten Arbeitskräfte für die Schaffung qualitativ hochwertigen Schuhwerks. Europa beherbergt außerdem die wichtigsten Modehauptstädte der Schuhbranche und setzt damit weltweite Trends.

Kein Wunder, dass der Rest der Welt mit Bewunderung – und manchmal auch mit ein wenig Neid – in Richtung Europa blickt. **Es verwundert daher kaum**, dass mancher Wettbewerber seinem Geschäft ein wenig auf die Sprünge helfen will und sich unerlaubter Fälschungen und Kopien bedient.

Der Schuhmarkt Europas verbraucht rund 2,5 Milliarden Paar Schuhe im Jahr. Dieses Verhältnis von Schuhpaaren pro Person ist weltweit eines der höchsten. Jeder will daraus Vorteil ziehen: einige durch harte Arbeit, andere wiederum durch unfaire und illegale Mittel, wie wir in den vergangenen Jahrzehnten beobachten konnten.

Der weltweite Wettbewerb ist hart. Billigimporte machen mengenmäßig mehr als 2/3 des EU-Marktes aus. Neben den EU-Märkten werden häufig auch ausländische Märkte durch tarifliche und außertarifliche Barrieren geschützt.

Technologische und nicht-technologische Innovationen bilden in diesem Sektor die Grundlage des geistigen Eigentums. Diese sind möglicherweise die wertvollsten Vermögenswerte, welche die Menschen, Unternehmen und Einrichtungen besitzen, die Europas Schuhindustrie repräsentieren.

Es gibt jedoch einige Unternehmer, die das Know-how erarbeitet haben, um die Hilfsmittel, die geistige Eigentumsrechte (*Intellectual Property Rights* – IPR) bieten, zu nutzen und ihren Vorteil daraus ziehen.

Zurückhaltung bei den Rechten ihres geistigen Eigentums kann für einige Hersteller die richtige Wahl sein. Geht es aber um den Schutz Ihrer Vermögenswerte, ist eine solche Vorgehensweise nur dann berechtigt, wenn Sie keine Angst vor Nachahmungen haben oder, wenn Sie diese Vorgehensweise aus strategischen Gründen anwenden.

Zahlreiche Erhebungen zeigen, dass KMU im Schuhsektor mögliche Kosten, in Verbindung mit geistigen Eigentumsrechten meiden, unter anderem, weil sie einen den Verwaltungsaufwand zur Durchsetzung der Rechte falsch einschätzen.. Nur wenige betrachten geistige Eigentumsrechte als strategische Vermögenswerte des Unternehmens, die sich wirksam schützen lassen und dazu beitragen die Innovations- aber auch die Ertragskraft des Unternehmens zu fördern.

Gerade in dieser Branche gibt es daher erhebliches Potenzial die Probleme im Zusammenhang mit Fälschungen und Produktpiraterie zu entschärfen und die Unternehmen zu stärken. Um die aktuelle Situation zu verbessern, ist es jedoch erforderlich, zunächst einmal das Thema der geistigen Eigentumsrechte in diesem Sektor zu verstehen. Der vorliegende Leitfaden soll dazu beitragen und umfassende Hilfestellung dazu bieten, in welcher Weise Sie Ihr geistiges Eigentum als strategisches Instrument für Ihre Unternehmensentwicklung nutzen können

**Was Sie über geistige
Eigentumsrechte (Intellectual
Property Rights – IPR) wissen
sollten**



Was Sie über geistige Eigentumsrechte (Intellectual Property Rights – IPR) wissen sollten

Die meisten von Ihnen, die diesen Leitfaden jetzt lesen, werden vermutlich argumentieren, dass Ihr Geschäftserfolg stark von der Gestaltung ihres Produktes abhängt. Die entscheidende Frage, die sich hierbei stellt, ist, ob das Aussehen des Produktes, unabhängig davon, ob es sich dabei nun um einen Schuh, ein Sofa, eine Handtasche oder ein schickes Kleid handelt, den Geschmack des Kunden trifft. Weitere bedeutende Elemente können der Wiedererkennungswert der Marke auf dem Markt sowie potenzielle Technologien sein, die zur Verarbeitung oder Ausstattung der Produkte eingesetzt werden.

Während Themen wie Gestaltung, Markenführung oder die Nutzung der neuesten Technologie für die meisten Akteure Ihrer Branche offensichtliche Aspekte von Wettbewerbsvorteilen sind, so stellen Fachleute auf dem Gebiet nicht notwendigerweise die Verbindung zwischen diesen Vermögenswerten des Unternehmens und den "geistigen Eigentumsrechten" her. Daher möchten wir versuchen darzustellen, wie zahlreiche Formen geistigen Eigentums bei der Unternehmensführung von KMU eine entscheidende Rolle spielen können.

Welche Arten von Vermögenswerten in Form von Kenntnissen umfasst nun das Konzept des geistigen Eigentums

Zu geistigem Eigentum gehören:

1. Geschäftsgeheimnisse
2. das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
3. gewerbliches Eigentum:
 - Geschmacksmuster und Modelle
 - Marken
 - Patente und Gebrauchsmuster

Geistige Eigentumsrechte sind Territorialrechte. Das bedeutet, dass jedes Land sich das Recht vorbehält, geistiges Eigentum nach seinen eigenen Gesetzen zu definieren. Sollte Ihr Unternehmen stark international ausgerichtet sein, so müssen Sie daher die relevanten Gesetze und Praktiken des Landes/der Länder prüfen, in dem/in denen Sie Geschäfte tätigen möchten. Hierfür beachten Sie bitte die spezifischen Informationen über die jeweiligen Länder in diesem Leitfaden.

1. Geschäftsgeheimnisse und Schutz gegen unlauteren Wettbewerb – Was bedeuten diese Begriffe genau?

Das Konzept der Geschäftsgeheimnisse ist der Eckpfeiler des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb. Nur ausgewählte Angestellte sind berechtigt, Geschäftsgeheimnisse zu kennen. Diejenigen, die sie kennen, sollten durch vertragliche Vereinbarung daran gebunden sein, sensible Geschäftsinformationen geheim zu halten. Geschäftsinformationen können als sensibel angesehen werden, wenn sie sich auf spezifische Herstellungs- oder Industrieverfahren beziehen. Aber auch Informationen über kommerzielle Zwecke, wie zum Beispiel Verkaufsmethoden, Verbraucherprofile, Werbung, Strategien, Verzeichnisse der Lieferanten, Kunden und Herstellungsverfahren können dazugezählt werden.

Unter dem Begriff "Geschäftsgeheimnis" werden also vertrauliche Geschäftsinformationen verstanden, die innerhalb eines Unternehmens nur einem bestimmten Personenkreis bekannt sind und die nicht nach draußen dringen dürfen.

Im Folgenden einige Beispiele für Geschäftsgeheimnisse:

- Ihr Kundenverzeichnis;
- die spezifische Methode zur Herstellung Ihres Produktes;
- die spezifische Art und Weise, wie Sie bei der Herstellung Ihres Produktes die Materialien bearbeiten.

Im Grunde genommen ist jedes Geschäftsverfahren oder jeder Gegenstand, das bzw. der Ihnen auf dem Markt einen Wettbewerbsvorteil verschafft und von dem Sie nicht wollen, dass Ihre Wettbewerber davon erfahren, ein Geschäftsgeheimnis.

Sollte jemand die einzigartigen Unternehmenskenntnisse Ihrer Firma auskundschaften, könnten Sie ihn daher aufgrund unlauterer Handelspraktiken verklagen.

Geschäftsgeheimnisse erwerben Sie, indem Sie sicherstellen, dass die Informationen geheim bleiben.

Es ist dafür nicht erforderlich, bei nationalen Patent- und Markenämtern irgendeine Form von Schutz zu beantragen. Aus diesem Grund ist es wirklich wichtig, dass Sie, wenn Sie Ihren Angestellten Arbeitsverträge anbieten, Schutzklauseln für Geschäftsgeheimnisse einbauen. Ansonsten riskieren Sie den Verlust Ihres Geschäfts-

geheimnisses. Aus Gründen wie diesem stellen Geschäftsgeheimnisse für geistiges Eigentum noch immer eine recht unsichere Schutzform dar. Außerdem lehnen es viele Firmen, sowohl große als auch kleine, häufig ab, zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse diese notwendigen vertraglichen Vereinbarungen mit Geschäftspartnern und Angestellten zu vereinbaren. Sie können jedoch nur dann argumentieren, dass es zu einer Verletzung Ihrer Geschäftsgeheimnisses gekommen ist, wenn Sie faktisch beweisen können, dass Sie Maßnahmen zum Schutz Ihrer "einzigartigen Geschäftsinformationen" unternommen haben.

Vor diesem Hintergrund sollten Sie in gewissen Fällen in Betracht ziehen, Ihre "einzigartigen Geschäftsinformationen" durch andere Rechte am geistigen Eigentum (z. B. durch das Urheberrecht und gewerbliche Schutzrechte) schützen zu lassen. Diese geistigen Eigentumsrechte sind sehr viel stärker und geben Ihnen eine solidere Grundlage für den Schutz.

2. Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Das Urheberrecht spielt in der Textil-, Kleidungs-, Leder-, Möbel- bzw. in der Schuhbranche eine bedeutende Rolle, denn es ist kostenlos, leicht und schnell zu erhalten und es sind keinerlei Formalitäten notwendig (unmittelbares Recht). Ein Werk gilt als durch das Urheberrecht geschützt, sobald es geschaffen wird. Dieser Schutz kann zum Beispiel Nachschlagewerke, Zeitungen, Computerprogramme, Datenbanken, künstlerische Arbeiten (Muster, Modelle, Gemälde, Formen und Farben) Architektur, Werbungen, Karten und technische Zeichnungen betreffen.

Sie müssen lediglich ein bestimmtes Datum der Schaffung sowie die Originalität oder Neuheit Ihrer Schöpfung nachweisen können.

Die ursprünglichen Schöpfer von Werken, die durch das Urheberrecht geschützt werden, haben das ausschließliche Recht, das Werk zu nutzen oder anderen die Genehmigung zu erteilen, das Werk unter bestimmten Bedingungen zu nutzen. Der Schöpfer eines Werkes kann Folgendes verbieten oder genehmigen:

- die Vervielfältigung des Werkes in verschiedenartiger Form, wie zum Beispiel gedruckte Veröffentlichungen;
- die erste Veröffentlichung durch den Verkauf oder andere Eigentumsübertragungen in Form von materiellen Vervielfältigungsstücken;
- das öffentliche Vermieten von Kopien;
- Übersetzungen in andere Sprachen oder Anpassungen.

Viele kreative, urheberrechtlich geschützte Werke erfordern für ihre Verbreitung den Vertrieb in großen Massen, Kommunikation und finanzielle Investitionen. Aus diesem Grund erteilen Schöpfer häufig solchen Einzelpersonen oder Unternehmen Lizenzen für ihre Werke, die diese am besten vermarkten können. Im Gegenzug für die Lizenz verlangen sie eine Vergütung. Diese Vergütungen

richten sich meist nach der aktuellen Nutzung des Werkes. Sie werden dann **Tantieme** genannt.

Das Urheberrecht gilt normalerweise bis 50 Jahre nach dem Tod des Schöpfers (für Europa bis 70 Jahre). In zahlreichen einzelstaatlichen Gerichtsbarkeiten gelten jedoch für das Recht unterschiedliche Schutzfristen¹.

Oft gehört das Urheberrecht einem Unternehmen und nicht dem ursprüngliche Schöpfer des Werkes. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Urheberrechtsinhaber tun und lassen kann, was er will. In Europa² kann der Urheber einer Nutzung der Schöpfung immer dann widersprechen, wenn dadurch seinem Ruf geschadet werden könnte (sogenannte Urheberpersönlichkeitsrechte). Der Inhaber muss außerdem auch den Schöpfer nennen.

Die Rechte des Autors werden in vielen Ländern durch "Urheberpersönlichkeitsrechte" geschützt. Das Konzept der Urheberpersönlichkeitsrechte ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn der ursprüngliche Schöpfer des Werkes und der Inhaber des Urheberrechtes nicht dieselbe Person sind. Wenn ein Urheber die Urheberrechte zum Beispiel an ein Verlagshaus abgibt, so wird er trotzdem stets die Urheberpersönlichkeitsrechte behalten. Das bedeutet, dass der Name des Urhebers genannt werden muss und dass der Verleger das Werk nicht in unangemessener Weise verwenden darf, d. h. auf eine Art und Weise, die dem Urheber einen schlechten Ruf einbringt.

Wirtschaftliche Rechte umfassen das Recht auf Arbeit, auf eine freie Wahl der Anstellung und auf gerechte und faire Arbeitsbedingungen; das Recht zu streiken, das Recht auf soziale Sicherheit und das Recht, Eigentum zu besitzen. An sich können sie als eine wichtige Form der Menschenrechte angesehen werden. Sie machen notwendig, dass die Staaten und Länder Maßnahmen zum Schutz der wirtschaftlichen Rechte ihrer Bürger unternehmen.

Das Konzept der "verwandten Schutzrechte" betrifft die darstellenden Künste, die Produzenten von Tonaufnahmen (zum Beispiel Kassettenaufnahmen und CDs) bei ihren Aufnahmen und Sendeorganisationen bei Radio- und TV-Programmen. Abhängig vom jeweiligen einzelstaatlichen Rechtssystem können verwandte Schutzrechte noch einschränkender sein als Urheberrechte.¹ Ähnlich wie andere Formen von geistigem Eigentum sind das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte wirtschaftliche Rechte. Mit ihnen kann Handel betrieben oder sie können verkauft werden wie jedes andere Eigentumsrecht.²

Bitte beachten Sie Folgendes: Ist Ihre Schöpfung gemäß der Urheberrechtsgesetzgebung in einem Land geschützt (vielleicht in Ihrem), bedeutet dies nicht, dass sie auch in einem anderen Land durch ein Urheberrecht geschützt wird (Unterschiede bei den Kri-

1. Für die jeweiligen einzelstaatlichen Begrenzungen beachten Sie bitte die Informationen über die einzelnen Länder.

2. In den USA ist das anders.

terien), da es bezüglich dieses Rechtes in Europa keine wirkliche Harmonisierung gibt. So kann man in Deutschland zum Beispiel durch das Urheberrecht keine dreidimensionalen Muster oder Modelle (ein Kleid, einen Schuh oder Stuhl) schützen lassen.

Gewerbliche Schutzrechte

Gewerbliche Muster und Modelle

Rechte an Mustern und Modellen schützen unabhängig geschaffene Muster und Modelle, die neu oder ursprünglich sind und einen unabhängigen Charakter besitzen. Um für den Geschmacksmusterschutz geeignet zu sein, darf das Muster oder Modell nicht durch technische oder funktionelle Aspekte bestimmt werden. Rechte an Mustern und Modellen lassen sich in gewerbliche Muster, Modelle und Gebrauchsmuster unterteilen. Muster und Modelle sind unter bestimmten Umständen sogar durch das Urheberrecht schutzbar.

Muster und Modelle können aus dreidimensionalen Merkmalen bestehen, wie der **Form oder Oberfläche** eines Gegenstandes, oder aus zweidimensionalen Merkmalen wie **Mustern, Linien oder Farben**.

Die Schutzdauer für Muster und Modelle hängt von der jeweiligen gesetzlichen Regelung ab. Es gibt hierfür keine allgemeingültige Regel. In der EU beträgt die Schutzdauer für Muster oder Modelle zum Beispiel insgesamt höchstens 25 Jahre. Sie kann alle fünf Jahre erneuert werden.

Die internationale Gesetzgebung sieht im Zusammenhang mit gewerblichen Mustern und Modellen hauptsächlich Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Trotzdem bieten diese Rechte auch eine breite Palette an Geschäftsmöglichkeiten. Muster und Modelle können auf jede erdenkliche Art und Weise lizenziert oder verkauft werden und man kann mit ihnen handeln. Auch vor dem Hintergrund der Globalisierung ist es erwähnenswert, dass die Produktionsverlagerung in Länder mit geringeren Kosten ohne gewerbliche Muster und Modelle nicht durchführbar wäre. Ohne diese Rechte könnte jeder, der am Herstellungsverfahren beteiligt ist, auf legale Weise die Muster und Modelle nachmachen.

Geschmacksmuster schützen lediglich das formelle äußere Erscheinungsbild, während Gebrauchsmuster das funktionelle Erscheinungsbild schützen. In der Praxis bedeutet dies, dass dieselbe Form sowohl durch ein Gebrauchsmuster, als auch durch ein Geschmacksmuster geschützt werden kann. Das Gebrauchsmuster schützt die technischen Aspekte des Produktes und das Geschmacksmuster seine Form und sein Aussehen.

Es ist erforderlich, den Muster- bzw. Modellschutz unter der richtigen Klasse zu beantragen, je nachdem, ob man ihn auf einzelstaatlicher, regionaler, europäischer oder internationaler Ebene beantragt. Wichtig ist hierbei, den Schutz in den Klassen sicherzustellen, die für Ihr Unternehmen von Bedeutung sein könnten.

Sie können nämlich nur dann rechtliche Schritte einleiten, wenn jemand Ihre Rechte in dieser spezifischen Klasse verletzt.

Die Klassen hängen mit den Gütern und Dienstleistungen zusammen, für die Sie Ihr Muster oder Modell eintragen lassen. Das verbreitetste System auf internationaler Ebene ist die Locarno-Klassifizierung für Muster- und Modell-Rechte. Diese umfasst über 32 Klassen und 223 Unterklassen. Das Klassifizierungssystem für Muster und Modelle hilft dabei, auf systematische Art und Weise Informationen über Muster und Modell zu erhalten. Da die Muster und Modelle für eine ausgewählte Reihe von Gütern und Dienstleistungen eingetragen werden, sind sie in einer Datenbank leichter zu ermitteln.

Ein geschütztes Muster bzw. Modell kann auch durch das Urheberrecht geschützt werden. Es muss dafür jedoch die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllen: kreativer Charakter und künstlerischer Wert. Es handelt sich hierbei um eine Abweichung von den allgemeinen Regeln des Urheberrechts. Diese verlangen von einem Werk normalerweise keinen speziellen künstlerischen Wert.

Es gibt zahlreiche Beispiele dafür, welche wichtige Rolle den Mustern oder Modellen in der Textil-, Leder-, Schuh- bzw. Möbelbranche zuteil wird: Das Unternehmen "Sorelle", das Schuhe, Fußbekleidung und Accessoires (Gürtel, Taschen, etc.) entwirft und herstellt, lässt seine Fußbekleidungsmuster und -modelle hauptsächlich in Griechenland schützen. Eines Tages entschied ein wohlbekannter Wettbewerber, einige der Modelle zu kopieren, sie in China herstellen zu lassen und sie dann nach Griechenland zu importieren. Weil dies zu einem Verlust eines Drittels seines Jahresumsatzes führte, entschied "Sorelle", den potenziellen Rechtsverletzer zu verklagen. Dieser war schuld daran, dass viele seiner Läden geschlossen wurden. Das Unternehmen wollte der Vermarktung der rechtsverletzenden Produkte ein Ende setzen. Ohne Schutz in Griechenland hätte "Sorelle" sicherlich seinen gesamten Marktanteil verloren.

Ohne angemessenen Schutz des geistigen Eigentums würde der Erfolg vieler Mode- und Designunternehmen sicherlich ernsthaft behindert.

Marken

Eine Marke kann ein Zeichen sein, das als "Kennzeichnung" für ein bestimmtes Produkt oder eine Dienstleistung dient. Sie hilft Verbrauchern bei der Identifizierung und dem Erwerb von Produkten oder Dienstleistungen, deren Beschaffenheit und Qualität durch die **einzigartige** Marke verkörpert werden und die ihren Bedürfnissen entsprechen. Das Zeichen kann aus einem Wort, wie zum Beispiel einem Personennamen, aus mehreren Worten, Buchstaben, aus Zahlen, stilistischen Elementen, spezifischen Farben sowie aus Kombinationen dieser verschiedenen stilistischen Elementen bestehen. Im Wesentlichen muss es ein Zeichen sein, dass Ihr

Produkt bzw. Ihre Dienstleistung visuell von anderen Produkten oder Dienstleistungen unterscheidet.

Sie müssen den Markenschutz in der entsprechenden Waren-/Dienstleistungsklasse beantragen, je nachdem ob Sie ihn auf einzelstaatlicher, regionaler, europäischer oder internationaler Ebene beantragen. Es ist wichtig, den Schutz in den Waren-/Dienstleistungsklassen sicherzustellen, die für Ihr Unternehmen wichtig sein könnten. Sie können nämlich in den meisten Ländern normalerweise nur dann rechtliche Schritte einleiten, wenn jemand Ihre Rechte in dieser spezifischen Klasse verletzt. Wenn Sie zum Beispiel Schutz in der Klasse 25 (Kleidung) beantragen, jedoch nicht in Klasse 18 (Taschen) oder Klasse 14 (Uhrenbänder) und jemand verwendet Ihre Marke auf einer Tasche, dann können Sie nicht viel tun, um Ihre Rechte zu beanspruchen.

Diese Klassen hängen mit den Waren und Dienstleistungen zusammen, für die Sie Ihre Marke eintragen lassen. Auf internationaler Ebene ist das verbreitetste System die Nizza-Klassifizierung für Marken. Es umfasst über 34 Klassen für Güter und 11 für Dienstleistungen. Das Markenklassifizierungssystem hilft auf systematische Art und Weise bei der Informationsgewinnung zu Marken. Da die Marken für eine ausgewählte Reihe von Waren und Dienstleistungen eingetragen werden, sind sie in Datenbanken leichter zu ermitteln.

Diese Marken können, entsprechend der jeweiligen Inhaberschaft der Rechte am geistigen Eigentum, entweder Einzelmarken oder Kollektivmarken sein. Kollektivmarken gehören normalerweise Unternehmensvereinigungen oder Genossenschaften und die Begünstigten sind ihre Mitglieder. Sie kennzeichnen ein bestimmtes Produkt mit unverkennbaren Merkmalen, wie zum Beispiel die *"Leathermark"*.

Einige Länder bieten auch für Gewährleistungsmarken Schutz. Diese werden auf der Grundlage der Erfüllung festgelegter Qualitätsstandards und Spezifikationen erteilt. Sie unterscheiden sich von Kollektivmarken in dem Sinne, dass sie nicht notwendigerweise einer Vereinigung oder einer Gruppe gehören, sondern lizenziert werden können, wenn ein Unternehmen die festgelegten Standards erfüllt.

Eine wichtige Anforderung für Gütezeichen ist, dass das Unternehmen, das die Eintragung beantragt, als "für die Zertifizierung" der betreffenden Produkte "kompetent" erachtet wird. Gewährleistungsmarken können neben den einzelnen Marken des Herstellers einer bestimmten Ware verwendet werden.

"Woolmark" ist zum Beispiel eine Marke, die dem australischen Unternehmen *Woolmark* gehört. Das Unternehmen ist auch für die Erteilung von Lizenzen befähigt, sofern die Standards erfüllt werden. Es handelt sich hierbei nicht einfach nur um ein Logo, das den Wollgehalt kennzeichnet, sondern es ist ein wesentlicher Teil des weltweit größten Programms zur Qualitätssicherung von Fasern.

Jedoch darf das Zeichen besonders im Falle von Einzelmarken nicht Allgemeingut sein. So würde die Marke "Polo" für Poloshirts abgelehnt werden. Die Marke "Polo" für Parfüm würde jedoch akzeptiert werden, denn es handelt sich dabei nicht um ein allgemeines oder beschreibendes Zeichen für Parfüm.

Eine Marke schützt den Inhaber der Marke, indem sie sicherstellt, dass er das ausschließliche Recht besitzt, sie zur Kennzeichnung von Waren oder Dienstleistungen zu nutzen oder jemand anderem gegen Vergütung die Lizenz zur Nutzung zu erteilen.

Eine Marke kann gegen die Zahlung zusätzlicher Gebühren beliebig oft verlängert werden.

Es gibt vier Ebenen für den Markenschutz:

- die einzelstaatliche Ebene (beim nationalen Patentamt);
- die regionale Ebene (z. B. beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum);
- die europäische Ebene (beim HABM);
- die internationale Ebene (bei der WIPO).

Marken sind wichtige Instrumente zur Übermittlung des Wertes eines Produktes oder einer Dienstleistung auf dem Markt. Markenschutz ist der Eckpfeiler einer Reihe von Markenstrategien, die auf der Differenzierung von Produkten und Marktsegmentierung basieren. Diese sind äußerst wichtig, wenn es um Wettbewerb, Erzeugung von Kundennachfragen und die Sicherung des Marktanteils geht. Angesichts dessen ist klar, dass Marken für Ihre Branche von größter Bedeutung sind. Oft ist es zum Beispiel die Marke, die entscheidet, welches Produkt ein Kunde kaufen wird.

In dieser Hinsicht sind Kollektivmarken recht wirkungsvoll, um das Produkt einer Unternehmensgruppe oder eines Industriesektors gemeinsam zu vermarkten. Indem Anstrengungen und Ressourcen unter einer Kollektivmarke vereint werden, überwinden KMU häufig die Schwierigkeit, Kunden dazu zu bringen, ihre Einzelmarken zu erkennen. "Vero Cuoio" und "Vera Pelle", zwei Kollektivmarken, die UNIC, die italienische Lederhandelsvereinigung besitzt, waren die Grundlage für eine Mega-Beschlagnahme von gefälschten und illegal nachgeahmten Lederwaren durch die italienischen Behörden. Diese Aktion wurde "Operation giftige Schuhe" genannt und 2008 gestartet. 1,7 Millionen Lederprodukte im Wert von um die 20 Millionen Euro wurden in Warenhäusern in der Toskana, in Lazio und Kalabrien beschlagnahmt. So wurde der Markt von illegalen Gütern gereinigt, die auch als schädlich für die Verbraucher angesehen wurden. Lizenzierte Nutzer dieser Marken müssen strenge Qualitätsspezifizierungen erfüllen.

Patente und Gebrauchsmuster

Patente sind geistige Eigentumsrechte, die das Eigentumsrecht an einer Erfindung gewährleisten. Um durch ein Patent geschützt werden zu können, muss eine Erfindung die Kriterien Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit erfüllen. Das

bedeutet, dass eine fachkundige Person der Ansicht ist, dass Ihre Patentanmeldung sich nicht in naheliegender Weise aus dem aktuellen Stand der Technik ergibt, neu und in irgendeiner Art und Weise gewerblich anwendbar ist. Demnach können grundlegende wissenschaftliche Erkenntnisse nicht durch Patente geschützt werden. Patentschutz kann für Produkte und auch für Verfahren beantragt werden.

Patente besitzen für gewöhnlich eine Gültigkeit von 20 Jahren. Die Gültigkeitsdauer hängt von der zuständigen Rechtsordnung ab.

Es gibt bestimmte Situationen, in denen der Patentschutz oder der Schutz durch ein Gebrauchsmuster nicht gewährt wird. Dies trifft in den folgenden Fällen zu:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Schöpfungen;
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie für Computerprogramme;
- Wiedergabe von Informationen (z. B. Tabellen, Formulare, typografische Gestaltungen);
- Konstruktionen und Verfahren, die gegen die Naturgesetze verstoßen;
- Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen könnte.

Ein Gebrauchsmuster ähnelt einem Patent. Die Kriterien zum Erlangen dieser Art von Schutz sind jedoch weniger streng, insbesondere was die "Erfindungshöhe oder Nichtoffensichtlichkeit" betrifft. Gebrauchsmuster werden nur in bestimmten Ländern erteilt und bieten einen Schutz von nur sieben bis zehn Jahren, je nach Rechtsordnung (für weitere Informationen zu den einzelstaatlichen Besonderheiten beachten Sie bitte die Kapitel über die einzelnen Länder). Gebrauchsmuster werden üblicherweise innerhalb von sechs Monaten erteilt. Sie scheinen besonders für Unternehmen mit schrittweise verbesserten Erfindungen geeignet.³

Das Hauptgeschäft der Textil-, Leder-, Schuh- bzw. der Möbelbranche basiert weniger auf Patenten sondern eher auf Muster- und Modellrechten, Marken sowie auf Urheberrechten. Patente werden in diesen Sektoren trotzdem genutzt, insbesondere im Bereich der technischen Textilien.

4. Look-alikes und andere unlautere Handelspraktiken

Look-alike-Produkte sind solche, deren äußeres Erscheinungsbild absichtlich einem bereits bestehenden Produkt ähnelt, oder deren

Marke so gestaltet ist, dass sie aussieht wie eine berühmte Marke. Dies geschieht häufig, um vom Ruf oder dem Bekanntheitsgrad eines bereits bestehenden Produktes zu profitieren. Solche Produkte oder Marken sehen dem Original so ähnlich, dass Verbraucher irrtümlicherweise denken, dass es sich dabei um dieselben Produkte handelt oder dass sie zumindest von derselben Firma hergestellt werden.

Als Geschäftsinhaber wissen Sie, dass der Erfolg eines Produktes von der Wertschätzung durch den Verbraucher abhängt. Eine Möglichkeit, wie ein Markeninhaber diese Wertschätzung durch den Verbraucher steigern kann, liegt in der Verwendung eines unverkennbaren Produktaussehens oder einer einzigartigen Verpackung, auch bekannt als Aufmachung oder Ausstattung, zusammen mit seiner Marke.

Produktkopien schaden sowohl den Geschäftsinhabern, als auch den Verbrauchern. Der Geschäftsinhaber erleidet Verluste, wenn der Verbraucher eine Produktkopie kauft, wobei dieser fälschlicherweise annimmt, dass es sich dabei um das Original-Markenprodukt des Unternehmens handelt. Der Verbraucher leidet, da Produktkopien häufig nicht dieselbe Qualität bieten, wie die Original-Markenprodukte.

In den meisten europäischen Ländern können Markeninhaber Schutz vor Herstellern von Produktkopien beantragen, indem sie von den Gesetzen gegen unlauteren Handel Gebrauch machen, wenn vonseiten des Herstellers der Produktkopie ein klarer Versuch erkennbar ist, von den kreativen Anstrengungen und Investitionen des Markeninhabers zu profitieren. Unlauterer Wettbewerb umfasst jede Wettbewerbshandlung, die gegen die ehrlichen Praktiken in industriellen oder gewerblichen Angelegenheiten verstößt sowie sämtliche Handlungen, durch die eine Verwechslung mit dem Unternehmen, den Gütern oder industriellen bzw. gewerblichen Tätigkeiten eines Wettbewerbers hervorgerufen wird. Ein Beispiel für ein Gesetz gegen unlautere Handelspraktiken ist die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) der EU⁴. Sie enthält Bestimmungen, die die Reichweite des Schutzes gegen Produktkopien erweitern können.

Falsche Beschreibungen

Ähnlich wie beim Fall von Produktkopien können Verbraucher auch durch falsche Beschreibungen oder falsche Herkunftsangaben getäuscht werden. Bei diesen täuschenden Praktiken werden Verbraucher absichtlich durch ungenaue Angaben von Material oder eines Herkunftslandes in Richtung eines bestimmten Produktes fehlgeleitet, welches weitläufig bekannt ist. So werden zum Beispiel synthetische Materialien als Leder verkauft und Schuhe oder Modeaccessoires durch *Made in Italy* oder *Made in France* gekennzeichnet, obwohl sie eigentlich ganz woanders hergestellt wurden. Diese Fälle stellen keine Verletzungen von geistigen Ei-

3. WIPO: *What is a utility model?* (Was ist ein Gebrauchsmuster) http://www.wipo.int/sme/en/ip_business/utility_models/utility_models.htm (auf Englisch)

4. <http://eur-lex.europa.eu>

gentumsrechten dar. Abhilfe dagegen muss mithilfe der Bestimmungen unternommen werden, die irreführende Werbung oder unlautere Handelspraktiken betreffen.

Weitere unlautere Handelspraktiken

Sie können sich auf die Regeln gegen unlauteren Wettbewerb berufen, wenn das irreführende oder unlautere Geschäftsverhalten eines Wettbewerbers Ihnen wirtschaftliche Verluste verursacht. Es gibt zwei große Kategorien für unlauteren Wettbewerb bzw. unlautere Handelspraktiken:

- Geschäftspraktiken, die die Verbraucher bezüglich der Herkunft des Produktes täuschen;
- "unlautere Handelspraktiken", die sämtliche anderen Tätigkeiten umfassen, die durch unlauteren Wettbewerb Schäden verursachen können; allgemeine Konzepte, auf die Sie sich berufen können, wie zum Beispiel "Verwechslungsgefahr" oder eine widerrechtliche Verwendung Ihres Rufes auf dem Markt.

Da die Gesetzgebung gegen unlautere Handelspraktiken sehr eng verwandt (jedoch trotzdem verschieden) ist mit der, die geistiges Eigentum betrifft, ist es üblich, dass Unternehmen Klagen sowohl unter dem geistigen Eigentumsrecht als auch unter dem Handelsrecht einreichen. Was als "unlauter" angesehen wird, variiert von Gerichtsbarkeit zu Gerichtsbarkeit sowie von Geschäftsfall zu Geschäftsfall. Daher gibt es keine Faustregel, die im Vorfeld bestimmen lässt, welche Maßnahmen möglich sind.

Typische Beispiele für unlautere Handelspraktiken sind:

- Markenrechtsverletzungen;
- unrechtmäßige Werbung und Verkaufstaktiken;
- Diebstahl von Geschäftsgeheimnissen;
- die rechtswidrige Darstellung von Waren und Dienstleistungen;
- der Bruch von Geheimhaltungsvereinbarungen durch frühere Angestellte.

Die illegale Nutzung einer der immateriellen Werte, die Ihr Unternehmen besitzt, kann auch als unlauterer Wettbewerb gelten.

Profitieren Sie von Ihrem Geistigen Eigentum



Profitieren Sie von Ihrem Geistigen Eigentum

SCHRITT 1: FINDEN SIE HERAUS, OB IHRE VERMÖGENSWERTE/SCHÖPFUNGEN AUCH WIRKLICH NEU SIND

Wenn Sie eine Idee für ein neues Produkt oder ein neues Design für Schuhe, Kleidung, Handtaschen, Möbel, etc. haben oder über ein Logo oder ein Bild nachdenken, um Ihr Unternehmen, Ihre Produkte oder Marken zu unterscheiden und zu vermarkten, sollten Sie sich die Frage stellen, ob Ihre Ideen wirklich neu sind, oder ob jemand anderes sie schon erfunden hat (Produkte, Designs) bzw. sie vielleicht schon verwendet (Logo, Marke, etc.) und sie schon durch ein Patent, Muster, Modell oder eine Marke hat schützen lassen. Wenn Sie über diese Schutzmöglichkeiten nachdenken (Patent, Muster bzw. Modell, Marke) ist es besonders wichtig, dass Sie versuchen sicherzustellen, dass Ihre "Ideen" noch schützbar sind (vor allem, dass sie niemand sonst schon verwendet oder geschützt hat).

Eine gründliche Recherche erspart Ihnen so oftmals Zeit und Geld. Es verhält sich hier getreu dem Motto "Vorsorge ist besser als Nachsorge", wenn man vor der Einleitung eines Verfahrens zur Eintragung eines Schutztitels überprüft, ob etwas gleiches oder sehr ähnliches schon auf dem Markt existiert und Ihr Produkt daher nicht geschützt werden kann.

Wieso ist es ratsam, eine Recherche zu Mustern und Modellen durchzuführen?

Wenn es die Zeit und das Budget erlauben, sollte daher in jedem Fall geplant werden, vor dem Beantragen der Eintragung eines Musters, eines Modells eine gründliche Recherche durchzuführen. Wenn dasselbe oder ähnliche Muster bzw. Modell schon woanders veröffentlicht wurde, kann es nämlich sein, dass Ihr Muster oder Modell sich nicht mehr eintragen lässt.

Grundsätzlich sollte man hierbei beachten, dass es bereits schon so viele Muster und Modelle gibt (geschützte und auch ungeschützte), dass eine gründliche Recherche oftmals sehr zeitaufwendig sein kann. Nur wenn diese Zeit nicht zur Verfügung steht, sollte man daher abwägen, ob es sinnvoller sein kann, den Schutz für das Muster oder Modell ohne die Durchführung einer ausführlichen Recherche zu beantragen. Aber auch eine ausführliche Recherche bietet keine hundertprozentige Gewissheit, ob Ihr Muster

oder Modell tatsächlich eingetragen werden kann. Ziel sollte es daher sein, eine vernünftige Einschätzung der Aussichten auf die Erteilung eines Muster- oder Modellschutzes vorzunehmen.

Oft können hier professionelle Recherchedienstleister oder auch Patentanwälte mit gutem Rat und tatkräftiger Unterstützung helfen, die richtige Entscheidung zu treffen, da sie in aller Regel über den Zugang zu umfangreichen Recherche-Datenbanken verfügen: Wenn Sie selbst aktiv werden wollen, stehen Ihnen aber ebenso viele unentgeltliche Datenbanken für die Durchführung von Muster- Marken- und Modell-Recherchen zur Verfügung. Einige davon sind im Folgenden aufgelistet:

- Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) für Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster. <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/>
- Das Tool zur Recherche über Muster und Modelle auf der Seite des britischen Amts für geistiges Eigentum (UKIPO): <http://www.ipo.gov.uk/types/design/d-os/d-find.htm> (auf Englisch)
- WIPO Marken- und Geschmacksmuster- Anmeldungen - <http://www.wipo.int/portal/index.html.en> (auf Englisch)

Wieso ist die Durchführung einer Markenrecherche ratsam?

Sie müssen in Erfahrung bringen, ob ein anderes Unternehmen schon eine Marke verwendet, die mit der, die Sie verwenden und/oder schützen lassen möchten, identisch ist oder ihr ähnelt. Dies hilft zu vermeiden, dass Sie nicht die Markenrechte eines anderen verletzen.

Wenn Sie Ihre Marke ohne eine solche Recherche anmelden, können die Folgen schwerwiegend sein und hängen von dem geplanten Nutzungsumfang "Ihrer" Marke ebenso ab wie von den Kosten, die dann entstehen, falls Sie bei eventuell auftretenden Konflikten "Ihre" Marke wieder ändern müssen.

Wurde die Marke, die Sie verwenden möchten, schon von jemand anderem eingetragen, können Sie diese nicht verwenden. Auch wird ein Gericht annehmen, dass Sie von der Markeneintragung wussten und den Fall vor diesem Hintergrund betrachten. Das kann bedeuten, dass Sie als "vorsätzlicher Rechtsverletzer" ange-

sehen werden, wenn Sie die Marke unzulässigerweise verwenden. Sie könnten somit also für Schadensersatz und Anwaltskosten haftbar gemacht werden und dazu gezwungen werden, die Nutzung der Marke zu unterlassen.

Um eine Markenrecherche durchzuführen, kann es daher sinnvoll sein einen Patentanwalt oder einen spezialisierten Dienstleister mit der ausführlichen Recherche zu beauftragen (da hierfür einschlägige Erfahrung von Vorteil ist). Dies erfordert jedoch gewisse finanzielle Ressourcen, um den Patentanwalt oder den Dienstleister zu bezahlen. Wenn Sie diese Mittel nicht zur Verfügung haben, können Sie die Markenrecherche selbstverständlich auch selbst durchführen, sollen aber darauf achten, genügend Zeit für diese Recherche einzuplanen, und, wenn möglich, Grundkenntnisse in diesem Thema erwerben.

Sie können die Recherche mithilfe von verschiedenen Datenbanken durchführen: Einige kostenlose Datenbanken, zur Durchführung von Markenrecherchen sind im Folgenden aufgelistet:

- Das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) für Gemeinschaftsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmuster. <http://oami.europa.eu/ows/rw/pages/>
- WIPO Marken- und Geschmacksmuster- Anmeldungen - <http://www.wipo.int/portal/index.html.en> (auf Englisch)
- Auch die Website des Patent- und Markenamtes der USA (USPTO) (www.uspto.gov) ermöglicht Markenrecherchen.
- Das Tool zur Markenrecherche des britischen Amtes für geistiges Eigentum (UKIPO): <http://www.ipo.gov.uk/types/tm/t-os/t-find.htm> (auf Englisch)
- Ein weiteres interessantes Tool ist TrademarkBots (TrademarkBots.com). Es handelt sich hierbei um eine webbasierte Markenrecherche- und Überwachungs-Anwendung. Mit TrademarkBots haben Markeninhaber und Anwälte eine einzelne Quelle, um die unautorisierte Nutzung von Marken zu überwachen und zu prüfen.

Zusätzlich zur Recherche nach eingetragenen und anhängigen Marken können Sie auch eine Recherche nach nicht eingetragenen Marken durchführen, indem Sie die Internet-Suchmaschinen verwenden. Wenn Sie zum Beispiel einen vorgeschlagenen Namen in das Suchfeld von Yahoo (www.yahoo.de) eingeben, erhalten Sie einen Bericht, wo dieser Name auf Websites auftaucht, die die Suchmaschine von Yahoo erschlossen hat. Da jedoch keine Suchmaschine 100 % vollständig ist, sollte eine Recherche stets mehrere verschiedene Suchmaschinen umfassen.

Wieso ist die Durchführung einer Patentrecherche ratsam?

Aus Mangel an Informationen oder Zeit, um eine konzentrierte Recherche durchzuführen, werden bereits bestehende Erfindungen neu erfunden, Probleme, die schon gelöst wurden, neu gelöst und Produkte, die bereits auf dem Markt sind, neu entwickelt. Die

auf diese Weise doppelt durchgeführten Anstrengungen kosten die europäische Industrie jedes Jahr Millionen von Euro.

Patente sind eine Goldgrube an Informationen. Etwa 80 Prozent der technischen Informationen werden in Patentedokumentationen veröffentlicht – und meist sonst nirgendwo anders.

Jedoch ist die Patentrecherche keine einfache Aufgabe. Patente sind in Klassen und Unterklassen von Erfindungen aufgeteilt, ähnlich wie Bücher in einer Bücherei. Indem man dieses Klassifizierungssystem verwendet, kann man Patente finden und prüfen, die derselben Klasse angehören wie Ihre Ideen.

Wenn ein Erfinder eine Idee hat, muss das betroffene Unternehmen entscheiden, ob die Idee eine Investition wert ist. Außerdem würde die Leitung eines Unternehmens wissen wollen, in welche Gebiete man investieren soll. Eine Patentanalyse zeigt die Bereiche auf, die schon besetzt sind, solche, die interessant erscheinen und solche, in denen innovative Maßnahmen noch als marktfähig eingestuft werden und eine Marktnische für das Unternehmen bieten. Ein wirklich innovatives Researchteam könnte sogar Patentanalysen dazu verwenden, die kommenden technologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen vorherzusagen.

Um eine Patentrecherche durchzuführen, können Sie einen Patentanwalt beauftragen, oder Sie können die Patentrecherche selbst durchführen.

Sie können die Recherche mithilfe von verschiedenen Datenbanken durchführen: Einige kostenlose Datenbanken, zur Durchführung von Patentrecherchen sind im Folgenden aufgelistet:

- Das Webportal des Europäischen Patentamtes – Espacenet - <http://ep.espacenet.com/> (auf Deutsch, Englisch und Französisch)
- Google Patents - <http://www.google.com/patents>
- Patentrecherche auf der Seite des UKIPO: <http://www.ipo.gov.uk/types/patent/p-os/p-find.htm> (auf Englisch)
- Das Patentrecherche-Tool des Patent- und Markenamtes der USA - <http://www.uspto.gov/patft/> (auf Englisch)
- PCT-Anmeldungen der WIPO - <http://www.wipo.int> (auf Englisch)
- CAMBIA Patent Lens - <http://www.patentlens.net/> (auf Englisch)
- Das Amt für geistiges Eigentum von Singapur – Die Website des Amtes für geistiges Eigentum in Singapur hat Links zu anderen Seiten unter dem Punkt "search results" (SurfIP.com) - <http://www.ipos.gov.sg/topNav/hom/> (auf Englisch)
- DEPATISnet - <http://depatisnet.dpma.de/> (auf Deutsch)
- FILDATA - <http://www.fildata.it/> (auf Italienisch)

Zusätzlich zu diesen Datenbanken ist es möglich, auf den Seiten der nationalen Patentämter eine Recherche durchzuführen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass die geografische Abde-

ckung auf das Land beschränkt sein kann, in dem das Patentamt ansässig ist.

Zusammenfassung

Viele Leute bezahlen lieber eine professionelle Recherchefirma, als die Recherche selbst durchzuführen. Das macht Sinn, wenn Ihre Finanzpläne eine anfängliche Auslage von Hunderten von Euro zulassen. So viel kostet nämlich eine gründliche professionelle Recherche. Wenn Sie bei einer solchen Recherche mit einem Patentanwalt zusammenarbeiten, sollten Sie sich von ihm auch eine rechtliche Meinung darüber einholen, ob Ihre Marke, ihr Muster, Modell oder Patent angesichts der bereits bestehenden eingetragenen und nicht eingetragenen Rechte rechtlich abgesichert ist und Sinn macht.

Es lohnt sich jedoch zu wissen, dass es kostenlose Suchmaschinen (einige davon sind oben angegeben) oder auch private, abobasierte und/oder kostenpflichtige Suchmaschinen gibt, die Ihnen ermöglichen, eine erste grundlegende Recherche selbst durchzuführen.

Wie Sie sich auch entscheiden: Es lohnt sich sicher, etwas Zeit in die Recherche zu investieren und sich darüber zu informieren, was es schon auf dem Markt gibt. Auf diese Weise können kostenintensive Überraschungen sowie eine unbeabsichtigte Verletzung der Rechte von Dritten vermieden werden.

SCHRITT 2: SCHÄTZEN SIE DEN RISIKOGRAD EINES JEDEN INNOVATIVEN VERMÖGENSWERTES/ MARKTES/GESCHÄFTES EIN

Sie haben nun diejenigen geistigen Eigentumsrechte ermittelt, die wirklich innovativ sind und die Ihrem Unternehmen einen hohen Mehrwert verleihen. Es ist jetzt an der Zeit, einige Fragen und wichtige Themen anzugehen, die Ihnen dabei helfen, den Risiko-grad in Verbindung mit Ihren geistigen Eigentumsrechten einzuschätzen und die beste Strategie für Eintragung, Verwaltung und das Management Ihrer geistigen Eigentumsrechte zu bestimmen.

Folgende Aspekte sollten Sie vor Festlegung Ihrer Strategie für geistige Eigentumsrechte in Ihrem Unternehmen unbedingt berücksichtigen:

Risiken in Verbindung mit den geistigen Eigentumsrechten des Unternehmens

- Sind Ihre wichtigsten geistigen Eigentumsrechte leicht zu kopieren? Benötigt man zu ihrer Entwicklung ein spezifisches Know-how und/oder spezifische Anstrengungen?

- Was wäre Ihrer Meinung nach der einfachste Weg, um Ihr Muster oder Modell zu kopieren: Messen, Proben, Produktionssets, Kataloge, Internet, etc.?
- Unterzeichnen die Angestellten zu Beginn Ihres Beschäftigungsverhältnisses als Teil Ihrer Vertragsvereinbarungen Geheimhaltungsverträge bzw. Vertraulichkeitsvereinbarungen (sogenannte *Non-Disclosure Agreements* – NDA) und erneuern diese jedes Jahr?
- Wird Ihre Beziehung zu externen, zeitweiligen Beschäftigten durch einen ausführlichen Vertrag oder NDA mit spezifischen Klauseln die Rechte am geistigen Eigentum betreffend festgelegt?

Risiken in Verbindung mit kommerziellen und vertrieblischen Tätigkeiten

- In welcher Form besuchen Sie die wichtigsten Messen:
 - (beachten Sie bitte auch die Empfehlungen unter dem Punkt *Gefahr auf Messen und Ausstellungen*).
 - Stellen Sie jedes Jahr neue Muster und Modell vor?
 - Werden Sie auf Messen von einem Vertreter Ihres Unternehmens oder einem externen Dritten vertreten?
- Wie ist Ihr Verkaufs- und Vertriebsnetzwerk organisiert:
 - Tätigen Sie die Geschäfte in den jeweiligen Ländern mit externen Vertretern/Dritten oder direkt mit Ihren Kunden?
 - Wird Ihre Beziehung zu externen, Vertretern/Dritten durch einen ausführlichen Vertrag oder NDA mit spezifischen Klauseln, die Rechte am geistigen Eigentum betreffend, festgelegt?
 - Sind Sie angemessen über das Geschäft Ihrer Kunden informiert?
 - Sind die Transaktionen mit Ihren Kunden durch irgendeine Art von Vertrag oder NDA mit spezifischen Klauseln über Rechte am geistigen Eigentum geschützt?
 - Schützen Sie Ihre Vermögenswerte auch bei potenziellen Partnern oder Kunden, mit denen noch kein Vertrag abgeschlossen wurde?
 - Übernehmen Sie den Transport der Güter selbst?
 - Sticht Ihre Verpackung hervor?(Marke – Inhaltsbeschreibung, etc. ...)
- Wie gehen Ihre Wettbewerber mit ihren eigenen Rechten am geistigen Eigentum um?
 - Schützen diese ihre geistigen Eigentumsrechte?
 - Werden sie nachgeahmt?

Risiken in Verbindung mit Forschung und Entwicklung, Gestaltung, Einkauf, Herstellung

- Welche Phasen Ihrer Wertschöpfungskette sind extern organisiert?
- Betreffen diese Phasen wichtige Informationen oder Kenntnisse, die es externen Partnern ermöglicht, Ihre geistigen Eigentumsrechte nachzuahmen?

- Wird Ihre Beziehung zu solchen Partnern durch einen ausführlichen Vertrag oder NDA mit spezifischen Klauseln die Rechte am geistigen Eigentum betreffend festgelegt?
- Wie gut kennen Sie Ihre Geschäftspartner?
 - Wer sind deren Partner?
 - Geben diese Ihre Verfahren durch Unterverträge an andere weiter?
 - Arbeiten diese mit Ihren Wettbewerben zusammen?
 - Besuchen Sie sie häufig?
- Haben Sie eine Vereinbarung über Rechte am geistigen Eigentum mit ihnen (Lizenz, etc. ...)? Ist diese ausschließlich? Nicht-ausschließlich? Erlaubt diese die Unterlizenzierung durch Ihre Partner?

Bereitschaft, Bewusstsein und Bereitwilligkeit zum Handeln

- Wie beurteilen Sie Ihre Kenntnisse dahin gehend, wie man auf unerlaubte Nachahmungen oder Produktfälschungen reagiert?
- Verfügen Sie für die Verwaltung von Immaterialgüterrechten über ein spezifisches Verfahren?
- Sind Mechanismen zur Erkennung von unerlaubten Nachahmungen und Produktfälschungen vorhanden?
- Ist die Zuständigkeit für den Bereich "geistige Eigentumsrechte" innerhalb Ihres Unternehmens klar festgelegt?
- Sind für jedes einzelne geistige Eigentumsrecht alle Dokumente verfügbar, für den Fall, dass Sie dessen Innovationsgrad oder seine Vorreiterrolle nachweisen müssen?

Gefahr auf Messen und Ausstellungen

Gerade die Textil-, Kleidungs-, Schuh-, Möbel- und die Lederbranchen sind von diesem Thema betroffen. Designs, die auf internationalen Messen vorgestellt werden, werden oft sogar schon vor ihrer Produktion und Vermarktung einfach gestohlen.

Das ist sogar noch leichter, wenn man die Unterstützung von Designern hat, die Erfahrung darin haben, Proben oder Zeichnungen praktisch sofort zu reproduzieren. Dann wird meist ein Auftrag in einem außereuropäischen Drittland aufgegeben, um Herstellungskosten zu sparen. Die dort hergestellten Artikel kommen dann zurück auf den europäischen Markt mit dem Design, das auf der Messe bekannt gemacht wurde und das mit hoher Wahrscheinlichkeit während der Saison erfolgreich sein wird. Es kommt sogar vor, dass die Fälscher schneller als Sie sind und Ihre Schöpfung sogar noch während der Messe unter einem anderen Namen eintragen lassen.

Eingedenk dieser verwerflichen Methoden, haben manche Organisatoren von Textil- und Modehandelsmessen zwischenzeitlich

ihre eigene Ethik-Charta ¹ und spezifische Regeln gegen Fälschungen ² eingeführt.

Leider verfolgen aber nicht alle Messen diesen Ansatz. Im Folgenden finden Sie daher einige Empfehlungen, um die Risiken zu minimieren, bevor Sie Ihre Designs/Schöpfungen auf einer Messe vorstellen:

- Überprüfen Sie, dass Sie in dem jeweiligen Land kein geschütztes Muster oder Modell verletzen.
- Stellen Sie sicher, dass Sie in diesem Land vor Kopien geschützt sind (Urheberrecht, nicht eingetragenes Recht, eingetragenes Recht).
- Wenn Ihre Schöpfung in diesem Land durch das Urheberrecht geschützt werden kann, stellen Sie sicher, dass Sie ein bestimmtes Datum der Schöpfung oder Veröffentlichung nachweisen können: durch die Verwendung von Fotos des Designs während einer öffentlichen Veranstaltung, durch eine Kopie einer Veröffentlichung mit dem Foto Ihres Designs, durch Veröffentlichung des Designs auf einer Website, in einer Zeitung oder in einem Katalog, Nachweis durch einen offiziellen Brief von einem Anwalt während einer öffentlichen Veranstaltung. Es gibt noch viele weitere Möglichkeiten, das Datum einer Schöpfung nachzuweisen, wie zum Beispiel einen Brief mit der Schöpfung, den Sie an sich selbst senden, ohne ihn jedoch zu öffnen.
- Wenn Sie Ihre Schöpfung in einem EU-Land ausstellen, können Sie in dem betreffenden Land möglicherweise vom Urheberrechtsschutz oder von einem Schutz gegen Kopien für nicht eingetragene Rechte profitieren (das Urheberrecht ist abhängig vom Land, nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster, britische nicht eingetragene Geschmacksmuster). Wie auch in anderen Ländern müssen Sie sicherstellen, dass Sie einen bestimmten Tag als Datum der Bekanntmachung/Veröffentlichung beweisen können. Beachten Sie, dass Ihr eingetragenes oder nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster nur innerhalb der EU geschützt ist!
- Berücksichtigen Sie, dass die Offenlegung Ihres Geschmacksmusters in einem Land das Kriterium der Neuheit für spätere Eintragungen in demselben Land unwirksam machen kann. Daher ist es wichtig, dass Sie sichergehen, dass Sie noch eine andere Möglichkeit haben, um Ihre Schöpfung dort vor und/oder nach der Messe zu schützen.
- Bedenken Sie, dass Geschäftsverträge möglicherweise angepasst werden müssen, um zu verhindern, dass es ohne Ihre Zustimmung zu einer Veröffentlichung Ihrer Schöpfung kommt. Ihre Beziehung mit Ihren Partnern sollte durch einen ausführlichen Vertrag oder eine Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA)

1. Beispiele: Heimtextil in Deutschland oder Premiere Vision in Frankreich.

2. Beispiel: Heimtextil erlaubt während der Messe keine Fotos. Für weitere Informationen bezüglich der Strategien und allgemeinen Richtlinien, nach denen sich Organisatoren wie Guangzhou und die Modemesse in Hongkong (geleitet von HKTDG) richten, beachten Sie bitte die folgende Links: www.cantonfair.org.cn (auf Englisch). www.tdctrade.com (auf Englisch)

mit spezifischen Klauseln über Rechte am geistigen Eigentum festgelegt sein.

Mögliche Anzeichen dafür, dass Sie nachgeahmt werden

Es ist sehr wichtig, den Markt im Auge zu behalten und Fälschungen gleich von Anfang an zu erkennen. Hierdurch können Sie, wenn Sie mit dieser Situation konfrontiert werden, rechtzeitig reagieren und die angemessenen Maßnahmen ergreifen.

Um hier im richtigen Moment die richtigen Entscheidungen treffen zu können, sollten Sie in bestimmten Situationen und bei bestimmten Themen besondere Aufmerksamkeit walten lassen. Im Folgenden finden Sie einige Hinweise, die darauf hindeuten können, dass man Sie bereits nachahmt oder, dass Sie kurz davor sind, nachgeahmt zu werden:

- Ihre Verkaufszahlen gehen auf einem Markt ohne bestimmten Grund zurück.
- Ihre Produkte werden plötzlich in Ländern fotografiert oder gesehen, in denen sie nicht verkauft werden.
- Ein Kollege beglückwünscht Sie zur Markteinführung in einem Land, in dem Sie nicht vertreten sind.
- Ihr Kunde beharrt auf einem Preisnachlass, um die Preise denen eines Wettbewerbers auf einem bestimmten Markt anzupassen. Jemand bietet vermutlich ähnliche Güter auf dem Markt zu einem unrealistisch niedrigen Preis an.
- Produkte mit Ihrer Marke werden zu bedeutend herabgesetzten Preisen und/oder in nicht autorisierten Geschäften/Fabrik-läden verkauft.
- Sie sehen ein Produkt, das dem Ihren sehr stark ähnelt, auf einer Messe, in einem Geschäft, auf der Straße, im Internet, etc.
- Die Muster, die Sie auf eine Messe mitgebracht haben, verschwinden plötzlich.
- Ihre stärksten Wettbewerber werden nachgeahmt.
- Sie erhalten eine Nachricht vom Zoll, dass er verdächtige Waren zurückhält, die den Ihren ähneln.
- Die Verpackung enthält eine undeutliche Beschriftung, falsch geschriebene Wörter oder verfügt über keine Hersteller-codes, Marken-, Patent-, Urheberrechts- oder andere Angaben, die man normalerweise auf Produkten vorfindet.
- Sie entdecken Werbung für Ihre Produkte, die aus anderen Quellen stammt, als die Ihres Unternehmens oder Ihrer Händler.
- Ihr langjähriger Kunde bittet Sie, die spezifischen Vorteile Ihres Produktes im Vergleich zu allgemeinen Produkten noch einmal zu erläutern.
- Der Handelsname verliert auf dem Markt und bei seinen Kunden an Ansehen.
- Ihre Produkte werden von Personen mit beruflichen Tätigkeiten oder einem Sozialstatus getragen, die bzw. der nicht Ihrem Markt entspricht (dies gilt insbesondere bei angesehenen Markennamen).

- Sie bekommen plötzliche Beschwerden bezüglich der Qualität Ihrer Produkte oder hören von Gesundheitsschäden oder Auswirkungen auf die Verbraucher durch Ihr Produkt, zum Beispiel als Ergebnis schlechter Qualität der Stoffe/Gewebe, giftige oder schädliche Farben, etc.
- Einer Ihrer Hersteller/Lieferanten arbeitet häufig eigenständig und weigert sich, eng mit Ihnen zusammenzuarbeiten. Er liefert Ihnen nur wenige Informationen über sein Geschäft.
- Sie erhalten plötzlich Angebote von Unternehmensberatern, die Dienste zur Bekämpfung von Fälschungen anbieten.
- Jemand versucht, Ihren Firmennamen anderswo in der Welt eintragen zu lassen.
- Die Preise für bestimmte Rohmaterialien oder Teile, die für Ihr Produkt notwendig sind, steigen plötzlich an, ohne, dass es dafür einen wirtschaftlichen Grund gibt.
- Einige Vertriebsmitarbeiter/Designer haben kürzlich Ihr Unternehmen verlassen und Sie vermuten, dass sie nun woanders auf demselben Markt tätig sind.

Die beste Möglichkeit, um zu ermitteln, ob man nachgeahmt wird bietet eine Analyse der eigenen Unternehmenskennzahlen, insbesondere der Verkaufsergebnisse. Aber auch Sie selbst, Ihre Belegschaft und Ihre Produktions- und Vertriebspartner sowie Ihre eigenen Kunden im In- und Ausland sind wichtige Indikatoren, wenn es darum geht, die Bedrohung durch Fälscher und Plagiatoren einzuschätzen. Achten Sie daher, wenn möglich auf solide Partnerschaften mit Zulieferern, Vertriebspartnern und Kunden, und nutzen Sie den Kontakt mit diesen so oft es geht, um Informationen in diesem Bereich zu ermitteln und auszuwerten. Sicherlich wird das nicht immer Zeit- und Kostenneutral sein, - aber zweifelsohne vermeiden Sie durch diese Bemühungen Kosten, die entstehen, wenn Sie zu spät auf Nachahmungen und Fälschungen reagieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine rechtzeitige und an die Unternehmenssituation angepasste Einschätzung der vorhandenen Risiken im Zusammenhang mit der Fälschung und Nachahmung Ihrer geistigen Eigentumsrechte ausschlaggebend dafür sein sollten, welche Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte angewendet werden. Ob spezielle Vertragsbedingungen, Re-Organisation des Vertriebsnetzes oder Eintragung der Rechte bei einem Patent- und Markenamt, etc., alle vorhandenen Möglichkeiten sollten auf ihre Anwendbarkeit im Unternehmen geprüft und einzeln oder auch kombiniert zum Einsatz kommen. Diese Prüfung sollte sich sowohl auf Unternehmensinterne wie auch Unternehmensexterne Abläufe im In- und Ausland – soweit hierzu Unternehmensverflechtungen bestehen – beziehen.

Die firmeninterne Strategie zur Überprüfung und Verwaltung von geistigen Eigentumsrechten, die in Schritt 4 beschrieben wird, wird auf den Ergebnissen dieser Risikoeinschätzung aufbauen.

SCHRITT 3: VERDIENEN SIE GELD UND SCHAFFEN SIE WERTE DURCH DIE NUTZUNG IHRES GEISTIGEN EIGENTUMS

Direkte Vorteile

Durch den Verkauf, Ankauf oder die Lizenzierung von geistigem Eigentum können beträchtliche Profite erzielt werden. Da die kommerziellen Möglichkeiten geistigen Eigentums jedoch nicht genügend bekannt sind, bleiben diese oft ungenutzt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen darlegen, wie Sie diese Potenziale besser in Wert setzen können.

Finden Sie den richtigen Partner

In letzter Zeit sind zahlreiche Börsen für geistiges Eigentum entstanden, um die Märkte transparenter zu gestalten und die Inhaber von Immaterialgütern mit einem besseren Überblick darüber zu versorgen, wer was besitzt. Ziel dieser Börsen ist es, Käufer und Verkäufer zusammen zu bringen. Ähnlich wie andere Online-Börsen, wie z. B. e-Bay, sollen diese Börsen für geistiges Eigentum Firmen dabei unterstützen herauszufinden, ob sie ihre verschiedenen Formen von geistigem Eigentum lizenzieren können.³

Eine Datenbank für geistiges Eigentum bietet ein weiteres hilfreiches Instrument bei der Suche nach einem potenziellen Käufer, Lizenzgeber oder Lizenznehmer für Ihr geistiges Eigentum. Je umfassender solche Datenbanken sind, desto höher sind die Chancen, dass Sie einen Partner für Ihre Immaterialgüter finden oder dass ein potenzieller Partner Sie findet. Eine weitere Möglichkeit, um Ihr geistiges Eigentum direkt zu vermarkten, bieten Versteigerungen. Wenn sie derzeit auch noch vorrangig für Patente verwendet werden, so besteht jedoch kein Grund, warum andere Formen geistigen Eigentums – wie z.B. eine Marke - nicht auch bei einer Versteigerung an den Meistbietenden verkauft werden sollten..

Sie können potenzielle Lizenzgeber oder -nehmer aber auch durch engagiertes Networking finden. Zum Beispiel kann die Teilnahme an den Treffen der *Licensing Executive Society* (LES - Fachverein für Lizenzierung, Technologie und geistiges Eigentum) eine gute Möglichkeit bieten, interessante Geschäftspartner zu finden. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.les.org> (auf Englisch)

Verhandeln Sie bei Geschäften!

Es gibt zahlreiche Formen von Verkaufsvereinbarungen und Lizenzierungsverträgen (z. B. ausschließliche, nicht-ausschließliche und

Creative-Commons- Lizenzvereinbarungen). Wenn Sie mit einem potenziellen Käufer oder Lizenzgeber Verhandlungen beginnen, ist es wichtig, dass Sie sehr genau wissen, was Ihr geistiges Eigentum wert ist und was Sie mit an den Verhandlungstisch bringen.

Ihre Verhandlungsposition wird gestärkt, wenn Sie wissen, wie solide Ihr geistiges Eigentum aus rechtlicher Sicht ist, wie sicher es potenziellen Angriffen standhalten kann, wie lange Ihr Schutz sichergestellt ist und welche Märkte es abdeckt. Sie sollten außerdem in der Lage sein, dem potenziellen Käufer oder Lizenzgeber die kommerzielle Bedeutung Ihres geistigen Eigentums deutlich zu machen, z. B. inwieweit das Eigentum an der Marke, dem Patent, Urheberrecht etc. seine Umsätze fördern kann.

Welche Aspekte sollte Ihr Vertrag behandeln?

Der Vertrag sollte sämtliche spezifischen Fragen im Zusammenhang mit dem Preis oder den Lizenzgebühren, die Vertragsparteien, eine klare Beschreibung dessen, was verkauft oder lizenziert wird, unter welchen Bedingungen die Nutzung des geistigen Eigentums erteilt wird, Einzelheiten zum Schutz des geistigen Eigentums und Verletzungen, Geheimhaltungsklauseln und Fragen bezüglich Garantien und Verbindlichkeiten behandeln. Stellen Sie sicher, dass Sie Zahlungen, Tantiemen oder Lizenzgebühren rechtzeitig erhalten!⁴

Der Verkauf, Kauf oder die Lizenzierung von geistigem Eigentum kann für beide Seiten ein Gewinn sein!

Alle diese Geschäfte können bedeutende Summen einbringen. Außerdem bieten sie weitere Möglichkeiten sowohl für den Käufer, als auch den Verkäufer bzw. Lizenzgeber und Lizenznehmer. So kommt es vor, dass brachliegendes geistiges Eigentum, welches das Unternehmen bisher nicht direkt in seinem Geschäftsmodell nutzt, einmal aktiviert, Gewinne erwirtschaftet.

Worauf Sie achten müssen

Wenn Sie Ihr geistiges Eigentum lizenzieren, besteht ein gewisses Risiko, dass der Lizenznehmer nicht über genügend Kapazitäten und Know-How verfügt, um das lizenzierte geistige Eigentum vollumfänglich in seinem Unternehmen zu nutzen. In diesem Fall obliegt es der Verantwortung des Lizenzgebers, das erforderliche Know-how und die notwendige Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Das kann jedoch mit der Zeit teuer werden. Planen Sie daher auch solche Maßnahmen mit ein und wählen Sie Ihren Partner mit Bedacht aus!

3. UK IPO (britisches Amt für geistiges Eigentum): How licensing intellectual property can help your business. (Wie die Lizenzierung von geistigem Eigentum Ihrem Unternehmen helfen kann) <http://www.ipo.gov.uk/licensingbooklet.pdf> (auf Englisch)

4. Die Waterfront Partnership: *Licensing IP* (Lizenzvergabe für geistiges Eigentum). <http://www.waterfrontsolicitors.com/intellectual-property> (auf Englisch)

Chancen ergreifen

Die wirkungsvolle und effiziente Vermarktung von geistigem Eigentum erfordert kritisches und kreatives Denken sowie das permanente Erkennen von Möglichkeiten. Zwischenzeitlich stehen viele verschiedene Instrumente für die Suche nach potenziellen Lizenzgebern oder Lizenznehmern zur Verfügung. Nutzen Sie diese Möglichkeiten und freuen Sie sich auf eine Palette neuer Möglichkeiten, Ihr geistiges Eigentum gewinnbringend zu vermarkten.

Indirekte Vorteile

Abgesehen von der möglichen gewinnbringenden Vermarktung kann geistiges Eigentum auch wesentlich dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Ihres Unternehmens zu fördern, wenn die folgenden Faktoren berücksichtigt werden:

Erhöhen Sie den Wert Ihres Unternehmens

Die geschickte Verwaltung von Vermögenswerten in Form von geistigem Eigentum oder Marketing-Pläne helfen dabei, den Wert Ihres Unternehmens für Finanzinstitutionen und Investoren zu erhöhen. Denn bei einer umfassenden Prüfung des Unternehmenswertes werden zwischenzeitlich auch immaterielle Anlagewerte als Aktivposten in die Rechnung miteinbezogen. Aus diesem Grund werden die Bewertung und das Management von Vermögenswerten in Form von geistigem Eigentum zu zentralen Themen – auch für die strategische Finanzplanung.

Stärken Sie strategische Allianzen

Die Wettbewerbsfähigkeit vieler Unternehmen hängt von Ihrer Fähigkeit ab, Innovationen aus geistigem Eigentum und andere immaterielle Vermögenswerte zeitnah in ihre Geschäftsprozesse zu integrieren. Geistiges Eigentum spielt bei diesen Entscheidungen eine zentrale Rolle, wenn Unternehmen Innovationsmaßnahmen - ob im Einkauf, der Produktion oder im Vertrieb - ins Ausland transferieren und ihre Geschäftstätigkeit auf Schwellenmärkte ausweiten.

Geistiges Eigentum fördert strategische Allianzen innerhalb der Wertschöpfungskette und trägt dazu bei, effektivere, klarere, sicherere und langanhaltendere Geschäftsbeziehungen aufzubauen. Bevor man strategische Geschäftsbeziehungen eingeht, die auch auf geistigen Eigentumsrechten aufbauen, sollten jedoch immer Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet, spezifische Klauseln in Verträgen schriftlich festgelegt und klare Regeln im Hinblick auf das geistige Eigentum vereinbart werden. Auf diese Weise können spätere Konflikte rechtzeitig vermieden und eine Geschäftsbeziehung aufgebaut werden, die durch Vertrauen in beiderseitig vorteilhafte Regeln gekennzeichnet ist.

Erhöhen Sie Ihren Marktanteil

Wichtige Voraussetzungen für eine hohe Wettbewerbsfähigkeit und strategische Wettbewerbsvorteile sind in nahezu allen Unternehmen die Innovationskraft und Kreativität. Durch den Schutz der Vermögenswerte des Unternehmens wird sichergestellt, dass eigene Erfindungen und Marken für einen gewissen Zeitraum exklusiv verwertet werden können, das Risiko, die geistigen Eigentumsrechte anderer zu verletzen verringert und die Gefahr nachgeahmt zu werden minimiert werden. Die "Exklusivität" der geistigen Eigentumsrechte verleiht einem gegenüber Wettbewerbern den Vorteil einer "Vorlaufzeit" und erschwert es Wettbewerbern häufig, ein konkurrenzfähiges Produkt oder Design auf den Markt zu bringen oder hält sie gänzlich von eigenen Marktnischen fern!

Auf diese Weise lässt sich geistiges Eigentum auch strategisch nutzen, um die Verkaufszahlen in bereits bestehenden Märkten zu erhöhen und neue potenzielle Märkte und Möglichkeiten zu erschließen.

Sichern Sie sich Erträge aus F&E-Investitionen

Denken Sie daran: Erst die strategische Verwaltung Ihrer geistigen Eigentumsrechte ermöglicht es Ihnen in der Regel, dem Aufwand im F&E Bereich auch Erträge aus Lizenzierung etc. gegenüberzustellen. Es wäre doch schade, wenn Ihre Wettbewerber die Früchte Ihrer Forschungsbemühungen ernten. Die Verwendung von Instrumenten zum Schutz Ihres geistigen Eigentums verleiht Ihnen Kontrolle über Ihre Vermögenswerte und stellt sicher, dass sich Ihre Investitionen lohnen.

Bauen Sie ein solides Unternehmen auf

Ein Unternehmen muss seine wettbewerbsrelevanten Kenntnisse wie z.B. einmalige Produktionsverfahren und Designs schützen und verhindern, dass dieses Know-How zu Wettbewerbern durchsickert. Der Besitz von geistigen Eigentumsrechten und solide Kenntnisse in der Verwaltung und dem strategischen Management dieser Rechte machen ein Unternehmen stark und auch als Arbeitgeber für qualifizierte Mitarbeiter interessant. Eine umfassende Schutzrechtsstrategie, die auch die Belegschaft in den Schutz seiner Vermögenswerte durch formelle und informelle Instrumente einbezieht, stärkt es noch zusätzlich.

Machen Sie den Weg frei für Steueroptimierungen

In manchen Ländern können Maßnahmen im Zusammenhang mit Innovation und/oder F&E zu Steuervergünstigungen führen, insbesondere im Hinblick auf die Körperschaftssteuer. So haben Unternehmen zum Beispiel die Möglichkeit, die mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehenden Ausgaben abzuschreiben oder

einen Teil von ihnen von der Steuerbemessungsgrundlage abziehen. Steuervorteile durch geistiges Eigentum können in manchen Ländern auch durch Steuervergünstigungen von Erträgen, die durch Patente, Geschmacksmuster, Geschäftsgeheimnisse oder Layouts entstehen. Versäumen Sie es daher nicht, sich über die entsprechenden Vergünstigungen bei Ihren einzelstaatlichen Steuerbehörden zu informieren.

Schadensersatz im Falle von Nachahmungen

Wenn Ihr Produkt nachgeahmt oder gefälscht wird, können Sie den Nachahmenden / Fälscher gerichtlich zur Zahlung einer Strafe verklagen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Rechtsverletzung vorliegt, Sie diese erkannt haben und je nach Hintergrund eine zivilrechtliche oder eine strafrechtliche Anklage erheben. Häufig führen gerichtliche Klagen zur Zahlung von Entschädigungen (Schadensersatz) an den Inhaber der geistigen Eigentumsrechte. Dies kann sogar bei nicht eingetragenen Rechten, wie dem nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster, zutreffen.

Die EU-Durchsetzungsrichtlinie behandelt dieses Problem (Artikel 13) und schlägt die Leistung eines ausgleichenden Schadensersatzes in Höhe des dem Rechtsinhaber durch die Rechtsverletzung tatsächlich entstandenen Schadens (einschließlich erlittener Ertragsverluste) vor. Der Schadensersatz soll nicht nur die Verluste ausgleichen, die der Rechtsinhaber erlitten hat, sondern auch mögliche Gewinneinbußen, die durch die Rechtsverletzung entstanden sind, in Betracht ziehen⁵.

Aber auch ohne eine Gerichtsverhandlung kann man für den Schaden, der durch den Nachahmer/Fälscher entstanden ist, einen geldwerten Ausgleich erhalten. So z.B. indem man mit dem Rechtsverletzer verhandelt oder auf alternative Methoden zur Beilegung eines Streits, wie zum Beispiel die Mediation, zurückgreift. Sie könnten sich sogar mit dem Rechtsverletzer darauf einigen, ihm im Gegenzug für eine Gebühr, eine Lizenz zur Nutzung Ihres Geschmacksmusters, Ihrer Marke oder Ihres Patents zu erteilen. Daher kann es sinnvoll sein, zunächst eine vorsichtig formulierte Abmahnung an die Person oder das Unternehmen zu richten, die/ das Sie der Nachahmung Ihrer geistigen Eigentumsrechte verdächtigen. Darin können Sie diese/s auffordern, die Rechtsverletzung zu unterlassen und Schadensersatz fordern. Wenn der Rechtsverletzer nun in gutem Glauben gehandelt haben sollte und beispielsweise diese Rechte von einem anderen (unfairen/rechtsverletzenden) Unternehmen erworben hat, könnten Sie ihm anbieten, sich außergerichtlich mit Ihnen zu einigen und in Lizenzverhandlungen mit Ihnen zu treten oder Schadensersatz in unbestimmter Höhe zu leisten. Möglicherweise sind die drohenden Kosten durch die gerichtliche Auseinandersetzung für den Nachahmer dann größer als die zu entrichtenden Lizenzgebühren und Sie können auf diese Weise einen neuen Lizenzpartner erschließen..

Funktioniert dies nicht, so können Sie immer noch gerichtliche Schritte einleiten.

Kosten und wie sie sich senken lassen

An dieser Stelle sollte erwähnt werden, dass manche Länder auf einzelstaatlicher Ebene Maßnahmen ergriffen haben, um KMU bei der Reduzierung ihrer Kosten im Zusammenhang mit dem Schutz geistigen Eigentums zu unterstützen.

In Deutschland besagt das Gesetz ausdrücklich, dass Anmelder, die nachweisen können, dass sie nur über bescheidene finanzielle Möglichkeiten verfügen, Anspruch auf eine nennenswerte Kostensenkung bei den Anmeldegebühren für technische Schutzrechte erhalten. Es ist daher lohnenswert, die jeweiligen Gesetze der Länder genauer zu betrachten.

Ihnen sollte außerdem bewusst sein, dass viele Länder für Erfinder und den Schutz ihrer Rechte am geistigen Eigentum häufig direkte Finanzhilfen und Unterstützung anbieten.

Als Faustregel gilt, dass Sie bei Ihren örtlichen Behörden immer nachprüfen sollten, ob es Finanzhilfen oder Zuschussregelungen gibt, die auf Ihre Situation zutreffen.

Die folgenden Informationen stellen keinen Anspruch auf Vollständigkeit, könnten Ihnen jedoch von Nutzen sein:

- <http://www.scottishbusinessgrants.gov.uk/rsa/999.html> (auf Englisch)

Smart Scotland stellt eine Reihe von Zuschussprogrammen für innovative KMU und für Kosten in Verbindung mit dem Schutz von geistigem Eigentum zur Verfügung.

In Spanien gibt es für KMU mehrere verschiedene Zuschüsse und Fördermittel, um sie beim Schutz ihres geistigen Eigentums zu unterstützen. Diese werden auf nationaler (Ministerium für Industrie, Tourismus und Handel) und auch auf regionaler Ebene (siehe Beispiele für spezifische Zuschüsse im Zusammenhang mit geistigem Eigentum: Katalonien, Extremadura, Aragón, Baskenland, etc.) angeboten.

Weitere Informationen zu Zuschüssen und Fördermitteln erhalten Sie auf der Seite des OEPM (Spanisches Patent- und Markenamt): www.oepm.es (auf Spanisch und Englisch), Abschnitt: "*subsidies and grants*" oder kontaktieren Sie das Amt direkt unter: subvenciones@oepm.es

In Bezug auf die SIGNO Initiative des deutschen Bundesministeriums für Bildung und Forschung gibt es mehrere Zuschussprogramme für KMU zur Co-Finanzierung bestimmter Maßnahmen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum in Deutschland.

5. Richtlinie 2004/48/EG vom 29.04.2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums

Kosten im Zusammenhang mit Anwaltsgebühren werden für gewöhnlich von den öffentlichen Förderprogrammen nicht abgedeckt. Häufig können diese beachtlich höher sein, als die eigentlichen Gebühren für den Schutz geistigen Eigentums. Daher sollten Sie bei der Beauftragung eines Anwalts vorsichtig sein und eindeutig klären, wie viel er berechnen wird.

Gerichtsverfahren können sehr kostenintensiv sein, insbesondere auf internationaler Ebene. Um diese Kosten bewältigen zu können, gibt es die Möglichkeit, eine Versicherung für geistiges Eigentum abzuschließen. Diese übernimmt möglicherweise einige der Kosten im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren. Hierfür prüfen Sie bitte die entsprechenden Websites von Versicherungsunternehmen. Eine weitere Möglichkeit, Kosten in Verbindung mit Rechtsstreitigkeiten zu begrenzen, liegt darin, einvernehmliche Einigungen durch Mediations- oder Schiedsverfahren außergerichtlich herbeizuführen..

SCHRITT 4: GEHEN SIE IM BEREICH GEISTIGES EIGENTUM STRATEGISCH VOR.

Bei vielen KMU im Schuhsektor – vielleicht sogar in Ihrem eigenen Geschäft – war geistiges Eigentum am Anfang noch gar kein Thema. Sie haben im Grunde damit begonnen, zu schauen, was andere Unternehmen gemacht haben und haben versucht, Ihre eigene

Marktnische zu finden. Bald bemerken Sie, dass Sie, um zu wachsen und sich weiterzuentwickeln, Produkte erzeugen müssen, die sich von denen, die schon auf dem Markt sind, unterscheiden. Sie entwickeln Ihren eigenen individuellen Stil und gleichzeitig mit dem Erfolg Ihres Produktes beginnen Sie damit, sich um die Sicherheit des Unternehmens, das Sie aufgebaut haben, zu sorgen. Das ist der Moment, in dem die Beschäftigung mit dem Thema "geistiges Eigentum" beginnt.

Jedoch fangen nicht alle KMU im Schuhsektor so an. Manche von ihnen sind sich der Besonderheit ihres eigenen Geschäftsmodells von Anfang an bewusst, das entweder auf einer originellen Idee, einem innovativen Geschäftskonzept oder einer technologischen Innovation im Herstellungsverfahren, des Produktes oder dergleichen gründet. Sind Sie eher dieser Art von Unternehmen zuzuordnen, so hatte der Schutz Ihres geistigen Eigentums vermutlich bereits eine hohe Priorität, als Sie Ihr Unternehmen gegründet haben.

Fest steht: Geistiges Eigentum und dessen eventueller Schutz werden früher oder später immer zu einem Thema, egal wie sich Ihr Unternehmen im Schuhsektor positioniert. Es liegt daher nahe, dass man sich rechtzeitig Gedanken über eine geeignete Strategie machen sollte, um den unternehmerischen Erfolg nicht zu gefährden,

Erkannter Vermögenswert/ erkanntes Risiko	Geografische Abdeckung/ Bedarf/Markt	Entscheidung	Erwarteter Nutzen/KMU-Ziel	Priorität	Nächste Schritte – daran beteiligte Personen	Voraussichtliche Kosten
Mein persönliches Verfahrensrezept	Die ganze Welt	Geschäftsgeheimnis	Für Wettbewerber klar machen, dass das, was darin enthalten ist, geheim ist/so viel Aufwand erfordert, dass bis sie es endlich haben, kein Markt mehr dafür vorhanden ist. Gehen Sie neue geheime Rezepte an.	1	Sicherstellen, dass bestimmte Verfahrensschritte nur durch mich oder X durchgeführt werden	Keine Kosten
Mein Warenkennzeichen	EU, USA, Japan	Marke	Sicherstellen, dass mich auf meinen Zielmärkten niemand kopieren kann.	1	Eintragen, Z zuständig	Kosten prüfen
Muster x	Asien, Europa	Eingetragenes Geschmacksmuster	Einen neuen Markt betreten	1	X zuständig	Kosten prüfen
Patent y	USA	Patent in einem Land lizenzieren	Geld durch Lizenzen verdienen. 1M EUR.	2	Vertriebsnetzwerk erkennen, Y zuständig	Kosten prüfen
Produkt z	Die ganze Welt	Kein Schutz	Sicherstellen, dass wir sämtliche notwendigen Dokumente haben/ Vor-gehensweise im Falle von Fälschungen festlegen	3	X zuständig	Keine Kosten
Verträge mit Untervertragsnehmern	Indien	Vertragsklausel	Beziehung zu Herstellern schützen und klären	2	X zuständig	Keine Kosten

Welcher Schutz für welches geistige Eigentum?

Ob Sie Ihr geistiges Eigentum bei den Nationalen Patent- und Markenämtern eintragen lassen, oder nicht, Sie sollten sich immer im Klaren sein, dass neue innovative Produkte und Verfahren zu den wertvollsten Vermögenswerten Ihres Unternehmens zählen - Werte die im Wettbewerb um Marktanteile wichtige Vorteile verschaffen und zur Profilierung Ihres Unternehmens am Markt beitragen. Das Thema "geistiges Eigentum und Innovation" erfordert daher genauso viel Aufmerksamkeit, wie die Produktion oder der Vertrieb, für die auch ausgearbeitete Strategien und Ziele vorliegen.

Im Schuhsektor sind solche Strategien genauso wichtig wie in anderen Branchen. Vielleicht sogar noch wichtiger, wenn man den Anstieg der Anzahl der gefälschten Schuhe bedenkt, die durch EU-Zollbehörden und Marktaufsichtsbehörden jährlich beschlagnahmt werden.

Als Hersteller von Schuhwerk haben Sie mit Sicherheit eine ganz eigene Geschäftsstrategie:

1. Sie können ausschließlich auf einer Untervertragsbasis mit einer wohlbekannten Technologie, möglicherweise mit vom Kunden gelieferten Rohmaterialien oder Designs arbeiten. In diesem Fall haben Sie voraussichtlich keine umfassende Strategie für geistiges Eigentum. Wenn Sie jedoch über ein Verfahren verfügen, das durch die angewandten Techniken einzigartig ist, sollten Sie den Schutz dieses Verfahrens in jedem Fall in Betracht ziehen und ggf. auch über spezielle Vertragsklauseln für Ihre Belegschaft, Ihre Lieferanten oder Ihre Kunden nachdenken.
2. Vielleicht sind Sie ein Unternehmer, der seine Produkte nur regional begrenzt vermarktet, und haben kaum Wettbewerber, die Ihre Produkte nachahmen würden. In diesem Fall sind Sie vielleicht nicht sonderlich an dem Thema geistiges Eigentum interessiert. Vielleicht verwenden Sie jedoch ein Muster oder Modell, das durch das Urheberrecht geschützt werden kann. In diesem Fall wäre eine Strategie für geistiges Eigentum für Sie von Vorteil, um sicherzustellen, dass Sie Ihr Muster oder Ihr Modell auch weiterhin exklusiv herstellen können, vielleicht sogar einmal über Ihren regionalen Kundenkreis hinaus.
3. Als Hersteller von Schuhwerk haben Sie vielleicht eine innovative Sohle, einen neuartigen Absatz oder ein spezielles Konzept entwickelt, um Ihre Produkte abzusetzen. Sie haben vielleicht ein spezielles Design oder Muster ausgewählt, mit dem Sie Ihre eigenen Produktschöpfungen versehen. Die Form Ihrer Artikel kann neuartig sein. Vielleicht ist aber auch Ihre Persönlichkeit der Schlüssel zu Ihrem Erfolg, die Sie in jeder Art von Produkt einschließlich der Schuhe verwenden möchten. Eine Strategie, die sich auf Marken- und Geschmacksmusterrechte oder Urheberrechte und Patentrechte konzentriert, kann ein geeignetes Instrument sein, um die Exklusivität auf dem Markt sicher zu stellen.

4. Wenn Sie modische Schuhe oder Stiefel herstellen, möchten Sie, dass Ihre Schöpfungen von der Öffentlichkeit wiedererkannt werden, damit ihre Attraktivität Ihnen Bekanntheit verschafft und Ihre Waren stärker nachgefragt werden. Wenn Sie Kinderschuhe herstellen, möchten Sie, dass die Eltern, die diese kaufen, sich der Sicherheit und funktionellen Angemessenheit für das Kind sicher sind. Im Falle von sportlichem, orthopädischem oder schützendem Schuhwerk wollen Sie, dass Ihre Artikel für den jeweiligen Zweck am wirkungsvollsten sind.

Natürlich erheben die genannten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In Wirklichkeit gibt es noch viele mehr. Diese Beispiele sollten Ihnen dennoch dabei helfen, die strategische Dimension des Schutzes Ihres geistigen Eigentums zu erkennen.

Zweifellos führt eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Thema in den meisten Unternehmen jedoch dazu, dass geistiges Eigentum einen eigenen Platz in der Geschäftsstrategie erhält.

Unabhängig davon, in welchem Bereich des Schuhsektors Sie tätig sind, hat sich herausgestellt, dass eine bestimmte Vorgehensweise das Erstellen einer unternehmensinternen Strategie zum Schutz geistigen Eigentums erleichtert.

Die folgende Tabelle greift diese Vorgehensweise beispielhaft auf und soll Sie bei der Erarbeitung Ihrer Strategie für geistiges Eigentum unterstützen:

Arbeitsabläufe und Ressourcen einrichten

Der zweite Aspekt, den Sie bei Ihrer Strategie für geistiges Eigentum angehen müssen, betrifft die Frage der Ressourcen.

Sobald Sie damit beginnen, Rechte am geistigen Eigentum zu akkumulieren, werden Sie erkennen, dass Sie diese nicht alleine verwalten können. Sie müssen Pflichten und Aufgaben delegieren, Sie benötigen Personen, die Ihre geistigen Eigentumsrechte verwalten und damit in Zusammenhang stehende Fragen professionell behandeln. Konkret heißt das, dass Sie für eine effektive Verwaltung von geistigen Eigentumsrechten spezielle Arbeitsabläufe entwickeln sollten und innerhalb Ihres Unternehmens sowohl Human- als auch Finanzressourcen dafür bereitstellen müssen.

Die Ressourcen betreffend, müssen folgende Punkte berücksichtigt werden:

- Betriebliche Ressourcen
 - Legen Sie fest, welche Abteilung welche Aufgaben übernimmt.
 - Geben Sie die Verwaltung von geistigem Eigentum an Untervertragsnehmer weiter?
- Finanzielle Ressourcen

- Planen Sie interne Budgets (Kosten Schutz, Verlängerung, Rechtsstreitigkeiten).
- Fragen Sie nach externen Zuschüssen und Fördermitteln.
- Verwaltungstechnische Ressourcen
 - Verfügen Sie über sämtliche Dokumente, die erforderlich sind, um die verfügbaren geistigen Eigentumsrechte zu schützen?
 - Gibt es für den Fall von Fälschungen klare betriebliche Zuständigkeiten?

Die Verfahren betreffend:

- Beobachtung/Kontrolle/ Verlängerung von Innovationen, Warenkennzeichen und Technologie
 - notwendige Verfahren, um sicherzustellen, dass ein vorhandener Vermögenswert nicht einfach zu kopieren ist, und dass im Falle einer ausfindig gemachten Kopie bestimmte Maßnahmen unternommen werden;
 - notwendige Verfahren, die sicherstellen, dass die Rechte am geistigen Eigentum in Verbindung mit einer bestimmten Technologie oder Innovation oder mit einer Marke regelmäßig auf mögliche Verlängerungen auf den verschiedenen Märkten, für die sie eingetragen sind, geprüft werden und
 - notwendige Verfahren, um sicherzustellen, dass bereits bestehende/zukünftige Vermögenswerte wirklich neu sind.
 - *Diese Aufgabe ist sehr wichtig und sollte in die regelmäßigen Aufgaben jedes Unternehmens integriert werden. Hat ein KMU einen Vermögenswert in Form von geistigem Eigentum, so ist es wichtig, die entsprechende Überwachung durchzuführen. Aber auch bei der Entwicklung eines neuen Produktes kann diese Überwachung/Recherche in einem frühen Stadium bei der Klärung helfen, ob sich die Innovation nun tatsächlich schützen lässt.*
- Schulung und Sensibilisierung
 - KMU müssen sich darüber im Klaren sein, dass am Schutz des geistigen Eigentums zahlreiche Abteilungen – Niederlassungen – Untervertragsnehmer beteiligt sein können.

Nicht nur das Management, sondern auch die Angestellten sollten über die notwendigen Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Es ist außerdem wichtig, für Kunden, Untervertragsnehmer und Angestellte Schulungen anzubieten und sie für dieses Thema zu sensibilisieren: zum Beispiel für das Thema Vertraulichkeitsvereinbarungen.

Wie Sie aus der obigen Liste entnehmen können, ist es, wenn es um die Ressourcen geht, nicht so sehr eine Frage der Kosten für die erste Eintragung Ihrer Rechte, sondern es geht viel mehr darum, dafür zu sorgen, dass alle Ihre Rechte am geistigen Eigentum gültig bleiben und dass der Schutz, den sie bieten, erhalten bleibt.

So kann es unter Umständen notwendig werden, ein Netzwerk aus unterschiedlichen Fachkräften aufzubauen, die in der Lage

sind, bei auftretenden Rechtsverletzungen koordiniert und zeitnah tätig zu werden.

Der Aufwand zur formellen Verwaltung der Rechte am geistigen Eigentum ist im Allgemeinen einer der Aspekte, der KMU im Schuhsektor Sorgen bereitet. Durch eine gründliche Planung von Arbeitsaufgaben und Arbeitsabläufen kann dieser Aufwand jedoch meist erheblich verringert und die Effizienz gesteigert werden.

Planung und Nachbereitung

Je mehr geistige Eigentumsrechte Sie besitzen, desto komplexer und kostenintensiver gestaltet sich meist die Verwaltung dieser Rechte. Um bei dieser Aufgabe Zeit und Geld zu sparen, sollte auf einen effektiven Ressourceneinsatz geachtet werden, der einer gründlichen Vorbereitung bedarf.

Die Verwaltung von Rechten am geistigen Eigentum sollte dabei sowohl klare Zielformulierungen als auch das Monitoring der gesetzten Ziele zur Erfolgskontrolle umfassen.

Wie jede andere Geschäftsstrategie auch, muss der Geschäftsplan für Rechte am geistigen Eigentum eines KMU aus dem Schuhsektor Indikatoren und "Meilensteine" beinhalten, die sich kontrollieren lassen: Daten zur Verlängerung des Schutzes/bei einer Lizenzierung, Kosten/Erträge, Verkaufsergebnisse, etc./Entwicklung der Verkäufe/Marktdurchdringung im Hinblick auf bestimmte Vermögenswerte/Innovationsgrad eines jeden Vermögenswertes/Anzahl der Personen, die intern geschult werden/Anzahl der intern eingeführten Verfahren, etc.

Die Planung und Vorbereitung spielt bei Ihrer Strategie für Rechte am geistigen Eigentum eine bedeutende Rolle. Sie sollten Zeit einplanen, um Ihre Rechte am geistigen Eigentum zu verteidigen. Ihre Verlängerung kann für die diversen Rechte in verschiedenen Stufen erfolgen und für die jeweiligen Länder unterschiedlich sein. Möglicherweise möchten Sie den Schutz Ihrer Marke aufrecht erhalten, so lange Ihr Unternehmen besteht. Sie können sich jedoch auch dafür entscheiden, den Schutz eines Geschmacksmusters oder eines bestimmten Vorzugsrechtes aufzugeben, wenn z.B. eine Design aus der Mode gekommen ist oder eine Erfindung verbessert wurde.

Nicht zuletzt sollten Sie außerdem die Planung von Reklame und Werbeaktionen berücksichtigen.

Schlussfolgerungen

Lohnt es sich nun, in geistige Eigentumsrechte zu investieren?

Natürlich muss jeder Unternehmer im Schuhsektor sich diese Frage für sein Unternehmen selbst beantworten. Es ist jedoch eine Tat-

Beispiel für eine abschließende "Checkliste" als Instrument für den Entwurf einer Strategie für geistiges Eigentum:

Schritte	Zu erledigende Aufgaben	Zuständige Person	Beteiligte Personen/ Ressourcen	Frist
Schritt 0: vorbereitende interne Checkliste: Ermitteln Sie Vermögenswerte in Form von geistigem Eigentum, die Ihre strategischen Ziele unterstützen.	Bereiten Sie Ihre interne Checkliste vor (z. B. durch Brainstorming)			
Schritt 1: Finden Sie heraus, ob Ihre Vermögenswerte/ Schöpfungen auch wirklich neu sind.	Führen Sie Internet-Recherchen durch (verfügbare Datenbanken) oder beauftragen Sie einen Anwalt oder einen professionellen Rechercheur.			
Schritt 2: Einschätzung des Risikogrades eines jeden innovativen Vermögenswertes/ Marktes/Geschäfts.	Ermitteln Sie das bestehende Risiko für ihre innovativen Vermögenswerte (z. B. durch eine Tabelle)			
Schritt 3: Verdienen Sie Geld und schaffen Sie Werte durch die Nutzung Ihres geistigen Eigentums	Setzen Sie Prioritäten/Legen Sie Ihre eigenen Ziele gemäß den direkten und indirekten Vorteilen von geistigem Eigentum fest.			
Schritt 4: Bereiten Sie eine Strategie für Ihre Immaterialgüter vor	Treffen von Entscheidungen bezüglich der Schutzart für jeden Vermögenswert. Arbeitsabläufe und Ressourcen einrichten • Betriebliche Ressourcen Internes Verfahren: Welche Abteilung wird welche Aufgaben übernehmen. Werden wir die Verwaltung des geistigen Eigentums als Untervertrag weitergeben? • Finanzielle Ressourcen - Internes Budget und verfügbare Finanzressourcen - externe Zuschüsse und Fördermittel • Verwaltungstechnische Ressourcen • Überwachung der Technologie/Innovation • Schulung und Sensibilisierung betrifft alle Abteilungen und Partner • Verbreitung und Vermarktung Planung und Nachbereitung • Planungsmaßnahmen • Indikatoren Planung und Nachbereitung • Planungsmaßnahmen • Indikatoren			

sache, dass diejenigen Unternehmen am erfolgreichsten sind, die solche Investitionen getätigt haben.

Investitionen in Rechte am geistigen Eigentum nehmen für innovative, wachstumsorientierte Schuh-Unternehmen daher eindeutig einen wichtigen Platz in der strategischen Unternehmensentwicklung ein.

Der Schutz Ihrer Warenkennzeichnungen, Logos, Muster, Modelle und Erfindungen durch solche Instrumente wie Marken, Urheberrechte Geschmacksmusterrechte und Patente sollte daher rechtzeitig und prozessbegleitend in die strategische Unternehmensentwicklung integriert werden. Es liegt jedoch an Ihnen, diesen Moment zu erkennen und die Möglichkeiten, die geistige Eigentumsrechte im Hinblick auf Kommunikation, Marketing und Ihren Unternehmenswert bieten, zu erkennen.

Nationale Informationen



Bulgarien

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Law on Industrial Designs (Gesetz über gewerbliche Muster und Modelle), in Kraft seit dem 14.12.1999, letzte Änderung 20.07.2007.

http://www1.bpo.bg/images/stories/laws/law_ids_july2007.pdf (auf Englisch)

Regulation on the Drafting, Filing and Examination of Applications for Industrial Design Registration (Verordnung über das Aufsetzen, Einreichen und die Prüfung von Anmeldungen zur Eintragung von gewerblichen Mustern und Modellen), in Kraft seit dem 01.02.2000, letzte Änderung 25.03.2008.

http://www1.bpo.bg/images/stories/laws/reg_id_eg.pdf (auf Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Folgendes lässt sich als gewerbliches Muster oder Modell schützen: das äußere Erscheinungsbild eines Gesamtprodukts oder Produktteils, das sich aus den spezifischen Merkmalen der Form, Linien, Konturen, Verzierungen, Farben oder einer Kombination davon ergibt. Ein Produkt ist jeder industrielle oder handgefertigte Artikel. Hierzu zählen unter anderem Teile eines komplexeren Artikels, eines Sets, Zusammenstellungen von Artikeln, Verpackungen, grafische Symbole oder topografische Schriftbilder.

Ein gewerbliches Muster oder Modell kann eingetragen werden, wenn es die Kriterien Neuheit und Eigenart erfüllt.

Teile eines Produktes können nur dann geschützt werden, wenn sie während des normalen Gebrauchs des Produktes sichtbar sind.

Folgendes lässt sich in Bulgarien nicht als gewerbliches Muster oder Modell schützen:

- Computerprogramme;
- ein Muster oder Modell, das gegen die öffentliche Ordnung oder die Moral verstößt;

- ein Geschmacksmuster, dessen spezifische Merkmale rein durch die technische Funktion des Produktes bestimmt werden;
- ein Muster oder Modell, dessen Merkmale rein durch seinen mechanischen Aufbau oder durch den Einbau in bzw. um ein Produkt, in das es integriert ist, oder gegenüber davon, bestimmt werden, damit beide Produkte ihre Funktionen erfüllen können. Ausgenommen sind hier Muster oder Modelle, die den Zweck haben, innerhalb eines aus einzelnen Elementen zusammengesetzten Systems den Zusammenbau oder die Verbindung austauschbarer Produkte zu ermöglichen.

Formalitäten

Jede Person mit einem ständigen Wohnsitz oder einem Hauptsitz in der Republik Bulgarien kann beim bulgarischen Patentamt entweder persönlich oder durch einen Vertreter für geistiges Eigentum vor Ort eine Anmeldung einreichen. Personen ohne ständigen Wohnsitz oder Hauptsitz in der Republik Bulgarien müssen zur Einreichung einer Anmeldung einen Vertreter für geistiges Eigentum vor Ort beauftragen.

Das Recht, eine Geschmacksmusteranmeldung einzureichen, gehört dem Schöpfer oder seinem Rechtsnachfolger. Ist das Muster oder Modell aus einem Dienstverhältnis entstanden, besitzt der Arbeitgeber oder die Person, die das Muster in Auftrag gegeben hat, das Recht zur Einreichung einer Anmeldung.

Die Anmeldung zur Eintragung kann persönlich, per Post oder per Fax (+359 2 873 52 58) an das bulgarische Patentamt übermittelt werden. Sie sollte Folgendes enthalten:

- das Anmeldeformular, erhältlich unter <http://www1.bpo.bg/images/stories/blanki/01pd.doc> (auf Bulgarisch), mit der Originalunterschrift;
- Name und Adresse des Anmelders;
- eine oder mehrere grafische oder fotografische Darstellungen, die das Muster oder Modell, für das Schutz beantragt wird, deutlich und vollständig zeigen.

Es können mehrere Geschmacksmuster derselben Klasse der internationalen Geschmacksmusterklassifikation (Locarno-Klassifikation) in einer einzelnen Anmeldung eingereicht werden.

Enthält die Anmeldung alle erforderlichen Daten, teilt ihr das Patentamt einen Anmeldetag zu.

Der Anmeldetag ist wichtig, da er das Anfangsdatum zur Berechnung der Schutzdauer und zur Bestimmung der Neuheit sowie der Eigenart des Geschmacksmusters darstellt.

Weitere Informationen zur Einreichung der Anmeldung finden Sie unter folgender Adresse:

http://www1.bpo.bg/index.php?option=com_content&task=view&id=117&Itemid=364 (auf Englisch)

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die jeweils anfallenden Gebühren finden Sie auf der Website des bulgarischen Patentamtes unter: http://www1.bpo.bg/images/stories/tariff/tariff_07_new_bg.pdf (auf Bulgarisch).

	BGN (Leva)
Einreichung einer Anmeldung	50,-
Prüfung einer Anmeldung:	
- ein Muster oder Modell	150,-
- jedes weitere Muster oder Modell	80,-
- eine Reihe oder Zusammenstellung	240,-
Eintragung eines Musters oder Modells	200,-
Ausstellung einer Bescheinigung für ein eingetragenes Geschmacksmuster	60,-
Veröffentlichung der folgenden Informationen im Amtsblatt:	
a) eine Anmeldung – für jede Darstellung	40,-
b) ein eingetragenes Geschmacksmuster – für jede Darstellung	40,-

Verlängerung der Eintragung	BGN (Leva)
a) erste Verlängerung	300,-
b) zweite Verlängerung	400,-
c) dritte Verlängerung	500,-
d) bis zu 6 Monate nach Ablauf des Zeitraumes nach Zahlung	weitere 100,- plus 50% der entsprechenden Gebühr

Prüfung

Eine Anmeldung, die die formellen Anforderungen erfüllt, wird im Amtsblatt des bulgarischen Patentamtes veröffentlicht. Innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum, kann jeder Widerspruch erheben und somit eine inhaltliche Prüfung des Geschmacksmusters veranlassen.

Bei der Beurteilung der Neuheit werden auch solche Materialien berücksichtigt, mit denen sich nachweisen lässt, dass das Geschmacksmuster schon veröffentlicht oder auf andere Art und Weise genutzt wurde.

Ist ein Geschmacksmuster für die Eintragung nicht geeignet, wird der Anmelder darüber informiert. Er erfährt die Gründe für die Ablehnung und hat dann drei Monate Zeit, um Widerspruch einzureichen.

Ist ein Geschmacksmuster für die Eintragung geeignet, wird der Anmelder ebenso darüber informiert. Er hat dann einen Monat Zeit, um die für die Eintragung, die Eintragungsbescheinigung und die Veröffentlichung fälligen Gebühren zu entrichten. Nachdem ein Geschmacksmuster eingetragen wurde, wird binnen eines Monats eine Eintragungsbescheinigung ausgestellt. Werden die fälligen Gebühren nicht entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgezogen.

Schutzdauer

Geschmacksmuster sind für einen Zeitraum von zehn Jahren eingetragen, gerechnet ab dem Anmeldetag. Die Eintragung kann dreimal hintereinander für jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn die jeweils fälligen Gebühren dafür gezahlt werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Recht auf ein Geschmacksmuster wird durch dessen Eintragung beim Patentamt erworben. Ab dem Anmeldetag erhält der Inhaber des Geschmacksmusters das ausschließliche Recht, dieses zu nutzen, es zu veräußern sowie anderen Parteien zu verbieten, das Geschmacksmuster ohne seine Zustimmung zu kopieren oder zu nutzen.

Gehört das Recht an einem Geschmacksmuster zwei oder mehr Personen, so kann jeder der Inhaber das Geschmacksmuster ohne die Zustimmung der anderen Inhaber nutzen und muss sie auch nicht über eine solche Nutzung informieren. Ausgenommen sind Fälle, in denen etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

Das erteilte Recht wird am Veröffentlichungstag der Geschmacksmustereintragung wirksam.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Law on Marks and Geographical Indications (Gesetz über Marken und geografische Angaben), in Kraft seit dem 14.12.1999, letzte Änderung: 20.07.2007.



http://www1.bpo.bg/images/stories/laws/law_marks_july2007.pdf
(auf Englisch)

Regulation on the Drafting, Filing and Examination of Applications for registration of marks and geographical indications (Verordnung über das Aufsetzen, Einreichen und die Prüfung von Anmeldungen zur Eintragung von Marken und geografischen Angaben), in Kraft seit dem 01.02.2000, letzte Änderung 25.03.2008.

http://www1.bpo.bg/images/stories/laws/tm_regrul_07_en.pdf
(auf Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Marken sind Zeichen, die grafisch darstellbar sind und dazu verwendet werden, die Waren oder Dienstleistungen einer natürlichen bzw. einer juristischen Person von denen eines anderen Anbieters auf dem Markt zu unterscheiden. Solche Zeichen können aus Wörtern, einschließlich Personennamen oder Buchstaben, Zahlen, Zeichnungen, Darstellungen, der Form von Waren oder ihren Verpackungen, aus einer Farbzusammenstellung, Klängen oder aus einer Kombination dieser Elemente bestehen. Marken können Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Kollektivmarken oder Gewährleistungsmarken sein.

Formalitäten

Jede bulgarische oder ausländische natürliche bzw. juristische Person kann eine Anmeldung einreichen. Nach bulgarischem Recht muss der Anmelder nicht notwendigerweise eine gewerbliche oder kommerzielle Einrichtung sein, welche die Waren herstellt oder mit ihnen handelt bzw. die Dienstleistungen anbieten, für die er die Marke eintragen möchte.

Jede Person mit einem ständigen Wohnsitz oder einem Hauptsitz in der Republik Bulgarien kann beim bulgarischen Patentamt (BPO) entweder persönlich oder durch einen örtlichen Vertreter für geistiges Eigentum eine Anmeldung einreichen. Personen ohne ständigen Wohnsitz oder Hauptsitz in der Republik Bulgarien können eine Anmeldung nur über einen örtlichen Vertreter für geistiges Eigentum einreichen.

Die Anmeldung zur Eintragung kann persönlich, per Post oder per Fax (+359 2 873 52 58) an das bulgarische Patentamt übermittelt werden. Sie sollte Folgendes enthalten:

- das Anmeldeformular, erhältlich unter http://www1.bpo.bg/images/stories/blanki/tm_form02tm.doc (auf Bulgarisch), mit der Originalunterschrift;
- Namen und Adresse des Anmelders;
- eine Darstellung der Marke;
- eine Liste der Waren und/oder Dienstleistungen, so wie sie in der internationalen Klassifikation für Waren und Dienstleistungen festgelegt sind und für die die Eintragung beantragt wird.

Enthält die Anmeldung alle erforderlichen Daten, teilt ihr das Patentamt einen Anmeldetag zu.

Weitere Informationen zur Einreichung von Anmeldungen erhalten Sie unter:

http://www1.bpo.bg/index.php?option=com_content&task=view&id=116&Itemid=369 (auf Bulgarisch)

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die jeweils anfallenden Gebühren finden Sie auf der Website des bulgarischen Patentamtes unter: http://www1.bpo.bg/images/stories/tariff/tariff_07_new_bg.pdf (auf Bulgarisch).

	BGN (Leva)
Einreichen der Anmeldung und Prüfung: - bis zu drei Klassen - jede weitere Klasse	200,- 60,-
Veröffentlichung der Anmeldung	40,-
Eintragung	300,-
Ausstellung der Eintragungsbescheinigung	60,-
Veröffentlichung	40,-

Prüfung

Jede Anmeldung, die die formell vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, wird im Amtsblatt des bulgarischen Patentamtes veröffentlicht. Innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Veröffentlichungsdatum, kann jeder Dritte Widerspruch dagegen erheben. Innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Zeitraums wird eine inhaltliche Prüfung der Anmeldung durchgeführt. Diese erfolgt unabhängig von einem Widerspruch.

Das Prüfungsverfahren umfasst eine Analyse der absoluten Gründe, eine Recherche in den Archiven der auf nationalem oder internationalem Wege angemeldeten bzw. eingetragenen Marken und eine Prüfung der relativen Eintragungsgründe. Wenn die Marke für die Eintragung einiger oder auch aller Waren bzw. Dienstleistungen ungeeignet ist, wird der Anmelder darüber informiert. Ihm werden die Gründe für die Ablehnung bekannt gegeben und er kann binnen drei Monaten darauf antworten. Falls der Anmelder keinen begründeten Widerspruch einreicht und/oder die Liste der Waren bzw. Dienstleistungen einschränkt, wird die Eintragung abgelehnt.

Die Analyse der absoluten Gründe umfasst eine Analyse dahingehend, ob die beantragte Marke über Unterscheidungskraft verfügt, ob sie ausschließlich aus Zeichen oder Angaben besteht, die branchenüblich sind, ob sie nur aus Zeichen besteht, welche die Art, Qualität, Quantität, den beabsichtigten Zweck, Wert, die geografische Herkunft, Produktionszeit oder -verfahren der Waren, etc. bezeichnen. Bei der Analyse der relativen Gründe wird überprüft, ob die angemeldete Marke einer älteren Marke gleicht

oder ihr ähnelt und ob die Waren oder Dienstleistungen der angemeldeten Marke denen einer älteren Marke gleichen oder ähneln.

Bis zu einer Entscheidung über die Anmeldung kann der Anmelder diese zurücknehmen oder die Liste der Waren und Dienstleistungen, für welche die Marke beantragt wird, einschränken.

Wird entschieden, dass die Marke die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, erfolgt eine Eintragung. Nachdem die fälligen Gebühren gezahlt wurden, erfolgt die Eintragung in das staatliche Register für Marken. Der Anmelder erhält dann innerhalb eines Monats die Eintragungsbescheinigung.

Eine beschleunigte Prüfung kann gegen einen Aufpreis von 200,- BGN beantragt werden.

Schutzdauer

Eine Markeneintragung ist, gerechnet ab dem Anmeldetag, für zehn Jahre gültig. Die Eintragung kann durch Zahlung der fälligen Gebühren beliebig oft für weitere zehn Jahre verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Recht an einer Marke wird durch die Eintragung beim Patentamt erworben. Ab dem Datum, an dem die Anmeldung eingereicht wird, erhält der Inhaber der Marke das ausschließliche Recht, sie zu nutzen, sie zu veräußern und anderen Parteien zu verbieten, sie ohne seine Zustimmung im geschäftlichen Verkehr zu nutzen. "Nutzung im geschäftlichen Verkehr" bedeutet:

- das Zeichen auf Waren oder deren Verpackungen anzubringen;
- Waren anzubieten, sie auf den Markt zu bringen, sie für solche Zwecke zu lagern, unter diesem Zeichen Dienstleistungen anzubieten oder zu liefern;
- Waren unter diesem Zeichen zu importieren oder zu exportieren;
- das Zeichen auf Geschäftspapieren und in der Werbung zu verwenden.

Was Dritte betrifft, die in gutem Glauben handeln, tritt das Recht ab dem Tag der Veröffentlichung der Markeneintragung in Kraft.

Anmerkung: Das bulgarische Recht schreibt vor, dass die Marke benutzt werden muss. Hat ein Inhaber sie innerhalb von fünf Jahren nach der Eintragung nämlich im Gebiet der Republik Bulgarien nicht wirklich in Verbindung mit den Waren oder Dienstleistungen, für die sie eingetragen wurde, benutzt, oder wurde eine solche Nutzung für fünf aufeinanderfolgende Jahre ausgesetzt, kann die Eintragung widerrufen werden. Ausgenommen sind hierbei Fälle, in denen es für die Nicht-Nutzung berechtigte Gründe gibt.

Patentrechte einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Law on Patents and Utility Model Registration (Gesetz über die Eintragung von Patenten und Gebrauchsmustern), in Kraft seit dem 9.11.2006, letzte Änderung 20.07.2007.

http://www1.bpo.bg/images/stories/laws/law_on_pumr_amended_2007.pdf (auf Englisch)

Regulation on the Drafting, Filing and Examination of Patent Applications (Verordnung über das Aufsetzen, Einreichen und die Prüfung von Patentanmeldungen), in Kraft seit dem 28.03.2008.

http://www1.bpo.bg/images/stories/laws/patents_regul08.pdf (auf Bulgarisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Patente werden auf Erfindungen in jedem Technologiebereich erteilt. Gegenstand eines Patentes kann ein Produkt (Artikel, Gerät, Maschine, Vorrichtung, Substanz, etc.) oder ein Verfahren sein.

Es kann kein Gebrauchsmuster für biotechnologische Erfindungen, Methoden, chemische Bestandteile oder deren Gebrauch eingetragen werden.

Formalitäten

Das Recht, eine Anmeldung einzureichen, gehört dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger. Handelt es sich um eine Erfindung in einem Dienstverhältnis, hat der Arbeitgeber das Recht auf Anmeldung.

Jede Person mit einem ständigen Wohnsitz oder einem Hauptsitz in der Republik Bulgarien kann beim bulgarischen Patentamt entweder persönlich oder durch einen örtlichen Vertreter für geistiges Eigentum eine Anmeldung einreichen. Personen ohne ständigen Wohnsitz oder Hauptsitz in der Republik Bulgarien können eine Anmeldung nur über einen örtlichen Vertreter für geistiges Eigentum einreichen.

Die Anmeldung zur Erteilung eines Patentes bzw. zur Eintragung eines Gebrauchsmusters ist erhältlich unter http://www1.bpo.bg/images/stories/blanki/appl_patent.doc (auf Bulgarisch) bzw. <http://www1.bpo.bg/images/stories/blanki/01pm.doc>. Die jeweilige Anmeldung muss eine Beschreibung der Erfindung/des Gebrauchsmusters und Zeichnungen enthalten.

Enthält die Anmeldung alle erforderlichen Daten, teilt ihr das Patentamt einen Anmeldetag zu.

Weitere Informationen zur Einreichung der Anmeldung finden Sie unter folgender Adresse:

http://www1.bpo.bg/index.php?option=com_content&task=view&id=115&Itemid=356 (auf Bulgarisch)

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die jeweils anfallenden Gebühren finden Sie auf der Website des bulgarischen Patentamtes unter: http://www1.bpo.bg/images/stories/tariff/tariff_07_new_bg.pdf (auf Bulgarisch). Wenn es sich bei dem Anmelder um den Erfinder, ein Mikro- oder ein kleines Unternehmen, eine staatliche oder öffentliche Schule, eine staatliche höhere Bildungseinrichtung oder eine akademische Forschungsorganisation handelt, die durch den Staat finanziert wird, werden die Gebühren für die Einreichung, Prüfung, etc. um 50% ermäßigt.

Gebühren für Erfindungen	BGN (Leva)
Einreichung von Anmeldungen	50,-
Patentansprüche – für jeden Anspruch nach dem 10.	20,-
Formelle Prüfung	50,-
Vorläufige Prüfung und Verifizierung der Zulässigkeit – für eine Erfindung	160,-
Vorläufige Prüfung und Verifizierung der Zulässigkeit für eine Gruppe von Erfindungen: - eine Gruppe bestehend aus zwei Erfindungen - jede weitere Erfindung	200,- 80,-
Recherche und Prüfung der Anmeldung für eine Erfindung	200,-
Recherche und Prüfung der Anmeldung für eine Gruppe von Erfindungen: - eine Gruppe bestehend aus zwei Erfindungen - jede weitere Erfindung	300,- 80,-
Veröffentlichung einer Anmeldung	80,-
Erteilung eines Patentbeschlusses	80,-
Veröffentlichung der Patentbeschreibung, - Ansprüche und Zeichnungen: - bis zu 10 Seiten - jede weitere Seite nach der 10. Seite	100,- 12,-

Gebühren für Gebrauchsmuster	BGN (Leva)
Einreichung einer Anmeldung	50,-
Formelle Prüfung	200,-
Prioritätsanspruch – für jede Priorität	20,-
Recherche auf Antrag des Anmelders oder einer anderen Person	200,-
Prüfung eines Gebrauchsmusters auf Antrag des Anmelders oder einer anderen Person	200,-
Eintragung eines Gebrauchsmusters	100,-
Erteilung einer Eintragungsbescheinigung	50,-
Veröffentlichung der Patentbeschreibung, Zeichnungen, Ansprüche und Zusammenfassung: - bis zu 10 Seiten - jede weitere Seite nach der 10. Seite	100,- 12,-

Prüfung

Binnen drei Monaten wird für jede Patentanmeldung, die die formellen Anforderungen erfüllt, eine vorläufige Prüfung durchgeführt. Ab dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag kann der Anmelder gegen Zahlung einer Gebühr 13 Monate lang die Recherche und Prüfung des Gegenstandes der Anmeldung beantragen. Die Anmeldung wird nach Ablauf von 18 Monaten veröffentlicht. Dann erfolgen eine Recherche und eine Prüfung hinsichtlich ihrer Erfüllung der Anforderungen Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit.

Für jede Gebrauchsmusteranmeldung, die die formellen Anforderungen erfüllt, wird ein Eintragungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren umfasst nicht die Verifizierung der Neuheit oder erfinderischen Tätigkeit, sondern stellt nur sicher, dass es keinen offensichtlichen Widerspruch zu Artikel 10 des Gesetzes gibt. Eingetragene Gebrauchsmuster werden veröffentlicht. Solange eine Gebrauchsmustereintragung gültig ist, kann der Anmelder/Inhaber oder ein Dritter einen Antrag auf Recherche und Prüfung stellen.

Anmerkung: Vor Ablauf des Zeitraumes für die Entrichtung der Gebühren für die Patenterteilung und Veröffentlichung kann der Anmelder beantragen, die Patentanmeldung in eine Anmeldung zur Eintragung eines Gebrauchsmusters abzuändern. Die geänderte Anmeldung behält den Anmeldetag und den Prioritätstag der anfänglich eingereichten Patentanmeldung bei. Diese wird als zurückgezogen erachtet.

Schutzdauer

Die Gültigkeitsdauer eines Patents beträgt 20 Jahre. Sie beginnt mit dem Anmeldetag.

Die Gültigkeitsdauer einer Gebrauchsmustereintragung beträgt vier Jahre. Sie beginnt ebenfalls mit dem Anmeldetag. Sie kann zweimal hintereinander für jeweils drei Jahre verlängert werden.

Sie können die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Schutzes unter folgender Adresse nachsehen: http://www1.bpo.bg/images/stories/tariff/tariff_of_fees_may_07.pdf (auf Englisch)

Inhaberschaft an dem Recht

Der rechtliche Schutz für eine patentierbare Erfindung wird durch ein Patent, das durch das bulgarische Patentamt ausgestellt wird, erteilt. Dieses bescheinigt dem Inhaber die ausschließlichen Rechte an der Erfindung. Die Reichweite des rechtlichen Schutzes wird durch die Ansprüche bestimmt. Das ausschließliche Recht an der Erfindung ermächtigt ihren Inhaber, diese zu nutzen, sie zu veräußern und anderen Parteien eine Nutzung ohne seine vorherige Genehmigung zu verbieten.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Jeder Inhaber eines eingetragenen Rechtes am geistigen Eigentum, das durch andere unrechtmäßig verwendet wird, kann auf die folgenden Lösungsmöglichkeiten zurückgreifen:

- Verwaltungsstrafe für verletzte Rechte an Geschmacksmuster- oder Markenrechten: Stellen eines Antrags beim bulgarischen Patentamt, damit dieses Sanktionen für das verletzte Recht am geistigen Eigentum verhängt (fällige Gebühr: 200,- BGN)
- Zivilrechtliche Lösungsmöglichkeit: Einreichung einer Klage beim Stadtgericht von Sofia;
- Strafrechtliche Lösung: Einreichung einer Klage beim zuständigen Bezirksgericht;
- Beantragung von Grenzkontrollen;
- Antrag auf Außerkraftsetzung der ungerechtfertigten Eintragung bei der Abteilung für "Streitigkeiten" des bulgarischen Patentamtes. Antragsformulare sind auf der Website des bulgarischen Patentamtes erhältlich.

Für gewerbliche Muster und Modelle:

<http://www1.bpo.bg/images/stories/blanki/12pd.doc> (auf Bulgarisch)

Für Marken:

<http://www1.bpo.bg/images/stories/blanki/13tm.doc> (auf Bulgarisch)

Für Patente und Gebrauchsmuster:

http://www1.bpo.bg/images/stories/blanki/request_nullity.doc (auf Bulgarisch)

Anmerkung: Es ist wichtig zu bedenken, dass die Eintragung eines Geschmacksmusters, einer Marke, eines Patentes oder eines Gebrauchsmusters territorial erfolgt, d. h., eine Eintragung ist gemäß den nationalen Gesetzen für das Gebiet der Republik Bulgarien wirksam. Das Gesetz über die Eintragung von Patenten und Gebrauchsmustern stellt einen vorläufigen Schutz zur Verfügung, der rückwirkend ab der Veröffentlichung der Erwähnung der Patenterteilung gültig ist. Die Reichweite eines solchen Schutzes wird durch die Ansprüche bestimmt.

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Law on Copyright and Neighbouring Rights (Gesetz zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten), in Kraft seit dem 01.08.1993, letzte Änderung 20.07.2007.

http://mc.government.bg/files/82_ZAPSP-New.doc

Das Recht zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten fällt unter die Zuständigkeit des Kultusministeriums der Republik Bulgarien, Abteilung Urheberrechte und verwandte Schutzrechte.

Kontakt:

Adresse: 17, Al. Stamboliyski Blvd.

Telefon: +359 2 9400 821

Was kann geschützt werden, was nicht?

Durch das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte lassen sich geistige Schöpfungen aus den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst schützen.

Normative Staatsdokumente und ihre Übersetzungen, Ideen, Konzepte, Folklorewerke, Nachrichten, Fakten, Informationen und Daten werden durch dieses Gesetz nicht geschützt.

Formalitäten

Für die Berechtigung auf und die Ausübung der Rechte des Urhebers (Urheberrechte) sind keine Formalitäten erforderlich. Daher ist kein formelles Verfahren zur Anerkennung der Rechte eines Urhebers an einem Werk notwendig. Die Übermittlung eines Werkes an einen Notar stellt einen Nachweis dar, durch den das Datum bestätigt wird. Im Falle eines Rechtsstreites über die Verletzung der Rechte an diesem Werk kann ein Gericht diesen Nachweis berücksichtigen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Da keinerlei Formalitäten erforderlich sind, entstehen für den Urheberrechtsschutz auch keine Kosten.

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer

Ein Urheberrecht gilt zu Lebzeiten des Urhebers und 70 Jahre über seinen Tod hinaus. Diese 70 Jahre beginnen am 1. Januar des Jahres, das auf den Tod des Urhebers folgt.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Recht gehört dem/den Schöpfer/n. Das Recht kann durch den/die Schöpfer übertragen oder lizenziert werden, solange er lebt/

sie leben oder nach seinem/ihrer Tod für weitere 70 Jahre vererbt werden.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)

Der zivilrechtliche Schutz in Fällen von Verletzungen von Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechten wird entsprechend der in der Verordnung festgelegten Verfahren umgesetzt. Werden Ansprüche erhoben und Maßnahmen in Verbindung mit dem Schutz eines nicht eingetragenen Geschmacksmusters in der Republik Bulgarien beantragt, findet bulgarisches Recht Anwendung. Das zuständige Gericht für Ansprüche ist das Stadtgericht von Sofia als Gericht erster Instanz und das Berufungsgericht von Sofia als Gericht zweiter Instanz. Beide Gerichte sind Gemeinschaftsgeschmacksmustergerichte wie durch die Verordnung vorgeschrieben.

Maßnahmen durch Zollbehörden

Maßnahmen durch Zollbehörden richten sich nach der EU-Verordnung 1383/2003, dem Gesetz über die Eintragung von Patenten und Gebrauchsmustern, dem Gesetz über Marken und geographische Angaben sowie dem Gesetz über gewerbliche Muster und Modelle.

Gemäß den oben angeführten Gesetzen kann der Inhaber eines Rechts an einem Patent, einem ergänzenden Schutzzertifikat, einem eingetragenen Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster oder einer Marke bzw. der Inhaber einer ausschließlichen Lizenz beantragen, dass die Zollbeamten Waren zurückhalten, die über die Grenzen der Republik Bulgarien gebracht werden, wenn es einen triftigen Grund für die Annahme gibt, dass diese ein Recht verletzen, das unter den angegebenen Gesetzen geschützt wird.

Grenzkontrollen werden entweder aufgrund von schriftlichen Anträgen vonseiten der Rechteinhaber bei den Zollbehörden oder auf Initiative der Zollbeamten durchgeführt.

Der Antrag muss eine ausführliche Beschreibung der Artikel beinhalten. Ihm muss eine Kopie des Schutzdokuments sowie ein Dokument beigelegt werden, dass die Gültigkeit der Eintragung bescheinigt. Beide Dokumente müssen vom Patentamt ausgestellt sein.

Die Zollbehörden verlangen für die Berücksichtigung jedes Antrages und für die Beantragung von Grenzkontrollen Gebühren. Diese Gebühren werden durch den Ministerrat bestimmt.

Wird eine Rechtsverletzung bestätigt, halten die Zollbeamten die Waren zurück. Sie informieren umgehend den Antragsteller, den Empfänger und den Versender über die Beschlagnahme.

Erbringt der Antragsteller innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab dem Datum, an dem er über die Beschlagnahme informiert wurde, keinen Nachweis dafür, dass vor dem zuständigen Gericht ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeiten eingeleitet wurde oder, dass die Bürgschaft hinterlegt wurde, geben die Zollbeamten die beschlagnahmten Waren frei. Dies erfolgt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass alle Anforderungen für die Zollabfertigung erfüllt wurden. Der Antragsteller kann einen begründeten Antrag stellen, um diese Frist um weitere zehn Arbeitstage zu verlängern.

Die zuständigen Behörden treffen als Antwort auf den Antrag der beteiligten Partei eine Entscheidung darüber, ob die Beschlagnahmemaßnahmen bestätigt, geändert oder rückgängig gemacht werden.

Die Zollbeamten übernehmen während einer Kontrolle weder Haftung für die Identifizierung der Artikel, für die die Beschlagnahme beantragt wurde, noch für Beschlagnahmen, die in gutem Glauben durchgeführt wurden.

Die Zollbehörden können, auf eigene Initiative hin oder auf Antrag einer anderen staatlichen Behörde, Waren beschlagnahmen, wenn die begründete Annahme besteht, dass diese ein Recht am geistigen Eigentum verletzen. In solchen Fällen informieren sie umgehend den Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum, den Empfänger und den Versender über die Beschlagnahme.

Für weitere Informationen und bei Fragen an die Zollbehörde im Zusammenhang mit Rechten am geistigen Eigentum richten Sie sich bitte an:

Telefon: +359 2 9859 4254 und +359 2 9859 4252

Website: <http://www.customs.bg/bg/page/170> (auf Bulgarisch)

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Der Schutz, der durch die Bestimmungen des *Competition Protection Law* (Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs) erteilt wird, bietet eine alternative Möglichkeit, um in Bulgarien mit Rechtsverletzungen umzugehen.

Es können Verfahren vor der *Commission for Protection of Competition* (CPC - Kommission zum Schutz des Wettbewerbs) eingeleitet werden. Diese können von Personen beantragt werden, deren Interessen betroffen sind oder die durch Rechtsverletzungen, die unter das Gesetz zum Schutz des Wettbewerbs fallen, bedroht werden. Auch Personen, deren Interessen durch Gesetze betroffen sind, die in Konflikt mit diesem Gesetz eingeführt wurden, können einen solchen Antrag stellen.

Website: www.cpc.bg (auf Bulgarisch)

Link zum Antragsformular:

<http://www.cpc.bg/system/storage/Forma.m2.doc>

Informationen zum Ausfüllen des Antragsformulars:

<http://www.cpc.bg/system/storage/Forma.m1.doc>

<http://www.cpc.bg/system/storage/Forma.m3.doc>

Telefonnummer der CPC: +359 2 935 6113

E-Mail der CPC:

cpcadmin@cpc.bg

Kontakt zum bulgarischen Patentamt:

Patent Office of the Republic of Bulgaria

52b, G. M. Dimitrov Blvd.

1040 Sofia

Bulgaria

Tel.: +359-2 9701 + Durchwahl

Tel.: +359-2 9701 302

Fax: +359-2 873 52 58

E-Mail: bpo@bpo.bg

Website: www.bpo.bg

Für Informationen zu den Diensten, die das Patentamt anbietet:

Tel.: +359-2 9701 321

E-Mail: services@bpo.bg

Tschechische Republik

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Der Schutz von Geschmacksmustern wird in der Tschechischen Republik vorrangig durch das Gesetz Nr. 207/2000 Sml. über den Schutz von Geschmacksmustern geregelt. Alle wichtigen Rechtsvorschriften sowie weitere nützliche Informationen sind auf der Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum (www.upv.cz) sowohl auf Tschechisch als auch auf Englisch verfügbar.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Durch die Eintragung in das Register für gewerbliche Muster und Modelle, das durch das IPO CZ - Amt für gewerbliches Eigentum der Tschechischen Republik geführt wird, können die kreativen Werke eines Gestalters geschützt werden. Die grundlegenden Voraussetzungen für die Eintragung sind Neuheit und Eigenart des Musters oder Modells.

Formalitäten

Um ein Werk im Register eintragen zu lassen, muss ein Anmelder oder sein Anwalt eine Anmeldung beim IPO CZ einreichen. Anmeldeformulare sind in Papierform in den Räumen des IPO CZ und in elektronischer Form auf der IPO CZ Website (www.upv.cz) (auf Tschechisch, Englisch, Französisch und Deutsch)) erhältlich. Registrierte Nutzer können ein Online-Anmeldeformular verwenden.

Es ist erforderlich, der Anmeldung ein Bild des gewerblichen Musters oder Modells (5 Ausfertigungen), Angaben zum Anmelder und die Unterschrift des Anmelders oder seines Anwaltes beizufügen.

Das Eintragungsverfahren beim IPO CZ und daher auch das Einreichen der Anmeldung müssen auf Tschechisch erfolgen. Hat der Anmelder seinen Wohnsitz außerhalb der EU, muss er sich durch einen Anwalt vertreten lassen, der Mitglied der Patentanwaltskammer - <http://www.patzastupci.cz> (auf Tschechisch und Englisch) oder der tschechischen Rechtsanwaltskammer - www.cak.cz (auf Tschechisch, Englisch, Französisch und Deutsch) ist.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die wesentlichen Verwaltungsgebühren in Verbindung mit dem Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen in der Tschechischen Republik (Stand Januar 2005) sind die folgenden:

Einreichung einer einzelnen Anmeldung: CZK 1.000,-
Einreichung mehrere Anmeldungen: CZK 1.000,-
für das erste Muster oder Modell und CZK 600,- für jedes weitere Muster oder Modell (wenn der Anmelder gleichzeitig der Gestalter ist, betragen die Anmeldegebühren nur die Hälfte des oben aufgeführten Betrages).

Verlängerungen	Kosten (in CZK)
1. Verlängerung	3.000,-
2. Verlängerung	6.000,-
3. Verlängerung	9.000,-
4. Verlängerung	12.000,-

Eine vollständige Gebührenliste befindet sich in der Anlage zu Gesetz Nr. 634/2004 Sml. über Verwaltungsgebühren.

Prüfung

Das Anmeldeverfahren für gewerbliche Muster oder Modelle dauert im Schnitt sieben Monate. Während dieses Zeitraumes führen die Prüfer eine formelle und eine inhaltliche Prüfung durch.

Schutzdauer

Werden alle Anforderungen erfüllt und führt das Verfahren zu einer Eintragung, berechtigt diese den Anmelder zu fünf Jahren Schutz, gerechnet ab dem Datum, an dem die Anmeldung eingereicht wurde. Der Rechtsinhaber kann den Schutz mehrmals für jeweils weitere fünf Jahre bis auf insgesamt höchstens 25 Jahre verlängern.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung eines gewerblichen Musters oder Modells verleiht seinem Inhaber die folgenden ausschließlichen Rechte:

- Die Möglichkeit, das Recht zu nutzen, einen Dritten davon abzuhalten, das geschützte gewerbliche Muster oder Modell ohne die Zustimmung des Inhabers zu produzieren, herzustellen, zu verkaufen oder wirtschaftlich zu verwerten.
- Das Recht, es zu übertragen oder einem Dritten eine Lizenz zur Verwertung des gewerblichen Musters oder Modells zu erteilen.

Die durch das Recht an dem Muster oder Modell erteilten Rechte gelten ab dem Tag, an dem die Anmeldung eingereicht wird.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Die Aspekte rund um Marken werden vorrangig durch das Gesetz Nr. 441/2003 Sml. über Marken geregelt. Alle wichtigen Rechtsvorschriften sowie weitere nützliche Informationen sind auf der Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum (www.upv.cz) sowohl auf Tschechisch als auch auf Englisch verfügbar.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Der Schutz von Marken in der Tschechischen Republik kann nur für eine Bezeichnung erteilt werden, die grafisch darstellbar ist und die die Waren bzw. Dienstleistungen, für die sie eingetragen ist, von anderen identischen Waren oder Dienstleistungen, die durch andere Unternehmen auf dem Markt gebracht werden, unterscheidbar machen kann. Eine Marke kann zum Beispiel ein Wort, ein Bild, eine Kombination aus einem Wort und einem Bild, eine dreidimensionale Gestaltung, eine Farbe oder eine Farbkombination sein.

Bezeichnungen, die nicht als Marken eingetragen werden können:

- eine klangbasierte Bezeichnung oder solche Bezeichnungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen,
- Bezeichnungen, welche die Öffentlichkeit täuschen können (zum Beispiel was die Qualität oder die geografische Herkunft von Waren betrifft),
- Bezeichnungen, die Zeichen mit hohem symbolischen Wert enthalten (besonders religiöse Symbole),
- Bezeichnungen bei denen offensichtlich ist, dass die Markenmeldung nicht in gutem Glauben erfolgt ist,
- Bezeichnungen, die Rechte Dritter verletzen, etc.

Formalitäten

Zur Eintragung in das Markenregister muss ein Anmelder bzw. sein Anwalt eine Anmeldung beim IPO CZ einreichen. Anmeldeformulare in Papierform sind in den Geschäftsstellen des IPO CZ und das

elektronische Formular auf der IPO CZ Website erhältlich. Registrierte Nutzer können ein Online-Anmeldeformular verwenden.

Außer bei Wortmarken muss ein Bild beigelegt werden (3 Ausfertigungen). Die Anmeldung muss außerdem eine Liste der Waren und Dienstleistungen enthalten, für die der Schutz beantragt wird.

Das Eintragungsverfahren beim IPO CZ und daher auch das Einreichen der Anmeldung müssen auf Tschechisch erfolgen. Hat der Anmelder seinen Wohnsitz außerhalb der EU, muss er sich durch einen Anwalt vertreten lassen, der Mitglied der Patentanwaltskammer - <http://www.patzastupci.cz> (auf Tschechisch und Englisch) oder der tschechischen Rechtsanwaltskammer - www.cak.cz (auf Tschechisch, Englisch, Französisch und Deutsch) ist.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die Grundgebühren für die Verwaltung im Zusammenhang mit dem Schutz von Marken in der Tschechischen Republik (Stand Januar 2005) sind die folgenden:

Gebühr für die Anmeldung einer einzelnen Marke (umfasst 3 Klassifikationsklassen)	CZK 5.000,-
Verlängerung der Eintragung	CZK 2.500,-

Eine vollständige Gebührenliste befindet sich im Gesetz Nr. 634/2004 Sml. über Verwaltungsgebühren.

Prüfung

Das Anmeldeverfahren für Marken dauert im Schnitt acht Monate. Während dieses Zeitraumes führen die Prüfer eine formelle und eine inhaltliche Prüfung durch. Werden sämtliche Anforderungen erfüllt, wird die Anmeldung drei Monate lang im Amtsblatt des IPO CZ veröffentlicht. Während dieser Zeit können Dritte Widerspruch erheben. Ein erfolgreiches Verfahren führt zu einer Eintragung in das nationale Markenregister.

Schutzdauer

Der Anmelder hat ab dem Anmeldetag zehn Jahre lang ein Anrecht auf Schutz. Der Inhaber der Marke kann den Schutz mehrmals für je zehn Jahre verlängern.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Markeneintragung verleiht dem Inhaber die folgenden ausschließlichen Rechte:

- das Recht, die Marke für die Waren oder Dienstleistungen, die sie abdeckt, zu nutzen;

- das Recht, Dritte davon abzuhalten, ein Zeichen, das gleich oder ähnlich ist, auf Waren oder für Dienstleistungen, für die die Marke geschützt wurde, ohne die Zustimmung des Inhabers zu nutzen;
- das Recht, auf seinen Waren die Marke zusammen mit dem ®-Zeichen zu verwenden, um möglichen Rechtsverletzungen vorzubeugen;
- das Recht, die Eintragung zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Marke zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen ein Entgelt;
- die durch eine Marke verliehenen Rechte sind ab dem Tag gültig, an dem sie in das Markenregister eingetragen wird.

Patentrechte einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

In der Tschechischen Republik gibt es zwei Möglichkeiten zum rechtlichen Schutz von technischen Lösungen: ein Patent und ein Gebrauchsmuster. Die zwei unterscheiden sich hauptsächlich in ihrer Schutzdauer und den erforderlichen Kosten. Der Schutzgegenstand ist hierbei derselbe.

Der Schutz durch ein Patent bzw. Gebrauchsmuster wird vorrangig durch das Gesetz Nr. 527/2002 Sml. über Erfindungen und Innovationen und das Gesetz Nr. 478/1992 Sml. über Gebrauchsmuster geregelt. Alle wichtigen Rechtsvorschriften sowie weitere nützliche Informationen sind auf der Website des tschechischen Amtes für gewerbliches Eigentum (www.upv.cz) sowohl auf Tschechisch als auch auf Englisch verfügbar.

Was kann geschützt werden, was nicht?

In beiden Fällen sind die Grundvoraussetzungen Neuheit, Erfindungshöhe und gewerbliche Anwendbarkeit.

Formalitäten

Um ein Patent bzw. ein Gebrauchsmuster zu erhalten, muss ein Anmelder bzw. sein Anwalt eine Anmeldung beim IPO CZ einreichen. Durch die Einreichung der Anmeldung erlangt der Anmelder Priorität. Anmeldeformulare in Papierform sind in den Geschäftsräumen des IPO CZ und das elektronische Formular auf der IPO CZ Website erhältlich. Registrierte Nutzer können ein Online-Anmeldeformular verwenden.

Das Verfahren beim IPO CZ und daher auch das Einreichen der Anmeldung müssen auf Tschechisch erfolgen. Hat der Anmelder seinen Wohnsitz außerhalb der EU, so muss er durch einen Anwalt vertreten werden, der Mitglied der Patenanwaltskammer - <http://www.patzastupci.cz> (auf Tschechisch und Englisch) oder der tsche-

chischen Rechtsanwaltskammer - www.cak.cz (auf Tschechisch, Englisch, Französisch und Deutsch) ist.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Folgende Verwaltungsgrundgebühren gelten seit Januar 2005:

Patente	Kosten (in CZK)
Anmeldung	1.200,- *
vollständige Prüfung	3.000,-
Gebühr zur Aufrechterhaltung 1.bis 4. Jahr, jährlich	1.000,-

Gebrauchsmuster	Kosten (in CZK)
Anmeldung	1.000,- *
Verlängerung der Gültigkeit für 3 Jahre	6.000,-

* (Ist der Anmelder gleichzeitig auch der Erfinder, so betragen die Anmeldegebühren nur die Hälfte des oben genannten Betrages.)

Eine vollständige Gebührenliste befindet sich in der Anlage zu Gesetz Nr. 634/2004 Sml. über Verwaltungsgebühren.

Prüfung

Die Eintragung von Gebrauchsmustern basiert rein auf einer formellen Prüfung. Es wird keine inhaltliche Prüfung durchgeführt.

Das Patentverfahren umfasst sowohl eine formelle als auch eine inhaltliche Prüfung. In der Tschechischen Republik wird eine sogenannte verzögerte Prüfung durchgeführt. Ein Antrag auf eine vollständige Prüfung muss innerhalb von 36 Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, gestellt werden. Die Anmeldung wird 18 Monate nach dem Prioritätstag (das Datum, an dem die Anmeldung eingereicht wurde) veröffentlicht.

Ein durchschnittliches Patentverfahren dauert etwa vier Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag. Ein Gebrauchsmusterverfahren dauert dagegen zwei bis drei Monate.

Schutzdauer

Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt je nach Wunsch des Inhabers bis zu 20 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag. Das Patent ist ab dem Tag wirksam, an dem seine Erteilung im Amtsblatt des IPO CZ öffentlich verkündet wurde. Ein eingetragenes Gebrauchsmuster ist ab dem Anmeldetag vier Jahre lang gültig. Der Schutz kann zweimal verlängert werden (für je drei Jahre) auf bis zu insgesamt zehn Jahre.

Inhaberschaft an dem Recht

Patente bzw. Gebrauchsmuster verleihen ihrem Inhaber die folgenden ausschließlichen Rechte:

- das Recht, die Erfindung überall im Land zu verwerten;
- das Recht, Dritte davon abzuhalten, das geschützte Produkt, bzw. das Verfahren, ohne die Zustimmung des Inhabers zu produzieren, herzustellen, zu verkaufen oder wirtschaftlich zu verwerten; außerdem wird verhindert, dass andere für dasselbe Produkt bzw. dasselbe Verfahren, Schutz beantragen, und dieselben Mittel oder Verfahren, die in dem erteilten Patent oder Gebrauchsmuster offengelegt werden, verwenden oder anwenden;
- das Recht, das Patent bzw. Gebrauchsmuster zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Erfindung zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen ein Entgelt.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Wenn Ihre Produkte, Dienstleistungen oder Bezeichnungen illegal kopiert werden, können Sie Ihre Rechte durch gerichtliche oder außergerichtliche Maßnahmen durchsetzen. In öffentlichen Fällen können Sie sich direkt an die Gerichte wenden (www.justice.cz (auf Tschechisch)). Bei zivilrechtlichen Fällen sollten Sie folgende Stellen kontaktieren:

- IPO CZ (www.upv.cz),
- Zollbehörden (www.cs.mfcr.cz (auf Tschechisch und Englisch)),
- Tschechische Handelsinspektion (www.coi.cz (auf Tschechisch, Englisch und Deutsch)) oder
- Polizei der Tschechischen Republik (www.pcr.cz (auf Tschechisch)).

Viele Forderungen können jedoch durch direkte Verhandlungen mit dem Rechtsverletzer oder durch Schlichtungsverfahren mithilfe der Vereinigung für Schlichtung und Mediation bei Angelegenheiten des geistigen Eigentums (www.csvts.cz/aprvdv (auf Tschechisch)) gelöst werden.

Das Gesetz Nr. 221/2006 Sml. (auf der Website des IPO CZ, sowohl auf Tschechisch als auch auf Englisch verfügbar www.upv.cz), regelt Aspekte in Verbindung mit der Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum.

Bei Rechtsstreitigkeiten ist es ratsam, alle Dokumente im Zusammenhang mit den Verfahren vor dem IPO CZ aufzubewahren, damit Sie Ihre Rechte damit begründen können.

Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Gesetz Nr. 121/2000 Sml. über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte. Es ist unter folgender Adresse sowohl auf Tschechisch, als auch auf Englisch verfügbar: <http://www.mkcr.cz/scripts/detail.php?id=2897>)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Schutzgegenstand des Urheberrechts ist das sogenannte Werk des Urhebers. Es wird als literarisches, künstlerisches oder wissenschaftliches Werk definiert, das ein einzigartiges Ergebnis des kreativen Schaffens eines Urhebers ist und auf irgendeine, gegenständlich wahrnehmbare Art und Weise ausgedrückt wird. Das Thema eines Werkes, eine Idee, ein Verfahren, ein Prinzip, eine Methode, etc. kann nicht durch das Urheberrecht geschützt werden.

Formalitäten

Für das Anrecht auf und die Ausübung der Rechte des Urhebers (Urheberrechte) sind keine Formalitäten erforderlich. Daher ist kein formelles Verfahren zur Anerkennung der Rechte eines Urhebers an einem Werk notwendig. Durch Übermittlung eines Werkes an einen Notar erhält man einen Nachweis, durch den das Erstellungsdatum bestätigt wird. Im Falle eines Rechtsstreites über die Verletzung der Rechte an diesem Werk kann das Gericht diesen Nachweis berücksichtigen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Da keinerlei Formalitäten erforderlich sind, entstehen für den Urheberrechtsschutz auch keine Kosten.

Prüfung

Es ist keine Prüfung erforderlich. Da jedoch die Verwaltung von Urheberrechten recht kompliziert ist, gibt es in der Tschechischen Republik mehrere Kollektivverwalter, deren Aufgabe es ist, die wirtschaftlichen Rechte von Urhebern zu schützen und umzusetzen. Außerdem machen Sie den Schutzgegenstand der Öffentlichkeit zugänglich. Eine Liste der Kollektivverwalter ist unter folgender Adresse erhältlich: <http://www.mkcr.cz/scripts/detail.php?id=360> (auf Tschechisch und Englisch). Die Tätigkeiten der Kollektivverwalter werden durch das tschechische Kultusministerium (www.mkcr.cz (auf Tschechisch und Englisch)) beaufsichtigt. Dieses ist für sämtliche Aspekte im Zusammenhang mit Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zuständig.

Schutzdauer

Die wirtschaftlichen Rechte gelten bis 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus und können vererbt werden.

Inhaberschaft an den Rechten

Der Urheber hat Urheberpersönlichkeitsrechte (wie zum Beispiel das Recht über die Veröffentlichung des Werkes zu entscheiden, das Recht, als Urheber des Werkes genannt zu werden, das Recht auf Integrität des Werkes, etc.) und wirtschaftliche Rechte (wie z. B. das Recht, das Werk zu verteilen oder zu verbreiten, das Recht, das Werk auszuleihen, zu vermieten, anzubieten oder auszustellen, etc.).

Sämtliche Rechte des Autors sind nicht verhandelbar und auf sie kann nicht verzichtet werden.

In bestimmten Fällen kann die Nutzung des Werkes auch nicht als Verletzung gegen das Urheberrecht angesehen werden (z. B. Nutzung für den persönlichen Bedarf).

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte können Gegenstand von Lizenzvereinbarungen sein. Diese müssen nicht unbedingt schriftlich gemacht werden.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)

Wenn Ihr Urheberrecht verletzt wird, können Sie gerichtliche und außergerichtliche Maßnahmen ergreifen, um Ihre Rechte geltend zu machen. In öffentlichen Fällen können Sie sich direkt an die Gerichte wenden (www.justice.cz (auf Tschechisch)). Bei Zivilangelegenheiten sollten Sie folgende Stellen kontaktieren:

- Kollektivverwalter <http://www.mkcr.cz/scripts/detail.php?id=360> (auf Tschechisch und Englisch).
- Zollbehörden (www.cs.mfcr.cz (auf Tschechisch und Englisch)),
- Tschechische Handelsinspektion (www.coi.cz (auf Tschechisch, Englisch oder Deutsch)) oder
- Polizei der Tschechischen Republik (www.pcr.cz (auf Tschechisch)).

Viele Forderungen können jedoch durch direkte Verhandlungen mit dem Rechtsverletzer oder durch Schlichtungsverfahren mithilfe der Vereinigung für Schlichtung und Mediation bei Angelegenheiten des geistigen Eigentums (www.csvts.cz/aprvdv (auf Tschechisch)) gelöst werden.

Maßnahmen durch Zollbehörden

Geltende Gesetze

Die tschechische Zollverwaltung handelt meist auf der Grundlage der EG-Verordnung Nr. 1383/2003, EU-Verordnungen Nr. 1891/2004, 191/1999 und Gesetz Nr. 13/1993. Alle rechtlichen Bestimmungen sind unter dem folgenden Link verfügbar: <http://www.cs.mfcr.cz/CmsGrc/Obchod-se-zbozim/ochrana-duse/Legislativa.htm> (auf Englisch)

Im Falle einer Rechtsverletzung können die Inhaber der Rechte bei der Zollbehörde folgende Anträge stellen:

- **Antrag auf Tätigwerden** zum Verbot von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte. Dieser Antrag wird bei der Zollabteilung in Hradec Králové unter Verwendung des folgenden Formulars gestellt: <http://www.celnisprava.cz/CmsGrc/Obchod-se-zbozim/ochrana-duse/formulare.htm> (auf Englisch).
- **Antrag auf Durchführung von Marktbeaufsichtigungen**, basierend auf Gesetz Nr. 634/1992 über den Verbraucherschutz. Dieser Antrag kann bei der zuständigen lokalen Zollbehörde eingereicht werden. Die Veranlassung zur Durchführung von Beaufsichtigungen erfordert kein bestimmtes Formular. Zur Kontrolle innerhalb der Beaufsichtigung muss der Rechtsinhaber entsprechende Dokumente vorlegen. Die Behörden überprüfen, ob die Rechte verletzt wurden, und führen gegebenenfalls ein Verletzungsverfahren gemäß den rechtlichen Verordnungen durch. Dann setzen sie eine Strafe fest und entscheiden, ob die Güter ausgeschlossen, beschlagnahmt oder zurückgegeben werden.

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Streitigkeiten um gewerbliche Eigentumsrechte zwischen zwei Parteien können auch durch eine gegenseitige Übereinkunft (zum Beispiel mithilfe einer Lizenzvereinbarung) beigelegt werden.

Hat dies keinen Erfolg, kann man auch das Schiedsgericht der Tschechischen Republik (<http://www.rozhodcisoud.net/index.php> (in mehreren Sprachen, u. a. auf Deutsch) anrufen.

Kontakt zum tschechischen Patentamt:

Industrial Property Office of the Czech Republic (UPV)
Antonina Cermaka 2a
160 68 Prague 6; Czech Republic
posta@upv.cz
www.upv.cz
Tel.: +420 220 383 111
Fax: +420 224 324 718

Frankreich

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Gesetzbuch zu gewerblichem Eigentum – *Livre V* Artikel L. 511-1 bis L. 521-7.

(<http://www.legifrance.gouv.fr/> (auf Französisch))

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein gewerbliches Muster oder Modell kann eingetragen werden, wenn es beide der folgenden Bedingungen erfüllt:

- A. es muss neu sein;
- B. es muss Unterscheidungskraft besitzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter:

<http://www.inpi.fr/fr/dessins-et-modeles.html> (auf Französisch)

Folgendes lässt sich in Frankreich nicht als gewerbliches Geschmacksmuster schützen:

- Computerprogramme;
- Erzeugnisse, die rein durch ihre technische Funktion bestimmt werden;
- die Form eines Erzeugnisses, wenn sie durch die Notwendigkeit vorgegeben ist, mit einem anderen Erzeugnis verbunden zu werden, damit jedes der Erzeugnisse seine Funktion erfüllen kann;
- Erzeugnisse mit einer Gestaltung, die gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstößt.

Formalitäten

In Frankreich wird ein Geschmacksmuster oder Modell automatisch durch das Urheberrecht geschützt. Der Schutz durch ein eingetragenes Geschmacksmuster ist eine zusätzliche aber auch nützliche Schutzmöglichkeit.

Um Zeichnungen und Modelle beim *Institut National de la Propriété Industriel* (INPI - nationales Institut zum Schutz von gewerb-

lichem Eigentum) eintragen zu lassen, ist es notwendig, eine Anmeldung auszufüllen und einzureichen. Die Anmeldung können Sie unter folgender Adresse herunterladen: <http://www.inpi.fr/fileadmin/mediatheque/pdf/dm858.pdf> (auf Französisch)

Sie können Sie persönlich abgeben, mit der Post mit Empfangsbestätigung oder per Fax (+331 53 04 52 65) an das INPI Büro übermitteln (Adresse: INPI - 26bis rue de Saint Petersburg 75008 Paris).

Die Anmeldung für die Eintragung eines gewerblichen Musters oder Modells muss Folgendes enthalten:

- das Antragsformular, als Kopie mit Originalunterschrift;
- grafische Abbildungen jeder der Zeichnungen oder jedes Modells, mit zwei identischen Kopien für eine traditionelle Einreichung oder einer einzelnen Kopie für eine vereinfachte Einreichung;
- "fortführende" Seiten falls erforderlich, handschriftlich und unterzeichnet;
- Zahlung der Gebühren oder Nachweis über die Zahlung;
- das Original der Bevollmächtigung, "im Namen" eines anderen zu handeln, oder eine Kopie der ständigen Bevollmächtigung, wenn die Einreichung durch einen anderen Vertreter als einem Patentanwalt bzw. Anwalt durchgeführt wird.

Anmelder können zwischen den INPI-Büros und den kommerziellen Registern, zu denen sie gehören und die an Gerichte angehängt sind, oder an Gerichte angehängten Registern, die Gerichtsbarkeit in kommerziellen Angelegenheiten haben, wählen.

Eine vereinfachte Anmeldung ist dann möglich, wenn der Anmelder eine Branche repräsentiert, die ihre Kollektionen häufig erneuert.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die Anmeldegebühr beträgt 38,- EUR.

Die Anmelder müssen auch für grafische und fotografische Darstellungen zahlen, sofern sie nicht eine vereinfachte Anmeldung einreichen. Diese Gebühren betragen 22,- EUR für jede Darstellung in schwarz-weiß und 45,- EUR für jede Darstellung in Farbe.

Die Anmeldegebühr deckt das Prüfungsverfahren des Musters oder Modells und eine fünfjährige Schutzdauer für das Muster oder Modell ab.

Der Geschmacksmusterschutz kann alle fünf Jahre für weitere fünf Jahre verlängert werden. Die maximale Gesamtschutzdauer beträgt 25 Jahre. Die Verlängerungsgebühr pro Verlängerung beträgt 50,- Euro und muss beim Amt entrichtet werden.

Aktuelle und ausführlichere Angaben finden Sie unter www.inpi.fr/fr/dessins-et-modeles.html (auf Französisch).

Prüfung

Nach der Einreichung führen die zuständigen Dienste des INPI eine verwaltungstechnische Prüfung der Anmeldung durch.

Auf diese Prüfung folgt die Veröffentlichung im *"Bulletin Officiel de la Propriété Industrielle"* (BOPI - Amtsblatt). Die Öffentlichkeit kann eine Kopie der Abbildungen Ihres Musters oder Modells im Pariser INPI-Büro einsehen.

Diese Veröffentlichung kann sofort erfolgen oder aufgeschoben werden. Das hängt von Ihnen und Ihren strategischen bzw. kommerziellen Überlegungen ab. Wenn der Anmelder seine Schöpfung nicht sofort verwerten möchte, kann er die Veröffentlichung für maximal drei Jahre aufschieben.

Die Anmelder sollten beachten, dass bei vereinfachten Anmeldungen die Veröffentlichung automatisch aufgeschoben wird. Wenn der Anmelder wünscht, dass seine Schöpfung veröffentlicht wird, muss er eine schriftliche Mitteilung einreichen und Gebühren für die Darstellungen entrichten.

Dann ist die Zeichnung oder das Modell geschützt und Fälschern drohen Strafen.

Schutzdauer

Die Schutzdauer eines Musters oder Modells beträgt fünf Jahre. Wenn ein Anmelder die Schutzdauer verlängern möchte, kann er alle fünf Jahre eine fünfjährige Verlängerung beantragen. Die Schutzdauer für ein Muster oder Modell ist jedoch auf insgesamt höchstens 25 Jahre beschränkt.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Geschmacksmusterrecht, das sich aus der Eintragung ergibt, verleiht dem Inhaber das Recht, das Geschmacksmuster zu nutzen und Anderen die Genehmigung zur Nutzung zu erteilen. Es umfasst außerdem das Recht, ein Erzeugnis, in dem das Geschmacksmuster enthalten ist oder für das es angewandt wurde, herzustellen,

anzubieten, auf den Markt zu bringen, zu importieren, zu exportieren oder zu nutzen. Dies betrifft auch die Lagerung der Erzeugnisse für solche Zwecke.

Markenrechte

Geltende Gesetze:

Gesetzbuch zu gewerblichem Eigentum – *Livre VII* Artikel L. 711-1 bis L. 722-7 und R. 712-1 bis R. 722-5.
(<http://www.legifrance.gouv.fr/> (auf Französisch))

Was kann geschützt werden, was nicht?

Es ist möglich, jedes grafisch darstellbare Zeichen eintragen zu lassen. Marken können ein Wort oder eine Kombination aus Wörtern (einschließlich Slogans), Buchstaben und Zahlen sein. Sie können aus Zeichnungen, Symbolen, dreidimensionalen Zeichen wie Formen und den Verpackungen von Waren, hörbaren Zeichen wie Musik oder Stimmen, Düften oder Farben bestehen.

In Frankreich können Zeichen nicht als Marken eingetragen werden, wenn sie:

- keine Unterscheidungskraft besitzen;
- die Verbraucher möglicherweise täuschen können;
- nicht der öffentlichen Ordnung oder Moral entsprechen;
- unter anderem Symbole eines Staates, Sinnbilder von Regierungen oder ausländischen Organisationen, Wappen, Orden, Namen oder Portraits von Personen oder auch Zeichen beinhalten, die einen hohen symbolischen Wert besitzen (wie z. B. religiöse Symbole), ausgenommen es liegt die Erlaubnis durch die betroffene Partei vor;
- Herkunftsbezeichnungen sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter folgender Adresse:

<http://www.inpi.fr/fr/marques.html> (auf Französisch)

Formalitäten

Um beim INPI eine Anmeldung für die Eintragung einer Marke einzureichen, ist es notwendig:

- sicherzustellen, dass die Marke ein unterscheidungskräftiges Wort, Logo, Bild oder Zeichen ist, das die spezifischen Waren und Dienstleistungen von denen der Mitbewerber klar unterscheidet;
- zu überprüfen, ob schon jemand Anderes eine ähnliche Marke für ähnliche Güter oder Dienstleistungen hat eintragen lassen oder die Eintragung beantragt hat;
- zu entscheiden, für welche Klassen von Waren oder Dienstleistungen gemäß der Nizza-Klassifikation Sie die Eintragung beantragen möchten;

- das Formular auszufüllen. Anmelder können bei der Anmeldung zur Eintragung folgende Seite zu Hilfe nehmen: <http://formulaire-marque.inpi.fr> (auf Deutsch);
- das Formular beim INPI-Büro persönlich, per Post mit Empfangsbestätigung, per Fax (+331 53 04 52 65) oder unter Verwendung des Online-Dienstes zur Eintragung von Marken zu übermitteln. (Dieser ist verfügbar unter: <http://depot-marque.inpi.fr/> (auf Deutsch)). Dabei müssen Sie die Gebühren entrichten und sämtliche notwendigen Dokumente beifügen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Einreichung in Papierform	225,- EUR	eine bis zu drei
elektronische Einreichung	200,- EUR	Klassen
eine weitere Klasse	40,- EUR für jede weitere Klasse	
Bitte beachten Sie:	bei der Einreichung per Fax wird eine zusätzliche Gebühr von 100,- EUR fällig.	

Die Anmeldegebühr deckt das Prüfungsverfahren der Marke und eine zehnjährige Schutzdauer ab.

Der Schutz der Marke kann alle zehn Jahre für weitere zehn Jahre verlängert werden, indem beim Amt eine Verlängerungsgebühr von 240,- EUR gezahlt wird (für jede weitere Klasse 40,- EUR).

Eine Verlängerung sollte während der letzten sechs Monate der noch gültigen Eintragung erfolgen. Es wird eine zusätzliche Gebühr von 120,- EUR fällig, wenn die Verlängerung nach Ablauf der genehmigten Frist beantragt wird (nicht mehr als sechs Monate später, sonst wird die Verlängerung abgelehnt und die Marke ist nicht mehr geschützt).

Aktuelle und ausführlichere Angaben finden Sie unter www.inpi.fr/fr/marques.html (auf Französisch).

Prüfung

Nachdem die Anmeldung eingereicht wurde, stellt das INPI eine Bescheinigung mit einer Anmeldenummer und dem Anmeldetag aus.

Der Antrag auf Eintragung einer Marke wird dann durchschnittlich sechs Wochen nach dem Anmeldetag im *"Bulletin Officiel de la Propriété Industrielle"* (BOPI - Amtsblatt) veröffentlicht.

Zwei Monate lang kann jeder der Eintragung einer Marke widersprechen. Das INPI prüft auch mögliche Unregelmäßigkeiten bei der Anmeldung, indem es die formellen Anforderungen (die Bezeichnung der Waren und Dienstleistungen zum Beispiel) und die Grundvoraussetzungen (dass es sich tatsächlich um ein unterscheidungskräftiges Zeichen handelt, das nicht verboten oder irreführend ist) untersucht.

Bevor die Eintragung abgeschlossen ist, kann ein Inhaber seine Anmeldung zurückziehen (vollständige Zurücknahme) oder einige Waren oder Dienstleistungen herausnehmen (teilweise Zurücknahme).

Wird eine Anmeldung nicht zurückgezogen und wird sie auch nicht aufgrund eines Widerspruchs oder einer Unregelmäßigkeit abgelehnt, wird die Marke in das nationale Register eingetragen.

Eine Eintragungsbescheinigung wird ausgestellt, welche den Schutz der Marke garantiert.

Schutzdauer

Die Eintragung ist ab dem Anmeldetag zehn Jahre lang gültig. Die Schutzdauer lässt sich beliebig oft für jeweils weitere zehn Jahre verlängern.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung einer Marke verleiht ihrem Inhaber die folgenden Rechte:

- die Möglichkeit, Dritte davon abzuhalten, ein Zeichen, das gleich oder ähnlich ist, auf Waren oder für Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen wurde, ohne die Zustimmung des Inhabers zu nutzen;
- die Möglichkeit, die Eintragung zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Marke zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen eine Vergütung.

Patentrechte einschließlich Gebrauchszertifikate

Geltende Gesetze

Gesetzbuch zu gewerblichem Eigentum – *Livre VI Titre 1* Artikel L. 611-1 bis L. 615-22 und R. 611-1 bis R. 618-5.

(<http://www.legifrance.gouv.fr> (auf Französisch))

Anmerkung: In Frankreich gibt es keinen Gebrauchsmusterschutz sondern Gebrauchszertifikate.

Wenn ein Anmelder einen Schutz wünscht, der im Vergleich zu einem Patent günstiger ist und für einen kürzeren Zeitraum gilt, kann er eine Anmeldung für ein Gebrauchszertifikat einreichen. Gebrauchszertifikate bieten denselben Schutz wie Patente, jedoch ohne die Kosten für eine Recherche. Die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit sind dieselben und ein Recherchebericht ist nur obligatorisch, wenn Maßnahmen gegen einen Fälscher beantragt werden.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Schutz wird erteilt, wenn ein Erzeugnis neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Es gibt eine Reihe von Dingen, die nicht durch ein Patent geschützt werden können. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgender Adresse:

<http://www.inpi.fr/fr/brevets/qu-est-ce-qu-un-brevet/ce-qui-ne-peut-pas-etre-brevete.html> (auf Französisch)

Formalitäten

Die Anmeldung für ein Patent oder ein Gebrauchszertifikat kann online durchgeführt werden. Es können nur solche Nutzer ihre Anmeldungen elektronisch einreichen, die beim INPI überprüft und registriert wurden.

Für eine Patentanmeldung muss ein Formular ausgefüllt werden, dass Sie unter folgender Adresse herunterladen können:

http://www.inpi.fr/fileadmin/mediatheque/pdf/formulaire_brevet.pdf (auf Französisch)

Ein Anmelder kann die Anmeldung persönlich abgeben, mit der Post mit Empfangsbestätigung oder per Fax (+331 53 04 52 65) an das INPI Büro übermitteln. Zur Anmeldung eines Patents bzw. eines Gebrauchszertifikats müssen dem INPI folgende Dokumente vorgelegt werden:

- eine Beschreibung der Erfindung;
- jede Zeichnung, die notwendig sein kann, um die Beschreibung voll und ganz zu verstehen;
- eine Zusammenfassung der Erfindung;
- ein Bild für die Veröffentlichung (wenn Zeichnungen erforderlich sind, um die Zusammenfassung zu verstehen);
- Zahlung der Anmeldegebühren.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr	36,- EUR	muss im Monat nach der Anmeldung entrichtet werden.
Recherchegebühr für Patente nicht erforderlich für Gebrauchszertifikate	500,- EUR	Wenn eine zurückgestellte Recherche beantragt wurde, muss nicht sofort gezahlt werden.
Zustellgebühr	86,- EUR	
zusätzlicher Anspruch	40,- EUR	pro Anspruch, ab dem 11. Anspruch

Es gibt einen Nachlass von 50 % auf die Hauptgebühren (bis zur 7. Jahreszahlung) für:

- Einzelpersonen;
- KMU mit weniger als 1.000 Angestellten, deren Umsatz geringer als 50 Millionen ist und sofern nicht mehr als 25 % ihres Kapitals in Besitz einer juristischen Person ist, die diese vorangehenden Bedingungen nicht erfüllt;
- gemeinnützige Einrichtungen aus dem Lehr- oder Forschungsbereich.

Diese Einrichtungen sind KMU und müssen innerhalb der Zahlungsperiode für die Anmeldegebühr (höchstens ein Monat) einen Antrag stellen und eine Bescheinigung vorlegen.

Die Verlängerungsgebühren sind bis zum siebten Jahr ebenso ermäßigt.

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes 2009:

1. Jahresgebühr	Einschließlich der Anmeldegebühr		
von der zweiten 2. bis zur 5. Jahresgebühr	36,- EUR, mit Ermäßigung: 18,- EUR		
7. Jahresgebühr	92,- EUR, mit Ermäßigung: 69,- EUR		
8. Jahresgebühr	130,- EUR	15. Jahresgebühr	430,- EUR
9. Jahresgebühr	170,- EUR	16. Jahresgebühr	490,- EUR
10. Jahresgebühr	210,- EUR	17. Jahresgebühr	550,- EUR
11. Jahresgebühr	250,- EUR	18. Jahresgebühr	620,- EUR
12. Jahresgebühr	290,- EUR	19. Jahresgebühr	690,- EUR
13. Jahresgebühr	330,- EUR	20. Jahresgebühr	760,- EUR
14. Jahresgebühr	380,- EUR		

Aktuelle und ausführlichere Angaben finden Sie unter www.inpi.fr/fr/brevets.html (auf Französisch).

Prüfung

Ein Patent bzw. Gebrauchszertifikat wird nicht automatisch erteilt. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der Anmeldung und umfasst eine Prüfung gemäß den Gesetzen über den Schutz von Erfindungen (außer, es handelt sich um eine Anmeldung für ein Gebrauchszertifikat ohne Prüfung).

Nachdem eine Patentanmeldung eingereicht wurde:

- stellt das INPI eine Empfangsbestätigung aus (Anmeldenummer und Anmeldetag);
- gibt es eine Verwaltungsprüfung sowie eine vorläufige technische Prüfung, die sechs bis zehn Monate dauern können. (Die Prüfungen umfassen unter anderem die Überwachung durch das französische Verteidigungsministerium und die Erstellung eines Rechercheberichts durch das Europäische Patentamt);

- Bei einer Anmeldung für ein Gebrauchszertifikat muss diese Recherche nicht durchgeführt werden. Die Neuheit der Erfindung wird nicht beurteilt.
- der vorläufige Recherchebericht wird veröffentlicht (drei Monate, damit Dritte Kommentare dazu machen können);
- der abschließende Bericht wird vorgestellt und dem erteilten Patent beigelegt.

Unabhängig vom Status der Anmeldung wird die Paten-anmeldung 18 Monate nach dem Anmeldetag im "*Bulletin Officiel de la Propriété Industrielle*" (BOPI - Amtsblatt), zusammen mit dem vorläufigen Recherchebericht, sofern vorhanden, veröffentlicht.

Schutzdauer

Die Schutzdauer für ein Patent beträgt 20 Jahre, gerechnet ab dem Anmelde- oder dem Prioritätstag.

Die Schutzdauer für ein Gebrauchszertifikat kann, gerechnet ab dem Anmelde- oder Prioritätstag, höchstens sechs Jahre betragen. Dies setzt voraus, dass der Inhaber die jährlichen Verlängerungsgebühren zahlt.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Erteilung eines Patents oder Gebrauchszertifikats verleiht seinem Inhaber die folgenden Rechte:

- das Recht, die Erfindung überall im Land zu verwerten;
- das Recht, Dritte davon abzuhalten, das geschützte Erzeugnis bzw. das geschützte Verfahren ohne die Zustimmung des Inhabers zu produzieren, zu verkaufen oder wirtschaftlich zu verwerten;
- das Recht, andere davon abzuhalten, Schutz für dasselbe Erzeugnis oder Verfahren zu beantragen;
- das Recht, das Patent oder Gebrauchsmuster zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Erfindung zu erteilen, entweder gebührenfrei oder gegen eine Gebühr.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Egal, ob es sich dabei nun um Fälschungen im Zusammenhang mit einem Geschmacksmuster, einer Marke oder einem Patent handelt, es können sämtliche vorhandenen Möglichkeiten verwendet werden, um die Fälschung zu beweisen. Es gibt allerdings zwei bevorzugte: Die "*saisie-contrefaçon*" (immaterialgüterrechtliche Beschlagnahme) und das Aufhalten der gefälschten Güter beim Zoll (weitere Informationen hierzu finden Sie im Folgenden unter "Maßnahmen durch die Zollbehörden").

Das "*saisie-contrefaçon*" ist ein schnelles Verfahren, dass virtuell (einfach Beschreibung der Erzeugnisse) oder physisch (tatsächliche Beschlagnahme der Erzeugnisse) sein kann.

Es kann auf Anordnung durch den vorsitzenden Richter des zuständigen Gerichts, dem *Tribunal de Grande Instance* (TGI) des Ortes erfolgen, wo die Güter kontrolliert werden müssen. Vor diesem Gericht finden die summarischen Verfahren statt.

Sind die Rechte am gewerblichen Eigentum erst einmal geschützt, haben Rechtsinhaber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, gegen Rechtsverletzer vorzugehen:

- Ein zivilrechtliches Gerichtsverfahren beinhaltet die Beantragung von finanziellen Entschädigungen für Schäden. Dieser Weg wird am häufigsten gewählt, insbesondere weil es spezialisierte Rechtsprechungen gibt, die verwendet werden, um die Höhe der Schäden zu bewerten. Diese basieren auf einer finanziellen und technischen Analyse der Fakten.
- Die Möglichkeit eines strafrechtlichen Gerichtsverfahrens ist zweifacher Natur: Es ermöglicht das Einleiten eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens sowie die Erwirkung eines Urteils gegen den Fälscher, was zu Schadensersatzzahlungen und/oder Gefängnisstrafen führen kann. Dieser Weg wird seltener gewählt als das zivilrechtliche Verfahren. Das liegt einerseits daran, dass die zivilrechtlichen Rechtsprechungen im Hinblick auf Schadensersatz zum Teil als wirkungsvoller erachtet werden. Außerdem folgt ein strafrechtliches Verfahren, sobald es eingeleitet wurde, seinem festen Ablauf, was die Möglichkeiten für Verhandlungen einschränkt.

Wichtige Kontakte:

- Call-Centre zur Bekämpfung von Fälschungen +33 820 22 26 22
- DDCCRF - Direction Départementale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes - http://www.dgccrf.bercy.gouv.fr/documentation/dossier_litiges/dgccrf.htm
- Zollbehörden – per E-Mail - <http://www.douane.gouv.fr> oder per Telefon +33 811 02 44 44
- INPI- Institut national de la propriété industrielle, réseau local - <http://www.inpi.fr/fr/l-inpi/ou-nous-trouver/a-paris-et-en-region.html>

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Gesetzbuch zu gewerblichem Eigentum – *Livre I-III*.

- Gesetzbuch zu gewerblichem Eigentum – Artikel L. 111-1 bis L. 343-4 und R. 111-1 bis R.335-2.
- Gesetz zu Urheberrechten und verwandten Schutzrechten in der "*Société de L'Information*" (DADVSI) vom 1. August 2006.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgender Adresse:
<http://www.legifrance.gouv.fr> (auf Französisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Durch das Gesetzbuch über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte können geistige Schöpfungen in den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt werden.

Ideen, Verfahren, Systeme, betriebliche Methoden, Algorithmen, Konzepte, Prinzipien oder Entdeckungen können laut diesem Gesetzbuch nicht geschützt werden.

Der Schutz dieser Werke ist von der Offenlegung, Veröffentlichung, Verwendung oder Verwertung unabhängig.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

- http://www.industrie.gouv.fr/guidepropintel/fiches_pratiques/le_droit_d_auteur.htm (auf Französisch)
- <http://www.culture.gouv.fr/culture/infos-pratiques/droits/index.htm> (auf Französisch)

Anmerkung: Die französische Rechtsprechung hat ein sehr weit gefasstes Konzept davon, was unter der Urheberrechtsprechung geschützt werden kann. Daher ist es ratsam, in Frankreich im Falle von Rechtsverletzungen zum Schutz der Urheberrechte immer einen Anwalt zu beauftragen. Dies kann auch zusammen mit dem Schutz von Geschmacksmustern/Marken, etc. erfolgen. Artikel L. 112-2 legt fest, dass architektonische Werke und die Schöpfungen der saisonal bedingten Kleidungs- oder Dekorationsbranche durch das Urheberrecht geschützt werden können.

Formalitäten

Das Urheberrecht ist ein automatisches Recht, das keine Eintragungsformalitäten erfordert.

Jedoch kann es sein, dass der Schöpfer sein Eigentumsrecht nachweisen muss, unter anderem durch: einen versiegelten Umschlag, einen an sich selbst adressierten Brief mit Empfangsbestätigung, eine Veröffentlichung in einer Zeitschrift, die Hinterlegung eines "Envelope Soleau" beim INPI (versiegelter Briefumschlag, der an das INPI gerichtet und dort hinterlegt ist; der "Envelope Soleau" enthält den Nachweis für das Urheberrecht und wird nur im Falle von Streitigkeiten, das Urheberrecht betreffend, geöffnet. Die Kosten dafür betragen 15,- EUR).

Die Schöpfung kann auch bei einem darauf spezialisierten Unternehmen hinterlegt werden, das folgende drei Dienste anbietet:

- Einziehung und Verteilung von Tantiemen für das Urheberrecht, die den Mitgliedern für die Nutzung ihrer Werke zustehen;

- Verteidigung der Rechte der Mitglieder gegen Dritte, einschließlich vor Gericht;
- Verteidigung und Verbesserung der Rechte der Urheber.

Auch, wenn architektonische Werke und die Schöpfungen der saisonbedingten Industrien für Kleidung und Dekoration durch das Urheberrecht geschützt werden können, so sind diese spezialisierten Unternehmen eher mit der Eintragung und Verteidigung von Urheberrechten beschäftigt, die geistige Werke der Bereiche Literatur, Kunst und Multimedia betreffen.

Kosten

Der Schutz von Urheberrechten erfordert keine offiziellen Kosten. Ausgenommen sind hier Fälle, in denen durch spezialisierte Unternehmen Dienste in Anspruch genommen wurden.

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer

Im Allgemeinen endet der Urheberrechtsschutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Inhaberschaft an dem Recht

Der Urheber:

Das Eigentum an dem Recht gehört dem Urheber des Werkes, d. h. der Einzelperson, die einen großen persönlichen Beitrag zur Schöpfung des Werkes geleistet hat.

Dies gilt unabhängig von den Bedingungen, unter denen das Werk geschaffen wurde. Betroffen sind auch Werke, die im Rahmen von Angestelltenverträgen oder Schulungen oder gemäß einem Auftrag geschaffen wurden.

Das Gesetz räumt Ausnahmen ein:

- wenn das durch einen Angestellten geschaffene Werk eine Software-Anwendung ist;
- wenn das Werk durch einen öffentlichen Angestellten oder Beamten in Ausübung seiner Aufgaben erstellt wurde.

Der Ersteller:

Das Recht *sui generis* oder das Recht des Erstellers, der die Inhalte einer Datenbank schützt, gehört dem Ersteller der Datenbank, der die Initiative übernimmt und das Risiko der zugehörigen Investitionen trägt.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)

Bei einem nachgewiesenen Fall von Urheberrechtsverletzung sollte man zunächst den Rechtsverletzer kontaktieren und versuchen, die Situation zu klären, indem dieser die Schöpfung verändert, den wahren Urheber des Werkes nennt oder ein finanzieller Beitrag gefordert wird. Wenn das Werk jedoch durch Ihre Schöpfung nur angeregt wurde, kann seine Verbreitung durch rechtliche Maßnahmen nicht verhindert werden.

Wenn der Rechtsverletzer nicht kompromissbereit ist, sollte der Urheberrechtsinhaber rechtliche Maßnahmen einleiten. Hierzu sollte er zunächst einen Justizbeamten (zum Beispiel einen Beamten, der von einem spezialisierten Unternehmen vereidigt wurde) mit der Verfassung eines Schreibens beauftragen, um das Datum der Verletzung zu beweisen. Dann sollte dem Rechtsverletzer ein formelles, von einem Anwalt verfasstes Schreiben übermittelt werden.

Wichtige Kontakte:

- Spezialisierte Unternehmen:
 - La Compagnie nationale des Experts M. C. T. H (Maroquinerie, Chaussure, Textile, Habilement) +33 1 42 96 21 01 - E-Mail : info@expertmcth.org
 - Union des fabricants +33 1 56 26 14 03 - <http://www.unifab.com/>
- Staatliche Organisationen:
 - Call-Centre zur Bekämpfung von Fälschungen +33 820 22 26 22
 - DDCCRF - Direction Départementale de la Concurrence, de la Consommation et de la Répression des Fraudes - http://www.dgccrf.bercy.gouv.fr/documentation/dossier_litiges/dgccrf.htm

Maßnahmen durch Zollbehörden

Wie werden französische Zollbehörden tätig?

Geltende Gesetze:

- EG-Verordnung 1383/2003 mit Ausnahme des vereinfachten Verfahrens, das in Artikel 11 erwähnt wird.
- Anders als in den anderen EU-Ländern sind die Zollbeamten laut dem „*Longuet*“-Gesetz (Französisches Gesetz Nr. 94/102 vom 05.02.1994) nicht nur dazu berechtigt, den Import und Export von Erzeugnissen ohne zollrechtliche Bestimmungen, sondern auch die Beförderung oder die Lagerung von Waren, die gegen Marken-, Geschmacksmuster-, Urheberrechte oder Patentrechte verstoßen, im gesamten französischen Staatsgebiet zu kontrollieren. Dies gilt unabhängig davon, ob die

gefälschten Waren aus einem EU-Mitgliedsland oder einem Drittland stammen.

Maßnahmen:

A. Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Waren:

Zollbeamte dürfen:

- auf öffentlichen Plätzen und öffentlichen Wegen Waren kontrollieren;
- Waren kontrollieren, die in Gebäuden gelagert werden, die öffentlich zugänglich sind, und solche, die in nicht öffentlich zugänglichen Gebäuden gelagert werden, sofern sie zuvor die Abteilung des Staatsanwaltes darüber informiert haben;
- unter der Aufsicht der Abteilung des Staatsanwaltes Privaträume/-Plätze aufsuchen, insbesondere Wohnräume;
- vom Besitzer der Waren einen Nachweis über die Rechtmäßigkeit der Waren, die er besitzt, einfordern.

B. Die Waren einbehalten:

Zollbeamte dürfen kontrollierte Waren einbehalten, wenn sie bezüglich der Rechtmäßigkeit der kontrollierten Waren Zweifel haben. Waren können bis zu zehn Tagen von den Zollbeamten einbehalten werden.

Strafmaßnahmen:

A. Die einbehaltenen Waren verletzen eine Marke oder ein Geschmacksmuster:

Laut dem französischen Gesetzbuch sind Zollbeamte berechtigt:

- die Waren zu beschlagnahmen, wenn sie eindeutig als gefälschte Marke dargestellt sind (die „Einbehaltung“ wird eine Beschlagnahme);
- die Mittel und Objekte zu beschlagnahmen, die zum Verbergen des Betrugs verwendet wurden;
- eine Strafe aufzuerlegen, deren Höhe sich auf einen Wert zwischen dem einfachen und dem doppelten Wert der gefälschten Waren beläuft;
- eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren anordnen;
- in minder schweren Fällen die Bestrafung direkt abzuwickeln, wie z. B. im Falle von gefälschten Waren, die von Reisenden mitgebracht wurden. Hierbei wird zwischen dem Rechtsverletzer und den Zollbehörden ein Vertrag abgeschlossen. Im Anschluss werden die gefälschten Waren vernichtet.

Wenn der Verstoß gegen die Zollbestimmungen durch eine organisierte Gruppe erfolgt, beträgt die Höhe der Strafe bis zum fünf-fachen Wert der gefälschten Waren und die Gefängnisstrafe bis zu fünf Jahre.

- B. Die einbehaltenen Waren verletzen ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat oder einen Sortenschutz:

Anders als bei Marken muss hier beachtet werden, dass der Zoll in diesen Fällen verdächtige Waren nur einbehält. Die Zollbeamten dürfen die Waren nicht beschlagnahmen.

In diesen Fällen kann die Beschlagnahme oder andere Strafen nur durch den Präsidenten des TGI (*Tribunal de Grande Instance*) angeordnet werden, wenn der Lizenznehmer ein zivilrechtliches oder strafrechtliches Verfahren beantragt hat. Wird keine Beschlagnahme beantragt, werden die Waren von den Zollbeamten wieder freigegeben.

Verfahren

Ein Formular zur Beantragung von Interventionen einreichen (erster Schritt):

Die Zollbehörden führen eine Kontrolle durch, ohne durch den Titelinhaber oder Lizenzinhaber des geistigen Eigentumsrechts spezifisch dazu aufgefordert worden zu sein. Wenn der Titel- oder Lizenzinhaber des Rechts jedoch wünscht, dass der Zoll die Kontrolle bezüglich Waren, die dem geschützten Erzeugnis ähneln, verstärkt, so muss er bei den Zollbehörden ein Formular zur Beantragung von Interventionen einreichen.

- Wenn das geistige Eigentumsrecht eine Marke oder ein Geschmacksmuster betrifft, ist das nationale Interventionsformular - Cerfa Nr. 12684*02 zu verwenden.
- <http://www.bercy.gouv.fr/formulaires/douanes/12684.pdf> (auf Französisch)
- Wenn das geistige Eigentumsrecht ein Patent, ergänzendes Schutzzertifikat, eine Pflanzensorten, geografische Herkunftsangaben oder geografische Bezeichnungen betrifft, ist das Gemeinschaftsinterventionsformular - Cerfa Nr. 12683*02 zu verwenden.

<http://www.bercy.gouv.fr/formulaires/douanes/12683.pdf> (auf Französisch)

Einbehaltung der Waren (zweiter Schritt):

Wenn die Zollbeamten Zweifel bezüglich der Rechtmäßigkeit von Waren, die sie kontrollieren, haben, behalten sie diese ein.

- A. Wenn ein Interventionsformular eingereicht wurde:

Die Zollbehörden informieren den Titel- oder Lizenzinhaber darüber, dass verdächtige Waren einbehalten wurden und

- wenn der Titel- oder Lizenzinhaber den Verstoß binnen zehn Tagen bestätigt, übermitteln ihm die Zollbehörden Informationen wie z. B. Angaben über den Lieferanten, den Empfänger, den Wert der kontrollierten Waren, damit der Titel- oder Lizenzinhaber ein zivilrechtliches Verfahren einleiten kann.

- wenn der Verstoß nicht binnen zehn Tagen bestätigt wird, geben die Zollbehörden dem Lieferanten die Waren zurück.

- B. Wenn kein Interventionsformular eingereicht wurde:

Die Zollbehörden suchen nach einem möglichen Titel- oder Lizenzinhaber, um ihn darüber zu informieren, dass verdächtige Waren abgefangen wurden und bitten ihn, ein Interventionsformular einzureichen.

Strafen (dritter Schritt):

- A. Die gefälschten Waren betreffen eine Marke oder ein Geschmacksmuster:

- die Zollbeamten beschlagnahmen die Waren;
- Der Titelinhaber kann mithilfe der Informationen, die während des Einbehaltens der Waren erhalten wurden, ein zivil-/ strafrechtliches Verfahren einleiten. Er kann beim vorsitzenden Richter des zuständigen Gerichts, des TGI (*Tribunal de Grande Instance*) des Ortes, wo die Waren kontrolliert und zur Genehmigung einbehalten wurden, eine Beschlagnahme der gefälschten Waren beantragen.

- B. Die gefälschten Waren betreffen ein Patent, ein ergänzendes Schutzzertifikat, Pflanzensorten oder geografische Angaben

- Der Titelinhaber kann mithilfe der Informationen, die während des Einbehaltens der Waren erhalten wurden, ein zivil- oder strafrechtliches Verfahren einleiten. Er kann beim vorsitzenden Richter des zuständigen Gerichts, des TGI (*Tribunal de Grande Instance*) des Ortes, wo die Waren kontrolliert und zur Genehmigung einbehalten wurden, eine Beschlagnahme der gefälschten Waren beantragen.

Wichtige Kontakte

Direction générale des douanes et des Droits Indirects (Generaldirektorat des Zolls)

Bureau E4 – *Section de la propriété intellectuelle* (Abteilung für geistiges Eigentum)

11, rue des Deux communes

F – 93 558 Montreuil Cedex

Tel.: +33 1 57 53 43 51

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Gemäß den Artikeln L. 615-17 und L. 716-4 des Gesetzbuches zu geistigem Eigentum beziehungsweise des Gesetzbuches zu Patenten und Marken kann eine Streitigkeit um Rechtsverletzungen mithilfe eines Schlichtungsverfahrens beigelegt werden. Jedoch

sollte beachtet werden, dass nur ein zivilrechtliches Verfahren durch ein Schlichtungsverfahren geregelt werden kann.

Kontakt zum französischen Patentamt:

Institut National de la Propriete Industrielle (INPI)

26 bis rue de Saint Petersburg

75800 Paris Cedex 08

Frankreich

www.inpi.fr

0033(0)820 210 211

Contact@inpi.fr

Deutschland

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Geschmacksmustergesetz 2004
http://bundesrecht.juris.de/geschmng_2004/ (auf Deutsch).

Was kann geschützt werden, was nicht?

Geschmacksmusterschutz kann gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- **Schutzfähige Gegenstände**

Ein Muster ist die zwei- oder dreidimensionale Erscheinungsform eines ganzen Erzeugnisses oder eines Teils davon, die sich insbesondere aus den Merkmalen der Linien, Konturen, Farben, der Gestalt, Oberflächenstruktur und der Werkstoffe des Erzeugnisses selbst oder seiner Verzierung ergibt. Ein Computerprogramm wird nicht als Erzeugnis angesehen. Es können auch typografische Schriftzeichen geschützt werden. Sie werden der Warenklasse 18-03 zugeordnet.

- **Neuheit**

Ein Geschmacksmuster muss an dem Tag, an dem es eingereicht wird, neu sein. Auch wenn das Geschmacksmuster während der zwölf Monate vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit schon zugänglich gemacht wurde, gilt es noch als neu (sogenannte Neuheitsschonfrist).

- **Eigenart**

Ein Muster hat **Eigenart**, wenn sich der Gesamteindruck, den das Muster bei einem informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, den ein anderes Muster bei diesem Benutzer hervorruft, das vor dem Anmeldetag offenbart worden ist.

Formalitäten

Die Anmeldung muss einen unterzeichneten Antrag auf Eintragung enthalten. Dieser umfasst Folgendes:

- Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders zu ermitteln;
- eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Musters und
- eine Angabe der Erzeugnisse, in die das Geschmacksmuster aufgenommen oder bei denen es verwendet werden soll.

Mit der Einreichung der Anmeldung kann eine Aufschiebung der Bekanntmachung um 30 Monate beantragt werden. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr ermäßigt. Es werden keine Veröffentlichungsgebühren berechnet. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Anmelder erst einmal abwarten möchte, ob das Produkt auf dem Markt angenommen wird oder wenn das Geschmacksmuster aus anderen Gründen erst einmal geheim bleiben soll.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

	EUR
Einzelanmeldung	70,-
Schutzdauer: 5 Jahre	30,-
Wenn die Veröffentlichung aufgeschoben wird	
Sammelanmeldungen (bis zu 100 Geschmacksmuster können mit einer Anmeldung eingereicht werden)	7,- EUR pro Geschmacksmuster, jedoch mindestens 70,- EUR pro Anmeldung
Wenn die Veröffentlichung aufgeschoben wird	3,- EUR pro Geschmacksmuster, jedoch mindestens 30,- EUR pro Anmeldung
Bekanntmachung der Darstellung	12,- EUR pro Geschmacksmuster

Aufrechterhaltung pro Geschmacksmuster	EUR
6.-10. Jahr	90,-
11. – 15. Jahr	120,-
16. – 20. Jahr	150,-
21. – 25. Jahr	180,-

Weitere Informationen zu den Kosten, Gebühren und Ausgaben finden Sie unter folgender Adresse:

http://www.dpma.de/docs/service/formulare_eng/allgemein_eng/a9510_1.pdf

Prüfung

Die Geschmacksmusterstelle des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) prüft, ob die Anmeldung die formellen Anforderungen erfüllt. Das umfasst auch die Sicherstellung, dass das Geschmacksmuster nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt oder es sich nicht um eine missbräuchliche Verwendung von Zeichen, Emblemen, Wappen handelt.

Das DPMA prüft jedoch nicht die Einhaltung der übrigen materiellen Schutzvoraussetzungen (z. B. Neuheit, Eigenart). Diese Anforderungen werden beim Auftreten von Rechtsstreitigkeiten durch die Zivilgerichte geprüft.

Schutzdauer

Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre (d. h. eine anfängliche Schutzdauer von fünf Jahren und die Möglichkeit, die Schutzdauer viermal um jeweils fünf weitere Jahre zu verlängern).

Wird die Veröffentlichung aufgeschoben, wird der Schutz zunächst auf 30 Monate beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraumes kann der Anmelder entscheiden, ob er den Schutz auf fünf Jahre verlängert. In diesem Fall muss eine Bekanntmachung erfolgen und weitere Gebühren werden fällig.

Inhaberschaft an dem Recht

Ein beim DPMA eingetragenes Geschmacksmuster verleiht seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu nutzen und Dritten zu verbieten, es ohne seine Zustimmung zu nutzen. Das bedeutet, dass allein der Inhaber dazu berechtigt ist, das eingetragene Geschmacksmuster in Verkehr zu bringen, Lizenzen dafür zu erteilen und das Recht am geistigen Eigentum zu übertragen. Wenn der Urheber (Entwerfer) das Geschmacksmuster im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder während der Ausführung eines Auftrages erstellt, ist der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber Inhaber des Rechtes am geistigen Eigentum.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Markengesetz 1994
<http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/markeng/gesamt.pdf> (auf Deutsch)

Markenverordnung 2004 http://www.bundesrecht.juris.de/bundesrecht/markenv_2004/gesamt.pdf (auf Deutsch)

Patentrechtsmodernisierungsgesetz 2009-10-01 http://www.bmj.bund.de/files/-/3833/gesetz_modernisierung_patentrecht_bundesgesetzblatt.pdf (auf Deutsch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein Zeichen kann u.a. Markenschutz erlangen durch Eintragung in das beim DPMA geführte Markenregister. Um eine Eintragung zu beantragen, muss ein Antrag mit bestimmten Angaben eingereicht werden.

In Deutschland können Rechte an Marken auch durch die Unterscheidungskraft, die sie durch die Bekanntheit auf dem Markt durch Benutzung eines Zeichens im geschäftlichen Verkehr erlangen oder durch die Tatsache, dass ein Zeichen in hohem Maße bekannt ist (notorische Bekanntheit) entstehen.

Als Marken können Worte, Buchstaben, Zahlen und Abbildungen, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen und sonstige Aufmachungen geschützt werden, wenn sie den Bestimmungen des MarkenG genügen.

Eine Marke kann nur eingetragen werden, wenn keine absoluten Schutzhindernisse bestehen. Absolute Schutzhindernisse sind beispielsweise:

- fehlende Unterscheidungskraft
- für die allgemeine Benutzung freizuhaltende beschreibende Angaben
- ersichtliche Irreführungsgefahr
- in der Marke enthaltenes Hoheitszeichen
- Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung

Vom Schutz ausgeschlossen sind somit insbesondere Zeichen, die sich nicht graphisch darstellen lassen, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt oder die die betreffenden Waren und Dienstleistungen lediglich beschreiben.

Formalitäten

In Deutschland ist die Anmeldung einer Marke unkompliziert. Ein Anmelder kann einfach eine Anmeldung beim DPMA einreichen. Das notwendige Formular kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.dpma.de/english/index.html>.

Vor dem Ausfüllen des Anmeldeformulars beachten Sie bitte das **"Merkblatt - Wie melde ich eine Marke an"**: <http://www.dpma.de/docs/service/formulare/marke/w7731.pdf>.

Der Anmelder kann eine natürliche oder eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein.

Für Anmelder mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung im Inland ist für das Verfahren vor dem DPMA ein Vertreter nicht vorgeschrieben. Anmelder (auch deutsche Staatsangehörige), die weder in Deutschland wohnen, noch einen (Geschäfts-) Sitz oder eine Niederlassung haben, müssen sich dagegen von einem im Inland bestellten Rechts- oder Patentanwalt vertreten lassen.

Der Anmelder muss auf dem Formular die Marke angeben und die Waren/Dienstleistungen benennen, für die der Markenschutz beantragt wird. Die Waren/Dienstleistungen müssen nach Klassen aufsteigend aufgeführt werden.

Für jede Marke muss eine gesonderte Anmeldung eingereicht werden.

Nach Einreichung des Antrags beim DPMA kann die Marke nicht mehr geändert werden.

Das Verzeichnis der beantragten Waren oder Dienstleistungen kann nachträglich nicht mehr erweitert werden.

Das Original des Anmeldeantrags muss vom Anmelder/den Anmeldern unterzeichnet werden (ein Faksimilestempel ist nicht zulässig!) Die Anmelder können Ihre Unterlagen beim DPMA persönlich abgeben, sie per Post, Fax oder auch online übermitteln. Informationen zur Online-Anmeldung sind unter folgender Adresse erhältlich: http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpma-direkt/index.html . (auf Deutsch)

Bitte beachten Sie, dass die Übersendung einer einfachen E-mail keine rechtswirksame Markenmeldung darstellt.

Für die Zuerkennung eines Anmeldetages muss die Anmeldung Folgendes enthalten:

- Angaben zur Identifikation des Anmelders;
- eine Wiedergabe der Marke und
- ein Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

	EUR
Anmeldegebühr einschließlich der Gebühr für bis zu 3 Klassen.	300,-
Klassengebühr für die Anmeldung für die vierte und jede weitere Klasse	100,-

Diese Gebühren werden mit der Einreichung der Anmeldung fällig.

Wird der vollständige Betrag der Anmeldegebühr nicht binnen drei Monaten nach der Einreichung der Anmeldung entrichtet, gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter folgender Adresse: "Kostenmerkblatt – Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamts und des Bundespatentgerichts"

<http://www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf>

Prüfung

Ist die Anmeldung beim DPMA eingegangen, wird ein Aktenzeichen vergeben. Es wird festgestellt, in welche Klassen die beanspruchten Waren und Dienstleistungen fallen und anschließend unverzüglich eine Empfangsbescheinigung mit einer Gebührenbenachrichtigung versandt. Die weitere Bearbeitung der Markenmeldung erfolgt erst nach Zahlung der Anmelde- und ggf. der Klassengebühr. Das DPMA prüft, ob die Anmeldung die formalen Anmeldeerfordernisse erfüllt und ob der Eintragung der Marke sog. absolute Schutzhindernisse entgegenstehen. Werden die Voraussetzungen erfüllt, steht einer Eintragung der Marke nichts im Weg und der Anmelder erhält eine Eintragungsbescheinigung.

Dann kann der Anmelder das ®-Symbol mit seiner Marke im Zusammenhang mit den Waren/Dienstleistungen verwenden.

Das DPMA überprüft nicht, ob schon ähnliche oder identische Marken eingetragen wurden!

Vor der Markenmeldung sollte der Anmelder sicherstellen, dass die Marke nicht schon von einem Dritten in identischer oder ähnlicher Form eingetragen wurde. Informationen zu Möglichkeiten der Markenrecherche finden Sie unter: <http://www.dpma.de/marke/recherche/index.html> (auf Deutsch). Andernfalls kann der Inhaber einer älteren Marke einen Widerspruch gegen die neu eingetragene Marke einreichen. Das kann dazu führen, dass die jüngere Marke wieder gelöscht wird.

Schutzdauer

Die Schutzdauer für eine eingetragene Marke beträgt zehn Jahre. Der Schutz kann jeweils für weitere zehn Jahre beliebig oft verlängert werden. Solange die Gebühren ordnungsgemäß gezahlt werden, bleibt der Schutz bestehen.

Um die eingetragene Marke zu verlängern, muss eine Verlängerungsgebühr gezahlt werden. Wenn die Verlängerung für Waren oder Dienstleistungen in mehr als drei Klassen beantragt wird, müssen außerdem Klassengebühren entrichtet werden.

Verlängerungsgebühr	EUR
nach 10 Jahren, für bis zu 3 Klassen von Gütern/Dienstleistungen	750,-
für jede weitere Klasse	260,-

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung einer Marke verleiht dem Inhaber ein ausschließliches Recht, das ihm u.a. ermöglicht, im Verletzungsfall Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Auch kann er vom Rechtsverletzer die Unterlassung der beeinträchtigenden Handlung verlangen.

Das erworbene Recht kann für alle oder einen Teil der Waren oder Dienstleistungen auf andere übertragen werden. Marken können ge- und verkauft werden. Außerdem ist es möglich, Lizenzen für die Benutzung der Marke zu vergeben.

Patente und Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Patentgesetz 2005 <http://bundesrecht.juris.de/patg/> (auf Deutsch)
Patentverordnung 2004 <http://www.gesetze-im-internet.de/patv/index.htm>

Gebrauchsmustergesetz 1986 <http://bundesrecht.juris.de/gebrmg/> (auf Deutsch)

Patentrechtsmodernisierungsgesetz 2009-10-01 http://www.bmj.bund.de/files/-/3833/gesetz_modernisierung_patentrecht_bundesgesetzblatt.pdf (auf Deutsch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Mit Patenten können technische Erfindungen geschützt werden, die weltweit neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Technische Erfindungen, die neu und gewerblich anwendbar sind, können auch als Gebrauchsmuster geschützt werden, wenn sie auf einem erfinderischen Schritt beruhen.

Das DPMA erteilt nur dann ein Patent, wenn in einem Prüfungsverfahren die Patentierbarkeit der Erfindung festgestellt wurde. Das Gebrauchsmuster kann ohne eine vollständige Prüfung der Schutzvoraussetzungen eingetragen werden. Daher kann ein Gebrauchsmuster schneller und kostengünstiger erteilt werden als ein Patent.

Patentschutz kann für Erfindungen, die Erzeugnisse oder Verfahren betreffen, erteilt werden. Durch ein Gebrauchsmuster können keine Verfahren geschützt werden.

Formalitäten

Der Anmelder kann eine natürliche, eine juristische Person oder auch eine rechtsfähige Personengesellschaft sein.

Für Anmelder mit einem Wohnsitz, Sitz oder einer Niederlassung in Deutschland ist keine Vertreterbenennung für das Verfahren vor dem DPMA vorgeschrieben. Anmelder, die weder einen Sitz, Wohnsitz noch Niederlassung in Deutschland haben, müssen einen Rechtsanwalt oder einen Patentanwalt als Vertreter in Deutschland beauftragen.

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Für Anmeldungen in anderen Sprachen muss binnen drei Monaten eine deutsche Übersetzung eingereicht werden. Die Formulare können unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.dpma.de/index.html>. Der Anmelder kann seine Unterlagen beim DPMA persönlich abgeben, sie per Post, Fax oder auch online übermitteln. Informationen zur Online-Anmeldung sind unter folgender Adresse erhältlich: http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html.

Vor dem Ausfüllen des Anmeldeformulars lesen Sie bitte das: "Merkblatt für Patentanmelder"/ "Merkblatt für Gebrauchsmusteranmelder".
<http://www.dpma.de/docs/service/formulare/patent/p2791.pdf>
<http://www.dpma.de/docs/service/formulare/gebrauchsmuster/g6181.pdf>

Bitte beachten Sie: Die Übermittlung der Anmeldedokumente mit einfacher E-Mail an das DPMA stellt **keine** wirksame Patentanmeldung dar!

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Kosten eines Patentes

Anmeldegebühr	EUR
elektronische Anmeldung (inclusive 10 Patentansprüche)	40,-
für jeden weiteren Anspruch erhöht sich die Gebühr um	20,-
Anmeldung in Papierform (inclusive 10 Patentansprüche)	60,-
für jeden weiteren Anspruch erhöht sich die Gebühr um	30,-
(Optional) Recherche ohne Prüfung	250,-
Prüfungsverfahren nach optionaler Recherche	150,-
Prüfungsverfahren ohne vorherige optionale Recherche	350,-

Die jährlichen Gebühren zum Aufrechterhalten der Anmeldung und des Patents erhöhen sich von 70,- EUR für das dritte Jahr auf 1.940,- EUR für das 20. Jahr.

Kosten für ein Gebrauchsmuster:

	EUR
Anmeldegebühr	40,-
Recherchegebühr (optional)	250,-
1. Verlängerungsgebühr nach 3 Jahren	210,-
2. Verlängerungsgebühr nach 6 Jahren	350,-
3. Verlängerungsgebühr nach 8 Jahren	530,-

Bitte beachten Sie das "Kostenmerkblatt - Gebühren und Auslagen des Deutschen Patent- und Markenamtes und des Bundespatentgerichts" unter: <http://www.dpma.de/docs/service/formulare/allgemein/a9510.pdf>.

Prüfung

Das DPMA prüft Patentanmeldungen nur dann auf Neuheit und Erfindungshöhe, wenn vom Anmelder oder einer anderen Person innerhalb von sieben Jahren ab dem Anmeldetag ein Antrag auf Prüfung gestellt wird. Nach der Prüfung wird das Patent entweder erteilt oder abgelehnt.

Das Gebrauchsmuster wird ohne eine Prüfung sämtlicher Schutzvoraussetzungen eingetragen. Der Schutz durch ein Gebrauchsmuster ist eingeschränkter als der durch ein geprüftes Patent. Der Inhaber oder ein Dritter kann einen Antrag zur Recherche bezüglich des Standes der Technik stellen. Eine gründliche Prüfung aller Schutzvoraussetzungen findet erst dann statt, wenn jemand einen Antrag auf Löschung der Gebrauchsmustereintragung stellt.

Schutzdauer

Die maximale Schutzdauer beträgt für ein Patent 20 Jahre und für ein Gebrauchsmuster zehn Jahre.

Inhaberschaft an dem Recht

Ein Patent bzw. ein Gebrauchsmuster gewährt dem Inhaber das ausschließliche Recht, über seine Erfindung zu verfügen. Kein anderer darf ohne seine Zustimmung von der geschützten Erfindung Gebrauch machen, indem er etwa geschützte Produkte herstellt, anbietet, in den Verkehr bringt oder importiert oder patentierte Verfahren anwendet. Der Schutzrechtsinhaber kann Lizenzen erteilen und dem Lizenznehmer erlauben, die Erfindung zu nutzen. Im Gegenzug dafür verlangt er eine angemessene Vergütung. Außerdem kann ein Patent bzw. Gebrauchsmuster verkauft oder vererbt werden.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)?

Da hierbei zahlreiche Einzelheiten und rechtliche Aspekte berücksichtigt werden müssen, wird empfohlen, professionelle Hilfe in Anspruch nehmen und einen Anwalt mit Erfahrung im Bereich Wettbewerbsrecht zurate zu ziehen. Das DPMA ist nicht berechtigt, Rechtsberatung zu erteilen und hat keine Befugnisse bei der Bekämpfung von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte.

Besondere Empfehlungen

Informationen zur Durchsetzung geistiger Eigentumsrechte stehen online unter folgenden Adressen zur Verfügung:

<http://www.markenpiraterie-apm.de/>

http://www.zoll.de/b0_zoll_und_steuern/d0_verbote_und_beschaenkungen/f0_gew_rechtsschutz/index.html

<http://www.original-ist-genial.de/english.html>

<http://www.conimit.de/>

http://www.plagiarius.com/e_index.html

Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Das Urheberrechtsgesetz 2008 <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>,

das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz 2006 <http://www.gesetze-im-internet.de/urhwahrng/index.html>

Was kann geschützt werden, was nicht?

Anders als bei gewerblichen Schutzrechten entsteht der Urheberrechtsschutz mit der Schaffung des Werkes. Die Eintragung in ein amtliches Register zum Erlangen von Urheberrechtsschutz ist also weder notwendig noch möglich.

Urheberrechtlich geschützte Werke müssen persönliche geistige Schöpfungen sein. Durch das Urheberrechtsgesetz können Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt werden. Diese Aufzählung der Werkarten ist nicht abschließend.

Urheberrechtlich geschützte Werke müssen persönliche geistige Schöpfungen mit einer gewissen Schöpfungshöhe sein, an die jedoch nicht allzu hohe Anforderungen gestellt werden. Die sog. Schranken des Urheberrechts betreffen unter anderem das Zitatrecht, das Zitate in unterschiedlicher Länge erlaubt.

Formalitäten

Für Urheberrechte müssen keine formellen Voraussetzungen erfüllt werden.

Anmeldegebühr

Keine.

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist ein ausschließliches Recht für einen begrenzten Zeitraum. Es endet nach einem gesetzlich festgelegten Zeitraum (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers) und wird dann Allgemeingut.

Inhaberschaft an dem Recht

Der Urheber eines Werkes ist Rechtsinhaber.

Auch bei Werken, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geschaffen werden, stehen zunächst dem Arbeitnehmer sämtliche Urheberrechte zu. Der Arbeitnehmerurheber muss jedoch ggf. aufgrund seines Arbeitsvertrages dem Arbeitgeber Nutzungsrechte einräumen.

Grundsätzlich ist das Urheberrecht nicht übertragbar. Jedoch kann der Urheber anderen Rechte zur Nutzung des Werkes in jeder erdenklichen Art und Weise einräumen. Die Inhaber von Nutzungsrechten können diese Rechte mit der Zustimmung des Urhebers an andere übertragen.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)?

Die Verletzung von Urheberrechten ist ein Verstoß gegen das Urheberrecht. Häufig wird das Urheberrecht verletzt, indem illegal Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken produziert bzw. verbreitet werden oder bearbeitete bzw. umgestaltete Werke veröffentlicht oder verwertet werden.

Verwaltungsmaßnahmen:

Obwohl Urheberrechte im deutschen Recht mit der Schaffung des Werkes automatisch entstehen und ein Registrierungsverfahren nicht vorgesehen ist, bleibt es dem Urheber unbenommen, die eigene Urheberschaft in geeigneter Weise nachweisen, um für den Fall eines Rechtsstreites wirkungsvolle Beweise zu haben (z. B. Hinterlegung bei einem Notar).

Zivilrechtliche Maßnahmen:

Folgende Ansprüche kann der Urheber oder Inhaber einer ausschließlichen Lizenz geltend machen:

- Ein Beseitigungsanspruch zur Beseitigung einer Störung ;

- ein Unterlassungsanspruch, um weitere Schutzbereichsverletzungen zu verhindern;
- ein Schadensersatzanspruch, um die aufgetretenen finanziellen Schäden zu kompensieren;
- Schadensersatz für nicht-materielle Schäden;
- ein Vernichtungsanspruch für unrechtmäßig erstellte Kopien;
- ein Anspruch auf Überlassung des Verletzungsgegenstandes;
- ein Auskunftsanspruch;
- ein Anspruch auf Vernichtung/Überlassung der Vervielfältigungsvorrichtungen
- ein Anspruch auf Veröffentlichung des Urteils;
- ein Vorlegungsanspruch, um bei einer eventuellen Unklarheit über die Verletzung des Schutzbereiches Abhilfe zu erlangen;
- ein Anspruch auf die Rückgabe unrechtmäßig getätigter Einnahmen durch den Rechtsverletzer;
- ein Rechnungslegungsanspruch, sofern zur Schadensberechnung erforderlich.

Strafrechtliche Maßnahmen:

Folgende Verhaltensweisen sind unter Strafe gestellt:

- Die unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschützten Werken;
- die unzulässige Anbringung der Bezeichnung eines Urhebers,
- unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen wie beispielsweise das Entfernen eines Kopierschutzes.

Besondere Empfehlungen:

Die Schiedsstelle nach dem Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, die beim DPMA angesiedelt ist, vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Verwertungsgesellschaften und den Nutzern von urheberrechtlich geschützten Werken.

Linksammlung des deutschen Justizministeriums zu Thema Urheberrechte:

<http://www.kopienbrauchenoriginale.de/enid/3c877841ef29e92f73c301ba146cc677,0/3t.html>

<http://gvu.de>

Maßnahmen der Zollbehörden

Wie werden deutsche Zollbehörden tätig?

Gemäß Artikel 9 (1) der EG-Verordnung Nr. 1383/2003 werden die Zollbehörden tätig, wenn Güter in die EU importiert werden, von denen man annimmt, dass sie gegen geistige Eigentumsrechte verstoßen.

Im Allgemeinen müssen die Inhaber von geistigen Eigentumsrechten (Rechtsinhaber) gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 1383/2003

bei den Zollbehörden einen Antrag für diese Maßnahmen einreichen.

Verfahren

Die Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum wie Marken, Patente, Geschmacksmuster- und Urheberrechte haben die Möglichkeit, gemäß der Verordnung Nr. 1382/2003 bei der Zentralstelle für gewerblichen Rechtsschutz in München Maßnahmen der Zollbehörden zu beantragen.

Der Antrag muss alle verfügbaren Informationen enthalten (wenn möglich in elektronischer Form), um den Zollbeamten dabei zu helfen, zwischen den Originalen und Fälschungen zu unterscheiden (zum Beispiel Namen und Adressen von Herstellern des Originalproduktes, Bilder des Originalproduktes, Informationen über spezielle Sicherheitsmerkmale).

Wenn eine Zollbehörde unter Verwendung der oben genannten Informationen den Verdacht hat, dass einzuführende Güter gegen das geistige Eigentumsrecht eines Antragsstellers verstoßen, werden die Güter aufgehalten.

Der Rechtsinhaber, dessen geistige Eigentumsrechte von der angenommenen Rechtsverletzung betroffen sind, wird über die durch die Zollbehörde unternommenen Maßnahmen informiert. Der Rechtsinhaber kann auch die Daten des Importeurs und einige Muster der betreffenden Güter anfordern. Wenn der Rechtsinhaber nach der Prüfung der Güter bestätigt, dass diese seine Rechte am geistigen Eigentum verletzen, hat er zwei Möglichkeiten. Er kann entweder zulassen, dass die Güter mit Zustimmung des Importeurs und unter Aufsicht des Zolls zerstört werden oder ein zivilrechtliches Verfahren einleiten, um die Verletzung zu bestätigen.

Wenn ein Unternehmen eine Gemeinschaftsmarke, ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster oder irgendein anderes Recht, das gemeinschaftsweit geschützt wird, besitzt, ist es gemäß der Verordnung Nr. 1383/2003 möglich, Maßnahmen der Zollbehörden zu beantragen, um in den 27 EU-Mitgliedsstaaten Schutz zu erlangen.

Nachdem dem Antrag stattgegeben wurde, wird das Zentralbüro für geistige Eigentumsrechte alle Informationen des Antrages an die entsprechenden Mitgliedsstaaten weiterleiten. Mit nur einem einzigen Antrag kann der Rechtsinhaber bei sämtlichen Zollbehörden an den Grenzen zu Nicht-EU-Ländern Maßnahmen gegen Verletzungen seines Produktes beantragen.

Wichtige Kontakte

Für ausführliche Informationen in jedem Einzelfall kontaktieren Sie bitte die Zentralstelle für gewerblichen Rechtsschutz:

Bundesfinanzdirektion Südost

Central Bureau of Intellectual Property Rights
Sophienstraße 6
80333 München/Deutschland
Telefon: +49 (0) 89 – 59 95 23 13
Fax: +49 (0) 89 – 59 95 23 17
E-Mail: zgr@ofdm.bfinv.de

Weitere Informationen über das System der Grenzbeschlagnahme finden Sie unter folgender Adresse: www.ipr.zoll.de.

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Wichtige Kontakte:

Patentanwaltskammer
<http://www.patentanwalt.de>

Bundesrechtsanwaltskammer
www.brak.de

Aktionskreis Deutsche Wirtschaft gegen Produkt- und Markenpiraterie e.V. (APM e.V.)
<http://www.markenpiraterie-apm.de/>

Kontakt zum deutschen Patentamt:

Deutsches Patent- und Markenamt
Zweibrückenstr. 12
80331 München
Deutschland
+49(0)89/2195-3402
info@dpma.de
www.dpma.de

Griechenland

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

PD 259/1997

(<http://www.obl.gr/>) (auf Griechisch und Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein Muster oder Modell kann geschützt werden, wenn:

- es neu ist;
- Eigenart besitzt.

Das Kriterium der Neuheit wird nicht beeinträchtigt, wenn das Muster oder Modell während der sechs Monate vor dem Einreichungsdatum bei der Organisation für gewerbliches Eigentum (OBI) im Rahmen einer offiziell anerkannten Ausstellung gezeigt wurde.

Ein Geschmacksmuster kann nicht geschützt werden, wenn:

- es gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstößt;
- die Erzeugnisse rein von ihrer technischen Funktion bestimmt werden;
- die Erzeugnisse in genau diesen Dimensionen hergestellt werden müssen, um funktionieren zu können.

Formalitäten

Es muss bei den Geschäftsstellen der OBI eine Anmeldung mit allen notwendigen Dokumenten (im Folgenden erläutert) in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Dies kann persönlich, per Post oder per Fax (+30 210 6819231) durch den Inhaber bzw. seinen rechtlichen Vertreter erfolgen. Ein rechtlicher Vertreter ist nur dann erforderlich, wenn der Inhaber in Griechenland keinen Wohnsitz bzw. keine Adresse hat. Wenn die Dokumente per Fax übermittelt werden, müssen die Originale innerhalb von zehn Tagen nachgesandt werden.

Folgende Dokumente (in zweifacher Ausfertigung) sind zur Eintragung eines Musters oder Modells erforderlich:

- ein ausgefülltes und unterzeichnetes Anmeldeformular, erhältlich bei der OBI oder unter www.obl.gr ;
- Fotografien oder mit dem PC erstellte Abbildungen des Musters oder Modells;
- die Zahlungsquittung der Anmeldegebühr.

Zusätzliche Dokumente wie z. B. eine Vollmacht, andere rechtliche Dokumente, Zahlungsquittungen für die Veröffentlichung und Gebühren für eine aufgeschobene Veröffentlichung sowie jede weitere Korrektur können ab dem Anmeldedatum innerhalb von vier Monaten nachgereicht werden.

Der Anmelder hat außerdem bei der Einreichung einer Anmeldung sechs Monate lang Anspruch auf Priorität, wenn er entweder ein früheres Geschmacksmuster in einem Mitgliedstaat oder eine frühere nationale Anmeldung für ein Geschmacksmuster erwirkt hat. Diese sechs Monate werden ab dem Anmeldetag der ersten Anmeldung gerechnet.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Gültig ab dem 01.05.09, bis ein neuer Beschluss des Verwaltungsrates veröffentlicht wird.

Für eine grafische Wiedergabe

Anmeldegebühr: 20,- EUR

Veröffentlichungsgebühr: 14,- EUR

Gebühr für eine aufgeschobene Veröffentlichung: 14,- EUR

Verlängerungen	
Der erste Zeitraum von fünf Jahren (durch die Anmeldegebühr abgedeckt)	0
Der zweite Zeitraum von fünf Jahren	58,- EUR
Der dritte Zeitraum von fünf Jahren	58,- EUR
Der vierte Zeitraum von fünf Jahren	72,- EUR
Der fünfte Zeitraum von fünf Jahren	88,- EUR

Prüfung

Die Anmeldung wird auf Vollständigkeit überprüft. Daraufhin wird sie entweder genehmigt oder abgelehnt. Für Muster oder Modelle wird keine Prüfung auf Neuheit durchgeführt.

Die Anmeldung wird vier Monate nach dem Anmeldetag veröffentlicht und das Zertifikat kurz nach der Erteilung.

Schutzdauer

Damit ein Muster oder Modell gültig bleibt, müssen Verlängerungsgebühren gezahlt werden. Diese sind ab dem fünften Jahr der Eintragung und alle weiteren fünf Jahre fällig. Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website: www.obi.gr.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Rechtsperson, die die Anmeldung einreicht, ist Eigentümer des Musters oder Modells. Das Recht kann durch eine schriftliche Vereinbarung übertragen oder vererbt werden. Der Inhaber eines eingetragenen Musters oder Modells kann einem Dritten auch durch eine schriftliche Vereinbarung eine Lizenz für das Muster oder Modell erteilen.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Gesetz 2239/94

(<http://www.gge.gr/>) (auf Griechisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Eine Marke ist ein Zeichen, das grafisch darstellbar ist und das verwendet werden kann, um Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denen eines anderen zu unterscheiden.

Zeichen können nicht geschützt werden, wenn sie:

- gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen;
- Regierungswappen oder religiöse Symbole enthalten;
- die Verbraucher im Hinblick auf die Art, Herkunft oder Qualität des Erzeugnisses oder der Dienstleistung täuschen.

Formalitäten

Ein Anmeldeformular für Marken muss in sechsfacher Ausfertigung beim Entwicklungsministerium (Direktion für kommerzielles und gewerbliches Eigentum) eingereicht werden. Das Formular kann unter der Seite www.gge.gr heruntergeladen werden. Es muss von einem Anwalt unterzeichnet werden.

Der Anmeldung beigefügt werden müssen:

- 10 Ausfertigungen der Marke. Diese sollten die Maße 9x8 cm nicht überschreiten;

- die Gebühr für die erste Klassifikationsklasse und Gebühren für jede weitere Klasse;
- eine Vollmacht für den Anwalt, der die Formulare der Markenmeldung unterzeichnet;
- sämtliche Dokumente zur Darstellung des Unternehmens, sofern es sich bei dem Anmelder um ein Unternehmen handelt;
- bei Anmeldern, die keine Einwohner Griechenlands sind, eine Erklärung, dass sie die Gerichtsbarkeit der Gerichte von Athen anerkennen.

Für eine Gemeinschaftsmarke (CTM) oder eine internationale Marke ist noch ein weiteres Formular notwendig. Dieses muss zusammen mit der griechischen Übersetzung der Dokumente, die vom Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) zugesandt werden, übermittelt werden.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Gültig, bis eine neue Entscheidung des Ministeriums veröffentlicht wird.

Anmeldegebühr: 120,- EUR für die erste Klassifikationsklasse, 30,- EUR für jede weitere Klasse.

Verlängerungen	
Gebühr für die erste Klassifikations-Klasse	120,- EUR
Gebühr für jede weitere Klasse	30,- EUR

Prüfung

Die Markenmeldung wird durch den Verwaltungsausschuss für Marken geprüft. Dieser ist für ihre Erteilung oder Zurückweisung verantwortlich.

Wenn die Marke angenommen wird, wird sie eingetragen, datiert und unterzeichnet. Jedoch kann ein Dritter Widerspruch gegen diese Zulassung erheben. Der Widerspruch wird ebenso durch den Verwaltungsausschuss für Marken geprüft. Dort kann der Markenmelder durch einen Anwalt vertreten werden. Wenn eine der Parteien mit der Entscheidung des Verwaltungsausschusses für Marken nicht einverstanden ist, kann sie beim Verwaltungsgericht von Athen Berufung einlegen (Erste Instanz).

Wird die Markenmeldung abgelehnt, kann der Anmelder beim Verwaltungsgericht von Athen (Erste Instanz) in Berufung gehen.

Schutzdauer

Eine Marke ist ab dem Anmeldetag zehn Jahre lang gültig. Der Inhaber kann sie nach Ablauf dieser Zeit für weitere zehn Jahre verlängern lassen. Eine Verlängerung sollte während des letzten Jahres der ersten zehnjährigen Schutzdauer erfolgen. Wird eine

Verlängerung während der sechs Monate nach Ablauf der zehnjährigen Schutzdauer beantragt, werden die Verlängerungsgebühren um 50 % erhöht. Wird eine Marke nicht verlängert, wird sie als ungültig angesehen und gelöscht.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung einer Marke verleiht ihrem Inhaber ausschließliche Rechte, sie in jeder Hinsicht, zum Beispiel auf seinen Waren, Verpackungen und auf jedem bedruckbaren Material zu nutzen.

Das Recht an einer Marke kann während Lebzeiten des Inhabers übertragen und nach seinem Tod vererbt werden.

Patentrechte, einschließlich Gebrauchsmusterzertifikate

Geltende Gesetze

Gesetz 1733/1987
(<http://www.obl.gr/>) (auf Griechisch und Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Patente können geschützt werden, wenn sie:

- neu sind;
- eine erfinderische Tätigkeit beinhalten;
- gewerblich anwendbar sind.
- Unter anderem sind folgende Dinge nicht patentierbar:
- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Schöpfungen;
- Computerprogramme;
- Darstellungen von Informationen.

Gebrauchsmusterzertifikate werden für dreidimensionale Objekte erteilt, die neu und gewerblich anwendbar sind und über eine festgelegte Gestalt und Form verfügen.

Formalitäten

Es muss bei den Geschäftsstellen der OBI eine Anmeldung mit allen notwendigen Dokumenten (im Folgenden erläutert) in zweifacher Ausfertigung eingereicht werden. Dies kann persönlich, per Post oder per Fax (+30 210 6819231) durch den Inhaber bzw. seinen rechtlichen Vertreter erfolgen.

Ein rechtlicher Vertreter ist nur dann erforderlich, wenn der Inhaber in Griechenland keinen Wohnsitz bzw. keine Adresse hat. Wenn die Dokumente per Fax übermittelt werden, müssen die Originale innerhalb von zehn Werktagen nachgesandt werden.

Für das Anmelden eines Patents oder eines Gebrauchsmusterzertifikates werden folgende Dokumente (in doppelter Ausfertigung) benötigt:

- ein unterzeichnetes Anmeldeformular, erhältlich bei der OBI oder unter www.obl.gr ;
- eine schriftliche Beschreibung der Erfindung;
- Ansprüche, (zumindest der erste Hauptanspruch ist für die erste Anmeldung erforderlich);
- Quittungen über die Zahlung der Anmeldegebühr (bei der OBI direkt oder bei einer Bank entrichtet).

In diesem Stadium erstellt die OBI eine Anmeldebestätigung mit einer Anmeldenummer und einem Anmeldedatum aus.

Binnen vier Monaten ab dem Anmeldedatum sollte der Anmelder mögliche Korrekturen oder ergänzende Dokumente (wie zum Beispiel fehlende Ansprüche, Zusammenfassungen und Zeichnungen, Vollmachten, wenn ein Anwalt die Anmeldung einreicht, etc.) nachreichen und die Gebühren für den Recherchebericht sowie für jeden zusätzlichen Anspruch, der über den zehnten Anspruch hinausgeht, entrichten.

Wenn die Anmeldungen eine frühere Priorität beanspruchen, muss innerhalb von 16 Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, das Prioritätszertifikat eingereicht werden.

Die Patentanmeldung wird 18 Monate nach dem Anmeldetag (oder dem Prioritätstag) veröffentlicht. Wird ein Patent vor Ablauf dieser 18 Monate erteilt, erfolgt die Veröffentlichung kurz nach seiner Erteilung.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Gültig ab dem 01.05.09, bis ein neuer Beschluss des Verwaltungsrates veröffentlicht wird.

Anmeldegebühr: 30,- EUR für Patente und Gebrauchsmusterzertifikate

Gebühr für den Recherchebericht: 150,- EUR für Patente
0,- EUR für Gebrauchsmusterzertifikate (es wird keine Recherche durchgeführt)

Gebühren für zusätzliche Ansprüche: 17,- EUR für jeden zusätzlichen Anspruch
Erteilungsgebühr: 95,- EUR für Patente
57,- EUR für Gebrauchsmusterzertifikate

Verlängerungsgebühren für Patente			
1. bis 4. Jahresgebühr (durch die Anmeldegebühr abgedeckt)			0,- EUR
5. Jahresgebühr	60,- EUR	13. Jahresgebühr	310,- EUR
6. Jahresgebühr	80,- EUR	14. Jahresgebühr	360,- EUR

Verlängerungsgebühren für Patente			
7. Jahresgebühr	90,- EUR	15. Jahresgebühr	420,- EUR
8. Jahresgebühr	110,- EUR	16. Jahresgebühr	520,- EUR
9. Jahresgebühr	135,- EUR	17. Jahresgebühr	620,- EUR
10. Jahresgebühr	180,- EUR	18. Jahresgebühr	750,- EUR
11. Jahresgebühr	220,- EUR	19. Jahresgebühr	850,- EUR
12. Jahresgebühr	260,- EUR	20. Jahresgebühr	950,- EUR

Verlängerungsgebühren für Gebrauchsmusterzertifikate	
1. bis 4. Jahresgebühr (durch die Anmeldegebühr abgedeckt)	0,- EUR
5. Jahresgebühr	60,- EUR
6. Jahresgebühr	80,- EUR
7. Jahresgebühr	90,- EUR

Prüfung

Innerhalb der ersten vier Monate nach dem Anmeldetag wird die Anmeldung auf ihre Vollständigkeit hin geprüft.

Wenn die Anmeldung vollständig ist, folgt die Phase der Erstellung des Rechercheberichts.

Der Recherchebericht wird dem Anmelder bzw. dem Patentanwalt des Anmelders zugesandt. Sie haben dann drei Monate Zeit, um ihre Kommentare zu dem Bericht abzugeben.

Wenn Kommentare abgegeben werden, erstellt die OBI einen endgültigen Recherchebericht.

Werden keine Kommentare abgegeben, wird der erste Recherchebericht als endgültig erachtet.

Die OBI führt keine inhaltliche Prüfung durch.

Das Patent wird erteilt, wenn die Erteilungsgebühr bezahlt wurde.

Wenn die Patentanmeldung vollständig ist, jedoch die Gebühren für den Recherchebericht nicht gezahlt wurden, wird die Anmeldung für ein Patent in eine Anmeldung für ein Gebrauchsmuster geändert. Dies setzt jedoch voraus, dass die Anmeldung keine Methode oder Verwendungserfindung betrifft. In einem solchen Fall wird die Anmeldung abgelehnt.

Wenn die Anmeldung für ein Gebrauchsmuster vollständig ist, folgt als nächster Schritt die Erteilung.

Schutzdauer

Patente sind 20 Jahre lang und Gebrauchsmusterzertifikate sieben Jahre lang gültig. Dies setzt jedoch die Zahlung der Verlängerungsgebühren voraus. Verlängerungsgebühren müssen ab dem fünf-

ten Jahr nach dem Anmeldetag jährlich entrichtet werden. Für die Gültigkeit eines Patents kann eine Verlängerung von höchstens fünf Jahren erteilt werden, wenn ein zusätzliches Schutzzertifikat für medizinische oder pflanzliche Produkte eingereicht wurde.

Inhaberschaft an dem Recht

Der Anmelder ist Inhaber des Rechtes.

Eine Erfindung, die ein Arbeitnehmer gemacht hat, gehört dem Arbeitnehmer (freie Erfindung). Ausgenommen sind Fälle, in denen es sich um eine Diensterfindung handelt. Dann gehört sie dem Arbeitgeber. Handelt es sich um eine abhängige Erfindung, gehören 40 % dem Arbeitgeber und 60 % dem Arbeitnehmer. In diesem Falle wird die Anmeldung von beiden gemeinsam eingereicht.

Das Recht auf ein Patent oder eine Patentanmeldung kann durch eine schriftliche Vereinbarung übertragen, vererbt oder lizenziert werden.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird?

- Fälle von Rechtsverletzungen können vor Gericht gebracht werden.
- Der Inhaber, der ausschließliche Lizenznehmer und der Anmelder des Patents oder Geschmacksmusters können eine zivilrechtliche Klage einreichen.
- Verletzungsklagen können bei Gericht eingereicht werden, noch bevor das Patent erteilt wurde. Jedoch kann das Gericht in solchen Fällen das Gerichtsverfahren auf einen Zeitpunkt nach der Patenterteilung verschieben.
- Das Zivilgericht erster Instanz (in Athen und Thessaloniki) ist für Fälle von Rechtsverletzungen zuständig. Gewöhnliche Widersprüche können an das zivile Berufungsgericht von Athen oder von Thessaloniki gerichtet werden. Unter bestimmten Umständen kann auch ein Aufhebungsantrag beim Obersten Gericht (Areios Pagos) eingereicht werden.
- Rechtsmittel im Falle der Verurteilung des Beschuldigten sind: die Auszahlung der erzielten Gewinne oder die Vernichtung der rechtsverletzenden Produkte.

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

L. 2121/1993

(<http://www.opi.gr/>)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Das Urheberrecht schützt vorrangig alle ursprünglichen geistigen literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werke in jeder Form. Der Schutz umschließt auch Datenbanken und Computerprogramme.

Ideen werden nicht geschützt, da der Zweck darin liegt, sie frei zu verbreiten und in Umlauf zu bringen.

Außerdem gibt es keinen Schutz für Gesetze, Gerichtsurteile, Verwaltungsdokumente, folkloristische Ausdrucksformen, Nachrichten und einfache Veranstaltungen, mathematische Theorien, Entdeckungen und Geschäftsmethoden.

Formalitäten

Für das Anrecht auf und die Ausübung der Rechte des Urhebers (Urheberrechte) sind keine Formalitäten erforderlich. Daher ist kein formelles Verfahren zur Anerkennung der Rechte eines Urhebers an einem Werk notwendig. Die Übermittlung eines Werkes an einen Notar stellt ein Nachweis dar, durch den das Datum bestätigt wird. Im Falle eines Rechtsstreites im Zusammenhang mit der Verletzung der Rechte an diesem Werk kann ein Gericht diesen Nachweis berücksichtigen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Da keinerlei Formalitäten erforderlich sind, entstehen für den Urheberrechtsschutz auch keine Kosten.

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer

Ein Urheberrecht gilt zu Lebzeiten des Urhebers und 70 Jahre über seinen Tod hinaus. Diese 70 Jahre beginnen am 1. Januar des Jahres, das auf den Tod des Urhebers folgt.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Recht gehört dem/den Schöpfer/n. Das Recht kann durch den/die Schöpfer übertragen oder lizenziert werden, solange er lebt/sie leben oder nach seinem/ihrem Tod für weitere 70 Jahre vererbt werden.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird?

Vermutet man eine Verletzung des Urheberrechts oder eines verwandten Schutzrechts, kann eine Verfügung erwirkt werden, um jede Tätigkeit zu verbieten, die gegen das Urheberrecht verstoßen würde.

In jedem Fall, in dem eine Verletzung der Urheberrechte unmittelbar bevorsteht - so wie bei öffentlichen Aufführungen eines Stücks im Theater, Kino oder als musikalisches Stück ohne die erforderliche Einwilligung des Urhebers - kann die örtliche Polizei außerdem diese Aufführung auf Anfrage des Urhebers oder Rechtsinhabers verbieten. Sofern beantragt, kann der Staatsanwalt diesbezüglich für die Polizei eine Anordnung ausstellen. Dasselbe gilt, wenn die öffentliche Aufführung mit der Genehmigung des Urhebers begann, aber die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren mehr als zwei Tage im Verzug ist. Was das Zivilrecht betrifft, können der Urheber und der Rechtsinhaber eines verwandten Schutzrechtes Folgendes unternehmen:

- Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Anerkennung ihrer Rechte;
- Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Beendigung der Rechtsverletzung;
- Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Unterlassung der Rechtsverletzung in der Zukunft, im Falle, dass eine Rechtsverletzung, eine Fortführung bzw. eine Wiederholung der Rechtsverletzung bevorstehen kann;
- Einleitung eines Gerichtsverfahrens zum Erhalt von Schadensersatz und einer Entschädigung für immaterielle Schäden, wenn der Verletzer aufgrund der Rechtsverletzung schuldig gesprochen wird;
- Einleitung eines Gerichtsverfahrens, um die unangemessene Bereicherung des Verletzers festzulegen;
- Einleitung eines Gerichtsverfahrens zur Auszahlung der Gewinne, die der Verletzer durch die Verwaltung des Eigentums einer anderen Person erwirtschaftet hat.

Fast sämtliche Verletzungen von Urheberrechten und absoluten verwandten Schutzrechten sind strafbare Handlungen.

Zivilrechtliche Strafen sehen Entschädigung für die Verletzung der Rechte des Inhabers vor. Die Mindeststrafe beträgt das Doppelte des Betrages, den der Täter durch die Verletzung der Rechte erwirtschaftet hat.

Die Bestrafung umfasst Gefängnisstrafen zwischen einem Jahr und zehn Jahren sowie Geldstrafen zwischen 2.900,- und 59.000,- EUR. Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.opi.gr

Maßnahmen durch Zollbehörden

Wie werden griechische Zollbehörden tätig?

Geltende Gesetze

EU-Verordnungen 1383/2003, 1891/2004;
Markengesetz L- 2239/94;
Urheberrechtsgesetz L. 2121/93.

Maßnahmen:

Laut dieser Gesetzgebung können Zollbehörden während Überprüfungen „ex officio“ (von Amts wegen) handeln oder im Anschluss an die Einreichung eines Antrags auf Interventionen durch die Unternehmen/Behörden, die ein Recht am geistigen Eigentum besitzen.

Die verdächtigen Güter werden „unter Zollverschluss genommen/konfisziert“, bis der Inhaber des Rechtes am geistigen Eigentum durch eine Expertenmeinung nachweist, dass die Güter gefälscht sind. Ist dies erfolgt, gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- a) Die gefälschten Güter werden mit der Zustimmung sowohl des Rechtsinhabers als auch des Inhabers der Güter vernichtet.
- b) Die „Güter“ bleiben „unter Zollverschluss/konfisziert“ und der Rechtsinhaber leitet gerichtliche Schritte gegen den Inhaber der Güter ein.

Die Zollbehörden warten eine gerichtliche Entscheidung ab, bevor sie die Güter zerstören. Außerdem wird eine Strafe gemäß der nationalen Gesetzgebung auferlegt. Je nach Fall sieht diese eine Strafe in Höhe von 2.000,- bis 20.000,- EUR vor.

Während des ersten Halbjahres 2008 erfolgten durch die Zollbehörden 37 Beschlagnahmen von denen ca. 209.000 Gegenstände betroffen waren.

Zusätzlich zu den Zollbehörden ist auch der Sonderinvestigationsdienst (Ministerium für Wirtschaft und Finanzen) für Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum zuständig. Er führt Kontrollen bei Unternehmen und Warenhäusern in ganz Griechenland durch und sucht nach gefälschten Produkten.

Verletzen die gefälschten Erzeugnisse Urheberrechte, werden sie konfisziert und die Rechtsverletzer werden zum Staatsanwalt geschickt, wie es die Vorschrift „auf frischer Tat ertappt“ vorsieht.

Verletzen die gefälschten Erzeugnisse Rechte an gewerblichem Eigentum, werden sie konfisziert, der Inhaber der Rechte wird informiert und er kann Anklage erheben.

Wichtige Kontakte

General Directorate of Customs and Excise - Ministry of Economy and Finance (Generaldirektorat für Zoll und Verbrauchssteuern - Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)

www.gsis.gr

19th Directorate, Dept A.

Tel.: +30 210 3225768, E-Mail: d19diadi@otenet.gr

33th Directorate, Dept A

Tel.: +30 210 7259326 E-Mail: d33-a@otenet.gr

Special Investigation Service - Ministry of Economy and Finance (Sonderinvestigationsdienst - Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)

www.ypee.gr

Tel.: +30 210 3423906, Fax: +30 210 3468257

E-Mail: info@ypee.gr

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Der Schutz, der durch die Bestimmungen des griechischen Wettbewerbsrechtes (146/1914) verliehen wird, kann eine alternative Möglichkeit bieten, um mit Rechtsverletzungen in Griechenland umzugehen.

Technische Innovationen (Erfindungen, gewerbliche Muster und Modelle), für die noch keine Patente oder Gebrauchsmusterzertifikate erteilt wurden, werden gemäß den Bestimmungen des griechischen Wettbewerbsrechtes vor Rechtsverletzungen geschützt.

Kontakt zum griechischen Patentamt/ Markenamt/ Urheberrechtsamt:

Industrial Property Organisation (OBI - Organisation für gewerbliches Eigentum)

Pandanassis 5, Paradissos Amarousiou 15125

www.obl.gr

Directorate of Legal Services (Direktorat für Rechtsdienste)

Tel.: +30 210 6183597, E-Mail: leg@obl.gr

General Secretariat for Commerce (Generalsekretariat für Kommerz), *Direction of Commercial and Industrial property* (Direktion für kommerzielles und gewerbliches Eigentum)

Kanningos square GR- 10181 Athen, Griechenland

www.gge.gr

Tel.: +30 210 3840790, E-Mail: gge@gge.gr

Hellenic Copyright Organisation (Hellenische Urheberrechtsorganisation)

5, Metsovou Str., GR-10682 Athen, Griechenland

www.opi.gr

Tel.: +30 210 8250750, E-Mail: legal@opi.gr, info@opi.gr

Ungarn

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Gesetz XLVII aus dem Jahre 2001 über den rechtlichen Schutz von Geschmacksmustern, verfügbar unter:

http://www.mszh.hu/English/jogforras/jogforras_forma/index.html
(nur auf Ungarisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein Muster oder Modell kann geschützt werden, wenn es:

- weltweit neu ist;
- Eigenart besitzt.

Ein Muster oder Modell kann nicht geschützt werden, wenn:

- es für den normalen Gebrauch des Erzeugnisses nachteilig ist;
- es rein durch die technische Funktion oder den Zweck des Erzeugnisses bedingt ist;
- sein Zweck identisch ist mit dem eines anderen Musters oder Modells, das eine frühere Priorität in Anspruch nimmt oder es einem Muster oder Modell so sehr ähnelt, dass Verwechslungsgefahr besteht;
- seine Nutzung gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Ausgenommen sind solche Fälle, in denen das Gesetz nur den Verkauf des Produktes einschränkt.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:
<http://www.mszh.hu/English/formateriv/index.html> (auf Englisch).

Formalitäten

Zur Anmeldung eines gewerblichen Musters oder Modells muss der Anmelder Folgendes einreichen:

- einen Antrag auf die Gewährung von Schutz;
- eine Wiedergabe des Musters oder Modells;
- eine Bezeichnung des Produktes, das zu dem Muster oder Modell gehört;
- weitere sachdienliche Dokumente, falls erforderlich;
- Zahlung der Anmeldegebühr.

Die Anmeldung kann entweder persönlich, per Post oder online unter Verwendung der auf der Website des ungarischen Patent-

amts (HPO) verfügbaren Anmeldeformulare (<http://www.mszh.hu/English/elektronikus/index.html> - auf Englisch) erfolgen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr:	32.000,- HUF
Zusätzliche Gebühr für jedes zusätzliche Muster oder Modell (höchstens 50)	6.400,- HUF/ Muster

Wenn der Anmelder gleichzeitig auch der Entwerfer ist, werden die Gebühren um 75 % reduziert.

Die Anmeldegebühr muss innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, entrichtet werden.

Verlängerungsgebühren:

für die 1. Verlängerung	64.000,- HUF
für die 2. Verlängerung	85.400,- HUF
für die 3. Verlängerung	107.000,- HUF
für die 4. Verlängerung	160.000,- HUF

Wenn der Anmelder gleichzeitig auch der Erfinder ist, werden die Gebühren um 50 % reduziert.

Weitere Informationen sind erhältlich unter: http://www.mszh.hu/English/formateriv/eforma_dij2008.pdf (auf Englisch).

Prüfung

Nachdem Anmeldung, Wiedergabe und Beschreibung des Musters oder Modells sowie mögliche weitere Anlagen eingereicht und die Anmeldegebühr gezahlt wurden, prüft das Amt die Anmeldung, um zu bestimmen, ob die eingereichten Dokumente die vorgeschriebenen formellen Anforderungen erfüllen.

Das Amt führt eine Recherche bezüglich der Neuheit durch und erstellt für das Muster oder Modell einen Recherchebericht.

Auf Anfrage und gegen Gebühr sendet das Amt dem Anmelder den Recherchebericht zusammen mit den Kopien der oben aufgeführten Dokumente zu.



Die Musteranmeldung wird dann frühestens neun Monate nach dem frühesten Prioritätstag durch das HPO veröffentlicht.

Die Veröffentlichung kann auf Antrag und gegen Zahlung einer Gebühr aufgeschoben werden.

Nach der Veröffentlichung kann jeder Kommentare dazu abgeben. Jeder Kommentar muss berücksichtigt werden.

Das Amt führt eine inhaltliche Prüfung der Anmeldung durch, um zu ermitteln, ob das Muster oder Modell der Anmeldung schutzfähig ist. Das bedeutet, das Amt prüft, ob es neu ist, Eigenart besitzt, nicht vom Schutz ausgeschlossen ist und ob die Anmeldung die gesetzlich gestellten Anforderungen erfüllt.

Wenn die Musteranmeldung und die Wiedergabe des Musters sämtliche rechtlichen Anforderungen erfüllen, erteilt das Amt Schutz für das Muster.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: http://www.mszh.hu/English/formaterv/nemzeti_ut/forma_tajek_2005.html (auf Englisch).

Schutzdauer und Bedingungen für eine Verlängerung

Die Schutzdauer beträgt fünf Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag.

Auf Antrag kann diese Dauer für jeweils weitere fünf Jahre auf höchstens insgesamt 20 weitere Jahre verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Rechte aus dem Schutz eines Musters oder Modells:

- das ausschließliche Recht, das Muster oder Modell zu verwenden;
- basierend auf dem ausschließlichen Verwertungsrecht kann der Rechtsinhaber verhindern, dass eine Person, die nicht über seine Zustimmung verfügt, das Muster oder Modell verwertet;
- Die Verwertung betrifft die Herstellung, Nutzung, das in Verkehr bringen, das Anbieten zum Verkauf, den Import, Export eines Erzeugnisses, das dem Muster zugeordnet ist, sowie die Lagerung solcher Erzeugnisse zu diesen Zwecken;
- das Recht, das Musterrecht zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung des Musters oder Modells zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen eine Vergütung.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Gesetz XI aus dem Jahre 1997 über den Schutz von Marken und geografischen Angaben

<http://www.mszh.hu> (auf Ungarisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Jedes Zeichen, das Waren oder Dienstleistungen kennzeichnet und unterscheidet, kann als Marke geschützt werden, sofern es sich grafisch darstellen lässt. Dies umfasst Worte, eine Kombination aus Worten, Slogans, Buchstaben, Zahlen, Abbildungen, Bilder, dreidimensionale Formen, Farben, Lichtsignale, Hologramme, Tonsignale und eine Kombination eben dieser Zeichen.

Ein Zeichen kann nicht geschützt werden, wenn:

- es keine Unterscheidungskraft besitzt;
- es gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstößt;
- es die Verbraucher täuschen kann;
- seine Eintragung in bösgläubig beantragt wurde;
- es mit einer Marke identisch ist oder ihr ähnelt, die national einen hohen Bekanntheitsgrad besitzt, auch, wenn dies keine eingetragene Marke ist;
- es ein früheres Recht verletzen würde oder im Widerspruch mit einem früheren Recht steht.

Formalitäten

Zur Anmeldung einer Marke muss der Anmelder Folgendes einreichen:

- einen Antrag auf Eintragung der Marke;
- die Marke zusammen mit einer Liste der Waren/ Dienstleistungen, die sie schützen soll;
- weitere sachdienliche Anlagen, falls erforderlich;
- Zahlung der Anmeldegebühr.

Die Übermittlung der Anmeldung einer Marke kann persönlich, per Mail oder online erfolgen. Hierfür müssen die auf der Website des HPO verfügbaren Anmeldeformulare verwendet werden: <http://www.mszh.hu/English/elektronikus/index.html> (auf Englisch).

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr:	
für die 1. Klasse von Waren	74.800,- HUF
zusätzliche Gebühr für jede weitere Klasse	32.000,- HUF/Klasse

Die Anmeldegebühr muss innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, entrichtet werden.

Die Anmeldegebühr deckt die Prüfung, Veröffentlichung und Eintragung ab. Es ist daher für die Eintragung einer Marke keine weitere Gebühr notwendig.

Verlängerungsgebühr	
für die 1. Klasse von Gütern	74.800,- HUF
zusätzliche Gebühr für jede weitere Klasse	32.000,- HUF/Klasse

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:
http://www.mszh.hu/English/vedjegy/vedjegy_dijtablazat_2008_en.pdf (auf Englisch).

Prüfung

Nachdem die Anmeldung, die Marke, die Liste der Waren oder Dienstleistungen sowie mögliche weitere Anlagen eingereicht und die Anmeldegebühr gezahlt wurden, prüft das Amt die Anmeldung, um zu entscheiden, ob die eingereichten Dokumente die formellen Anforderungen erfüllen.

Die inhaltliche Prüfung beurteilt, ob die Marke grafisch darstellbar ist und ob sie vom Schutz durch eine Marke ausgeschlossen ist oder nicht.

Das Amt führt eine Recherche früherer Rechte durch und erstellt für die Marke einen Recherchebericht. Hierbei berücksichtigt es die Liste der Waren und Dienstleistungen. Dann sendet es dem Anmelder den Bericht zu.

Wurden von Amts wegen keine Schutzverweigerungsgründe festgestellt, veröffentlicht das Amt die Anmeldung im Amtsblatt des HPO und benachrichtigt den Anmelder über diese Veröffentlichung.

Während des Verfahrens zur Eintragung kann jeder basierend auf absoluten Eintragungshindernissen Einwände gegen die Eintragung einreichen. Jeder Einwand muss berücksichtigt werden.

Während eines Zeitraumes von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Veröffentlichung, können Widersprüche gegen die Eintragung der Marke eingereicht werden. Innerhalb eines Monats, gerechnet ab dem Tag, an dem der Widerspruch eingereicht wurde, muss eine Widerspruchsgebühr in Höhe von 64.000,- HUF entrichtet werden.

Werden weder Widersprüche noch Kommentare eingereicht und stellt das HPO keine Eintragungshindernisse fest, trägt es die Marke ein. Wurde ein Widerspruch eingereicht, entscheidet das HPO mit oder ohne mündliche Anhörung, ob die Marke eingetragen wird oder nicht.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

http://www.mszh.hu/English/vedjegy/vedj_tajekoztato_2008.html (auf Englisch).

Schutzdauer und Bedingungen für eine Verlängerung

Die Schutzdauer für eine Marke beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag. Die Schutzdauer kann beliebig oft für jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:

http://www.mszh.hu/English/vedjegy/nemzeti_ut/index.html (auf Englisch).

Inhaberschaft an dem Recht

Rechte aus dem Schutz einer Marke:

- das ausschließliche Recht, die Marke zu nutzen;
- die Möglichkeit, Dritte davon abzuhalten, jedes Zeichen, das mit der Marke identisch ist oder ihr ähnelt, ohne die Einwilligung des Inhabers auf Waren oder für Dienstleistungen zu verwenden, für welche die Marke eingetragen ist, sowie auf anderen Waren oder für Dienstleistungen, als auf denen für welche die Marke eingetragen wurde. Dies setzt voraus, dass die Marke im Inland eine hohe Wertschätzung genießt und die unrechtmäßige Nutzung dieses Zeichens dem Nutzer einen unangemessenen Vorteil verschaffen oder für die Unterscheidungskraft oder den Ruf der Marke eine Schädigung bedeuten würde;
- das Recht, die Marke zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Nutzung der Marke zu erteilen, entweder gebührenfrei oder gegen eine Gebühr.

Patentrechte einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Gesetz XXXIII aus dem Jahre 1995 über den Patentschutz für Erfindungen, erhältlich unter:

http://www.mszh.hu/English/jogforras/Patent_Act_XXXIII_1995_EN.pdf (auf Englisch).

Gesetz XXXVIII aus dem Jahre 1991 über den Schutz von Gebrauchsmustern.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Patente und Gebrauchsmuster können für jede technische Erfindung erteilt werden, wenn sie neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Folgendes ist nicht durch ein Patent schützbar:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
- ästhetische Schöpfungen;
- Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie für Computerprogramme;
- Darstellungen von Informationen.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:
http://www.mszh.hu/English/szabadalom/nemzeti_ut/szab_tajek_2005.html (auf Englisch).

Der Schutz von Gebrauchsmustern kann für jede Lösung gewährt werden, die im Zusammenhang mit der Ausgestaltung oder Konstruktion eines Objektes oder der Anordnung eines Teils davon steht.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:
<http://www.mszh.hu/English/hami/> (auf Englisch).

Formalitäten

Um einen Patent-/Gebrauchsmusterschutz anzumelden, muss der Anmelder Folgendes einreichen:

- einen Antrag auf Patent-/Gebrauchsmusterschutz;
- eine Beschreibung der Erfindung mit einem Anspruch oder mehreren Ansprüchen;
- eine Zusammenfassung (nur bei Patenten)
- Zeichnungen, sofern erforderlich (bei einem Gebrauchsmuster in jedem Fall);
- weitere sachdienliche Dokumente, falls erforderlich;
- die Zahlung der Anmelde- und der Recherchegebühr.

Die Übermittlung der Anmeldung kann persönlich, per Post oder online erfolgen. Hierfür können die auf der Website des HPO verfügbaren Instrumente verwendet werden: <http://www.mszh.hu/English/elektronikus/index.html> (auf Englisch).

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Patent

Anmelde- und Recherchegebühr für bis zu 10 Ansprüche	34.000,- HUF
Gebühr für jeden weiteren Anspruch vom 11. bis zum 20. Anspruch	1.700,- HUF / Anspruch
vom 21. bis zum 30. Anspruch	3.400,- HUF / Anspruch
ab dem 31. Anspruch	5.100,- HUF / Anspruch
Prüfungsgebühr	58.000,- HUF
Gebühr für die Erteilung und den Druck	32.000,- HUF

Die Anmeldegebühr muss innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, entrichtet werden.

Wenn der Anmelder gleichzeitig auch der Erfinder ist, werden die Gebühren um 75 % reduziert.

Gebühren zur Aufrechterhaltung des Schutzes:

1. Jahr	48.000,- HUF		
2. Jahr	53.500,- HUF	11. und 12. Jahr	128.000,- HUF
3. und 4. Jahr	80.000,- HUF	13. und 14. Jahr	133.500,- HUF
5. und 6. Jahr	101.500,- HUF	15. und 16. Jahr	139.000,- HUF
7. und 8. Jahr	112.000,- HUF	17. und 18. Jahr	144.000,- HUF
9. und 10. Jahr	123.000,- HUF	19. und 20. Jahr	149.500,- HUF

Wenn die Gebühren erst im 4., 5. oder 6. Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, ist ein Zuschlag von 50 % zu bezahlen.

Wenn der Anmelder gleichzeitig auch der Erfinder ist, werden die Gebühren um 50 % reduziert.

Gebrauchsmuster

Anmeldegebühr:	
für bis zu 10 Ansprüche	17.000,- HUF
Zusätzliche Gebühr für den 11. und jeden weiteren Anspruch	1.100,- HUF / Anspruch

Die Anmeldegebühr muss innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, entrichtet werden.

Wenn der Anmelder gleichzeitig auch der Erfinder ist, werden die Gebühren um 75 % reduziert.

Gebühren zur Aufrechterhaltung des Schutzes:

Für das 1. Jahr (für höchstens fünf Seiten Beschreibung und Zeichnungen)	21.400,- HUF
Zusatzgebühr für die 6. und jede weitere Seite mit Beschreibungen und Zeichnungen	3.200,- HUF/Seite
für das 2. bis zum 5. Jahr	21.400,- HUF/Jahr
für das 6. bis zum 10. Jahr	32.000,- HUF/Jahr

Wenn die Gebühren erst im 4., 5. oder 6. Monat nach Fälligkeit entrichtet werden, ist ein Zuschlag von 50 % zu bezahlen.

Wenn der Anmelder gleichzeitig auch der Erfinder ist, werden die Gebühren um 50 % reduziert.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:

http://www.mszh.hu/English/szabadalom/nemzeti_ut/szabad_dijtablazat_2008_EN.pdf (auf Englisch).

http://www.mszh.hu/English/hami/haszn_minta_dijtablazat_2008_EN.pdf (auf Englisch).

Prüfung

Patent

Nachdem die Anmeldung, die Beschreibung mit einem oder mehreren Ansprüchen und die Zeichnungen eingereicht und die Anmeldegebühr gezahlt wurden, prüft das Amt, ob die eingereichten Dokumente die vorgeschriebenen formellen Anforderungen erfüllen.

Das HPO führt eine Recherche auf Neuheit durch und erstellt einen Recherchebericht. Dieser wird dann zusammen mit den Kopien der oben genannten Dokumente an den Anmelder übermittelt.

18 Monate nach dem frühesten Prioritätstag veröffentlicht das HPO die Patentanmeldung im Amtsblatt. Zusammen mit der Veröffentlichung der Patentanmeldung oder auch separat, wenn der Recherchebericht erst zu einem späteren Zeitpunkt verfügbar ist, erstellt das HPO eine offizielle Benachrichtigung über den Abschluss der Recherche bezüglich der Neuheit.

Während des Erteilungsverfahrens für Patente kann jeder einen Kommentar beim HPO abgeben, um einzuwenden, dass die Erfindung oder die Anmeldung die Anforderungen für die Patentierbarkeit nicht erfüllt. Jeder Kommentar muss berücksichtigt werden.

Das HPO führt auf Antrag des Anmelders und gegen Zahlung einer Prüfungsgebühr eine inhaltliche Recherche zu der veröffentlichten Patentanmeldung durch. Eine inhaltliche Prüfung kann gleichzeitig mit der Einreichung der Patentanmeldung oder auch danach beantragt werden und zwar spätestens sechs Monate nach dem Tag, an dem die offizielle Benachrichtigung über die Recherche zur Neuheit erstellt wurde.

Ein Antrag für einen schriftlichen Kommentar ist optional. Der Antrag muss binnen zwei Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, eingereicht werden. Eine Gebühr von 28.000,- HUF muss innerhalb des ersten Monats nach Stellung des Antrags beglichen werden.

Der schriftliche Kommentar ist eine frühe Beurteilung dahingehend, ob die Erfindung die Anforderungen Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit zu erfüllen scheint. Dieser schriftliche Kommentar wird nur dem Anmelder übermittelt.

Vor der Erteilung eines Patents werden dem Anmelder der Text der Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen, auf der die Erteilung basiert, übermittelt.

Die Gebühren für die Erteilung und den Druck müssen innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der oben erwähnten Dokumente beglichen werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: http://www.mszh.hu/English/szabadalom/nemzeti_ut/szab_tajek_2005.html (auf Englisch).

Gebrauchsmuster

Die inhaltliche Prüfung betrifft alle rechtlichen Anforderungen -abgesehen von der Neuheit des Gebrauchsmusters und des Vorhandenseins einer erfinderischen Tätigkeit.

Das bedeutet nicht, dass Muster, die nicht neu sind oder keine erfinderische Tätigkeit darstellen, geschützt werden können. Diese Voraussetzungen werden nach der Erteilung geprüft, wenn eine Gegenpartei ein Aufhebungsverfahren gegen das Muster erwirkt.

Wenn die Anmeldung alle rechtlichen Anforderungen erfüllt, gewährt das Amt Schutz für das Gebrauchsmuster und gibt dies im Amtsblatt bekannt.

Schutzdauer und Bedingungen für eine Verlängerung

Die Schutzdauer für ein Patent beträgt 20 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag.

Die Schutzdauer für ein Gebrauchsmuster beträgt 10 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Erteilung eines Patents oder Gebrauchsmusters verleiht seinem Inhaber die folgenden Rechte:

- das ausschließliche Recht, die Erfindung überall im Land zu verwerten;
- die Möglichkeit, Dritte daran zu hindern, ein Erzeugnis oder ein Verfahren herzustellen, zu verwenden, es in Verkehr zu bringen oder zum Verkauf anzubieten, wenn es Gegenstand der Erfindung ist. Dies betrifft auch die Lagerung oder den Import von Erzeugnissen zu diesen Zwecken;
- das ausschließliche Recht zu verhindern, dass andere für dasselbe Erzeugnis oder dasselbe Verfahren Schutz beantragen, und dieselben Mittel oder Verfahren, die in dem erteilten Patent oder Gebrauchsmuster offengelegt werden, verwenden oder anwenden;



- das Recht, das Patent bzw. das Gebrauchsmuster zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Erfindung zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen eine Vergütung.

Weitere ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:

http://www.mszh.hu/English/jogforras/Patent_Act_XXXIII_1995_EN.pdf (auf Englisch).

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Wenn Ihre Rechte unrechtmäßig verwertet oder verwendet werden, ist es ratsam, Hilfe bei einem professionellen Vertreter zu suchen (Patenanwälte:

<http://www.szabadalmikamara.hu/indexfoENG.htm> (auf Englisch), oder Anwälte:

<http://www.magyarugyvedikamara.hu/> (auf Ungarisch)).

Wurde ein gewerbliches Eigentumsrecht erst einmal eingetragen, stehen Rechtsinhabern mehrere Mittel zur Verfügung, um auf die Verletzung ihrer Rechte zu reagieren. Sie können:

- eine offizielle Beschwerde bei den zuständigen und/oder strafrechtlichen Behörden (z. B. bei der Polizei, dem nationalen Verbraucherschutz, der ungarischen Überwachungsbehörde für Zoll und Finanzen oder der Staatsanwaltschaft der Republik Ungarn) einreichen, wenn der Rechtsinhaber der Ansicht ist, dass verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen gegen die Rechtsverletzung und/oder den Rechtsverletzer unternommen werden müssen;
- einen Antrag stellen, dass das Stadtgericht die Verletzung anerkennt.
- In Verbindung mit dem Fall von Rechtsverletzung und auch vor dem Einreichen einer Klage ist es möglich, eine vorläufige Maßnahme zu erwirken, um die Rechtsverletzung zu stoppen.
- Wenn der Rechtsinhaber aufgrund der rechtsverletzenden Tätigkeiten Schäden erlitten hat, kann auch Schadensersatz gemäß den Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung gefordert werden.

Das ungarische Patentamt nimmt weder Beschwerden im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen entgegen noch leitet es sie weiter.

Wichtige Experten:

- Ungarische Patentanwaltskammer <http://www.szabadalmikamara.hu/indexfoENG.htm> (auf Englisch)
- Ungarische Anwaltskammer <http://www.magyarugyvedikamara.hu/>

- Online-Verzeichnis ungarischer Anwälte - <http://ugyved.jogforum.hu/ugyved/>

Wichtige Behörden:

- Staatsanwaltschaft der Republik Ungarn
- <http://www.mklu.hu/cgi-bin/index.pl?lang=en> (auf Englisch)
- Nationaler Verbraucherschutz <http://www.nfh.hu/> (auf Ungarisch)
- Ungarische Überwachungsbehörde für Zoll und Finanzen - <http://www.vam.hu/welcomeEn.do> (auf Englisch) .

Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Gesetz Nr. LXXVI aus dem Jahre 1999 über das Urheberrecht, <http://www.mszh.hu/jogforras/9976.html> (nur auf Ungarisch).

Dekret 18/2006 (IV. 12.) IM des Justizministers über die ausführlichen Bestimmungen des freiwilligen Verzeichnisses von Werken, das beim ungarischen Patentamt geführt wird. http://www.mszh.hu/English/jogforras/onkentes_munylvantartas_18-2006im.pdf (auf Englisch).

Was kann geschützt werden, was nicht?

Geistige Schöpfungen in den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst werden unabhängig von ihrer Ausdrucksform durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Der Urheberrechtsschutz leitet sich vom individuellen und ursprünglichen Charakter der Schöpfung ab.

Folgendes ist vom Schutz durch das Urheberrecht ausgeschlossen:

- Ideen, Prinzipien, Verfahren, Konzepte, Betriebsmethoden oder mathematische Vorgänge;
- rechtliche Bestimmungen, Beschlüsse von Gerichten oder andere offizielle Beschlüsse, Ankündigungen und Dokumente, die von einer Behörde ausgestellt wurden;
- Fakten und tägliche Nachrichten;
- folkloristische Ausdrucksformen.

Computerprogramme und Datenbanken, die einen kreativen Charakter aufweisen, können durch das Urheberrecht geschützt werden.

Der Urheberrechtsschutz ist nicht mit der Offenlegung, Veröffentlichung, Verwendung oder Verwertung des Werkes verbunden.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: <http://www.mszh.hu/English/szerzoiog/index.html> / (auf Englisch).

Formalitäten

Die Eintragung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist rein optional, erklärend und sichert nur eine erste Annahme der Urheberschaft. Der Schutz an sich erfolgt automatisch.

Die Eintragung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken sollte durch den/die Inhaber der Rechte oder seinem/n bzw. ihrem/n Vertreter/n beim ungarischen Patentamt beantragt werden.

Um ein Werk eintragen zu lassen, muss der Anmelder folgende Unterlagen einreichen:

- ein Antragsformular;
- eine Kopie des Werkes, das eingetragen werden soll;
- eine Vollmacht, sofern erforderlich.

Es muss eine Verwaltungsgebühr in Höhe von HUF 5.000,- (ca. 20,- EUR) entrichtet werden.

Die Eintragung eines literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werkes kann ebenso bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft beantragt werden.

Schutzdauer

Im Allgemeinen beträgt die Schutzdauer die Lebenszeit des Urhebers plus weitere 70 Jahre.

Die Schutzdauer für verwandte Schutzrechte beträgt 50 Jahre. Die Schutzdauer für verwandte Schutzrechte wird berechnet ab dem Tag:

- an dem der Darsteller sie vorgeführt hat;
- an dem das Werk durch den Urheber der Tonaufzeichnung oder des Films in Verkehr gebracht wird;
- an dem die erste Ausstrahlung durch eine Sendeanstalt erfolgt.

Inhaberschaft an dem Recht

Im Allgemeinen gehört das Urheberrecht derjenigen natürlichen Person, die das Werk geschaffen hat. Das Gesetz sieht einige Sonderbestimmungen für Fälle wie Kollektivwerke, gemeinsame Werke oder Arbeitnehmerwerke sowie in Auftrag gegebene Werke vor.

Der Urheber hat sowohl Urheberpersönlichkeitsrechte als auch wirtschaftliche Rechte. Die wirtschaftlichen Rechte verleihen dem Urheber das ausschließliche Recht, das Werk zu nutzen oder einem Dritten die Nutzung zu erlauben. Unabhängig von den wirtschaftlichen Rechten und auch nach der Übertragung oder Auslöschung des Werkes behält der Urheber die Urheberpersönlichkeitsrechte an dem Werk bei. Hierbei handelt es sich um das Recht, seine Ur-

heberschaft zu beanspruchen und die Echtheit sowie die Integrität des Werkes sicherzustellen.

Einige Sonderbestimmungen erlauben die Übertragung der wirtschaftlichen Rechte an Dritte ein (z. B. Kollektivwerke, Arbeitnehmerwerke, Computerprogramme, Filme). Urheberpersönlichkeitsrechte sind nicht übertragbar.

Es können ausschließliche und nicht-ausschließliche Lizenzen erteilt werden. Alle Lizenzvereinbarungen sollten schriftlich festgelegt werden.

Eine freie Nutzung ist nur in dem Fall erlaubt, in dem Werke der Öffentlichkeit schon zugänglich gemacht wurden. Die freie Nutzung soll die normale Nutzung des Werkes und auch die legitimen Interessen des Urhebers nicht schädigen. Außerdem muss sie die Anforderungen der Fairness erfüllen und nicht auf Zwecke ausgerichtet sein, die mit dem Gesetz zur freien Nutzung unvereinbar sind. Dieses Gesetz legt weitere Bedingungen für die freie Nutzung in jedem Fall fest (z. B. die Urhebernennung, der Ausschluss von Profit durch die Nutzung).

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)

Das Urheberrechtsgesetz und das Strafgesetz bieten viele Möglichkeiten zur Durchsetzung der Urheberrechte. Im Falle einer Rechtsverletzung kann ein Rechtsinhaber:

- verlangen, dass das Vorliegen einer Rechtsverletzung durch ein Gericht geklärt wird;
- eine Maßnahme fordern, um weitere rechtsverletzende Maßnahmen zu stoppen;
- eine Rückmeldung des Rechtsverletzers in Form einer Erklärung oder anderen angemessenen Mitteln verlangen;
- fordern, dass der Rechtsverletzer Informationen über die Identität Dritter preisgibt, die an der Produktion und Verbreitung der rechtsverletzenden Objekte oder der Bereitstellung rechtsverletzender Dienstleistungen und ihren Vertriebskanälen beteiligt sind;
- eine Rückerstattung der Erträge verlangen, die durch die rechtsverletzende Tätigkeit eingenommen wurden;
- die Beendigung der Rechtsverletzung fordern;
- den Rückruf und die endgültige Entfernung aus den Vertriebskanälen oder die Vernichtung der rechtsverletzenden Objekte;
- Schadensersatz für entstandene Schäden verlangen.

Im Falle der Verletzung eines Urheberrechts kann der Rechtsinhaber auch ein strafrechtliches Verfahren oder die Durchführung von Zollmaßnahmen einleiten.

Wichtige Kontakte:

- Nationale Behörde für Verbraucherschutz - <http://www.nfh.hu/portal/> (auf Ungarisch)
- Öffentliche Sicherheitspolizei - <http://www.police.hu/> (auf Ungarisch)
- Ungarische Überwachungsbehörde für Zoll und Finanzen - <http://www.vam.hu/welcomeEn.do> (auf Englisch) .

Verwertungsgesellschaften

Unter dem folgenden Link finden Sie eine Liste aller ungarischen Verwertungsgesellschaften:

<http://www.mszh.hu/English/szerzoi jog/intezmenyek/magyar/> (auf Englisch).

Maßnahmen durch Zollbehörden

Geltende Gesetze

- EG-Verordnung Nr. 1383/2003;
- Artikel 11 der EG-Verordnung Nr. 1383/2003, vereinfachtes Verfahren zur Zerstörung von Gütern;
- EG-Verordnung Nr. 1891/2004
- Regierungsdekret Nr. 371/2004.

Beantragbare Maßnahmen der Zollbehörden

In Ungarn agiert die ungarische Überwachungsbehörde für Zoll und Finanzen auf Anträge, die von Inhabern geistiger Eigentumsrechte gestellt werden. Der Antrag auf Tätigwerden kann auf der Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum (Fälschungen, Produktpiraterie) basieren.

Wenn ein Rechtsinhaber den Verdacht hat, dass seine Rechte am geistigen Eigentum möglicherweise verletzt werden, sollte er sich mit dem zentralen ungarischen Regionaldirektorat der Überwachungsbehörde für Zoll und Finanzen in Verbindung setzen.

Um eine Zollmaßnahme zu beantragen, muss der Rechtsinhaber das Formular „Nationaler Antrag auf Maßnahmen“ oder „Gemeinschaftsantrag auf Maßnahmen“ ausfüllen.

Das Antragsformular muss bei folgender Stelle eingereicht werden:

*Hungarian Customs and Finance Guard
Central Hungarian Regional Directorate
Department for the Protection of Intellectual Property Rights
H-1143 Budapest, 112-114 Hungária krt., Hungary*

Der Antrag auf Tätigwerden wird bei der Abteilung für geistige Eigentumsrechte geprüft. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält

der Antragsteller eine Benachrichtigung über die Entscheidung, die dann auch an die nationalen Zollämter weitergeleitet wird. Die Abteilung für Rechte am geistigen Eigentum legt den Zeitraum fest, höchstens ein Jahr, in dem die Zollämter Maßnahmen durchführen. Dieser Zeitraum kann auf Antrag des Rechtsinhabers verlängert werden.

Wenn ein Zollamt der Ansicht ist, dass Waren möglicherweise ein geistiges Eigentumsrecht verletzen, das in einem solchen Antrag enthalten ist, soll es ihre Freigabe hinauszögern oder sie zurückhalten. Diese Waren können dann vom Rechtsinhaber untersucht werden. Der Rechtsinhaber informiert die Zollbeamten binnen zehn Werktagen darüber, dass Gerichtsverfahren gegen die Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum eingeleitet wurden.

Dem Antrag auf Maßnahmen muss eine Erklärung beigefügt werden, in der der Rechtsinhaber zustimmt, alle Kosten für das Zurückhalten der Waren unter zollrechtlicher Kontrolle und sofern zutreffend, für deren Vernichtung, zu übernehmen.

Ein vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von rechtsverletzenden Gütern findet in Ungarn Anwendung.

Zollmaßnahmen von Amts wegen

Zollbehörden handeln auch von Amts wegen, wenn sie eine ausreichende Begründung dafür haben, dass Waren geistige Eigentumsrechte verletzen. Die Behörden informieren den Rechtsinhaber, dass ein Antrag auf Tätigwerden eingereicht werden kann. Wenn der Rechtsinhaber nicht bekannt ist, kontaktiert die Behörde das ungarische Patentamt oder die Organisationen für die kollektive Verwaltung von Urheberrechten. Diese haben dann drei Werktage Zeit, um Angaben zum Rechtsinhaber zu machen.

Wichtige Kontakte

Um Maßnahmen gegen die mögliche Verletzung von Rechten am geistigen Eigentum zu unternehmen, sollte der Inhaber die ungarische Überwachungsbehörde für Zoll und Finanzen kontaktieren. Der Antrag auf Tätigwerden des Zolls muss bei der Abteilung für geistige Eigentumsrechte des zentralen ungarischen Regionaldirektorats eingereicht werden. Kontaktdaten:

Tel.: +36-1-4704155 oder +36-1-4704100

Fax: +36-1-4704253 oder +36-1-4704140

E-Mail: vpkmp.sztvo@vam.gov.hu

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen in Ungarn

Als alternatives Forum zur Lösung von Streitigkeiten können die von Verletzungen ihrer geistigen Eigentumsrechte betroffenen Parteien die Gerichtsbarkeit des Schlichtungsgerichtes in Anspruch

nehmen, das an die ungarische Kammer für Industrie und Handel angegliedert ist. Eine Schlichtungsvereinbarung kann in Form einer Schlichtungsklausel in einem Vertrag oder in Form einer separaten Vereinbarung erfolgen.

Wenn die schiedsgerichtlichen Verfahren noch nicht in Gang gesetzt wurden, kann das Schlichtungsgericht auch Güteverfahren bzw. Mediationsverfahren zwischen den Streitparteien durchführen, um die Streitigkeiten friedlich beizulegen.

Die Verfahrenssprache kann Ungarisch, Englisch oder Deutsch sein. Das Schiedsgericht soll das Recht anwenden, das die Parteien festgelegt haben.

Das Schiedsgericht führt Verfahren gemäß der Bestimmungen seiner eigenen bestehenden Verfahrensordnung durch, die unter folgender Adresse verfügbar sind

<http://www.mkik.hu/index.php?id=1407> (auf Ungarisch und Englisch)

Wichtige Links und Kontakte für zusätzliche Hilfe

Kontakte: Sekretariat des Schlichtungsgerichts, das an die ungarische Kammer für Handel und Industrie angegliedert ist

www.mkik.hu (auf Englisch)

Tel.: +36-1-474-5180

Fax: +36-1-474-5185

E-Mail: vb@mkik.hu

Kontakt zum ungarischen Patentamt:

Industrial Property Information and Education Centre

1054 Garibaldi u.2,

P.O.Box 552, H-1370, Budapest

+36 1474 5561

www.hpo.hu; mszh@hpo.hu

Italien

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Italienisches Gesetzbuch zu gewerblichen Schutzrechten, veröffentlicht am 04.03.2005 als gesetzgebendes Dekret Nr. 30/2005 und die darauffolgenden Änderungen (Artikel 31/44).

Was kann geschützt werden, was nicht?

Das Geschmacksmuster muss neu sein und Eigenart besitzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: www.uibm.gov.it (auf Italienisch)

Geschmacksmusteranmeldungen, die die Voraussetzungen der Neuheit und Eigenart nicht aufweisen, können nicht eingetragen werden. Geschmacksmuster, die gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen, können auch nicht geschützt werden.

Der Geschmacksmusterschutz ist lediglich auf das formelle äußere Erscheinungsbild anwendbar während Gebrauchsmuster das funktionelle Erscheinungsbild schützen. In der Praxis kann dieselbe Form gleichzeitig sowohl durch ein Gebrauchsmuster als auch durch ein Geschmacksmuster geschützt werden. In dem Fall, in dem es um dasselbe Objekt geht, erlaubt das Gesetz dem Inhaber gleichzeitig sowohl Gebrauchsmuster- als auch den Geschmacksmusterschutz zu beantragen.

Ein geschütztes Muster oder Modell kann auch durch das Urheberrecht geschützt werden, es muss jedoch zwei zusätzliche Anforderungen dafür erfüllen: kreativer Charakter und künstlerischer Wert. Es handelt sich hierbei um eine Abweichung von den allgemeinen Regeln des Urheberrechts, das von einem Werk keinen speziellen künstlerischen Wert fordert.

Formalitäten

Für die Anmeldung muss das entsprechende Formular verwendet werden. Sie muss dann bei einer der Handelskammern eingereicht oder per Einschreiben mit Rückschein an das UIBM (Italienisches Patent- und Markenamt) in der Via Molise 19, 1-00187 Rom gesendet werden.

Seit 2006 ist auch die elektronische Anmeldung möglich. Sie kann unter folgender Adresse erfolgen: www.uibm.gov.it/it/telemaco.htm (auf Italienisch)

Die Anmeldung muss Folgendes enthalten:

- Angaben zur Identifikation des Anmelders und eines Anwaltes;
- Informationen, die eine Bezeichnung des Geschmacksmusters als Titel und sofern erforderlich, die Merkmale des Erzeugnisses enthält, auf das es angewendet wird;

Zusätzlich zur Anmeldung müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- Wiedergabe des Musters oder Modells als Zeichnungen, die auch durch fotografische Wiedergaben oder Muster ersetzt werden können;
- eine Beschreibung des Musters oder Modells, sofern diese notwendig ist, um das Muster oder Modell an sich zu verstehen;
- Unterlagen über die Ernennung eines Vertreters, sofern der Anmelder einen beauftragt hat.

Die Eintragung schützt das äußere Erscheinungsbild eines Erzeugnisses, aber es gibt keine spezifischen ästhetischen Anforderungen. Mehrere Muster oder Modelle können in einer einzelnen Anmeldung zusammengefasst werden, wenn die Erzeugnisse derselben Klasse angehören und die Höchstanzahl an Mustern oder Modellen nicht überschritten wird. Es gibt keine Geheimhaltungsfrist. Ausgenommen sind hierbei Fälle, in denen der Anmelder einen Antrag stellt, um die Zugänglichkeit für höchstens zwölf Monate, gerechnet ab dem Anmeldetag oder dem Prioritätstag, zu verhindern.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: www.uibm.gov.it/moduli/Istruzioni_deposito_modulo_O.pdf (auf Italienisch)

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr:

- für ein einzelnes Muster oder Modell:
 - Einreichung auf elektronischem Wege: 50,- EUR;
 - Einreichung in Papierform: 100,- EUR,

- für mehrere Muster oder Modelle:
 - Einreichung auf elektronischem Wege: 100,- EUR;
 - Einreichung in Papierform: 200,- EUR.

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes:

2. Zeitraum von fünf Jahren: 30,- EUR, 3. Zeitraum von fünf Jahren: 50,- EUR, 4. Zeitraum von fünf Jahren: 70,- EUR, 5. Zeitraum von fünf Jahren: 80,- EUR.

Prüfung

Das italienische Patent- und Markenamt führt eine formelle Prüfung der Anmeldungen durch.

Schutzdauer

Das ausschließliche Recht wird mit dem Anmeldetag wirksam und hat eine Gültigkeit von fünf Jahren. Diese Schutzdauer kann dann noch viermal um jeweils fünf Jahre auf bis zu insgesamt 25 Jahre verlängert werden.

Damit ein eingetragenes Geschmacksmuster gültig bleibt, müssen Verlängerungsgebühren gezahlt werden. Die Zahlung der Gebühren kann auf das Postkonto Nr. 668004 der Poste Italiane (Kontoinhaber: Agenzia delle Entrate – Centro Operativ di Pescara) erfolgen.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung eines gewerblichen Musters oder Modells verleiht seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu nutzen und Dritte davon abzuhalten, es ohne die Zustimmung des Inhabers zu nutzen.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Italienisches Gesetzbuch zu gewerblichen Schutzrechten, veröffentlicht am 04.03.2005 als gesetzgebendes Dekret Nr. 30/2005 (Artikel 7/28).

Was kann geschützt werden, was nicht?

Alle Zeichen, die sich grafisch darstellen lassen, können eine Marke sein, vorausgesetzt, dass sie über Unterscheidungskraft verfügen, welche die Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren oder Dienstleistungen eines anderen unterscheidbar macht.

Marken, die folgende Aspekte betreffen, können nicht eingetragen werden:

- Portraits und Personennamen ohne die Zustimmung der betreffenden Person;
- Wappen, Flaggen, offizielle Wahrzeichen und andere Zeichen, die durch geltende internationale Konventionen abgedeckt werden;
- Worte, Abbildungen oder Zeichen, die gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen;
- Zeichen, durch welche die Verbraucher bezüglich der geographischen Herkunft, Art und Qualität von Waren oder Dienstleistungen getäuscht werden können;
- Zeichen, deren Nutzung eine Verletzung der ausschließlichen Rechte am geistigen Eigentum eines Dritten darstellen würde.

In Italien ist es außerdem möglich, Kollektivmarken schützen zu lassen.

Formalitäten

Für die Anmeldung muss das entsprechende Formular verwendet werden. Sie muss dann bei einer der Handelskammern eingereicht oder per Einschreiben mit Rückschein an das UIBM (Italienisches Patent- und Markenamt) in der Via Molise 19, 1-00187 Rom gesendet werden. Seit 2006 ist auch die elektronische Anmeldung möglich. Sie kann unter folgender Adresse erfolgen: www.uibm.gov.it/it/telemaco.htm (auf Italienisch)

Zur Anmeldung einer Marke gelten folgende Voraussetzungen:

- ein zusammengestelltes C-Modul mit den Angaben des Anmelders/der Anmelder;
- eine Liste der Waren/Dienstleistungen gemäß der internationalen Klassifikation für Waren und Dienstleistungen;
- Zahlung der Gebühren;
- eine vom Anmelder/von den Anmeldern unterzeichnete Vollmacht.

Wenn die Anmeldung die Eintragung einer Kollektivmarke betrifft, müssen außerdem eine Kopie der Verordnung bezüglich der Nutzung dieser Marke und die zugehörigen Kontrollen und Strafen beigefügt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: www.uibm.gov.it/it/moduli/Istruzioni_deposito_modulo_C.pdf (auf Italienisch)

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr:

- Für eine Klasse: 101,- EUR; für jede weitere Klasse 34,- EUR; Vollmacht: 34,- EUR.

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes:

- Für eine Klasse: 67,- EUR; für jede weitere Klasse 34,- EUR; Vollmacht: 34,- EUR.

Anmeldegebühr für eine Kollektivmarke:

- Für jede Klasse: 337,- EUR; Vollmacht: 34,- EUR;

Kosten für die Aufrechterhaltung der Kollektivmarke:

- Für jede Klasse: 202,- EUR; Vollmacht: 34,- EUR;

Stempelgebühr und Bürogebühren:

Für das Original des C-Anmeldungsmoduls ist eine Stempelgebühr von 14,62 EUR zu entrichten. Um eine Anmeldebestätigung zu erhalten, muss der Anmelder folgende Gebühren zahlen:

- 14,62 EUR (Stempelgebühr) + 43,- EUR (Bürogebühren) im Falle einer beglaubigten Kopie des Dokuments für den rechtlichen Gebrauch;
- 40,- EUR (Bürogebühren) im Falle einer einfachen Kopie des Dokuments.

Erfolgt die Anmeldung durch einen Anwalt, ist eine Stempelgebühr für die Vollmacht in Höhe von 14,62 EUR zu entrichten.

Prüfung

Das UIBM führt formelle Prüfungen (auf Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Unterlagen) sowie inhaltliche Prüfungen (in Bezug auf Unterscheidungskraft, Rechtmäßigkeit und Täuschungspotenzial) durch. Ein Widerspruchsverfahren wird durchgeführt.

Schutzdauer

Ein Anmelder kann eine Marke für Zeiträume von jeweils zehn Jahren anmelden und die Schutzdauer beliebig oft verlängern. Das ausschließliche Recht tritt mit der Eintragung in Kraft. Es gilt jedoch rückwirkend ab dem Anmeldetag. Um eine Marke ohne Änderung zu verlängern, reicht es aus, eine Anmeldung einzureichen und die anfallenden Gebühren innerhalb der zwölf Monate vor Ablauf der geltenden zehnjährigen Schutzdauer zu entrichten. Die Verlängerung kann auch innerhalb der darauffolgenden sechs Monate erfolgen, jedoch gegen einen Aufpreis.

Inhaberschaft an dem Recht

Eine eingetragene Marke verleiht ihrem Inhaber das ausschließliche Recht, sie zu nutzen. Der Markeninhaber hat das Recht, Dritte daran zu hindern, folgende Zeichen im Wirtschaftsverkehr ohne seine vorherige Erlaubnis zu nutzen:

- jedes Zeichen, das mit der Marke identisch ist und in Verbindung mit Waren oder Dienstleistungen steht, die mit denen identisch sind, für die die Marke eingetragen ist;

- jedes Zeichen, das mit der eingetragenen Marke identisch oder ihr ähnlich ist und mit identischen oder ähnlichen Waren bzw. Dienstleistungen in Verbindung steht, sofern vonseiten der Öffentlichkeit eine Verwechslungsgefahr besteht;
- jedes Zeichen, das mit der eingetragenen Marke identisch ist oder ihr ähnelt und in Verbindung mit Waren oder Dienstleistungen steht, die denen, für die die Marke eingetragen wurde, nicht ähnelt, wenn es sich um eine Marke mit hohem Bekanntheitsgrad handelt.

Patentrechte, einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Italienisches Gesetzbuch zu gewerblichen Schutzrechten, veröffentlicht am 04.03.2005 als gesetzgebendes Dekret Nr. 30/2005 (Artikel 45/81 und 82/85).

Was kann geschützt werden, was nicht?

Sowohl Patente als auch Gebrauchsmuster betreffen eine geistige Schöpfung mit technischen Inhalten in jedem beliebigen Bereich. Es handelt sich hierbei jedoch um zwei verschiedene Immaterialgüterrechte, die nicht miteinander kombiniert werden können. Patente und Gebrauchsmuster unterscheiden sich durch die Anforderung an die erfinderische Tätigkeit.

Gegenstand eines Patents ist eine neue Erfindung, die auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist. Ein Gebrauchsmuster dagegen besteht aus Verbesserungen der Form, wodurch keine Lösung für ein technisches Problem umgesetzt, sondern eine bestimmte Gebrauchsmöglichkeit für ein schon bestehendes Erzeugnis geboten wird. Auf diese Weise verleiht die Verbesserung durch die Form einem Erzeugnis mehr Wirksamkeit und/oder mehr Komfort im Umgang. Sie wandelt das Objekt jedoch nicht in etwas absolut Neues und Anderes um.

Jedoch sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass jeder, der für eine gewerbliche Erfindung eine Patentanmeldung einreicht, gleichzeitig auch eine Anmeldung für ein Gebrauchsmuster einreichen kann, die ausgeführt wird, wenn die Patentanmeldung teilweise oder vollständig abgelehnt wird.

Beide Immaterialgüterrechte bestehen im italienischen Rechtssystem seit ungefähr 70 Jahren. Der Grund dafür liegt nicht darin, einen einfacheren Weg zur Patentierung zu bieten, indem man eine Art kleines Patent eingerichtet hat. Das Hauptziel ist, ein Instrument zu haben, durch das sich ein spezieller Innovationsaspekt schützen lässt, der sich auf die Funktionalität bezieht.

Folgende Erfindungen lassen sich nicht durch ein Patent schützen:

- Entdeckungen, einschließlich wissenschaftlicher Theorien und mathematischer Methoden;

- Pläne, Prinzipien und Methoden für geistige Tätigkeiten, die auf Spiele oder Geschäfte sowie auf Software ausgerichtet sind;
- Darstellungen von Informationen.

Methoden für chirurgische oder therapeutische Behandlungen sowie Diagnosemethoden, sowohl für Menschen als auch für Tiere können nicht Gegenstand eines Patents sein. Rassen von Tieren und Maßnahmen zu deren Züchtung können auch nicht Gegenstand eines Patentes sein.

Teil anmelden finden nur in sehr speziellen Situationen Anwendung. Das Gesetz sieht das Prinzip der Einheitlichkeit der Erfindung vor. Es verlangt, dass ein Patent nur eine Erfindung abdeckt. Für den Fall, dass eine Anmeldung mehrere Erfindungen enthält, wird nur die Haupterfindung als Gegenstand der Patentanmeldung angesehen. Der Anmelder kann separate Teilanmeldungen für jede weitere Erfindung einreichen.

Diese Teilanmeldungen profitieren vom Anmeldetag der ersten Anmeldung, werden jedoch als unabhängige Anmeldungen behandelt.

Formalitäten

Eine Anmeldung für eine Erfindung oder ein Gebrauchsmuster unterliegt gesetzlich einer Geheimhaltungsfrist von 18 Monaten. In den ersten 90 Tagen überprüfen die Verteidigungsbehörden, ob sie an der Erfindung interessiert sind. Auf diese Frist kann nicht verzichtet werden. Die Inhaber können sich dafür entscheiden, ihre Erfindungen der Öffentlichkeit früher bekannt zu geben und Anmeldungen können nach Ablauf der oben erwähnten 90 Tage offengelegt werden. Wenn in Italien ansässige Inhaber eine Patentanmeldung im Ausland einreichen wollen, müssen sie die Genehmigung des italienischen Patent- und Markenamtes einholen. Dieses wiederum muss die Stellungnahme der Verteidigungsbehörden einholen. Eine solche Anmeldung kann auch erst nach Ablauf der unabänderlichen Geheimhaltungsfrist von 90 Tagen erfolgen.

Die Priorität muss gleichzeitig mit der Patentanmeldung in Anspruch genommen werden oder spätestens innerhalb der darauffolgenden zwei Monate. Die Frist von zwölf Monaten, gerechnet ab dem beanspruchten Prioritätstag, darf dabei nicht überschritten werden. Ein Anspruch auf Priorität muss Einzelheiten der ersten Anmeldung und dazugehörige Unterlagen enthalten. Außerdem muss eine italienische Übersetzung vorliegen. Werden diese Dokumente nicht mit dem Anspruch auf Priorität eingereicht, müssen sie binnen sechs Monaten nach Einreichung der Anmeldung nachgereicht werden.

Für die Anmeldung muss das entsprechende Formular verwendet werden. Sie muss dann bei einer der Handelskammern eingereicht oder per Einschreiben mit Rückschein an das UIBM (Italienisches Patent- und Markenamt) in der Via Molise 19, 1-00187 Rom gesendet werden. Seit 2006 ist auch die elektronische Anmeldung

möglich. Sie kann unter folgender Adresse erfolgen: www.uibm.gov.it/it/telemaco.htm (auf Italienisch)

Die folgenden Dokumente sind für die Einreichung erforderlich:

- Beschreibung des Anspruchs der Erfindung auf Neuheit und Unterscheidungsmerkmale;
- eine Zusammenfassung und Beschreibung der Erfindung;
- Zeichnungen zum leichteren Verständnis der Beschreibung;
- Abbildung für die Veröffentlichung (sofern erforderlich);
- Zahlung der Anmeldegebühren.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: http://www.uibm.gov.it/it/moduli/Istruzioni_deposito_modulo_A.pdf (auf Italienisch)

http://www.uibm.gov.it/it/moduli/Istruzioni_deposito_modulo_U.pdf (auf Italienisch)

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Patentanmeldegebühr

- Online-Anmeldung: 50,- EUR;
- Anmeldung eines Dokuments mit weniger als zehn Seiten in Papierform: 120,- EUR;
- Anmeldung eines Dokuments mit zehn bis 20 Seiten in Papierform: 160,- EUR;
- Anmeldung eines Dokuments mit 20 bis 50 Seiten in Papierform: 400,- EUR;
- Anmeldung eines Dokuments mit über 50 Seiten in Papierform: 600,- EUR;
- jeder weitere Anspruch nach dem 10. 45,- EUR;
- Recherchegebühr für den Prioritätsbericht: 200,- EUR; **Gebühr für Gebrauchsmuster:**
- Online-Anmeldung: 50,- EUR; **Einreichung in Papierform:** 120,- EUR.

Stempelgebühr und Bürogebühren:

- beglaubigte Kopie der Empfangsbestätigung der Anmeldung für rechtliche Zwecke: 14,62 EUR (Stempelgebühr) + 43,- EUR (Bürogebühren);
- einfache Kopie der Empfangsbestätigung der Anmeldung: 40,- EUR (Bürogebühren).

Erfolgt eine Anmeldung durch einen Anwalt, ist eine Stempelgebühr für die Vollmacht in Höhe von 14,62 EUR zu entrichten.

Kosten für die Aufrechterhaltung von Patenten und Gebrauchsmustern:

Damit ein Patent auf eine Erfindung wirksam bleibt, müssen ab dem fünften Jahr nach dem Anmeldetag jährlich Verlängerungsgebühren gezahlt werden. Damit ein Gebrauchsmuster wirksam bleibt, müssen inzwischen ab der zweiten Schutzperiode von fünf

Jahren und dann jährlich bis zum 10. Jahr Verlängerungsgebühren gezahlt werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:
www.uibm.gov.it/it/tasse (auf Italienisch)

Prüfung

Patent:

Alle Anmeldungen werden einer formellen und inhaltlichen Prüfung durch das UIBM unterzogen und für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen für Militärzwecke geheim gehalten. Seit dem 01.07.2008 ist eine Vereinbarung zwischen dem UIBM und dem Europäischen Patentamt (EPA) bezüglich italienischer Rechercheberichte in Kraft:

- Das EPA soll binnen neun Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, einen Recherchebericht zusammen mit einer „Beurteilung der Patentierbarkeit“ erstellen und an das UIBM übermitteln. So kann der Anmelder entscheiden, ob er den Schutz im Ausland ausweiten möchte, oder nicht.

Eine Anmeldung ist 18 Monate nach dem Anmeldetag öffentlich zugänglich. Wird eine Anmeldung abgelehnt, informiert das UIBM den Anmelder über die Gründe der Ablehnung. Der Anmelder kann beim zuständigen Ausschuss Widerspruch einlegen. Die Aufhebung eines erteilten Patents ist durch spezielle Abteilungen des Gerichts, die sich mit gewerblichen Eigentumsrechten befassen, möglich.

Gebrauchsmuster:

Alle Anmeldungen werden vom UIBM einer formellen und einer inhaltlichen Prüfung unterzogen.

Schutzdauer

Das ausschließliche Recht ist ab dem Anmeldetag gültig. Die Schutzdauer beträgt für Patente 20 und für Gebrauchsmuster zehn Jahre.

Verlängerungsgebühren müssen jährlich auf das Postkonto Nr. 668004 der Poste Italiane (Kontoinhaber: Agenzia delle Entrate – Centro Operativ di Pescara) gezahlt werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Ab dem Tag, an dem die Anmeldung öffentlich gemacht wird, verleiht das Patent seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu verwerten und insbesondere:

- (bei Gütern) Dritte daran zu hindern, die Güter ohne die Genehmigung des Inhabers herzustellen, zu nutzen, zu vermarkten, zu verkaufen oder zu importieren;
- (bei Dienstleistungen) Dritte daran zu hindern, ohne die Genehmigung des Inhabers die Verfahren zu benutzen oder Güter, die mithilfe des patentierten Verfahrens hergestellt wurden, zu nutzen, zu vermarkten, zu verkaufen oder zu importieren.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird? (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Wenn Rechte am geistigen Eigentum verletzt werden, kann der Rechtsinhaber eine Zivil- oder Strafsache vor Gericht bringen, indem er bei den zuständigen Behörden eine Beschwerde einreicht (*Guardia di Finanza* www.gdf.it, *Polizia locale*, *Polizia di Stato*, *Carabinieri*, und *Polizia Forestale*, Zoll, www.agenziadogane.it).

2003 wurden bei den Gerichten und Berufungsgerichten von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin, Triest und Venedig zwölf auf Immaterialgüter spezialisierte Abteilungen eingerichtet. Die spezialisierten Abteilungen sind für Streitfälle zuständig, in denen es um Patente, Gebrauchsmuster, Marken, neue Pflanzensorten, Geschmacksmuster und Urheberrechtsverletzungen / Urheberrechtsgültigkeitsfragen geht, sowie für Fälle von unlauterem Wettbewerb, der den Schutz gewerblichen und geistigen Eigentums betrifft. Bei Klagen im Zusammenhang mit Streitigkeiten um Rechte am geistigen Eigentum wurde ein zusammengefasstes (verkürztes) Verfahren eingeführt, um einen engeren zeitlichen Rahmen für Gerichtsentscheidungen zu stecken. Die neuen rechtlichen Bestimmungen sollen die vorläufigen Maßnahmen „stabilisieren“ und so den meritorischen Fall optional werden lassen.

Eine Partei kann zum Schutz ihrer Rechte sowohl eine zivilrechtliche, als auch eine strafrechtliche Klage einreichen.

Im Falle einer zivilrechtlichen Klage kann der Rechtsinhaber Schutzmaßnahmen beantragen, um die Rechtsverletzung vorübergehend zu unterbinden. Wenn die Rechtsverletzung bestätigt wurde, kann der Richter die Einstellung der Herstellung, Vermarktung und Nutzung der Güter anordnen und deren Vernichtung verfügen sowie die Güter dem Rechtsinhaber übertragen, ohne dass davon sein Recht auf Schadensersatz berührt wird. Beim Zuerkennen von Schadensersatz muss der Richter auch die negativen wirtschaftlichen Folgen für den Rechtsinhaber (z. B. eingebüßte Erträge, moralische Schäden, die durch die Rechtsverletzung entstanden sind) berücksichtigen. Der Rechtsinhaber kann als Alternative für den Schadensersatz für die Ertragsausfälle die Erträge des Rechtsverletzers einfordern, solange der Betrag solch einen Schadensersatz übersteigt.

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

- Das italienische Gesetz 633, das am 22.04.1941 verabschiedet wurde, legt den Schutz geistiger Werke in den Bereichen Literatur, Musik, bildende Kunst, Architektur, Theater und Film fest.
- Das Gesetz Nr. 93/1992 über kinematografische Werke und audiovisuelle Hilfsmittel.
- Das Gesetzbuch über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte – Gesetz Nr. 248/2000.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Es kann eine Vielfalt von geistigen Werken und Leistungen durch das Urheberrecht geschützt werden, z. B. künstlerische, literarische, schauspielerische und musikalische Werke, Filme und Werke der bildenden Künste. Das Urheberrecht gilt außerdem auch für wissenschaftliche oder didaktische Schriften, architektonische Werke, Radio- und Fernsehproduktionen, Fotografien, die Arbeit von Künstlern, Übersetzungen, geringfügig originäre Musiksammlungen, Computersoftware, etc.

Verbundene oder verwandte Schutzrechte sind solche Rechte, die durch das Gesetz nicht dem Urheber des Werkes erteilt werden, sondern den mit dem Werk verbundenen Themen. Zu den wichtigsten verwandten Schutzrechten gehören solche, die Künstlern, den Produzenten von phonographischen, cinematografischen oder audiovisuellen Werken sowie Radio- und Fernsehsendeanstalten erteilt werden.

Weitere verwandte Schutzrechte mit einem viel schwächeren Schutz als dem des Urheberrechts sind solche, die Urhebern (oder Verlegern) in Verbindung mit solchen Werken erteilt werden, die nicht wirkliche „geistige Werke“ darstellen. Dies ist der Fall bei Fotografien, Entwürfen von Theaterbühnenbildern, wissenschaftlichen Ausgaben von lizenzfreien Werken, unveröffentlichten Werken, die erst nach Ablauf des Urheberrechtes veröffentlicht wurden, etc.

Formalitäten

Die Eintragung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist rein optional, erklärend und sichert nur eine anfängliche Annahme der Urheberschaft.

Es gibt keine vorgeschriebenen Verfahren zur Anerkennung des Urheberrechts. Das Urheberrecht leitet sich direkt aus der Erstellung des Werkes ab.

Unveröffentlichte Werke können bei der italienischen Autoren- und Verleger-Vereinigung (SIAE) eingereicht werden.

Ein Antrag zur Hinterlegung eines unveröffentlichten Werkes muss an die SIAE oder direkt an die Abteilung des OLAF (Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung) beim Hauptsitz der SIAE gesendet werden.

Der Anmelder muss folgende Dokumente einreichen:

1. Eine ausgefüllte und unterzeichnete Kopie des Formulars (Mod. 350). Dieses ist entweder direkt von der Abteilung der OLAF bei der SIAE oder bei der jeweiligen Zweigstelle der SIAE in jeder Bezirkshauptstadt in Italien erhältlich.
2. Eine Kopie des unveröffentlichten Werkes, mit Originalunterschrift und mit den vollständigen Vor- und Nachnamen (mit Ausnahme von Pseudonymen) aller Autoren und anderer Rechtsinhaber auf jeder einzelnen beschrifteten Seite, einschließlich der Titelseite. Wurde das Werk nicht auf Papier erstellt, sondern auf Trägern wie Videokassetten, Magnetbändern, Floppy Discs, Kassetten, CDs, CD ROMs, DVDs etc. müssen die Unterschriften aller Urheber und anderer Rechtsinhaber, sofern vorhanden, - zusammen mit dem Titel- auf ein Klebeetikett geschrieben und dieses auf den Träger aufgebracht werden.
3. Die Hinterlegungsgebühr.
4. Wird die Gebühr beim Postamt bezahlt, muss der Anmelder die Originalquittung zum Nachweis der erfolgten Zahlung vorweisen. Wird die Gebühr per Banküberweisung gezahlt, muss das Dokument, das beweist, dass die Überweisung getätigt wurde, vorgelegt werden.

Wenn binnen 60 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Einreichung bei der SIAE, die zugesandte Anfrage auf Hinterlegung nicht gemäß den oben aufgeführten Anforderungen vervollständigt wird, sendet die SIAE das unveröffentlichte Werk an den rechtmäßigen Inhaber auf eigene Rechnung zurück und die Anfrage wird annulliert. Die SIAE erstattet die Hinterlegungsgebühr zurück, sofern sie schon gezahlt wurde. Hierbei werden lediglich die Verwaltungsgebühren (27,59 EUR) abgezogen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die Gebühren zur Hinterlegung unveröffentlichter Werke bei der SIAE variieren je nach der gewählten Zahlungsmethode:

Per Zahlungsanweisung an: SIAE – Sezione OLAF, Kontonummer 76808005

- 55,- EUR für SIAE-Mitglieder;
- 110,- EUR für Urheber, die keine SIAE-Mitglieder sind;
- 220,- EUR, wenn die Hinterlegung von einer juristischen Person beantragt wird (Gesellschaften, Vereinigungen, Einrichtungen, etc.), die über das Recht an der wirtschaftlichen Verwertung von Werken verfügt oder, wenn sie durch eine natürliche Person erfolgt (eine andere Person als der Urheber), die das Recht an der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes vom Urheber erworben hat.



Per Banküberweisung, Scheck oder in Geschäftsstellen der SIAE:

- 55,- EUR für SIAE-Mitglieder;
- 111,81 EUR (einschließlich einer Stempelmarke im Wert von 1,81 EUR) für Urheber, die nicht Mitglieder der SIAE sind;
- 221,81 EUR, (einschließlich einer Stempelmarke im Wert von 1,81 EUR) wenn die Hinterlegung von einer juristischen Person beantragt wird (Gesellschaften, Vereinigungen, Einrichtungen, etc.), die über das Recht an der wirtschaftlichen Verwertung von Werken verfügt oder, wenn sie durch eine natürliche Person erfolgt (eine andere Person als der Urheber), die das Recht an der wirtschaftlichen Verwertung des Werkes vom Urheber erworben hat.

Die Banküberweisung muss an folgende Stelle gehen:

UNICREDIT BANCA DI ROMA SpA – Roma Caravaggio – Piazzale dell'Industria, 46 – 00144 Roma – codice IBAN IT69 N 03002 05276 000002906956.(*)

(*) Bitte denken Sie daran, immer den Titel des Werkes und die Einzelheiten des Absenders anzugeben. Kosten für die Eintragung:

- Eine Marke im Wert von 14,62 EUR für jedes beantragte Modul;
- Eintragungsgebühr (sofern erforderlich).

Weitere Informationen erhalten Sie beim *Information Desk*

Tel.: + 39 06 59902615-2806-2623

Fax: + 39 06 59902435

urp@siae.it

Geschäftszeiten Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:30 und Dienstag und Donnerstag außerdem von 14:30 bis 16:00.

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer

Der Urheberrechtsschutz in Italien beginnt mit dem Moment der Erstellung des Werkes und gilt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Ist der Urheber unbekannt, beträgt die Schutzdauer 70 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Inhaberschaft an dem Recht liegt bei seinem Schöpfer oder bei dessen italienischen oder ausländischen Rechtsnachfolger. Der Urheber hat sowohl Vermögensrechte als auch Urheberpersönlichkeitsrechte.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte werden gesetzlich sichergestellt und sollen die Persönlichkeit des Urhebers schützen. Sie bestehen auch weiter, nachdem die wirtschaftlichen Rechte übertragen

wurden. Urheberpersönlichkeitsrechte unterliegen keinem gesetzmäßigen Schutz.

Die wichtigsten Urheberpersönlichkeitsrechte sind:

- Urheberschaft an dem Werk (d. h. das Recht, als Urheber des Werkes genannt zu werden);
- Integrität des Werkes (d. h. die Möglichkeit, Veränderungen zu widersprechen, durch die dem Ruf des Urhebers geschadet werden könnte);
- Veröffentlichungsrechte (die Möglichkeit zu entscheiden, ob ein Werk veröffentlicht wird, oder nicht).

Die wichtigsten wirtschaftlichen Rechte sind:

- das Recht auf Vervielfältigung (d. h. das Recht, eine unbegrenzte Anzahl an Kopien jeder Art zu erstellen);
- Aufführungs-, Zitierungs- oder Leserechte (d. h. das Recht das Werk der Öffentlichkeit in den vorgenannten Formen zu präsentieren);
- das Recht auf öffentliche Verbreitung (d. h. das Recht, das Werk über Radio, Fernsehen, Satellit, Kabel, Internet, etc. zu verbreiten);
- das Vertriebsrecht (d. h. das Recht, das Werk zu verkaufen);
- das Recht auf Anpassung (d. h. das Recht, das ursprüngliche Werk zu verändern, zu modifizieren, anzupassen, etc.).

Alle diese Rechte erlauben dem Urheber, die Genehmigung für die Nutzung seines Werkes zu erteilen, oder nicht, und wirtschaftlichen Nutzen daraus zu ziehen.

Was kann ich tun, wenn ich nachgemacht werde (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)

Die Verletzung von Urheberrechten kann zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt und bestraft werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgender Adresse:

SIAE General Direction, Viale della Letteratura 30, 00144 – Roma; Tel.: 06 59901; Fax: 06 59647050/52; www.siae.it

Maßnahmen durch Zollbehörden

Wie werden italienische Zollbehörden tätig?

Zollbehörden werden damit beauftragt, gegen mögliche Rechtsverletzungen oder den Missbrauch der angemessenen Regeln des freien Handels vorzugehen. Die italienische „*Agenzia delle dogane*“ kann die Freigabe von Gütern zeitweise aussetzen oder verdächtige Güter zurückhalten. Die italienische Zollbehörde hat FALSTAFF gegründet. Dies ist eine multimediale Datenbank zur Unterstützung der Bekämpfung von Fälschungen. Weitere Informationen sind erhältlich unter:

<http://www.agenziadogane.it/wps/wcm/connect/ee/HomePageEn/Falstaff/About+Falstaff/> (auf Englisch)

Rechtsinhaber, die eine Klage einreichen möchten, füttern FALSTAFF, die in das Nationale Informationssystem des Zolls - AIDA - integriert ist, mit Fotos, Flyern, Handbüchern und anderen Elementen, die bei der Überprüfung der Echtheit eines Erzeugnisses helfen und so Zeit sparen. Der Antrag auf Tätigwerden kann auch erfolgen, indem Angaben bezüglich der Identität des Importeurs, Exporteurs oder Inhabers der Güter, des Produktionsortes, der verwendeten Verkehrswege, der Transport- oder Verpackungsarten, angesetzte Ankunfts- und Abholdaten, Erzeugniswerte, die von den Händlern verwendeten Routen und das Herstellungsland bzw. die Herstellungsländer der verdächtigten Güter gemacht werden. Auf diese Weise weiß der Rechtsinhaber, dass die gefälschten Güter Gegenstand einer Zollkontrolle sein können, die durch einen bestimmten Zollbeamten bei einem bestimmten Zollbüro durchgeführt werden und kann diese Informationen seinem Antrag auf Tätigwerden beifügen.

Sollten bezüglich der Echtheit eines Erzeugnisses Zweifel aufkommen, kann ein Zollbeamter FALSTAFF befragen und die der Fälschung verdächtigten Erzeugnisse mit den echten Erzeugnissen vergleichen, um mögliche technische Unterschiede zu erkennen.

Alle nationalen Zollerklärungen werden in Echtzeit durch das elektronische System AIDA überprüft. Sie werden mithilfe von spezifischen Risikoprofilen bewertet, die auf der Grundlage der im Antrag auf Tätigwerden angegebenen Kennwerte erstellt werden. Wenn dann eine Erklärung Daten in Verbindung mit verdächtigten Gütern enthält, können die Güter sofort für eine physische Kontrolle abgefangen und der Rechtsinhaber (auch per SMS) darüber informiert werden.

Verfahren

Ein Antrag auf Tätigwerden der nationalen Zollbehörden kann mithilfe eines Formulars in Papierform erfolgen, das Sie unter folgender Adresse herunterladen können:

<http://www.agenziadogane.it/>. Dieses muss dann an die zuständigen Zollämter übermittelt werden.

Wichtige Kontakte

Italienische Zollbehörde: *Ufficio Antifrode*,
71 Mario Carucci St. - 00143 Rome
Tel.: +39 0650246401; Fax: +39 0650957300
E-Mail: dogane.antifrode@agenziadogane.it

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Vor Kurzem gab es in Italien einige Änderungen der Einrichtungen zur Bekämpfung von Produktfälschungen betreffend. Diese Ver-

änderungen betreffen hauptsächlich eine Verlagerung von einem einzelnen Gremium hin zu einem kollektiven Gremium, wobei die Kompetenzen und Funktionen bezüglich der Überwachung sowie die Strategien zur Bekämpfung von Produktfälschungen dieselben geblieben sind. Seit Juli 2008 bietet das Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung in Zusammenarbeit mit der *Guardia di Finanza* einen neuen Dienst an: *Filo Diretto* (Telefon, Fax und E-Mail). Er richtet sich an Unternehmen und Verbraucher und wird in Fällen von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte tätig: Das Call-Center (00390647055437) ist von Montag bis Freitag, ab 8:30 bis 17:30 geöffnet (Feiertage ausgenommen). Alternativ kann es per Fax (0647055390) oder E-Mail kontaktiert werden (anticontraffazione@sviluppoeconomico.gov.it). Die Stelle wird vom Generaldirektorat zur Bekämpfung von Produktfälschungen beim italienischen Patent- und Markenamt verwaltet.

Weitere Informationen sind auf der Website des Ministeriums für wirtschaftliche Entwicklung, die dem Thema Produktfälschung gewidmet ist, erhältlich: www.noalfalso.it/

Außerdem wurde ein Netzwerk aus IP-Helpdesks (Helpdesks zu Themen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum) eingerichtet, die sich in den Büros des italienischen Außenhandelsinstituts (*Istituto per il Commercio Estero* – ICE) in Märkten, die von italienischen Unternehmen als empfindlich eingeschätzt werden, befinden. Unter anderem wurden IP-Helpdesks in den folgenden Ländern eingerichtet: China (Beijing, Guangzhou, Shanghai und Hongkong), Indien (New Delhi und Mumbai), Taiwan (Taipei), Vietnam (Ho Chi Minh City), Korea (Soul), Vereinigte Arabische Emirate (Dubai), die Russische Föderation (Moskau), Türkei (Istanbul), Brasilien (São Paulo) und die USA (New York).

Sie werden von Fachkräften aus dem Bereich geistiges Eigentum geleitet (ein italienischer Experte unterstützt von einem örtlichen Experten aus dem Bereich geistiges Eigentum) und stellen Informationen darüber bereit, wie das örtliche System der geistigen Eigentumsrechte funktioniert (Eintragungsverfahren für die jeweiligen Rechte am geistigen Eigentum und Durchsetzungsverfahren für den Fall von Rechtsverletzungen). Es ist außerdem eine spezielle Rechtshilfe verfügbar, wenn die Lösung eines Falles von Rechtsverletzung einen Pilotfall zur Öffnung des Marktes darstellt.

Kontakt zum italienischen Patentamt:

Direzione generale per la lotta alla contraffazione - Ufficio Italiano Brevetti e Marchi
Via Molise 19
00187 ROMA – Italy
www.uibm.gov.it; www.uibm.eu
0039 06 47055800
callcenter@uibm.eu

Litauen

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Gesetz über Geschmacksmuster der Republik Litauen (LR Dizaino įstatymas) Nr. IX-1181, letzte Änderung 17.07.2008. http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=325317 (auf Litauisch).

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein gewerbliches Muster oder Modell muss "neu" sein und "Eigenart" besitzen.

Wichtig: Sie dürfen Ihr Muster oder Modell frühestens ein Jahr vor der Anmeldung öffentlich bekannt geben.

Folgendes lässt sich nicht als Geschmacksmuster eintragen:

- Computerprogramme;
- Muster oder Modelle, die gegen die Prinzipien der öffentlichen Moral verstoßen;
- Wappen oder andere offizielle Symbole der Republik Litauen (Sonderfälle ausgenommen);

Formalitäten

Sie können beim staatlichen Patentbüro Litauens (im Folgenden LSPB) ein ausschließliches Geschmacksmusterrecht für das Staatsgebiet Litauens, den Binnenmarkt der EU oder auch ein international geltendes Geschmacksmusterrecht beantragen. Unter folgender Adresse können Sie die Formulare für die Eintragung auf Litauisch herunterladen und ausfüllen:

<http://www.vpb.gov.lt/index.php?n=171&l=lt>

Sie können das Formular persönlich einreichen oder per Post an das LSPB-Büro senden. Folgende Dokumente und Angaben sind für die Einreichung einer nationalen Anmeldung erforderlich:

- ein Antrag auf Eintragung (eine Anmeldung kann bis zu zehn Muster- oder Modell- "Beispiele" enthalten);
- Fotografien oder Zeichnungen des Artikels, der das Muster oder Modell verkörpert (Maße zwischen 8x8 cm und 10x14 cm);

- der Name des Musters oder Modells und die Angabe der Klasse (Locarno-Klassifikation);
- eine kurz gefasste Beschreibung des Musters oder Modells;
- Erklärung des Urhebers und ein Dokument, zum Nachweis der Übertragung der Urheberrechte (LSPB-Formulare);
- eine Vollmacht (sofern erforderlich);
- sofern ein Prioritätsanspruch beansprucht wird, eine Kopie des Prioritätsdokuments, beglaubigt durch den Registrierbeamten des zuständigen Landes.

Einzelpersonen, die nicht Einwohner der EU sind, sollten diese Rechte nur mit Unterstützung eines Patenanwaltes beantragen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Art der Gebühren für ein nationales Geschmacksmuster	LT
Einreichung einer Anmeldung (ein Muster oder Modell)	320,-
Gebühr für die Einreichung eines weiteren Musters oder Modells in derselben Anmeldung	120,-
Eintragung, Veröffentlichung, Erteilung der Bescheinigung	320,-
Verlängerungsgebühren: zweite Schutzdauer von 5 Jahren	800,-

Anmerkung: Bei Einzelpersonen gibt es einen Gebührennachlass von 50 %. Aktuelle und weitere Angaben finden Sie unter folgender Adresse:

<http://www.vpb.lt/index.php?n=172&l=lt>

Die Verlängerung sollte innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf der Eintragung beantragt werden. Wird die Frist verpasst, ist es noch immer möglich, die Eintragung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Schutzes zu verlängern. Allerdings wird dann 50 % Aufschlag verlangt.

Prüfung

Es wird eine formale Prüfung durchgeführt. Hierbei wird geprüft, ob das Muster oder Modell der Anmeldung den Definitionen für Geschmacksmuster entspricht und ob es gegen die Moral verstößt. Das LSPB überprüft nicht die Kriterien Neuheit oder Eigenart. Der

Anmelder ist verantwortlich dafür, dass das Muster oder Modell neu ist, und sollte daher im nationalen System Litauens <http://www.vpb.lt/index.php?n=165&l=lt>

und in den europäischen Datenbanken für eingetragene Geschmacksmuster diesbezüglich Recherchen durchführen: Auch der Markt und weitere bedeutende Quellen sollten durchsucht werden.

Wird das Kriterium der Neuheit nicht erfüllt, kann dies eine Begründung für die Ungültigkeitserklärung einer Geschmacksmusteranmeldung darstellen. Auch kann keine Bescheinigung über die Schutzgewährung erstellt werden, wenn (binnen drei Monaten) bei der Berufsabteilung des LSPB ein Dritter Widerspruch gegen die Eintragung erhebt. Nachdem eine Bescheinigung erteilt wurde, kann die Ungültigkeit eines nationalen Geschmacksmusters nur durch ein Gerichtsverfahren angestrebt werden.

Wurden die Prüfung durchgeführt und die Gebühren entrichtet, erfolgt spätestens sechs Monate nach dem Anmeldetag die Bekanntgabe des Geschmacksmusters im Amtsblatt des LSPB. Dann wird das Geschmacksmuster öffentlich gemacht. Der Anmelder kann beantragen, die Veröffentlichung aus strategischen Gründen um 30 Monate aufzuschieben.

Schutzdauer

Die Schutzdauer beträgt, gerechnet ab dem Anmeldetag, fünf Jahre. Die Eintragung kann viermal verlängert werden (für jeweils fünf Jahre).

Inhaberschaft an dem Recht

Der Inhaber eines eingetragenen gewerblichen Musters:

- hat das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu nutzen und anderen die Nutzung zu genehmigen. Dies betrifft auch das Recht, das Erzeugnis selbst oder Teile davon, die eine Ausfertigung des eingetragenen gewerblichen Musters darstellen, herzustellen, anzubieten, zu verkaufen, auf den Markt zu bringen, zu importieren oder zu exportieren und zu nutzen.
- genießt Urheberrechtsschutz, der automatisch ab dem Tag der Erstellung des Musters wirksam wird.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Litauisches Gesetz über Markenrechte (LR Prekių ženklų įstatymas, Nr. VIII-1981, letzte Aktualisierung am 08.06.2006) http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=279274 (auf Litauisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Es ist möglich, jedes Zeichen, das sich grafisch darstellen lässt, eintragen zu lassen. Das litauische Recht erlaubt die Eintragung folgender Marken:

- Worte, Personennamen, künstlerische Pseudonyme, Firmennamen, Slogans;
- Buchstaben, Zahlen;
- Zeichnungen, Embleme;
- dreidimensionale Formen (die Form von Waren, ihren Verpackungen oder ihren Behältern);
- Farben oder Farbkombinationen;
- jede Kombination der oben genannten Zeichen.

Klänge können eingetragen werden, wenn sie sich grafisch wiedergeben lassen. Prinzipiell sind Geschmacksrichtungen und Gerüche nicht von der Eintragung ausgeschlossen. Jedoch wurde bislang noch kein annehmbarer Weg gefunden, diese grafisch darzustellen. Das Recht enthält Bestimmungen zur Eintragung und zum Schutz von Kollektivmarken.

Eine Marke, die über keine Unterscheidungskraft verfügt, ein Gattungsname ist, das Publikum täuschen könnte, gegen die Moral verstößt, Staatssymbole enthält, von großem Wert ist, insbesondere von großem religiösen Wert, etc. kann nicht eingetragen werden (weitere Einzelheiten finden Sie in Artikel 6 des Markengesetzes).

Formalitäten

Die Eintragung von Marken und deren Schutz kann in Litauen unter drei verschiedenen Systemen erfolgen: a) nationales System; b) Madrider Protokoll mit Benennung von Litauen oder der EU; c) internationales System.

(Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf den europäischen und internationalen Infoseiten.)

Jedes System bietet im Staatsgebiet Litauens dieselben Rechte. Das Erwerbsdatum der Markenrechte wird durch den Anmeldetag oder den Prioritätstag (sofern zutreffend) festgelegt.

Sie können Ihre Marke durch das Ausfüllen einer Anmeldung und anderer Formulare in Litauen eintragen lassen:

<http://www.vpb.lt/index.php?n=186&l=lt>

Bei der Eintragung Ihrer Marke sollten Sie Folgendes beachten:

- ein Antrag auf Eintragung und alle weiteren Dokumente sollten in Litauisch eingereicht werden;
- Anmeldungen für mehrere Waren/Dienstleistungs-Klassen und Anmeldungen für 3-D-Marken sind zulässig;
- ein Prioritätsrecht aus der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in Anspruch zu nehmen ist zulässig;



- es kann eine Anmeldung mit Anspruch auf Priorität für einen Teil der Waren/Dienstleistungen eingereicht werden;
- ein Nachweis für die Benutzung oder die Absicht einer Benutzung ist nicht erforderlich;
- die Einreichung einer Einverständniserklärung oder von Vereinbarungen mit den Inhabern früherer Marken ist nicht erforderlich;
- serielle Anmeldungen, Teilanmeldungen und die Teilung einer Anmeldung sind nach nationalem Recht nicht zulässig;
- die Waren und Dienstleistungen sollten in Einklang mit der Klassifikation von Nizza aufgelistet werden;
- das Verzichten auf ungeschützte Elemente (Disclaimer) kann in der Anmeldung angegeben werden, ein solcher Verzicht kann auch auf Anfrage des Prüfers erfolgen.

Die einzureichenden Dokumente, die persönlich oder per Post an das LSPB-Büro übermittelt werden können, sollten Folgendes umfassen:

- einen Antrag auf Anmeldung;
- ein Dokument zum Nachweis der bezahlten Gebühren;
- eine Vollmacht (sofern zutreffend);
- einen Antrag auf zu erteilende Priorität (sofern zutreffend);
- eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Erlaubnis, wenn die beantragte Marke nationale Symbole enthält;
- die Zustimmung des Rechtsinhabers im Falle eines urheberrechtlich geschützten Werkes, eines Namens oder Nachnamens einer berühmten Person, etc.

Der Inhaber einer nationalen Marke kann sowohl eine juristische als auch eine natürliche Person aus jedem Land sein. Einwohner der EU müssen nicht unbedingt durch einen örtlichen Anwalt vertreten werden. Anmelder von außerhalb der EU müssen einen nationalen Anwalt beauftragen. In Streitfällen ist die Unterstützung durch einen nationalen Anwalt erforderlich, da sämtliche Dokumente und Verfahren auf Litauisch sind.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Art der Gebühr	LT
Einreichung einer Anmeldung in einer Klasse	240,-
Gebühr für die Einreichung jeder weiteren Klasse	120,-
Eintragung, Veröffentlichung, Erteilung der Eintragungsbescheinigung	240,-
Verlängerung einer Klasse	240,-
Verlängerung jeder weiteren Klasse	120,-

Die Anmeldegebühr deckt das Eintragungsverfahren der Marke und eine zehnjährige Schutzdauer ab. Dasselbe gilt für die Verlängerungsgebühr. Bei Einzelpersonen gibt es einen Nachlass der Gebühren von 50 %. Aktuelle und ausführlichere Angaben finden Sie unter folgender Adresse: <http://www.vpb.lt/index.php?n=187&l=lt> (auf Litauisch)

<http://www.vpb.lt/index.php?n=187&l=lt> (auf Litauisch)

Prüfung

Nachdem die Anmeldung eingereicht wurde, stellt das LSPB eine Empfangsbestätigung aus, die eine Anmelde Nummer und einen Anmeldetag enthält.

Formelle Prüfung:

Das LSPB prüft die Dokumente auf die Erfüllung der formellen Anforderungen und bestimmt, ob alle erforderlichen Dokumente ordnungsgemäß ausgefüllt und eingereicht wurden.

Prüfung der Marke auf die Erfüllung der absoluten Anforderungen hin:

Die Prüfung wird nur im Hinblick auf die Inhalte der Marke und nicht im Hinblick auf das Verhalten des Anmelders durchgeführt. Lehnt der Prüfer die Eintragung ab, kann der Anmelder binnen drei Monaten Einspruch dagegen erheben und Argumente für den Schutz der Marke einreichen.

Im Falle einer Ablehnung nach der erneuten Prüfung kann der Anmelder bei der LSPB Berufung einlegen.

Einspruch gegen die Ablehnung:

Der Einspruch wird von der Beschwerdekammer des LSPB geprüft. Für gewöhnlich erfolgt dies durch mündliche Anhörungen. Der Anmelder kann jedoch auch stattdessen auch schriftliche Begründungen einreichen.

Eintragung und Veröffentlichung:

Wird die Marke für die Eintragung zugelassen, wird der Anmelder darüber informiert und muss die Veröffentlichungsgebühr zahlen. Innerhalb von ein bis zwei Monaten wird die Marke im Amtsblatt des LSPB veröffentlicht.

Widerspruch eines Dritten:

Widersprüche gegen die Eintragung können innerhalb von drei Monaten nach der Veröffentlichung erhoben werden. Dieser Zeitraum kann nicht verlängert werden. Beweise können nur bis spätestens zwei Wochen vor der Anhörung eingereicht werden. Die Anwesenheit der Parteien ist nicht zwingend. Jede Partei, die die Entscheidung der Beschwerdekammer nicht akzeptieren will, hat das Recht, bei Gericht Berufung einzulegen.

Erteilung einer nationalen Eintragungsbescheinigung:

Ab dem Anmeldetag dauert es mindestens eineinhalb bis zwei Jahre (und bei Problemen länger), bis die Bescheinigung ausgestellt wird.

Das LSPB überprüft nicht, ob die Markenmeldungen die Rechte Dritter verletzt, z. B., weil die Verbraucher sie mit einer ähnlichen oder identischen Marke verwechseln, die schon eingetragen ist oder für die gerade ein Anmeldeverfahren läuft. Es ist daher vor

der Anmeldung sehr wichtig, Datenbanken zu durchsuchen sowie Anmeldungen und eingetragene Marken zu überprüfen. Siehe: <http://www.vpb.lt/index.php?l=lt&n=180> (auf Litauisch)

Schutzdauer

Die zehnjährige Schutzdauer einer gültigen Eintragung beginnt mit dem Anmeldetag. Die Verlängerung der Eintragung (jeweils für zehn Jahre) sollte vor Ablauf des letzten Jahres, in dem die Marke gültig ist, erfolgen.

Inhaberschaft an dem Recht

Nachdem die Bescheinigung erteilt wurde, kann der Inhaber Dritte daran hindern, ein Zeichen für Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke eingetragen wurde, zu verwenden, wenn dieses mit seinem Zeichen identisch ist oder ihm ähnelt. Er kann eine Verletzungsklage vor Gericht bringen, Lizenzen erteilen, etc. Der Inhaber kann dies jedoch nicht tun, solange für die Anmeldung noch nicht Schutz gewährt wurde. Die Zuweisung von Rechten und Änderungen im Hinblick auf nationale Marken sind in Litauen erst nach ihrer Eintragung im Register des LSPB gültig und werden damit wirksam. Lizenzen, ob nun ausschließlich oder nicht-ausschließlich, können sowohl das ganze Erzeugnis oder auch nur einen Teil davon betreffen, eine befristete oder unbefristete Gültigkeit besitzen und für das gesamte Staatsgebiet oder nur für einen Teil davon erteilt werden. Das nationale Recht schreibt vor, dass der Nachweis für eine Lizenz von beiden Parteien unterzeichnet werden muss.

Patentrechte einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Patentrecht von Litauen (LR Patentų įstatymas, Nr. I-372, letzte Änderung am 10.05.2007) http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=297858 (auf Litauisch)

Dekret des Wirtschaftsministers vom 27.08.2008 über die Erstattung von bis zu 100 % der Kosten eines europäischen oder PCT-Patents für Einwohner und juristische Personen aus Litauen. http://www.ukmin.lt/lt/dokumentai/aktai/detail.php?ID=9140&phrase_id=178447 (auf Litauisch)

In Litauen gibt es kein Gesetz über Gebrauchsmuster.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Patente werden für technische Lösungen erteilt, die die folgenden drei Kriterien erfüllen: sie a) sind neu; b) beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit; c) sind gewerblich anwendbar und für alle

Erfindungen aus allen vorhandenen Technologiebereichen verfügbar. Patentierbar sind Methoden, Geräte oder Materialien.

Eine Liste der nicht patentierbaren Erfindungen finden Sie unter Art. 2 des litauischen Patentgesetzes.

Der Schutz von Erfindungen wird in Litauen auf der Grundlage nationaler bzw. internationaler Verfahren oder auch Verfahren im Rahmen des europäischen Patentsystems erteilt. All diese Systeme gewährleisten gleiche Rechte für in Litauen gültige Patente. Weitere Informationen: <http://www.vpb.gov.lt/index.php?l=lt&n=137> (auf Litauisch)

Formalitäten

Die auszufüllenden Anmeldeformulare sind erhältlich unter: <http://www.vpb.lt/index.php?n=147&l=lt> (auf Litauisch). Sie können die Dokumente persönlich einreichen oder sie per Post an das LSPB-Büro senden. Sie müssen folgende Dokumente einreichen:

- einen Antrag auf Patenterteilung;
- eine Beschreibung der Erfindung;
- die ausformulierten Ansprüche;
- Zeichnungen (sofern diese notwendig sind, um das Wesen der Erfindung zu verstehen);
- eine Zusammenfassung;
- ein Dokument, welches das Recht auf Einreichung einer Patentanmeldung bestätigt (sofern die Anmeldung nicht durch den Erfinder eingereicht wird) und die Urheberschaftserklärung des Erfinders;
- eine Vollmacht;
- den vom Patentamt des zuständigen Landes beglaubigten Prioritätsbeleg (sofern Priorität beansprucht wird).

Ein ausländischer Anmelder, der seinen Wohnsitz nicht in der EU hat und seine Erfindung in Litauen patentieren lassen möchte, benötigt einen örtlichen Vertreter, der vor dem örtlichen Patentamt tätig wird. Sämtliche Dokumente sind in Litauisch einzureichen.

Zwischen Anmeldung und Erteilung eines Patents vergehen zehn bis 24 Monate.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Offizielle Patentgebühren	LT
Patentanmeldung (bis zu 10 Ansprüche)	400,-
Anmeldung jedes weiteren Anspruchs (national)	40,-
Frühe Veröffentlichung (auf Antrag des Anmelders)	120,-
Patenterteilung (national)	240,-

Anmerkung: Bei Einzelpersonen gibt es auf alle Gebühren einen Nachlass von 50 %.

Weitere Angaben finden Sie unter:



<http://www.vpb.lt/index.php?n=148&l=lt> (auf Litauisch)

Jährliche Patentgebühren

Gültigkeits-jahr des Patents	LT	Gültig- keitsjahr des Patents	LT
vom 1. bis 2.	eingeschlossen in die Anmelde-gebühr	8.	640,-
3.	280,-	9.	720,-
4.	320,-	10.	800,-
5.	400,-	vom 11. bis zum 15.	1.000,- jährlich
6.	480,-	vom 16. bis zum 20.	1.200,- jährlich
7.	560,-		

Die jährlichen Gebühren sollten innerhalb der letzten zwei Monate des jeweiligen Jahres entrichtet werden. Wird diese Frist verpasst, kann die Zahlungsfrist um sechs Monate verlängert werden. Die Gebühr wird dann jedoch um 50 % erhöht. Wird die jährliche Gebühr nicht gezahlt, verliert der Patentinhaber die Exklusivität an seinen Rechten.

Prüfung

Nachdem eine Patentanmeldung beim LSPB eingereicht wurde, stellt dieses eine Anmeldebescheinigung mit einer Anmeldenummer und einem Anmeldetag aus. Das LSPB überprüft die Anmeldungen auf die formellen Anforderungen hin, um zu entscheiden, ob eine Erfindung patentierbar ist. Es führt während seiner Prüfung keine Recherchen durch. Die Anmelder sind dafür verantwortlich, Patentrecherchen bei den nationalen, europäischen und den PCT-Patenten durchzuführen, die für das Staatsgebiet Litauens gültig sind.

Wenn ein Prüfer eine Anmeldung ablehnt, kann der Anmelder Widerspruch einlegen. Die Abteilung für Berufungen hält eine mündliche Anhörung ab. Sollte die Entscheidung des Prüfers bestätigt werden, kann der Anmelder den Fall vor Gericht bringen.

Das LSPB führt keine Prüfungen durch, um zu bestimmen, ob die Erfindung neu ist oder auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Dritte können aus diesen Gründen die Ungültigkeitserklärung eines Patentes beantragen, indem Sie ein Gerichtsverfahren einleiten (für die erste Instanz – vor dem Bezirksgericht von Vilnius).

Innerhalb von 18 Monaten (wenn der Anmelder dies speziell beantragt auch innerhalb von sechs Monaten), gerechnet ab dem Anmeldetag des Patents, wird das Patent im Amtsblatt veröffentlicht und in die folgende Online-Datenbank aufgenommen:
<http://www.vpb.lt/index.php?l=lt&n=332>.

Schutzdauer

Das nationale Recht sieht für Patente eine Schutzdauer von 20 Jahren vor.

Inhaberschaft an dem Recht

Rechte erwerben

Wenn der Erfinder eine Erfindung im Rahmen seines Beschäftigungsverhältnisses tätigt, wobei er seine Pflichten als Angestellter erfüllt, gehören die wirtschaftlichen Rechte eines Patents dem Arbeitgeber -ausgenommen für den Fall, dass etwas Anderes vereinbart wurde. Der Erfinder hat ein Recht auf eine Vergütung für die Urheberschaft, die auf dem wirtschaftlichen Wert des Patentes und der Vereinbarung mit dem Arbeitgeber basiert. Wenn die Erfindung im Rahmen der Ausführung einer Vereinbarung zwischen zwei Parteien erfolgt, gehören die Rechte an der Inhaberschaft demjenigen Rechtsträger, der in der Vereinbarung als Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum bestimmt wurde.

Dem Erfinder und weiteren Urhebern, sofern vorhanden, gehören sämtliche Urheberpersönlichkeitsrechte. Mehr zu dem Thema Erwerben von Rechten finden Sie in den Artikeln 7-9 des Patentgesetzes.

Rechte des Inhabers

Der Inhaber des Patents hat das ausschließliche Recht, die Erfindung zu verwerten und Dritte daran zu hindern, wenn sie nicht seine Erlaubnis dafür haben. Dies betrifft die Herstellung, Nutzung, das Anbieten, Verkaufen, den Import oder Export von Erzeugnissen, die direkt durch das patentierte Verfahren erhalten wurden.

Der Inhaber kann einige oder alle ausschließlichen Rechte abtreten, übertragen oder einer anderen Partei eine Lizenz erteilen. Die Lizenz oder die Abtretung von Rechten wird gültig, wenn sie im Register des nationalen Patentamts eingetragen wurde.

Nützliche Links

Staatliches Patentamt der Republik Litauen <http://www.vpb.lt/> (auf Litauisch)

Offizielles Amtsblatt des staatlichen Patentamtes (veröffentlicht alle neuen Einträge von geistigem Eigentum)
<http://www.vpb.lt/index.php?n=245&l=en> (auf Englisch)

Patentinformationszentrum (Informationen, Beratungen zu gewerblichem Eigentum) <http://www.tb.lt/PIC/PIC.htm> (auf Litauisch)

Zeitschrift über den Schutz von gewerblichem Eigentum (erscheint viermal im Jahr)
http://www.tb.lt/PIC/PNA/pram_nuos_apsauga.htm

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Im Falle einer Verletzung Ihrer Rechte, abhängig davon, wie und bis zu welchem Grad sie verletzt werden und wie weit Sie bei der Bekämpfung der Verletzung gehen möchten, haben Sie folgende Möglichkeiten:

a) Sie können eine zivilrechtliche Klage vor Gericht bringen, mit der Sie die illegalen Tätigkeiten stoppen und Schadensersatz, einschließlich der Anwaltsgebühren fordern können.

b) Sie können bei der Polizei Anzeige erstatten und Verwaltungsverfahren (ein Beschluss kann zu einer Geldstrafe in Höhe von 1.000,- bis 3.000,- Lt - ca. 290,- bis 870,- EUR und der Beschlagnahme der Ausstattung zur Herstellung führen) oder sogar eine strafrechtliche Klage einleiten. Diese kann zu einer Geld- oder sogar zu einer Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren führen. Dies ist ein viel effektiverer Weg, um illegale Tätigkeiten zu stoppen und erfordert weniger Zeit. Er schränkt aber auch die Verhandlungsmöglichkeiten, die es bei einer zivilrechtlichen Klage gibt, ein.

c) Sie können das Zollamt benachrichtigen, wenn verdächtige oder gefälschte Produkte in das Staatsgebiet gebracht werden.

Für Durchsetzungsmaßnahmen sollten Sie die Polizei, das Büro des Staatsanwaltes oder die Zollbehörden kontaktieren. Hierbei spielt das kriminaltechnische Zentrum eine bedeutende Rolle. Es untersucht die gefälschten Güter.

Streitigkeiten um Patente, Geschmacksmuster und Marken können auf zwei Ebenen betrachtet werden. Zunächst einmal betrachtet die Beschwerdekammer des LSPB Widersprüche und Berufungen, die noch vor der Erteilung eines Patents oder der Ausstellung einer Bescheinigung über eine Marke bzw. ein Geschmacksmuster auftreten. Das Amt berücksichtigt solche Streitigkeiten nicht, nachdem die Bescheinigung erteilt wurde. In einem solchen Fall muss der Streit vor Gericht gelöst werden.

Zusätzlich zu den oben erwähnten Bestimmungen bietet das Markenrecht die Möglichkeit, eine Klage mit der Begründung der Arglist einzureichen. Sofern es passend ist, sollten Sie das Wettbewerbsrecht berücksichtigen und die Klage auf der Begründung "unlauterer Wettbewerb" aufbauen. Verletzungsverfahren können ausschließlich vor Gericht verhandelt werden (für alle Fälle, in denen es um geistiges Eigentum geht, ist das Bezirksgericht von Vilnius die erste Instanz).

Sie können sich mit der zuständigen Vereinigung für geistiges Eigentum (SNB-REACT, LATGA) in Verbindung setzen, um Beratung oder Unterstützung zu erhalten. Es ist hilfreich, einen Anwalt aus dem Bereich geistiges Eigentum zurate zu ziehen, der in Streitigkeiten und Verletzungsfällen Erfahrung hat. So können Sie Ihre Chancen auf Erfolg einschätzen und die wirksamste und kostengünstigste Strategie entwickeln.

Wichtige Kontakte:

Liste mit Patentanwälten in der Republik Litauen:
<http://www.vpb.lt/index.php?l=en&n=322> (auf Englisch)

Die Vereinigung SNB-REACT (geht gegen die Fälschung von Gütern aus der Sport-, Schuh-, Mode- und weiteren Branchen vor und unterstützt die Zollbehörden im Baltikum).

<http://www.snbreact.nl/snb-react/EN/UnitsBalticEN.htm> (auf Englisch)
 Tel.: +370-52122866

Polizeibüro (Abteilung für Verletzungen geistiger Eigentumsrechte im Büro der Kriminalpolizei beim Innenministerium)

Saltoniškių g. 19, LT-08105 Vilnius
<http://www.policija.lt/index.php?id=3010> (auf Litauisch)
 Tel.: +370-52719776

Litauische Staatsanwaltschaft:
 Rinktinės g. 5A, LT-01515, Vilnius.
 Tel.: +370 5266 2305, Fax: +3705266 2317,
 E-Mail: info@prokuraturos.lt; www.prokuraturos.lt

Forensic Science Center of Lithuania (FSCL) Tel.: +370 -52638540,
 E-Mail: info@ltec.lt; <http://www.ltec.lt/>

Vilnius District Court (Bezirksgericht von Vilnius)
 Adresse: Gedimino av. 40/1, LT-01501 Vilnius.
 Tel.: +370-52617325, Fax: +370-52625645,
 E-Mail: vapygarda@vat.lt

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte der Republik Litauen (LR Autorių teisių ir gretutinių teisių įstatymas) Nr. VIII-1185, letzte Änderung am 13.05.2008. Originaltext: http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=316557 (auf Litauisch)

Englische Version:
http://www3.lrs.lt/pls/inter3/dokpaieska.showdoc_l?p_id=318375



Was kann geschützt werden, was nicht?

Auch, wenn gewerbliche Eigentumsrechte Ihnen einen stärkeren Schutz verleihen, so können Sie bei Bildern und Gestaltungswerken auch vom Urheberrechtsschutz profitieren. Durch das Urheberrecht können Sie Ihre Schöpfungen schützen, wenn sie: 1) ein originäres literarisches, wissenschaftliches oder künstlerisches Werk ist, das 2) das Ergebnis kreativer Tätigkeiten eines Urhebers ist und 3) auf eine gegenständliche Art und Weise ausgedrückt ist.

Der Schutz der Schöpfung hat nichts mit Offenlegung, Veröffentlichung oder Verwertung zu tun.

Das Urheberrecht lässt sich nicht auf Ideen, Verfahren, Prozesse, Systeme, Betriebsmethoden, Konzepte, Prinzipien, Entdeckungen und reine Daten anwenden (weitere Informationen hierzu unter Artikel 3 und 4 des Gesetzes).

Formalitäten

Anders als bei gewerblichen Schutzarten, bei denen man eine Eintragung beantragen muss, sind für das Urheberrecht keine Formalitäten erforderlich, um seine Eigentumsrechte zu bestätigen. Mit der Freigabe des Werkes gelten sie automatisch. Manchmal kann man jedoch in Schwierigkeiten kommen, wenn man seine Inhaberschaft an den Rechten nachweisen muss. Um die Existenz, den Inhalt und das Datum der Schöpfung nachweisen zu können, ist es ratsam, vorbeugende Maßnahmen zu unternehmen: 1) der Urheber sollte: a) einen "Envelope Soleau" hinterlegen; b) einen Brief mit Rückschein an sich selbst richten; c) eine Werbung für das Werk in der Presse veröffentlichen; oder 2) den Dienst zum Hinterlegen von Schöpfungen der zuständigen Organisation nutzen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Für den Urheberrechtsschutz fallen keine Kosten an. Allerdings entstehen Kosten für die Überwachung und Durchsetzung Ihrer Rechte.

Für Computerprogramme und Datenbankrechte können Sie Ihre Schöpfung bei "Infobalt" hinterlegen (siehe www.infobalt.lt/agentura (auf Litauisch); Die Kosten reichen von 600,- bis 1.070,- LT).

Schutzdauer

Die wirtschaftlichen Rechte eines Urhebers gelten das ganze Leben des Urhebers und 70 Jahre über seinen Tod hinaus. Dies gilt unabhängig von dem Datum, an dem das Werk der Öffentlichkeit rechtmäßig zugänglich gemacht wurde. Der Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte gilt unbegrenzt.

Inhaberschaft an dem Recht

Der Urheber eines Werkes ist eine natürliche Person oder eine Gruppe von Personen, die das Werk geschaffen haben (Urheberpersönlichkeitsrechte). Die wirtschaftlichen Rechte eines Urhebers an einem Werk, das im Rahmen eines schon fünf Jahre andauernden Beschäftigungsverhältnisses durch einen Arbeitnehmer erstellt wird, werden automatisch auf den Arbeitgeber übertragen. Bei Software ist diese Frist unbegrenzt, außer, es besteht eine Vereinbarung. Arbeitgeber sollten bei der Einstellung einer firmenfremden Person vorsichtig sein. Wenn im Vertrag keine Bestimmungen zur Inhaberschaft der Urheberrechte enthalten sind, erlangt der Urheber die wirtschaftlichen Rechte automatisch. Nur der Inhaber der Rechte kann einer Person/einem Unternehmen eine Genehmigung oder eine Lizenz erteilen (für gewöhnliche oder ausschließliche wirtschaftliche Rechte), um das Werk zu nutzen, zu verändern, etc. Stellen Sie sicher, dass Sie der Öffentlichkeit Ihre Urheberschaft kenntlich machen, indem Sie z. B. den Namen des Urhebers und das Datum der Bekanntgabe des Werkes angeben (© Name des Inhabers, 2003). Dies hilft nicht nur dabei, andere über Ihre Rechte zu informieren, sondern auch, eine ungenehmigte Nutzung zu verhindern.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)

Im Falle einer Verletzung Ihrer Rechte können Sie, je nach Art oder Ausmaß der Rechtsverletzung, folgende Schritte unternehmen:

- a) Kontaktieren Sie den Rechtsverletzer und versuchen Sie, die Situation zu beheben, indem Sie ihn auffordern, die illegalen Tätigkeiten zu unterlassen. Sie können auch eine finanzielle Entschädigung verlangen.
- b) Sie können eine zivilrechtliche Klage einreichen, in der Sie:
 - die Anerkennung Ihrer Rechte fordern;
 - die Fortführung der unrechtmäßigen Tätigkeiten verbieten;
 - Tätigkeiten, durch die Rechte verletzt oder geschädigt werden könnten, verhindern;
 - eine Entschädigung für die Verletzung der Urheberpersönlichkeitsrechte verlangen;
 - die nicht gezahlte Vergütung für die unrechtmäßige Nutzung eines Werkes einfordern;
 - Schadensersatz für Schäden am Eigentum, einschließlich verlorener Einkünfte und weiterer Ausgaben und für Schäden verlangen, die nicht finanzieller Art sind.

Sind ausreichend Gründe vorhanden, dass eine Verletzung der Urheberrechte angenommen werden kann, können Sie bei Gericht vorläufige Maßnahmen und Maßnahmen zur Beweissicherung beantragen. Diese sind notwendig, um direkt bevorstehende Rechtsverletzungen zu verhindern oder die Fortführung von Rechtsverletzungen zu unterbinden.

c) bei der Polizei Anzeige erstatten und Verwaltungsmaßnahmen oder eine strafrechtliche Klage einleiten. Diese können zur Verhängung einer Geldstrafe oder einer zweijährigen Gefängnisstrafe führen. Wenn es sich um eine Tat unter Zwang zum Stehlen des Urheberrechts handelt, dann können drei Jahre Gefängnisstrafe verhängt werden.

d) den Zoll darüber informieren, dass gefälschte Güter in das Staatsgebiet gebracht werden (weitere Angaben hierzu unter dem Kapitel über Zollmaßnahmen).

Für Durchsetzungsmaßnahmen sollten Sie eine bestimmte Vereinigung oder direkt die Polizei (siehe oben) kontaktieren.

Wichtige Kontakte:

LANVA-Vereinigung (Maßnahmen gegen Urheberrecht-Piraterie in Litauen: Musik, audiovisuelle Werke, Software), E-Mail: info@anva.lt;

LATGA-Vereinigung (verantwortlich für die Rechte von Urhebern, Abteilung für Kunst und Gestaltung, E-Mail: latga@latga.lt; <http://www.latga.lt> (auf Litauisch))

Abteilung für Urheberrecht beim Kultusministerium
Tel.: +370-5219 34 63; info@lrkm.lt;

Maßnahmen durch Zollbehörden

Das litauische Gesetz über Zollkontrollen beim Export und Import von Gütern erlaubt die Durchführung von Zollkontrollmaßnahmen an den Grenzen Litauens. Wenn die Zollbehörden den Verdacht haben, dass Güter gefälscht sind, können Sie Folgendes tun:

- diese in eigenem Ermessen zurückhalten (von Amts wegen);
- sie aufgrund des Antrags eines Rechtsinhabers zurückhalten.

Werden Güter durch den Zoll zurückgehalten, informieren die Behörden sofort den Rechtsinhaber oder seinen Vertreter, damit er kommen und diese überprüfen kann. Diese Person kann die Güter untersuchen und Muster mitnehmen.

Wird die Annahme, dass die Güter illegalerweise hergestellt wurden, bestätigt, muss der Rechtsinhaber binnen zehn Tagen eine Beschwerde vor Gericht bringen. Eine vom Gericht gegengezeichnete Kopie sollte den Zollbehörden vorgelegt werden. Diese halten die Güter zurück, bis das Gericht ein endgültiges Urteil fällt. Anderenfalls werden die Güter auf dem Markt in Umlauf gebracht. In bestimmten Fällen können Güter sogar auch ohne Gerichtsbeschluss vernichtet werden.

Wenn Sie verhindern wollen, dass gefälschte Güter auf den Markt kommen, sollten Sie als Rechtsinhaber bei den Zollbehörden Kontrollmaßnahmen beantragen. Dann wird Ihr gewerbliches Eigentum in die Liste der unter Zollbeobachtung stehenden Güter aufgenommen. Hierfür müssen Sie folgende Dokumente einreichen (dafür ist keine Gebühr oder Garantie erforderlich):

- das Antragsformular (zweifache Ausfertigung);
- eine Kopie der Eintragung der Rechte am geistigen Eigentum (sofern sie eingetragen sind);
- Dokumente über die Bevollmächtigung des Antragstellers, die zeigen, dass die Genehmigung des Rechtsinhabers vorliegt, um ihn zu vertreten;
- die Erklärung des Anmelders, die Kosten in Verbindung mit der Lagerung und Vernichtung der Güter zu übernehmen.

Es ist sehr wichtig, dass die Zollbehörden detaillierte Informationen über die Unterscheidungsmerkmale der Originalgüter verfügen, damit die Zollbeamten Fälschungen erkennen können.

Antragsformulare für Kontrollmaßnahmen durch den Zoll:
<http://www.cust.lt/lt/rubric?rubricID=563> (auf Litauisch)

Litauische Zollbehörde
Tel.: +370-800 55544, +370-52666124
E-Mail: info@cust.lt; <http://www.cust.lt/>

Sichern Sie Ihr gewerbliches Eigentum (Marken, etc.) auf der Liste der unter Beobachtung des Zolls stehenden Güter <http://www.cust.lt/lt/rubric?rubricID=562> (auf Litauisch).

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Das litauische Gerichtssystem beschäftigt sich erst seit einigen Jahrzehnten mit der Lösung von Streitigkeiten im Bereich geistiges Eigentum. Daher mangelt es an spezieller Erfahrung in diesem Bereich. Wenn es bei Ihnen um einen komplizierten Streit geht, bei dem eine fachmännische Meinung wichtig ist, könnten Sie in Betracht ziehen, den Urheberrechtsstreit vor die litauische Behörde für Urheberrechte zu bringen. Es handelt sich hierbei um ein vermittelndes Gremium zur Schlichtung von Streitigkeiten.

Kontakt zum litauischen Patentamt:

State Patent Bureau of the Republic of Lithuania (Staatliches Patentamt der Republik Litauen)
Kalvarijų str. 3, LT-09310 Vilnius, Lithuania
<http://www.vpb.lt/>
Tel.: +370 5 278 02 90; Fax: +370 5 275 0723, E-Mail: info@vpb.gov.lt

Polen

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze:

Beschluss vom 30. Juni 2000 –Gesetz über gewerbliches Eigentum (Gesetzblatt aus dem Jahre 2003, Nr. 119, Text 1117, in der jeweiligen Fassung) und die jeweiligen Verordnungen des Premierministers.

Eine vollständige Liste und die Texte der Rechtsbeschlüsse auf Englisch sind auf der Website des polnischen Patentamtes (PPO) erhältlich: <http://www.uprp.pl/English/Law/> (auf Englisch).

Was kann geschützt werden, was nicht?

Es ist möglich, ein gewerbliches Muster oder Modell eintragen zu lassen, wenn es beide der folgenden Bedingungen erfüllt:

- es muss neu sein;
- es muss Eigenart besitzen.

Vor der Eintragung sollte besonders beachtet werden, zu welchem Zeitpunkt eine Veröffentlichung des Musters oder Modells angebracht ist. Diese ist nämlich nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie unter Artikel 103 des Gesetzes über gewerbliches Eigentum. Eine Zusammenfassung des Gesetzestextes ist auf Englisch verfügbar unter: http://www.uprp.pl/rozne/ip_law_amend/ip_law_amend.doc

Folgendes lässt sich in Polen nicht als gewerbliches Geschmacksmuster schützen:

- Computerprogramme;
- Erzeugnisse mit einer Gestaltungsform, die gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstößt.
- Erzeugnisse mit einem Muster oder Modell, das die unter Artikel 131 (2) des gewerblichen Eigentumsrechts genannten Zeichen enthält;
- Erzeugnisse, die Teil eines komplexeren Erzeugnisses sind, und verwendet werden, um dieses Erzeugnis zu reparieren und seine ursprüngliche Erscheinungsform wieder herzustellen;

- Erzeugnisse, die rein durch ihre technische Funktion bestimmt werden;
- Erzeugnisse, die in ihrer genauen Form und Größenordnung hergestellt werden müssen, damit sie mechanisch mit anderen Erzeugnissen verbunden werden können oder mit anderen Erzeugnissen interagieren können.

Formalitäten

Eine Anmeldung muss persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen. Sie kann online übermittelt werden.

Anmeldeformulare (nur auf Polnisch erhältlich) sind unter folgender Adresse verfügbar:

<http://www.uprp.pl/English/Procedure+before+the+PPO/Forms/>

Um ein gewerbliches Muster oder Modell eintragen zu lassen, müssen Sie:

- die Anmeldung zur Eintragung einreichen;
- die entsprechende Zahlung tätigen.
- Eine Anmeldung für ein gewerbliches Muster oder Modell sollte Folgendes enthalten:
- Angaben zum Anmelder;
- eine Definition des Gegenstandes der Anmeldung;
- ein Gesuch für die Gewährung eines Rechts auf Eintragung;
- erforderliche Bilddarstellungen, insbesondere Zeichnungen oder Fotografien;
- Beschreibungen zur Erklärung der Bilddarstellungen;
- Zahlung der Gebühr für den ersten Schutzzeitraum.

Anmerkung: Eine Anmeldung für ein gewerbliches Muster oder Modell kann auch Stoffmuster enthalten.

Wenn Sie nicht in Polen ansässig sind, können Sie nur tätig werden, wenn Sie sich durch einen Patentanwalt vertreten lassen. Wenn Sie sich durch einen Patentanwalt rechtlich vertreten lassen, müssen Sie noch eine schriftliche Vollmacht beifügen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Verlängerungsgebühren:	
1. Schutzzeitraum für das Muster (1., 2., 3., 4. und 5. Schutzjahr)	400,- PLN
2. Schutzzeitraum für das Muster (6., 7., 8., 9. und 10. Schutzjahr)	1.000,- PLN
3. Schutzzeitraum für das Muster (11., 12., 14. und 15. Schutzjahr)	2.000,- PLN
4. Schutzzeitraum für das Muster (16., 17., 18., 19. und 20. Schutzjahr)	3.000,- PLN
5. Schutzzeitraum für das Muster (21., 22., 23., 24. und 25. Schutzjahr)	4.000,- PLN

Die **Grundgebühr** für die Anmeldung eines gewerblichen Musters oder Modells beträgt 300,- PLN.

Die Tabellen mit den jeweiligen Gebühren (auf Englisch) finden Sie unter folgender Adresse: <http://www.uprp.pl/English/Law/>

Prüfung

Die Eintragung eines gewerblichen Musters oder Modells wird genehmigt, nachdem feststeht, dass die Anmeldung vollständig eingereicht wurde (es erfolgt keine inhaltliche Prüfung).

Die erteilten Rechte werden im Geschmacksmusterregister eingetragen.

Eine erneute Prüfung der Entscheidungen des PPO im Rahmen der Prozessordnung kann beantragt werden.

Jeder kann gegen einen endgültigen Beschluss des PPO über die Erteilung eines Eintragsrechts bis sechs Monate nach der Bekanntgabe der Erteilung im *"Wiadomości Urzędu Patentowego"* (Amtsblatt zweiter Ebene des PPO) Widerspruch einlegen.

Ein gewerbliches Muster oder Modell kann für ungültig erklärt werden, wenn jemand ein berechtigtes Interesse daran hat. Voraussetzung hierfür ist, dass er nachweisen kann, dass die gesetzlichen Anforderungen für die Erteilung des Rechtes nicht erfüllt wurden.

Gegen vom PPO getroffene Entscheidungen und Beschlüsse kann bei den Verwaltungsgerichten Widerspruch eingelegt werden.

Schutzdauer

Die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre. Die Eintragung ist fünf Jahre lang gültig und beginnt mit dem Anmeldetag. Sie kann mehrmals um weitere fünf Jahre bis zu einer maximalen Schutzdauer von insgesamt 25 Jahren verlängert werden.

Die Verlängerung sollte vor Ablauf der gültigen Schutzdauer beantragt werden. Wird der Antrag nach Ablauf der Schutzdauer gestellt, muss eine zusätzliche Gebühr gezahlt werden. Dies ist jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit möglich.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung eines gewerblichen Musters oder Modells verleiht seinem Inhaber die folgenden Rechte:

- das ausschließliche Recht, das Muster oder Modell in ganz Polen zu Profitzwecken oder beruflichen Zwecken zu verwerten;
- das Recht, Dritte daran zu hindern, ein Erzeugnis mit diesem Muster oder Modell herzustellen, anzubieten, auf den Markt zu bringen, zu importieren, zu exportieren oder zu nutzen, oder ein solches Erzeugnis zu diesen Zwecken zu lagern;
- die Möglichkeit, die Eintragung zu übertragen oder einem Dritten eine Lizenz zur Verwertung des gewerblichen Musters oder Modells zu erteilen;
- die Möglichkeit, das gewerbliche Muster oder Modell als geschützt zu kennzeichnen, um Dritte von möglichen Rechtsverletzungen abzuhalten (z. B. durch die Kennzeichnung "Gewerbliches Muster Nr." oder etwas Ähnlichem).

Markenrechte

Geltende Gesetze:

Das Gesetz über gewerbliches Eigentum und die jeweiligen Verordnungen des Premierministers.

Die vollständige Liste und die Texte der Gesetze auf Englisch erhalten Sie unter folgender Website des PPO:
<http://www.uprp.pl/English/Law/>

Was kann geschützt werden, was nicht?

Folgende Arten von Marken können geschützt werden: Wortzeichen, Bildzeichen, gemischte Zeichen, Klangzeichen, dreidimensionale Zeichen, Slogans und Kollektivmarken.

Folgende Zeichen können nicht als Marken geschützt werden:

- Zeichen, die keine Marke bilden können;
- Zeichen, die nicht genügend Unterscheidungskraft besitzen;
- Zeichen, die Verbraucher möglicherweise täuschen können;
- Zeichen, die die persönlichen oder wirtschaftlichen Rechte Dritter verletzen;
- Zeichen, die gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen;
- Zeichen, die beim PPO in der Absicht zu täuschen angemeldet wurden;



- Zeichen, die Namen, Symbole, Wappen der Republik Polen, polnischer Städte, Gemeinschaften, Embleme des Militärs, der Regierung, von Organisationen, polnische Dekorationen, Auszeichnungen, Medaillen, Namen und Symbole anderer Länder, internationaler Organisationen, Symbole religiöser, patriotischer oder kultureller Natur, oder offiziell anerkannte Zeichen, die für die Verwendung im Handel offiziell anerkannt wurden, enthalten.

Für weitere Informationen beachten Sie bitte die Artikel 129-132 des Gesetzes über gewerbliches Eigentum (auf Englisch) unter: http://www.uprp.pl/rozne/ip_law_amend/ip_law_amend.doc

Formalitäten

Um Ihre Marke schützen zu lassen, müssen Sie:

- eine Anmeldung zur Eintragung einreichen;
- die entsprechende Zahlung tätigen.

Eine Anmeldung zur Eintragung muss persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen.

Sie muss Folgendes enthalten:

1) Das Eintragungsformular mit den persönlichen Angaben des Anmelders/der bevollmächtigten Person, dem Antrag auf Gewährung des Schutzrechtes, Angaben zur Marke, zu den Produktklassen und Unterschrift.

Ein Formular für die Eintragung (ausschließlich auf Polnisch) können Sie unter folgender Adresse herunterladen: <http://www.uprp.pl/English/Procedure+before+the+PPO/Forms/>

- 2) einen Prioritätsbeleg – sofern der Anmelder Anspruch auf Priorität erhebt;
- 3) fünf Fotografien oder Wiedergaben der Marke;
- 4) zwei weitere Schwarz-Weiß-Bilder;
- 5) zwei Bänder oder Digitalträger mit der aufgenommenen "Klang-Mark".

Wenn Sie nicht in Polen ansässig sind, können Sie nur tätig werden, wenn Sie sich durch einen Patentanwalt vertreten lassen. Wenn Sie sich durch einen Patentanwalt rechtlich vertreten lassen, müssen Sie noch eine schriftliche Vollmacht beifügen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Einzelgebühr		
Anmeldung in Papierform	550,- PLN*	Marken-anmeldung für bis zu 3 Klassen
elektronische Anmeldung	500,- PLN*	
jede weitere Klasse nach der dritten	120,- PLN	

Einzelgebühr	
Verlängerungsgebühren: (für eine Schutzperiode von 10 Jahren)	
bis 3 Klassen, pro Klasse	400,- PLN*
jede weitere Klasse	450,- PLN*

* Im Falle einer Kollektivmarke, kollektiven Garantiemarke oder einer Marke, die für ein kollektives Schutzrecht eingereicht wird – werden die Gebühren um 100% erhöht.

Weitere Informationen zu den Gebühren sind auf Englisch erhältlich unter: <http://www.uprp.pl/English/Law/>

Prüfung

Die Markenmeldung wird einer umfassenden inhaltlichen Prüfung unterzogen. Der Schutz wird erteilt, nachdem feststeht, dass die Anforderungen für die Erteilung erfüllt werden.

Spätestens drei Monate, nachdem die Markenmeldung eingereicht wurde, soll das PPO sie veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung kann jeder Ihre Marke und die Liste der Waren, für die gelten soll, sehen. Es können dann Kommentare beim PPO abgegeben werden, wenn möglicherweise Gründe für die Ablehnung des Schutzrechtes bestehen.

Erteilte Schutzrechte für Marken werden im Register für Marken eingetragen.

Es kann im Rahmen der Prozessordnung eine erneute Prüfung der Entscheidungen des PPO beantragt werden.

Jeder kann innerhalb der sechs Monate nach der Veröffentlichung im "Wiadomości Urzędu Patentowego" Widerspruch gegen den endgültigen Beschluss des PPO zur Erteilung eines Schutzrechtes erheben.

Ein Schutzrecht für eine Marke kann für ungültig erklärt werden, wenn jemand ein rechtmäßiges Interesse daran hat. Voraussetzung hierfür ist, dass er nachweisen kann, dass die Anforderungen für die Erteilung des Rechtes nicht erfüllt wurden.

Gegen vom PPO getroffene Entscheidungen und Beschlüsse kann bei den Verwaltungsgerichten Widerspruch eingelegt werden.

Einer regulären Marke wird durchschnittlich 16 Monate nach ihrer Anmeldung Schutz erteilt.

Schutzdauer

Das Schutzrecht wird für zehn Jahre erteilt. Es kann für weitere Zeiträume von jeweils zehn Jahren für alle Waren oder auch für nur einige davon verlängert werden.

Die Verlängerung sollte vor Ablauf der gültigen Schutzdauer beantragt werden. Wird der Antrag nach Ablauf der Schutzdauer gestellt, muss eine zusätzliche Gebühr gezahlt werden. Dies ist jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit möglich.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung einer Marke verleiht ihrem Inhaber die folgenden Rechte:

- das ausschließliche Recht, die Marke im gesamten Staatsgebiet der Republik Polen zu Profitzwecken oder beruflichen Zwecken zu nutzen;
- die Möglichkeit, das ®-Symbol neben der Marke zu verwenden, um anzuzeigen, dass die Marke eingetragen ist;
- die Möglichkeit, die Inhaberschaft an der Marke zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Marke zu erteilen.

Patentrechte einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze:

Gesetz über gewerbliches Eigentum

Jeweilige Verordnungen des Premierministers

(eine vollständige Liste und die Gesetzestexte sind auf folgender Seite auf Englisch verfügbar: <http://www.uprp.pl/English/Law/>)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Patentschutz kann für jede Erfindung erteilt werden, die:

- neu ist;
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht;
- gewerblich anwendbar ist.
- Folgendes lässt sich nicht durch ein Patent schützen:
 - Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
 - ästhetische Schöpfungen;
 - Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für geschäftliche Tätigkeiten oder für Spiele;
 - Programme für Computer;
 - Darstellungen von Informationen;
 - Erfindungen, deren Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen würde;
 - Pflanzensorten oder Tierrassen oder wesentliche biologische Verfahren für die Züchtung von Pflanzen oder Tieren;

- Methoden zur Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers durch operative, therapeutische und diagnostische Methoden, die am menschlichen oder tierischen Körper angewendet werden.

Formalitäten

Eine Anmeldung für ein **Patent/Gebrauchsmuster** kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person eingereicht werden und muss Folgendes enthalten:

1. Ein Anmeldeformular mit:
 - den persönlichen Angaben des Anmelders;
 - dem Gegenstand der Anmeldung
 - den Antrag auf die Erteilung eines Patents für eine Erfindung.

Ein Anmeldeformular für die Eintragung (ausschließlich auf Polnisch) können Sie unter folgender Adresse herunterladen: <http://www.uprp.pl/English/Procedure+before+the+PPO/Forms/>

2. eine Beschreibung der Erfindung (3 Kopien)
3. Patentansprüche
4. Zeichnungen (3 Kopien)
5. eine Zusammenfassung der Patentbeschreibung (2 Kopien).

Die Anmeldung gilt als an dem Tag eingereicht, auch per Fax oder online, an dem sie beim PPO eingeht.

Seit dem 1.10.2008 können Anmeldungen auch online über folgende Seite übermittelt werden: <http://www.uprp.pl/Polski/uslugionline/>

Wenn Sie nicht in Polen ansässig sind, können Sie nur tätig werden, wenn Sie sich durch einen Patentanwalt vertreten lassen. Lassen Sie sich durch einen Patentanwalt rechtlich vertreten, müssen Sie noch eine schriftliche Vollmacht beifügen.

Unter folgender Adresse finden Sie eine Liste mit Patentanwälten: www.rzecznikpatentowy.org.pl (auf Polnisch)

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Einzelgebühr	
Patent-/ Gebrauchsmuster-anmeldung	550,- PLN*
elektronische Einreichung einer Patent- / Gebrauchsmuster-anmeldung	500,- PLN*

* Wenn eine Anmeldung mehr als zwei Erfindungen abdeckt, wird die Gebühr um 50 % erhöht.

Verlängerungsgebühren:	
1., 2., 3. Schutzjahr	480,- PLN
4. Schutzjahr	250,- PLN
5. Schutzjahr	300,- PLN
6. Schutzjahr	350,- PLN
7. Schutzjahr	400,- PLN
8. Schutzjahr	450,- PLN
9. Schutzjahr	550,- PLN
10. Schutzjahr	650,- PLN
11. Schutzjahr	750,- PLN
12. Schutzjahr	800,- PLN
13. Schutzjahr	900,- PLN
14. Schutzjahr	950,- PLN
15. Schutzjahr	1.050,- PLN
16. Schutzjahr	1.150,- PLN
17. Schutzjahr	1.250,- PLN
18. Schutzjahr	1.350,- PLN
19. Schutzjahr	1.450,- PLN
20. Schutzjahr	1.550,- PLN

Weitere Einzelheiten zu den Gebühren sind unter folgender Adresse auf Englisch erhältlich:

<http://www.uprp.pl/English/Law/>

Die Verlängerung sollte vor Ablauf der gültigen Schutzdauer des Patents beantragt werden. Wird der Antrag nach Ablauf der Schutzdauer gestellt, muss eine zusätzliche Gebühr gezahlt werden. Dies ist jedoch nur innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit möglich.

Prüfung

Das Erteilungsverfahren für Patente/Gebrauchsmuster besteht in einer formellen und einer inhaltlichen Prüfung der Anmeldung.

Erstes Stadium – die **formelle Prüfung** der Anmeldung, d. h., die Anmeldung wird dahin gehend geprüft, ob sie die formellen Anforderungen erfüllt: Vollständigkeit der Anmeldung (richtige Formulare, erforderliche Bilder, etc.) und die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren. Die formelle Prüfung dauert 18 Monate – dann wird die Anmeldung im *„Biuletyn Urzędu Patentowego“* (dem Amtsblatt erster Stufe des PPOs) veröffentlicht. Der Anmelder kann eine frühere Veröffentlichung beantragen.

Bis zur Erteilung eines Patents kann jeder beim PPO Kommentare zu möglichen Gründen für die Ablehnung des Patents einreichen.

Nachdem die Anmeldung veröffentlicht wurde, wird Dritten ein Bericht über die Erfindungshöhe zugänglich gemacht.

Auf die Veröffentlichung folgt die inhaltliche Prüfung. Das Verfahren schließt mit der Entscheidung bezüglich der Erteilung

oder Ablehnung des Patents ab. Die Entscheidungen werden im *„Wiadomości Urzędu Patentowego“* veröffentlicht.

Erteilte Patente werden in das Patenregister eingetragen.

Die Entscheidungen des PPO können auf Antrag einer Partei im Rahmen der Prozessordnung erneut geprüft werden.

Innerhalb von sechs Monaten ab der Veröffentlichung im *„Wiadomości Urzędu Patentowego“* kann jeder gegen die endgültige Entscheidung des PPO zur Erteilung eines Patents Widerspruch erheben.

Ein Patent kann für ungültig erklärt werden, wenn jemand ein legitimes Interesse daran hat und beweisen kann, dass die Anforderungen für die Patenterteilung nicht erfüllt wurden.

Gegen vom PPO getroffene Entscheidungen und Beschlüsse kann bei den Verwaltungsgerichten Widerspruch eingelegt werden.

Schutzdauer

Ein Patent ist ab dem Anmeldetag 20 Jahre lang gültig.

Ein Gebrauchsmuster ist ab dem Anmeldetag zehn Jahre lang gültig.

Inhaberschaft an dem Recht

Der Erfinder ist derjenige, der berechtigt ist, das erteilte Patent zu verwerten. Ein Patent kann aber auch einer Gruppe von Personen gemeinsam erteilt werden.

Der durch ein erteiltes Patent gewährte Schutzzumfang wird durch die Patentansprüche, die zusammen mit den Zeichnungen und der Patentschrift ausgelegt werden, bestimmt.

Ein Patent verleiht seinem Inhaber die folgenden Rechte:

- mit der Erfindung Gewinne zu erwirtschaften;
- die Erfindung für Geschäftszwecke zu verwenden;
- eine nicht genehmigte Nutzung der Erfindung zu verhindern (z. B. die Erfindung verkaufen, auf den Markt bringen, etc.);
- einer anderen Partei eine Lizenz zur Nutzung der Erfindung zu erteilen.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird? (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Der Schutz gewerblicher Eigentumsrechte kann entweder durch strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfahren vor Gericht durchge-

setzt werden. Durch zivilrechtliche Verfahren können jedoch weitreichendere Ergebnisse erzielt werden.

Bei diesen Verfahren ist das Bezirksgericht zuständig.

Der Inhaber eines verletzten Rechtes kann Folgendes fordern:

- das Stoppen der Rechtsverletzung;
- die Herausgabe unrechtmäßig gemachter Profite;
- die Beseitigung der Folgen der Rechtsverletzung;
- Schadensersatz für Schäden gemäß der allgemeinen Rechtsgrundsätze oder in Höhe einer Pauschale, die der Lizenzgebühr entspricht.

Der Rechteinhaber hat außerdem das Recht, die Veröffentlichung einer Stellungnahme bezüglich der Rechtsverletzung in der Presse zu beantragen.

Im Falle von Rechtsverletzungen sind folgende Personen dazu berechtigt, ihre Ansprüche durchzusetzen:

- der Rechteinhaber oder
- der Lizenzinhaber (Inhaber einer ausschließlichen Lizenz, die beim Patentregister eingetragen ist).

Die berechtigten Personen können ihre Ansprüche aufgrund der Rechtsverletzung ab dem Tag durchsetzen, der auf den Tag der Veröffentlichung der Anmeldung im *„Biuletyn Urzędu Patentowego“* folgt.

Der Anspruch verjährt drei Jahre nach dem Datum, an dem der Rechteinhaber von der Rechtsverletzung erfahren hat, jedoch nicht später als fünf Jahre nach Auftreten der Rechtsverletzung.

Was die strafrechtlichen Verfahren betrifft, so können hier schneller Ergebnisse erzielt werden. Es ist jedoch notwendig, dass eine einzelne Rechtsverletzung jede der im Strafrecht festgelegten Voraussetzungen erfüllt.

Hier ein paar Beispiele für strafbare Handlungen:

- die Urheberschaft für sich in Anspruch zu nehmen;
- eine andere Person bezüglich der Urheberschaft zu täuschen;
- Waren mit einer gefälschten Marke zu versehen, um sie auf den Markt zu bringen;
- die Erfindung, das Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster oder Modell, etc. einer anderen Person einzureichen, obwohl man nicht dazu berechtigt ist, ein Patent, Schutzrecht oder Recht auf Eintragung zu erhalten.

Um die widerrechtliche Verwendung von Rechten am geistigen Eigentum zu melden, müssen Sie sich an die nationale Polizei oder den Zoll wenden.

Wichtige Kontakte:

Polnische Nationalpolizei

Kriminalbüro des allgemeinen Polizeihauptquartiers
Abteilung zur Bekämpfung von Geschäftsbetrug
ul. Puławska 148/150,
02-514 Warszawa
Polen
Tel.: +48 22 601 23 24
Fax: +48 22 601 34 67
<http://www.policja.pl/>

Finanzministerium
Abteilung für Zollpolitik
Abteilung für Rechte am geistigen Eigentum
ul. Świętokrzyska 12
00-916 Warszawa
Polen
Tel.: +48 22 694 31 33
Fax: +48 22 694 31 34
Zollinformationsdienst:
E-Mail: informacja.celna@mofnet.gov.pl

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze:

Gesetz vom 4.2.1994 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Der vollständige Text auf Englisch ist unter folgender Adresse verfügbar:
http://www.mk.gov.pl/cps/rde/xbcr/mkid/act_on_copyright.pdf

Anmerkung: Sämtliche Aspekte im Bezug auf Urheberrechte und verwandte Schutzrechte fallen unter die Zuständigkeit des polnischen Ministeriums für Kultur und Nationales Erbe. Die Website finden Sie unter folgender Adresse:
<http://www.mkidn.gov.pl> (auf Polnisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Der Urheberrechtsschutz steht dem Urheber unabhängig von der Erfüllung von Formalitäten zur Verfügung. Er wird rechtmäßig gewährt, wenn das Werk des Autors:

- auf einer kreativen Tätigkeit beruht;
- Eigenart besitzt;
- auf irgendeine Art und Weise dargestellt ist.
- Durch das Urheberrecht wird folgenden Werken Schutz gewährt:
- literarischen, journalistischen, wissenschaftlichen und kartografischen Werken sowie Computerprogrammen;
- künstlerischen Werken;
- fotografischen Werken;
- musikalischen Streichinstrumenten;
- musikalischen Werken sowie Musical- und Lyrik-Werken

- Theaterwerken, schauspielerischen und musikalischen Werken sowie choreografischen und pantomimischen Werken;
- audiovisuellen Werken (einschließlich Filmen).

Folgendes lässt sich nicht durch das Urheberrecht schützen:

- Entdeckungen;
- Ideen;
- Verfahren;
- Betriebsmethoden und -Prinzipien oder mathematische Konzepte;
- Rechtsetzungsakten und ihre offiziellen Entwürfe;
- veröffentlichte Patentschriften und Schriften gewerblicher Muster.

Schutzdauer

Das Urheberrecht besteht aus zwei verschiedenen Rechtstypen:

1. Urheberrechtspersönlichkeitsrechte
2. wirtschaftliche Rechte des Urhebers

Die Urheberrechte gelten nach dem Tod des Urhebers weiter.

Wirtschaftliche Rechte laufen 70 Jahre nach dem Tod des Autors aus.

Inhaberschaft an dem Recht

Normalerweise ist der Urheber auch der Inhaber der Urheberrechte. Dieser darf die Urheberpersönlichkeitsrechte sowie die wirtschaftlichen Rechte verwerten. Dies betrifft vor allem das Recht:

- das Werk mit seinem Namen oder Pseudonym zu unterzeichnen, oder es der Öffentlichkeit anonym zugänglich zu machen;
- zu entscheiden, das Werk zum ersten Mal der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- die Art und Weise zu bestimmen, wie das Werk verwendet wird;
- das Werk ausschließlich zu nutzen;
- eine Vergütung für die Nutzung des Werkes zu erhalten.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird? (Urheberrecht und verwandte Schutzrechte)

Im Falle einer Verletzung der Urheberrechte kann der Inhaber zivilrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen unternehmen.

a. Zivilrechtliche Maßnahmen:

Der Rechtsinhaber kann beantragen, dass die Person, die seine wirtschaftlichen Rechte verletzt hat:

- die Rechtsverletzung stoppt;
- die Folgen der Rechtsverletzung beseitigt;
- Schäden ersetzt.

Außerdem kann der Rechtsverletzer (unabhängig von den oben aufgeführten Forderungen):

- eine oder mehrere Ankündigungen in der Presse machen;
- einen angemessenen Betrag, der mindestens das Doppelte des angenommenen Wertes der durch die Verletzung eingenommenen Erträge beträgt, an den *Fund for Promotion of Creative Activity* (Fond zur Förderung kreativer Tätigkeiten) spenden.

b. Strafrechtliche Maßnahmen

Es gibt eine spezielle Liste mit Handlungen, die unter Strafe stehen und:

- auf Anfrage des Urheberrechtseinhabers verfolgt werden (z. B. sich die Urheberschaft widerrechtlich anzueignen oder andere bezüglich der Urheberschaft an dem gesamten Werk eines Anderen bzw. eines Teils davon oder der künstlerischen Leistung eines Anderen zu täuschen);
- von Amts wegen verfolgt werden (z. B. Plagiate, illegale Verbreitung von Werken).

Maßnahmen durch Zollbehörden

1. Geltende Gesetze:

Verordnung des Rates (EG) Nr. 1383/2003

Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1891/2004

2. Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden:

Der Rechtsinhaber kann einen Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden stellen. Für den Antrag gibt es zwei grundlegende Voraussetzungen:

1. Er muss eine ausreichend genaue Beschreibung enthalten, um die Auswahl und Identifizierung möglich zu machen.
2. Der Rechtsinhaber hat nachzuweisen, dass er die Rechte am geistigen Eigentum besitzt oder der autorisierte Nutzer der Rechte ist.

In Frage kommende Rechte am geistigen Eigentum sind:

- Marken, Gemeinschaftsmarken;
- Geschmacksmuster, Gemeinschaftsgeschmacksmuster;
- Urheberrechte und verwandte Schutzrechte;
- Patente;
- ergänzende Schutzzertifikate;
- Pflanzensortenrechte;
- geografischer Herkunftsangaben.

Seit 2008 arbeitet der Zoll mit der Unterstützung von "VINCI" einem speziellen elektronischen System zum Schutz von geistigen Eigentumsrechten. Seine Hauptfunktion besteht in der Sammlung und Verarbeitung von Informationen, die Hersteller im Zusammenhang mit Originalen und gefälschten Gütern liefern, um gefälschte Produkte effizienter zu erkennen. Geschäftskreise und

alle Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum sind gut beraten, wenn sie mit den Zollbehörden in dieser Angelegenheit zusammenarbeiten.

3. Verfahren:

Folgende Behörde ist in Polen für die Überprüfung dieser Anträge zuständig:

Customs Chamber in Warsaw (Zoll in Warschau)

ul. Modlińska 4

03-216 Warszawa

Polen

Tel.: +48 22 614 42 51

E-Mail: IC440000@war.mofnet.gov.pl

- Der Antrag ist kostenlos;
- Der Antragssteller wird vom Zoll binnen 30 Tagen nach Eingang der Anmeldung über seine Entscheidung informiert;
- Wird einem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben, legt das zuständige Zollamt den Zeitraum fest, in dem die Zollbehörden tätig werden (normalerweise ein Jahr). Es kann eine Verlängerung dieses Zeitraumes beantragt werden. Dies muss mindestens 30 Tage vor Ablauf des ersten Antrags auf Tätigwerden erfolgen.
- Ein Antrag muss mit speziellen Formularen gestellt werden (Musterformulare sind an die Verordnung des Rates 1383/2003 angehängt).

Anmerkung: Ein Antrag auf Tätigwerden kann sowohl als Präventivmaßnahme als auch als Reaktion auf eine Rechtsverletzung erfolgen.

4. Nützliche Informationen zum Thema finden Sie unter folgenden Adressen:

Polnischer Zoll:

<http://www.clo.gov.pl/> (auf Polnisch)

Kontakt zum polnischen Patentamt und weiteren wichtigen Organisationen:

Patent Office of the Republic of Poland (polnisches Patentamt)

Al. Niepodległości 188/192

00-950 Warszawa

Polen

Tel.: +48 22 5790 000

E-Mail: informacja@uprp.pl

www.uprp.pl

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Ministry of Culture and National Heritage (Ministerium für Kultur und Nationales Erbe)

ul. Krakowskie Przedmieście 15/17

00-071 Warszawa

Polen

Tel.: +48 22 42 10 555

Fax: +48 22 82 69 148

E-Mail: rzecznik@mkidn.gov.pl

<http://www.mkidn.gov.pl> (auf Polnisch)

Geschützte Herkunftsbezeichnung (PDO), Geschützte Geografische Angaben (PGI) und Garantiert Traditionelle Spezialität (TSG)

Ministry of Agriculture and Rural Development (Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung)

ul. Wspólna 30

00-930 Warszawa

Poland

Tel.: +48 22 623 22 08, +48 22 623 27 96

Fax: +48 22 623 23 00

E-Mail: oznaczenia@minrol.gov.pl

www.minrol.gov.pl (auf Polnisch)

Pflanzensortenrechte

Research Centre for Cultivar Testing (Forschungszentrum für das Testen von kultivierten Pflanzensorten)

63-022 Słupia Wielka

Polen

Tel.: +48 61 285 23 41

Fax: +48 61 285 35 58

E-Mail: sekretariat@coboru.pl

www.coboru.pl

Portugal

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Código da Propriedade Industrial (IPC - Gesetzbuch über das gewerbliche Eigentum) – Gesetzesdekret Nr. 36/2003.

Änderungen des IPC – Gesetzesdekret Nr. 143/2008.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Es ist möglich, ein gewerbliches Muster oder Modell eintragen zu lassen, wenn es beide der folgenden Bedingungen erfüllt:

- es muss neu sein;
- es muss Unterscheidungskraft besitzen.

Der Anmelder sollte besonders den richtigen Zeitpunkt einer Veröffentlichung vor der Eintragung berücksichtigen. Eine vorherige Veröffentlichung ist nämlich nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Folgendes lässt sich nicht als gewerbliches Muster oder Modell eintragen:

- Computerprogramme;
- Produkte, die rein durch ihre technische Funktion bestimmt werden;
- Kommunikationserzeugnisse;
- Erzeugnisse mit einer Gestaltung, die gegen die öffentliche Ordnung, Moral oder das ordentliche Verhalten verstößt.

Weitere Informationen auf Portugiesisch und auf Englisch erhalten Sie unter folgender Adresse:
www.inpi.pt [Design – How to protect your design].

Formalitäten

Eine Anmeldung zur Eintragung kann online mithilfe der auf der INPI-PT-Website verfügbaren Tools erfolgen: www.inpi.pt [Online Services – Design - Filing].

Zur Anmeldung eines gewerblichen Musters oder Modells muss der Anmelder Folgendes einreichen:

- eine Beschreibung des gewerblichen Musters oder Modells mit höchstens 50 Wörtern pro Produkt (optional);
- grafische Darstellungen oder Fotografien des gewerblichen Musters oder Modells;
- Bild(er) für die Veröffentlichung;
- Zahlung der Anmeldegebühren.

Eine Anmeldung kann bis zu 100 Produkte enthalten, vorausgesetzt, dass sie derselben Klasse der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle angehört (Sammelanmeldung).

Hat der Anmelder seinen Sitz nicht in Portugal, hat er direkten Zugang zu den INPI-Diensten, indem er eine Adresse, eine E-Mail-Adresse oder eine Faxnummer angibt, unter der er Benachrichtigungen erhalten kann.

Wird der Anmelder durch einen autorisierten Vertreter repräsentiert, muss eine entsprechende Vollmacht vorliegen. Ein solches Dokument ist nicht notwendig, wenn der Vertreter ein auf gewerbliches Eigentum spezialisierter Anwalt ist.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr *	Online	in Papierform
Bis zu 5 Erzeugnisse	90,- EUR	180,- EUR
Pro weiteres Erzeugnis	10,- EUR	20,- EUR

* umfasst die Veröffentlichung und im Falle von Widerspruch, die Prüfung.

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes – pro Erzeugnis	Online	in Papier-form
1. Zeitraum von fünf Jahren	0	0
2. Zeitraum von fünf Jahren	30,- EUR	60,- EUR
3. Zeitraum von fünf Jahren	40,- EUR	80,- EUR
4. Zeitraum von fünf Jahren	50,- EUR	100,- EUR
5. Zeitraum von fünf Jahren	60,- EUR	120,- EUR

Aktuelle Angaben finden Sie unter folgender Adresse: www.inpi.pt [Industrial Property – Table of Fees].

Es besteht die Möglichkeit, für den Schutz von gewerblichen Eigentumsrechten, die in ein größeres Projekt integriert sind, Un-

terstützung zu erhalten. Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:

- www.inpi.pt [Propriedade Industrial – Apoios à PI]
- www.incentivos.qren.pt

Prüfung

Die Eintragung von gewerblichen Mustern oder Modellen erfolgt nicht automatisch. Nach der Einreichung wird die Anmeldung einer formellen Prüfung unterzogen und im Anschluss im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum veröffentlicht. Innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten können all jene, die der Ansicht sind, dass ihre Rechte durch die potenzielle Erteilung der Eintragung verletzt werden könnten, Widerspruch dagegen erheben.

Die Prüfung zur Bewertung der Anforderungen Neuheit und Originalität wird nur durchgeführt, wenn ein Dritter Widerspruch gegen die Eintragung erhebt.

Gegen Entscheidungen des INPI kann vor dem Handelsgericht von Lissabon bis zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum Berufung eingelegt werden.

Schutzdauer

Die Eintragung ist fünf Jahre lang gültig und beginnt mit dem Tag der Anmeldung. Sie kann mehrmals für je weitere fünf Jahre bis zu einer maximalen Schutzdauer von insgesamt 25 Jahren verlängert werden.

Weitere Informationen zur Aufrechterhaltung eines Geschmacksmusterrechts erhalten Sie unter der Adresse: www.inpi.pt [Design - Maintenance].

Die Zahlung der Verlängerungsgebühren (alle fünf Jahre) kann direkt online mithilfe der im INPI-PT-Portal zur Verfügung stehenden Tools getätigt werden.

<https://servicosonline.inpi.pt/registos/main/start.jsp?timo=D&lang=EN>

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung eines gewerblichen Musters oder Modells verleiht seinem Inhaber die folgenden Rechte:

- das Recht, Dritte davon abzuhalten, das geschützte gewerbliche Muster oder Modell ohne die Zustimmung des Inhabers zu produzieren, herzustellen, zu verkaufen oder wirtschaftlich zu verwerten.
- die Möglichkeit, ein gewerbliches Muster oder Modell als geschützt zu kennzeichnen, um potenziellen Rechtsverletzungen vorzubeugen (indem die Worte „Industrial Design No.“ (ge-

werbliches Muster Nr.) oder die Initialen „DM No.“ verwendet werden).

- die Möglichkeit, die Eintragung zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung des gewerblichen Musters oder Modells zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen eine Vergütung.
- Jedes gewerbliche Muster oder Modell wird außerdem ab dem Tag, an dem es erstellt oder in irgendeiner Form festgelegt wurde, durch das Urheberrecht geschützt.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter: www.inpi.pt [Design – Maintenance].

Markenrechte

Geltende Gesetze

Código da Propriedade Industrial (IPC - Gesetzbuch über das gewerbliche Eigentum) – Gesetzesdekret Nr. 36/2003.

Änderungen des IPC – Gesetzesdekret Nr. 143/2008.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Folgende Arten von Marken können geschützt werden: Wortzeichen, Bildzeichen, gemischte Zeichen, Klangzeichen, dreidimensionale Zeichen, Slogans und Kollektivmarken.

Zeichen können nicht als Marken eingetragen werden, wenn sie:

- keine Unterscheidungskraft besitzen;
- die Verbraucher möglicherweise täuschen können;
- gegen das Gesetz, die öffentliche Ordnung, Moral oder das ordentliche Verhalten verstoßen;
- unter anderem Symbole eines Staates, Sinnbilder von Regierungen oder ausländischen Organisationen, Wappen, Orden, Namen oder Portraits von Personen oder auch Zeichen beinhalten, die einen hohen symbolischen Wert besitzen (wie z. B. religiöse Symbole), ausgenommen es liegt die Erlaubnis durch die betroffene Partei vor;
- eine Verletzung der Rechte eines Anderen darstellen oder zu Handlungen des unlauteren Wettbewerbs beitragen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter folgender Adresse:

www.inpi.pt [Trademarks – What is a trademark?].

Formalitäten

Eine Anmeldung zur Eintragung kann online über die INPI-PT-Website erfolgen:

www.inpi.pt [Online Services – Trademarks – Filing].



Wenn das zu schützende Zeichen nicht nur aus Worten besteht, muss der Anmelder mit der Anmeldung auch ein Bild der Marke einreichen.

Möglicherweise muss der Anmelder außerdem Dokumente vorlegen, welche die in der Anmeldung gemachten Ansprüche belegen. Hierzu gehören zum Beispiel ein Anspruch auf das Prioritätsrecht oder Zustimmungserklärungen bzw. Genehmigungen im Hinblick auf die Nutzung der in der Marke enthaltenen Elemente.

Hat der Anmelder seinen Sitz nicht in Portugal, hat er direkten Zugang zu den INPI-Diensten, indem er eine Adresse, eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer angibt, unter der er Benachrichtigungen erhalten kann.

Wird der Anmelder durch einen autorisierten Vertreter repräsentiert, muss eine entsprechende Vollmacht vorliegen. Ein solches Dokument ist nicht notwendig, wenn der Vertreter ein auf gewerbliches Eigentum spezialisierter Anwalt ist.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr *	Online	in Papierform
1. Klasse	90,- EUR	180,- EUR
pro weitere Klasse	30,- EUR	60,- EUR

* umfasst die Prüfung und die Veröffentlichung.

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes:

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes	Online	in Papierform
eine Klasse	45,- EUR	90,- EUR
pro weitere Klasse	30,- EUR	60,- EUR

Aktuelle Angaben finden Sie unter folgender Adresse: www.inpi.pt [Industrial Property – Table of Fees].

Es besteht die Möglichkeit, für den Schutz gewerblicher Eigentumsrechte, die in ein größeres Projekt integriert sind, Unterstützung zu erhalten. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter folgender Adresse:

- www.inpi.pt [Propriedade Industrial – Apoios à PI]
- www.incentivos.qren.pt

Prüfung

Die Eintragung von Marken erfolgt nicht automatisch. Das Anmeldeverfahren beginnt mit der Einreichung der Anmeldung und umfasst eine Prüfung in Einklang mit den Bestimmungen über die Beschaffenheit von Marken.

Nach der Einreichung wird die Anmeldung einer formellen Prüfung unterzogen und im Anschluss im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum veröffentlicht. Innerhalb eines bestimmten Zeitraumes können all jene, die der Ansicht sind, dass ihre Rechte durch die potenzielle Erteilung der Eintragung verletzt werden könnten, Widerspruch dagegen erheben.

Nach dieser Phase (Anmelder können auf die Widersprüche reagieren), wird die Anmeldung inhaltlich geprüft und eine Entscheidung getroffen.

Am Ende dieses Verfahrens – und sofern keine Gründe zur Ablehnung gefunden wurden – gilt die Marke als geschützt!

Eine reguläre Marke wird durchschnittlich drei Monate nach ihrer Anmeldung erteilt.

Gegen Entscheidungen des INPI kann vor dem Handelsgericht von Lissabon bis zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum Berufung eingelegt werden.

Schutzdauer

Die Eintragung ist ab dem Anmeldetag zehn Jahre lang gültig. Die Schutzdauer lässt sich beliebig oft für jeweils weitere zehn Jahre verlängern.

Während eine Marke gültig ist, können ihre wesentlichen Elemente nicht geändert werden.

Weitere Informationen zur Aufrechterhaltung einer Handelsmarke erhalten Sie unter der Adresse: www.inpi.pt [Trade marks - Maintenance].

Die Zahlung der Eintragungs- und Verlängerungsgebühren kann online über die INPI-PT- Website erfolgen:

<https://servicosonline.inpi.pt/registos/main/start.jsp?timo=M&lang=EN>

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung einer Marke verleiht ihrem Inhaber die folgenden Rechte:

- Die Möglichkeit, Dritte davon abzuhalten, ein Zeichen, das gleich oder ähnlich ist, auf Waren oder für Dienstleistungen, für die die Marke geschützt wurde, ohne die Zustimmung des Inhabers zu nutzen.
- Die Möglichkeit, seine Erzeugnisse mit den Worten „Marca Registrada“ oder den Initialen „M. R.“ zu kennzeichnen, um potenziellen Rechtsverletzungen vorzubeugen.

- die Möglichkeit, die Eintragung zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Marke zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen eine Vergütung.

Patentrechte einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Código da Propriedade Industrial (IPC - Gesetzbuch über das gewerbliche Eigentum) – Gesetzesdekret Nr. 36/2003.

Änderungen des IPC – Gesetzesdekret Nr. 143/2008.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Schutz wird erteilt, wenn eine Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Der Anmelder sollte besonders den richtigen Zeitpunkt der Veröffentlichung vor einer Anmeldung berücksichtigen. Eine vorherige Veröffentlichung ist nämlich nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt.

Folgendes ist nicht durch ein Patent schützbar:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien oder mathematische Methoden;
- Materialien oder Substanzen, die schon in der Natur vorkommen oder kerntechnische Materialien;
- ästhetische Schöpfungen;
- Projekte, Prinzipien oder Methoden zur Durchführung geistiger Tätigkeiten in den Bereichen Spiele, wirtschaftliche Tätigkeiten sowie Computerprogramme an sich, ohne irgendeinen Beitrag;
- Darstellungen von Informationen;
- Methoden zur operativen oder therapeutischen Behandlung sowie Diagnosemethoden, sowohl bei Menschen als auch bei Tieren. Erzeugnisse, Substanzen oder Zusammensetzungen, die hierbei verwendet werden, können jedoch geschützt werden.

Erfindungen können durch zwei Arten von gewerblichen Eigentumsrechten geschützt werden: Patente und Gebrauchsmuster.

Patent oder Gebrauchsmuster – wie soll man sich entscheiden?

Die Wahl liegt beim Anmelder. Dieser sollte vor einer Entscheidung die Vor- und Nachteile jeder Schutzart überdenken. Der Schutz einer Erfindung durch ein Gebrauchsmuster umfasst ein Verwaltungsverfahren, das schneller und einfacher als das Patentanmeldeverfahren ist. Diese Art von Schutz kann nicht auf Erfindungen erteilt werden, die biologisches Material oder chemische und pharmazeutische Substanzen oder Verfahren betreffen.

Bei den Gebrauchsmustern können zwei Arten von Anmeldungen getätigt werden – mit oder ohne Prüfung. Anmeldungen für Patente müssen dagegen stets überprüft werden, da dies einen grundlegenden Teil des Patenterteilungsverfahrens darstellt.

Der Hauptvorteil eines Gebrauchsmusters liegt darin, dass die Anmelder nur eine Anmeldegebühr zahlen müssen. Sie können die Zahlung der Prüfungsgebühr (welche normalerweise höher ist, da es sich hier um eine kostenintensivere und anspruchsvollere Aufgabe handelt) aufschieben oder müssen die Gebühr möglicherweise nicht entrichten. Die Gebühr wird nur dann gezahlt, wenn die Prüfung als notwendig erachtet wird (zum Beispiel, wenn der Inhaber ein Gerichtsverfahren einleiten will).

Bei der Beziehung zwischen einem Gebrauchsmuster und einem Patent besteht ein gewisser Grad an Flexibilität. Tatsächlich kann eine Erfindung, für die Gebrauchsmusterschutz beantragt ist, auch durch ein Patent geschützt werden oder umgekehrt, wenn der Anmelder dies beantragt. Ein solcher Antrag kann innerhalb eines Jahres ab der ersten Anmeldung entweder gleichzeitig mit ihr oder nach ihr erfolgen.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: www.inpi.pt [Patents – What is a patent?].

Formalitäten

Eine Anmeldung für ein Patent bzw. ein Gebrauchsmuster kann online mithilfe der auf der INPI-PT-Website verfügbaren Tools erfolgen: www.inpi.pt [Online Services – Patents – Filing].

Für die Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters muss der Anmelder beim INPI folgende Dokumente auf Portugiesisch vorlegen:

- eine Beschreibung des Anspruchs der Erfindung auf Neuheit und Unterscheidungsmerkmale;
- eine Beschreibung der Erfindung;
- jede Zeichnung, die notwendig sein kann, um die Beschreibung voll und ganz zu verstehen (sofern zutreffend);
- eine Zusammenfassung der Erfindung;
- ein Bild für die Veröffentlichung (wenn Zeichnungen erforderlich sind, um die Zusammenfassung zu verstehen);
- Zahlung der Anmeldegebühren.

Anmelder ohne Sitz in Portugal erhalten direkten Zugang zu den INPI-Diensten, indem sie eine Adresse, eine E-Mail-Adresse oder Faxnummer angeben, unter der sie Benachrichtigungen erhalten können.

Wird der Anmelder durch einen autorisierten Vertreter repräsentiert, muss eine entsprechende Vollmacht vorliegen. Ein solches Dokument ist nicht notwendig, wenn der Vertreter ein auf gewerbliches Eigentum spezialisierter Anwalt ist.



Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr	Online	in Papierform
Patentanmeldegebühr *	90,- EUR	180,- EUR
Anmeldegebühr für ein Gebrauchsmuster **	50,- EUR	100,- EUR
Prüfungsgebühr für ein Gebrauchsmuster	75,- EUR	150,- EUR

* umfasst die Prüfung und Veröffentlichung.

** umfasst die Veröffentlichung.

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes:

Bis zum vierten Jahr entstehen keine Kosten.

Die Gebühren für darauffolgende Jahre und zusätzliche aktuelle Angaben sind unter folgender Adresse verfügbar: www.inpi.pt [INPI – Introduction – Table of Fees].

Bitte beachten Sie, dass online getätigte Zahlungen zu bedeutenden Ermäßigungen führen.

Es besteht die Möglichkeit, für den Schutz von gewerblichen Eigentumsrechten, die in ein größeres Projekt integriert sind, Unterstützung zu erhalten. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter folgender Adresse:

- www.inpi.pt [Propriedade Industrial – Apoios à PI]
- www.incentivos.qren.pt.

Prüfung

Ein Patent oder Gebrauchsmuster wird nicht automatisch erteilt. Das Verfahren beginnt mit der Einreichung der Anmeldung und umfasst eine Prüfung gemäß den Gesetzen über den Schutz von Erfindungen (außer, es handelt sich um eine Anmeldung für ein Gebrauchsmuster ohne Prüfung).

Nach der Einreichung wird die Patentanmeldung einer formellen Prüfung unterzogen und 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum veröffentlicht. Zum Zeitpunkt der Anmeldung kann der Anmelder einen Antrag stellen, um die Veröffentlichung vorzuziehen.

Bei einem Gebrauchsmuster ist die Veröffentlichungszeit kürzer – sechs anstelle von 18 Monaten. Bei der Anmeldung, oder auch später (bis zu 18 Monate nach dem Anmelde- oder Prioritätstag) kann der Anmelder beantragen, dass die Veröffentlichung vorgezogen oder aufgeschoben wird, falls er seine Erfindung noch geheim halten möchte.

Nach dem Anmeldetag wird eine Recherche durchgeführt, um die Neuheit und die Erfindungshöhe der Erfindung zu beurteilen. Dieser Bericht wird nur dem Anmelder übermittelt und kann ein

ausschlaggebender Faktor bei der Entscheidung sein, ob er seinen Schutz auf andere Länder ausweitet.

Nach der Veröffentlichung der Anmeldung beginnt eine zweimonatige Phase, in der von jedem, der seine Rechte durch die Erteilung verletzt sieht, Widerspruch gegen die Eintragung erhoben werden kann.

Nach der Widerspruchsphase wird die Anmeldung geprüft (außer im Falle einer Gebrauchsmusteranmeldung, bei der die Prüfung nicht beantragt und keine Widersprüche eingereicht wurden). Dieses Verfahren schließt mit der Benachrichtigung über die Erteilung, Ablehnung oder einer teilweisen Erteilung ab.

Gegen Entscheidungen des INPI kann vor dem Handelsgericht von Lissabon bis zwei Monate nach der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum Berufung eingelegt werden.

Schutzdauer

Die Schutzdauer für ein Patent beträgt gerechnet ab dem Anmelde- oder dem Prioritätstag 20 Jahre.

Die Schutzdauer für ein Gebrauchsmuster beträgt sechs Jahre, gerechnet ab dem Anmelde- oder Prioritätsdatum. Dieser Zeitraum kann jedoch auch verlängert werden. Während der letzten sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit kann der Inhaber eine zweijährige Verlängerung beantragen. Während der letzten sechs Monate vor Ablauf dieser zusätzlichen Schutzdauer kann ein zweiter, endgültiger Antrag auf Verlängerung der Schutzdauer gestellt werden. Auch diese Verlängerung gilt wiederum für zwei Jahre. Die Schutzdauer eines Gebrauchsmusters, einschließlich der beiden Verlängerungen, kann, gerechnet ab dem Tag der ersten Anmeldung, nicht mehr als zehn Jahre betragen.

Die Gebühren zur Aufrechterhaltung von Patenten und Gebrauchsmustern müssen jährlich entrichtet werden und werden daher auch als Jahresgebühren bezeichnet.

Weitere Informationen zur Aufrechterhaltung eines Patentrechts erhalten Sie unter der Adresse: www.inpi.pt [Patents - Maintenance].

Die Jahresgebühren können online über die INPI-PT-Website entrichtet werden:

<https://servicosonline.inpi.pt/registos/main/start.jsp?timo=P&lang=EN>

Inhaberschaft an dem Recht

Die Erteilung eines Patents bzw. eines Gebrauchsmusters verleiht seinem Inhaber die folgenden Rechte:

- das Recht, die Erfindung überall im Land ausschließlich zu verwerten;
- das Recht, Dritte davon abzuhalten, das geschützte Erzeugnis ohne die Zustimmung des Inhabers zu produzieren, herzustellen, zu verkaufen oder wirtschaftlich zu verwerten; Außerdem verhindern sie, dass andere für dasselbe Erzeugnis oder dasselbe Verfahren Schutz beantragen, und dieselben Mittel oder Verfahren, die in dem erteilten Patent oder Gebrauchsmuster offengelegt werden, verwenden oder anwenden.
- die Möglichkeit, Produkte als geschützt zu kennzeichnen, um potenzielle Rechtsverletzungen zu verhindern (indem die Worte „patented“ oder „Patent No.“ oder die Abkürzungen „Pat. No.“; „Utility Model No.“ oder „M. U. No.“ oder „U. M. No.“ verwendet werden);
- das Recht, das Patent oder Gebrauchsmuster zu übertragen oder Dritten Lizenzen zur Verwertung der Erfindung zu erteilen, entweder kostenlos oder gegen eine Vergütung.

Für weitere Informationen über die Beschränkungen der Rechte, die durch ein Patent erteilt werden, beachten Sie folgende Adresse:

www.inpi.pt [Patents – Maintenance – What rights are conferred?].

Vorläufige Patentanmeldungen

Was ist das?

Es handelt sich um eine neue Art der Einreichung einer Patentanmeldung, die einfacher, leichter und zugänglicher ist:

- es reicht aus, eine Beschreibung der Erfindung, entweder auf Portugiesisch oder auf Englisch vorzulegen;
- es kann eine Priorität für eine Erfindung festgelegt werden;
- Die Anmeldung gilt für zwölf Monate und innerhalb dieses Zeitraumes kann sie in eine endgültige Anmeldung umgewandelt werden.

Die vorläufige Patentanmeldung wird in einigen Ländern nicht zur Festlegung der Priorität an einer Erfindung zugelassen. Die Anmelder sollten immer in dem Land, in dem Schutz beantragt wird, zunächst die Voraussetzungen erfragen.

Für welche Bedürfnisse ist die vorläufige Anmeldung geeignet?

- Es sind nicht sofort genügend finanzielle Kapazitäten für eine vollständige Anmeldung vorhanden;
- Es mangelt an Zeit, um das Potenzial der Erfindung zu beurteilen;
- Es mangelt an Zeit, um die Formalitäten für eine vollständige Patentanmeldung zu erledigen, da mit der unmittelbaren Offenlegung der Erfindung fortgefahren werden muss.

In welcher Form reicht man eine vorläufige Anmeldung ein?

- Es müssen die vollständigen Angaben des Anmelders vorgelegt werden;
- Es muss ein Dokument übermittelt werden, entweder auf Portugiesisch oder Englisch, das die Erfindung beschreibt (z. B. ein wissenschaftliches Papier). Das Dokument sollte den Gegenstand der Anmeldung so beschreiben, dass eine fachkundige Person in der Lage ist, die Erfindung nachzuvollziehen.
- Es muss eine ermäßigte Gebühr gezahlt werden.

Eine vorläufige Patentanmeldung kann online über die INPI-PT-Website erfolgen:

www.inpi.pt [Online Services – Patents - Filing].

Wie geht es dann weiter?

Das INPI sendet dem Anmelder einen Recherchebericht mit Informationen über den aktuellen Stand der Technik zu (sofern ein Bericht verlangt wird).

Vor Ablauf der zwölfmonatigen Frist sollte der Anmelder die Umwandlung der vorläufigen Anmeldung in eine endgültige Patentanmeldung beantragen.

Wird die vorläufige Anmeldung nicht innerhalb dieser zwölf Monate umgewandelt, verliert der Anmelder sämtliche Vorteile und die Anmeldung gilt als zurückgezogen.

Wie wandelt man eine vorläufige Anmeldung in eine endgültige Anmeldung um?

Es müssen alle für eine Patentanmeldung notwendigen Dokumente auf Portugiesisch eingereicht werden.

Die endgültige Anmeldung, die aus der Umwandlung der vorläufigen Anmeldung resultiert, kann keine anderen Gegenstände enthalten, die nicht auch in der vorläufigen Anmeldung enthalten waren.

Nach Beantragung der Umwandlung geht es mit den normalen Schritten einer vollständigen Anmeldung weiter.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter: www.inpi.pt - [Patents – Protection in Portugal – Provisional Patent Application].

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Gebühren	Online	in Papier-form
Anmeldegebühr	10,- EUR	20,- EUR
Recherchegebühr	20,- EUR	40,- EUR
Umwandlung in eine endgültige Patentanmeldung	60,- EUR	120,- EUR

Aktuelle Angaben finden Sie unter folgender Adresse: www.inpi.pt [Industrial Property – Table of Fees].

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)

Sind die Rechte am geistigen Eigentum erst einmal geschützt, haben die Rechtsinhaber mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, gegen Verletzungen ihrer Rechte vorzugehen:

- Wenn Sie möchten, dass die Rechtsverletzer betrafft werden, können sie bei Gericht eine strafrechtliche Klage vorbringen, indem sie bei den zuständigen Behörden eine offizielle Beschwerde einreichen (bei der *Autoridade de Segurança Alimentar e Económica* – ASAE [staatliche Lebensmittel- und Wirtschaftsaufsicht]; der *Guarda Nacional Republicana* – GNR [Republikanische Nationalgarde] oder der Staatsanwaltschaft). **Das INPI nimmt keine Beschwerden über Rechtsverletzungen entgegen und leitet sie auch nicht weiter.**
- Wenn das Ziel darin besteht, immaterielle oder tatsächliche Schäden, die durch eine rechtsverletzende Tätigkeit entstanden sind, zu entschädigen, sollte der Inhaber wissen, dass Rechtsverletzungen zu einer außervertraglichen Haftung führen und dass der Zuwiderhandelnde möglicherweise Schadensersatz zahlen muss.

Jeder, der die Rechte eines anderen verletzt, kann mit einer Gefängnisstrafe, einer Pfändung seiner Vermögenswerte zur Zahlung entsprechender Geldstrafen, Bußgeldern oder Schadensersatz oder der Aufgabe seiner geschäftlichen Tätigkeiten (indem zum Beispiel sein Geschäft geschlossen wird) konfrontiert werden.

Wichtige Kontakte:

- **ASAE** – staatliche Lebensmittel- und Wirtschaftsaufsicht www.asae.pt
- **GNR** – Einheit für Finanzen der Republikanischen Finanzgarde www.gnr.pt
- **DGAIEC** – Finanzministerium- Generaldirektion des Zollwesens und der Konsumsteuern - www.dgaiec.min-financas.pt
- **INPI** – Nationales Institut für gewerblichen Rechtsschutz www.inpi.pt
- **PSP** – Polizeibehörde - www.psp.pt

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte¹

Geltende Gesetze

Das Gesetz Nr. 16/2008 – ändert und veröffentlicht das Gesetzbuch über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte neu.

Das Regelwerk zum juristischen Schutz von Computerprogrammen – Gesetzesdekret Nr. 252/94.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Durch das Gesetzbuch für Urheberrechte und verwandte Schutzrechte können geistige Schöpfungen in den Bereichen Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt werden.

Ideen, Verfahren, Systeme, betriebliche Methoden, Algorithmen, Konzepte, Prinzipien oder Entdeckungen können laut diesem Gesetzbuch nicht geschützt werden.

Computerprogramme kreativer Art können auf eine mit dem Schutz von literarischen Werken vergleichbare Weise geschützt werden. Dasselbe gilt für Datenbanken.

Der Schutz dieser Werke ist von der Offenlegung, Veröffentlichung, Verwendung oder Verwertung unabhängig.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind erhältlich unter:

- <http://www.wigac.ml.pt/>
- <http://www.assoft.pt/>

Formalitäten

Die Eintragung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ist rein optional, erklärend und sichert nur eine anfängliche Annahme der Urheberschaft.

Die Eintragung von literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken sollte durch den/die Inhaber der Rechte oder seinem/n bzw. ihrem/n Vertreter/n beantragt werden. Die Anmeldung kann online über folgende Adresse getätigt werden: <http://www.wigac.ml.pt/>

Weitere Informationen über die Eintragung von Computerprogrammen erhalten Sie unter der Adresse: <http://www.assoft.pt/default.asp?flag=1&idmenu=3&idsubmenu=25&idsubsubmenu=4&ind=0> (auf Portugiesisch)

¹ Die in diesem Abschnitt zur Verfügung gestellten Informationen stammen von der Website der zuständigen Behörden.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die Kosten für die optionale Eintragung bei der IGAC - *Inspecção Geral das Actividades Culturais* (Generalinspektion für Kulturaktivitäten) setzen sich wie folgt zusammen:

- Grundgebühr: für jedes Werk – 25,- EUR
- Einstellung des Eintragungsverfahrens – 10,- EUR
- Bescheinigung für ein Werk: 40,- EUR

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer

Im Allgemeinen gelten die Urheberrechte bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Dies gilt auch, wenn das Werk erst nach dem Tod publik gemacht wurde.

Die damit verbundenen Schutzrechte laufen 50 Jahre:

- nach der Vorstellung oder Durchführung durch den Künstler;
- nach der Vorstellung durch den Urheber des Lautzeichens, Videogramms oder Films;
- oder nach der ersten Ausstrahlung durch eine Sendeanstalt ab.

Inhaberschaft an dem Recht

Im Allgemeinen gehört das Urheberrecht dem geistigen Schöpfer des Werkes. Das Gesetz erlaubt Ausnahmen, wie zum Beispiel im Falle kollektiver oder gemeinsamer Werke oder bei Werken, die durch einen Vertrag oder Auftrag erstellt wurden.

Der Urheber hat sowohl Vermögensrechte als auch Urheberpersönlichkeitsrechte. Die Vermögensrechte verleihen dem Autor das ausschließliche Recht, das Werk zu nutzen oder einem Dritten die Nutzung zu erlauben. Unabhängig von den Vermögensrechten, und auch nach der Übertragung oder deren Erlöschen, hat der Autor Urheberpersönlichkeitsrechte an dem Werk. Hierbei handelt es sich um das Recht, die Anerkennung seiner Urheberschaft zu beanspruchen und die Echtheit sowie die Integrität des Werkes sicherzustellen.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)

Wenn der Rechtsverletzer bestraft werden soll, kann der Rechteinhaber bei den zuständigen Behörden eine offizielle Beschwerde einreichen: Generalinspektion für Kulturaktivitäten (IGAC); staatliche Lebensmittel und Wirtschaftsaufsicht (ASAE); republikanische Nationalgarde (GNR); Polizeibehörde (PSP); Staatsanwaltschaft.

Weitere Kontaktmöglichkeiten zur Einreichung von Beschwerden bei Verletzungen von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten:

- per E-Mail an: combatepirataria@igac.pt
- per Post an: **IGAC - Inspecção Geral das Actividades Culturais**

Palácio Foz, Praça dos Restauradores
Apartado 2616 , 1116-802 Lisboa
Tel.: 351 21 321 25 00;
Fax: 351 21 321 25 66

oder

Rua Gonçalo Cristovão, nº 84, 5º Dt, 4000-264 Porto
Tel.: 351.223.394.520; Fax: 351.223.394.529
E-Mail: igacgeral@igac.pt

Wichtige Kontakte:

- **ASAE** - staatliche Lebensmittel- und Wirtschaftsaufsicht
www.asae.pt
- **GNR** – Einheit für Finanzen der Republikanischen Finanzgarde
www.gnr.pt
- **PSP** – Polizeibehörde - www.psp.pt
- **IGAC** – Generalinspektion für Kulturaktivitäten
www.igac.ml.pt
- **DGAIEC** – Generaldirektion des Zollwesens
www.dgaiec.min-financas.pt

Maßnahmen durch Zollbehörden

Wie werden portugiesische Zollbehörden tätig?

Geltende Gesetze:

- EG-Verordnung Nr. 1383/2003;
- Artikel 11 der Verordnung Nr. 1383/2003, vereinfachtes Verfahren zur Vernichtung von Gütern;
- EG-Verordnung Nr. 1892/2004;
- Gesetzesdekret Nr. 360/2007

Im Allgemeinen werden Zollbeamte auf Anträge zur Intervention tätig, die von den Rechtsinhabern gestellt werden. Beachten Sie, dass dieser Antrag allein auf dem Verdacht von Fälschungen basieren kann! Solange der Antrag auf Tätigwerden gültig ist, kontaktieren die Zollbeamten den vom Rechtsinhaber genannten Fachmann, wenn verdächtige Güter entdeckt werden, damit dieser die Güter überprüft. Wird der Verdacht bestätigt, werden die Güter zeitweilig bis zur Einreichung einer Klage durch den Rechtsinhaber vom Zoll zurückgehalten. Es obliegt dem Inhaber über nachfolgende Maßnahmen zu entscheiden. Er kann entweder ein strafrechtliches Verfahren vor Gericht bringen, oder mit dem Rechtsverletzer eine Vereinbarung treffen.



Verfahren

Wenn Sie einen ernsten Verdacht hegen, dass Ihr Produkt in Portugal Gegenstand einer Verletzung der Rechte am geistigen Eigentum ist, sollten Sie die Generaldirektion des Zollwesens und der Konsumsteuern des Finanzministeriums (DGAIEC) kontaktieren.

Um ein Tätigwerden des Zolls zu beantragen, müssen Sie das Formular „*Application for Customs Intervention – National IP*“ (11.3011) oder „*Application for Customs Intervention – Communitarian IP*“ (11.3012) ausfüllen. Diese sind unter folgender Adresse verfügbar.

http://www.dgaiec.min-financas.pt/publicacoes_formularios/formularios/default.htm

Das Anmeldeformular kann direkt eingereicht oder per Post an folgende Adresse übermittelt werden:

Direcção Geral das Alfândegas e dos Impostos Especiais sobre o Consumo (DGAIEC)
Direcção de Serviços de Regulação Aduaneira
Rua da Alfândega, nº5 r/c
1149-006 Lisboa

Der Antrag wird von der Generaldirektion für Zollwesen geprüft. Wenn er die notwendigen Anforderungen erfüllt, wird ihm stattgegeben. Der Antragssteller wird über die Entscheidung informiert und der Antrag wird an alle nationalen Zollämter weitergeleitet. Normalerweise gilt der Antrag für ein Jahr und kann auf Anfrage des Rechtsinhabers für ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bitte beachten Sie, dass es nicht möglich ist, die Kosten für Lagerung und Vernichtung für beschlagnahmte Güter im Vorfeld zu bestimmen. Die meisten Lagerhäuser, die für die zeitweilige Lagerung der Güter genutzt werden, gehören privaten Unternehmen. Diese berücksichtigen bei der Preisermittlung verschiedene Faktoren (die tatsächliche Lagerungszeit an einem realen Lagerort, den Rauminhalt der Güter, etc.) Die Vernichtung der Güter wird entweder durch die Zollbehörden durchgeführt, oder erfordert die Beauftragung eines Unternehmens von Außen.

Laut Gesetz muss der Rechtsinhaber zeitweilig die Kosten für Lagerung und Vernichtung der Güter übernehmen.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:
<http://www.dgaiec.min-financas.pt> (auf Portugiesisch)

Wichtige Kontakte

Um möglichen Verletzungen Ihrer Rechte am geistigen Eigentum vorzubeugen, sollten Sie sich an die Generaldirektion des Zollwesens (DGAIEC) wenden. Hierdurch ermächtigen Sie diese Behörde, auf schnelle Weise zu handeln und sie mit genauen Informationen über die Produkte und Rechte, die geschützt werden sollen,

zu versorgen. Sie sollten bei der Generaldirektion des Zollwesens (DGAIEC) einen Antrag auf Tätigwerden einreichen. Kontaktinformationen:

- Tel.: +351.21.881.3890
- E-Mail: dsra@dgaiec.min-financas.pt

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Seit dem 23.10.2008 gibt es in Portugal eine neue Art, um mit Rechtsverletzungen umzugehen: ARBITRARE – das Schlichtungszentrum für gewerbliches Eigentum, Domainnamen, Unternehmen und Bezeichnungen.

Dieses Zentrum kann kontaktiert werden, um jede Art von Konflikt im Zusammenhang mit gewerblichem Eigentum, Domainnamen, Unternehmen und Bezeichnungen zu lösen, wenn es dabei nicht um unveräußerliche Rechte geht und, wenn der Konflikt einem speziellen Gesetz nach, nicht ausschließlich durch ein ordentliches Gericht oder obligatorischerweise durch ein Schiedsgericht geregelt werden muss.

Verfahren

Die Verfahrensdokumente, d. h. der Antrag auf Vermittlung an ein Schlichtungsgericht und die schriftliche Antwort müssen generell in elektronischer Form unter folgender Adresse eingereicht werden: <http://www.arbitrare.pt>

Diese Petition muss Folgendes enthalten:

- a) die Identität der Parteien und jeder anderen Rechtsperson, die beteiligt ist, sowie deren Adressen;
- b) Angabe der Adresse und der E-Mail-Adresse, unter der der Antragsteller benachrichtigt werden soll;
- c) eine Aufstellung der Fakten und Gründe, auf denen die Petition aufbaut, sowie eine kurze aber genaue Vorstellung der Forderungen;
- d) Hinweise auf die Art der vorgelegten oder noch vorzulegenden Beweise;
- e) Angabe des Streitwertes;
- f) Angabe der Sprache, die beim Schlichtungsverfahren verwendet werden soll (Portugiesisch oder Englisch).

Der Petition müssen die Schlichtungsvereinbarung, die Dokumente, die der Antragsteller zur Belegung der Tatsachen verwenden möchte, auf denen die Petition begründet ist, sowie ein Nachweis der Zahlung der Prozesskosten gemäß der jeweils gültigen Bestimmungen beigelegt werden.

Die Streitigkeiten werden binnen sechs Monaten gelöst. In sehr komplizierten Fällen kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Gesetzlich ist der Beschluss eines Schlichters genauso rechtsgültig wie das Urteil eines Bezirksgerichts.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier:
<http://www.arbitrare.pt>

Kontakt zum portugiesischen Amt für gewerbliches Eigentum:

Instituto Nacional da Propriedade Industrial (INPI)
Campo das Cebolas;
1149-035 Lisboa; Portugal
www.inpi.pt
Tel.: +351.21.881.8100, Fax: +351.21.886.9859
E-Mail: atm@inpi.pt

Rumänien

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Geschmacksmusterrecht Nr. 129/1992

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein Muster oder Modell eines Artikels, der zwei- oder dreidimensional ist, kann geschützt werden, wenn:

- es neu ist;
- Eigenart besitzt.

Alle wichtigen Einzelheiten sind unter folgenden Adressen erhältlich: <http://www.osim.ro/desene/pdmi.htm> (auf Rumänisch)

Ein Muster oder Modell kann nicht geschützt werden, wenn:

- es durch seine technische Funktion bestimmt wird;
- es einem Zweck dient oder über ein äußeres Erscheinungsbild verfügt, der bzw. das gegen die Moral oder öffentliche Ordnung verstößt.

Formalitäten

Eine Standardanmeldung für die Eintragung eines Musters oder Modells ist kostenlos beim nationalen Patentamt erhältlich (OSIM). Die Anmeldung kann entweder persönlich beim OSIM abgegeben werden oder per Post geschickt werden.

Die Anmeldung muss Folgendes enthalten:

- Name und Adresse des Anmelders;
- Name und Adresse des Vertreters (sofern zutreffend);
- eine grafische Darstellung und eine Angabe des Erzeugnisses;
- eine kurze Beschreibung der charakteristischen Elemente des neuen Erscheinungsbildes des Erzeugnisses;
- Name und Adresse des Urhebers;

Die Anmeldung muss außerdem als Anhang Folgendes enthalten:

- eine Vollmacht des Vertreters (wenn zutreffend);
- Kopien der grafischen Darstellung des Musters oder Modells;
- Zahlung der Anmeldegebühren.

Die Vertretung durch einen autorisierten Patentanwalt ist **nur** für solche Personen obligatorisch, die in Rumänien außer für das Anmeldeverfahren keinen Wohn- oder Geschäftssitz haben.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Gebühr für ein einzelnes Geschmacksmuster	EUR
Einreichung der Anmeldung:	
a) für das erste Muster oder Modell	30,-
b) für jedes weitere Muster oder Modell	10,-
Veröffentlichung:	
a) für jede Abbildung in Standardgröße (6x6cm), schwarz-weiß	20,-
a) für jede Abbildung in Standardgröße (6x6cm), farbig	100,-
c) für die charakteristischen Elemente (bis zu 30 Wörter)	10,-
Prüfung:	
a) für das erste Muster oder Modell	50,-
b) für jedes weitere Muster oder Modell	10,-
Ausstellung der Eintragungsbescheinigung	
a) für 1-20 Muster oder Modelle	20,-
b) für 21-50 Muster oder Modelle	30,-
c) für 51-100 Muster oder Modelle	50,-
Gebühr zur Aufrechterhaltung des Schutzes in Übereinstimmung mit der Eintragungsbescheinigung für jedes Schutzjahr, für die ersten fünf Jahre:	
a) für 1-20 Muster oder Modelle	
b) für 21-50 Muster oder Modelle	100,-
c) für 51-100 Muster oder Modelle	125,-
	150,-
Verlängerung der Eintragungsbescheinigung für jedes Schutzjahr:	
a) für 1-20 Muster oder Modelle	20,-
b) für 21-50 Muster oder Modelle	25,-
c) für 51-100 Muster oder Modelle	30,-

Prüfung

Nachdem eine Anmeldung für ein Geschmacksmuster eingereicht und die formellen Bedingungen erfüllt wurden, wird die Anmeldung gegen Entrichtung einer Gebühr im Amtsblatt für gewerbli-

ches Eigentum (BOPI) veröffentlicht. Betroffene Parteien können gegen die Eintragung des Musters oder Modells schriftlich Einspruch erheben.

Das wichtigste Verfahren ist die inhaltliche Prüfung. Hier wird die Muster-/Modellanmeldung auf Neuheit und Eigenart geprüft und mit dem aktuellen Stand der Technik in dem Bereich verglichen.

Wird die Eintragung bewilligt, wird gegen Entrichtung einer Gebühr ein Schutztitel/die Eintragungsbescheinigung für das Muster/Modell, erteilt.

Schutzdauer

Die Schutzdauer eines Geschmacksmusterzertifikats beträgt mindestens zehn und höchstens 25 Jahre. Sie beginnt ab dem Anmeldetag.

Inhaberschaft an dem Recht

Während der Gültigkeit der Geschmacksmustereintragung hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Geschmacksmuster zu nutzen und Dritte an der Nutzung zu hindern, sofern sie keine Genehmigung dafür haben.

Der Inhaber hat das Recht, Dritte an der Durchführung der folgenden Handlungen zu hindern, wenn diese keine Erlaubnis dafür haben: Ein Erzeugnis, das das Geschmacksmuster enthält oder auf das dieses angewendet wird, zu reproduzieren, herzustellen, auf den Markt zu bringen oder zum Verkauf anzubieten, zu importieren, zu exportieren oder zu nutzen oder auch ein solches Erzeugnis zu den vorgenannten Zwecken zu lagern. Das Recht kann als Ganzes oder in Teilen übertragen und vererbt werden.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Gesetz Nr. 84/1998 über Marken und geografische Angaben

Was kann geschützt werden, was nicht?

Eine Marke schützt nicht das Erzeugnis an sich. Es handelt sich um ein Zeichen zur Unterscheidung der Waren und Dienstleistungen einer natürlichen bzw. einer juristischen Person von denen einer anderen Person.

Folgendes kann als Marke eingetragen werden: Worte, einschließlich Personennamen, Zeichnungen, Buchstaben, Zahlen, figurative Elemente, 3-D-Formen, insbesondere die Form von Waren oder ihren Verpackungen, Farbkombinationen sowie sämtliche Kombinationen dieser Zeichen.

Folgendes ist vom Schutz ausgeschlossen und kann nicht eingetragen werden:

- Zeichen ohne Unterscheidungskraft;
- Zeichen, welche die Öffentlichkeit im Hinblick auf geografische Herkunftsangaben, Qualität oder das Wesen der Waren bzw. Dienstleistungen täuschen könnten;
- Zeichen, die gegen die Moral oder öffentliche Ordnung verstoßen.

Alle wichtigen Einzelheiten sind unter folgenden Adressen erhältlich:

<http://www.osim.ro/marci/pmarc.htm> (auf Rumänisch)

Formalitäten

Das Recht an einer Marke gehört derjenigen natürlichen bzw. juristischen Person, die als erstes die Anmeldung zur Eintragung einer Marke in Übereinstimmung mit den rechtlichen Bestimmungen einreicht.

Ein Standardantragsformular für die Eintragung von Marken steht beim OSIM kostenlos zur Verfügung. Die Anmeldung kann entweder persönlich beim OSIM abgegeben werden oder per Post geschickt werden.

Für die Eintragung einer Marke muss eine auf Rumänisch verfasste Anmeldung in Form eines Standardformulars eingereicht werden. Sie muss Folgendes enthalten:

- Name und Adresse des Anmelders;
- Name und Adresse des Vertreters (sofern zutreffend);
- die Liste der Waren bzw. Dienstleistungen gemäß der Klassifikation von Nizza, für die die Eintragung beantragt wird.

Die Anmeldung muss außerdem als Anhang Folgendes enthalten:

- eine Vollmacht des Vertreters (sofern zutreffend);
- Kopien grafischer Reproduktionen der Marke;
- Zahlung der Anmeldegebühren.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Gebühr für eine einzelne Marke	Euro
Einreichung der Anmeldung:	10,-
Veröffentlichung:	
a) schwarz-weiß	30,-
b) farbig	100,-
Prüfung:	
a) für eine Waren- oder Dienstleistungsklasse	
- schwarz-weiß	110,-
- farbig	190,-
b) für jede weitere Waren- und/oder Dienstleistungsklasse	50,-
c) zusätzlich für ein figuratives Element oder eine Wortmarke mit speziellen Grafiken	30,-
Ausstellung der Eintragungsbescheinigung	50,-
Verlängerung der Eintragung:	
a) für eine Waren- oder Dienstleistungsklasse	
- schwarz-weiß	120,-
- farbig	200,-
b) für jede weitere Waren- und/oder Dienstleistungsklasse	50,-
c) zusätzlich für ein figuratives Element oder eine Wortmarke mit speziellen Grafiken	30,-

Prüfung

Auf die Anmeldung einer Marke und die Erfüllung der formellen Bedingungen folgt das wichtigste Verfahren, die inhaltliche Prüfung. Hierbei wird die Markenmeldung auf das Vorliegen der rechtlichen Bedingungen, Vorzeitigkeit, unterscheidende und beschreibende Merkmale geprüft und mit dem aktuellen Stand in dem Bereich verglichen.

Wird die Eintragung bewilligt, wird gegen Entrichtung einer Gebühr ein Schutztitel, die Eintragungsbescheinigung für die Marke, erteilt.

Die Anmeldung wird im Amtsblatt für gewerbliches Eigentum (BOPI) gegen Entrichtung einer Gebühr veröffentlicht. Betroffene Parteien können gegen die Eintragung der Marke schriftlich Einspruch erheben.

Schutzdauer

Die Schutzdauer eines Eintragungszertifikats für eine Marke beträgt zehn Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag. Der Schutz kann nach Ablauf der jeweiligen zehnjährigen Schutzdauer verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintagung einer Marke verleiht ihrem Inhaber das Recht, sie für die Waren und/oder Dienstleistungen ausschließlich zu nutzen, für die sie eingetragen wurde. Außerdem hat er das Recht, andere von der betrügerischen Nutzung oder Nachahmung abzuhalten.

Die Rechte an einer eingetragenen oder verlängerten einzelnen Marke können als Ganzes oder teilweise gegen Bezahlung oder kostenlos übertragen werden. Die Kollektivmarke ist nicht übertragbar.

Wichtig:

- Der Schutz für Gemeinschaftsmarken und Geschmacksmuster wurde seit dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union am 01.10.2007 auf das Land ausgeweitet und muss berücksichtigt werden.
- Insbesondere muss die Kollision zwischen Marke und Handelsname beachtet werden: Prioritätsangaben können einen Unterschied machen, was die Schutzdauer betrifft. Jedoch bieten Marken den umfangreichsten Schutz.

Patentrechte einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Patentrecht Nr. 64/1991

Gesetz über Gebrauchsmuster Nr. 350/2007

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein Patent schützt die technische Lösung, die in einem Produkt und/oder Verfahren, das neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist, steckt.

Ein Gebrauchsmuster schützt nur neue Produkte mit gewerblicher Anwendbarkeit.

Alle wichtigen Einzelheiten sind unter folgenden Adressen erhältlich:

http://www.osim.ro/brevete/modele_utilitate.html

<http://www.osim.ro/brevete/pbrev.html>

Folgendes ist vom Schutz ausgeschlossen:

- Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, Computerprogramme; Methoden zur Behandlung oder Diagnose bei Mensch oder Tier;
- Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen.

Formalitäten

Ein Standardantragsformular für die Eintragung von Patenten/ Gebrauchsmustern steht beim OSIM kostenlos zur Verfügung. Die Anmeldung kann entweder direkt beim OSIM eingereicht oder auf elektronischem Wege übermittelt werden.

Die Anmeldung muss Folgendes enthalten:

- das vorgeschriebene Formular für den Antrag auf Eintragung;
- eine Beschreibung der Erfindung;
- Ansprüche;
- Zeichnungen, auf die sich in der Beschreibung bezogen wird.

Die Vertretung durch einen autorisierten Patentanwalt ist nur für solche Personen obligatorisch, die in Rumänien keinen Wohn- oder Geschäftssitz haben.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Verfahren:	Für ein Patent (EUR)	Für ein Gebrauchsmuster (EUR)
Einreichung der Anmeldung:	30,-	30,-
Veröffentlichung der Anmeldung	100,-	Nicht zutreffend.
Erstellung und Veröffentlichung des Rechercheberichts	100,-	100,-
Prüfung	400,-	Nicht zutreffend.
Veröffentlichung der Entscheidung über die Erteilung und Ausstellung des Titels	100,-	400,- (die ersten sechs Schutzjahre eingeschlossen)

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts (für Patente):

Für das erste und zweite Jahr – kostenfrei.

3. Jahr – 150,- EUR;	10. Jahr – 280,- EUR;
4. Jahr – 160,- EUR;	11. Jahr – 300,- EUR;
5. Jahr – 180,- EUR;	12. Jahr – 320,- EUR;
6. Jahr – 200,- EUR;	13. Jahr – 340,- EUR;
7. Jahr – 220,- EUR;	14. Jahr – 370,- EUR;
8. Jahr – 240,- EUR;	15. Jahr – 400,- EUR;
9. Jahr – 260,- EUR;	Für das 16. bis 20. Jahr jeweils 500,- EUR

Verlängerung eines Gebrauchsmusters (vom 7. bis zum 10. Schutzjahr): 500,- EUR.

Wichtig:

- Die Regierung bewilligt Zuschüsse, die die Kosten verringern (bis zu 50 % des fälligen Betrages), sofern der Anmelder bzw. der Inhaber des erteilten Patents/Gebrauchsmusters das Recht nicht unter rechtlichen Bedingungen oder gegen Bezahlung übernommen oder übertragen hat.
- Eine weitere Reihe von Zuschüssen ist für KMU erhältlich, vorausgesetzt, dass der Profit in immaterielle Vermögensgüter wie Rechte am geistigen Eigentum (Patente, Handelsmarken, Urheberrechte, Software) reinvestiert wird.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse: http://www.mimmc.ro/programe/profit_reinvestit2008 (auf Rumänisch)

Prüfung

Die Patentanmeldung wird zunächst bezüglich der formellen Aspekte geprüft. Werden die formellen Voraussetzungen erfüllt, die Patentgebühren entrichtet und wird die Anmeldung nicht zurückgezogen, wird die Patentanmeldung spätestens 18 Monate nach dem Anmeldetag veröffentlicht. Die Veröffentlichung einer Patentanmeldung kann mit der Veröffentlichung eines Rechercheberichts einhergehen.

Während der inhaltlichen Prüfung kontrolliert der Prüfer, ob

- die Erfindung auf eine klare, vollständige Art und Weise bekannt gegeben wird;
- die Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Ein Prüfungsausschuss trifft aufgrund eines durch den Prüfer erstellten Berichts die Entscheidung, den Schutz zu erteilen oder abzulehnen. Der Anmelder kann binnen drei Monaten nach der Bekanntgabe Widerspruch gegen die Entscheidung erheben. Alle Entscheidungen werden gegen Entrichtung einer Gebühr im BOPI veröffentlicht.

Jeder Dritte kann innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung beantragen, dass das Amt das Patent als Ganzes oder teilweise widerruft. Die Gründe für die Widerrufung müssen sich auf die Nichterfüllung der Bedingungen für die Patentierbarkeit beziehen: Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit.

Bei Gebrauchsmustern werden die folgenden Verfahren durchgeführt:

- formelle Prüfung;
- Erstellung des Rechercheberichts;
- Veröffentlichung des Rechercheberichts zusammen mit der Entscheidung über die Eintragung.

Für Gebrauchsmuster wird keine inhaltliche Prüfung durchgeführt und das Zertifikat wird auf Verantwortung des Anmelders gestellt.

Schutzdauer

Die maximale Schutzdauer für ein Patent beträgt 20 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag. Dies setzt voraus, dass die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Schutzes gezahlt werden. Diese Gesamtdauer kann nicht verlängert werden.

Die Schutzdauer für ein Gebrauchsmuster beträgt sechs Jahre. Insgesamt kann sie auf höchstens zehn Jahre verlängert werden.

Werden die Gebühren für die Aufrechterhaltung des Schutzes oder die Verlängerung nicht entrichtet, führt das zum Verlust der Rechte, die durch ein Patent bzw. Gebrauchsmuster verliehen wurden.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Patent bzw. Gebrauchsmuster verleiht dem Inhaber das Recht, Dritte an der Durchführung folgender Tätigkeiten zu hindern, sofern sie keine Genehmigung dafür haben:

- bei Erzeugnissen (einschließlich solcher, die durch ein patentiertes Verfahren entstehen): sie herzustellen, zu vermarkten, zum Verkauf anzubieten, zu nutzen, zu importieren oder sie zu lagern, um sie zu vermarkten, zum Verkauf anzubieten oder sie zu nutzen;
- bei Verfahren (nur durch Patente, nicht durch Gebrauchsmuster geschützt): ihre Nutzung.

Patente oder Gebrauchsmusterrechte können als Ganzes oder teilweise durch Lizenzen oder Übereignungen übertragen und vererbt werden.

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Urheberrecht Nr. 8/1996

Laut dem rumänischen Recht wird das Werk einer geistigen Schöpfung anerkannt und geschützt, unabhängig von seiner Veröffentlichung und einfach aufgrund der Tatsache seiner Erstellung.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Gegenstand eines Urheberrechts ist ein originäres Werk in Form einer geistigen Schöpfung aus den Bereichen Literatur, Kunst oder Wissenschaft. Hierbei ist die Art der Schöpfung, spezifische

Form oder Ausdrucksart nicht ausschlaggebend. Das Recht besteht unabhängig von ihrem Verdienst oder Zweck. Das Urheberrecht betrifft auch abgeleitete Werke, deren Schaffung auf einem oder mehreren bereits bestehenden Werken basiert.

Sämtliche Einzelheiten finden Sie unter folgender Adresse: <http://www.orda.ro/> (auf Rumänisch)

Formalitäten

Für diese Art von Rechtsschutz sind keine Formalitäten erforderlich.

Die Eintragung von audiovisuellen Werken oder Computerprogrammen in die nationalen Register, die durch das rumänische Urheberrechtsbüro (ORDA) geleitet werden, ist **nicht zwingend**.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Da die Eintragung nicht zwingend ist, variieren die Eintragungsgebühren zwischen 15,- EUR und 150,- EUR. Sie richten sich nach der Art des einzutragenden Werkes.

Schutzdauer

Das Urheberrecht für ein literarisches, künstlerisches oder wissenschaftliches Werk tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem das Werk geschaffen wird, unabhängig von seiner spezifischen Form, Art oder seinem Ausdruck.

Der Urheber eines Werkes verfügt sowohl über Urheberpersönlichkeitsrechte als auch über wirtschaftliche Rechte. Die Urheberpersönlichkeitsrechte bestehen vorrangig in der Berechtigung zu entscheiden, wie und wann das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, und in dem Anspruch, als Urheber des Werkes anerkannt zu werden.

Die wirtschaftlichen Rechte gelten, solange der Urheber lebt. Nach seinem Tod werden sie gemäß dem Zivilrecht für einen Zeitraum von 70 Jahren weitervererbt. Dies gilt unabhängig davon, wann das Werk rechtmäßig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Inhaberschaft an dem Recht

Außer, es wird etwas Anderes nachgewiesen, gilt diejenige Person, unter deren Namen das Werk als erstes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde, als Urheber des Werkes. Der Urheber eines Werkes besitzt die ausschließlichen wirtschaftlichen Rechte, um zu entscheiden, ob, wie und wann sein Werk genutzt oder verwertet wird. Dies betrifft auch das Recht, anderen eine Genehmigung für die Nutzung des Werkes zu erteilen.

Der Urheber bzw. Inhaber des Urheberrechts kann die wirtschaftlichen Rechte nur mithilfe eines Vertrages an eine andere Person übertragen. Dies bedeutet entweder einen ausschließlichen oder nicht-ausschließlichen Transfer (Lizenz).

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird?

Rechtsinhabern stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung, um ihre Rechte am geistigen Eigentum durchzusetzen:

- eine zivilrechtliche Klage, wodurch ein Gericht die Zahlung eines umfassenden Schadensersatzes an den Inhaber und den Rückruf oder das Entfernen der rechtsverletzenden Güter vom Markt oder auch die Vernichtung der Güter anordnen kann.
- eine strafrechtliche Verfolgung (vor allem dann, wenn es um weitreichende Fälschungen von Gütern geht, die bedeutende Auswirkungen auf den Markt haben). Um in Strafsachen Maßnahmen einzuleiten, muss der Rechtsinhaber nicht erst Beschwerde einreichen, da die staatlichen Einrichtungen die Verfahren führen. Jedoch ist eine umfassende Mitarbeit des Inhabers der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich. Die Gerichte können Gefängnisstrafen, Geldstrafen oder Schadensersatz für die durch den Rechtsinhaber erlittenen Verluste anordnen.

Für Fälle von Rechtsverletzungen sind die Gerichte in Bukarest zuständig. Dort gibt es spezialisierte Gremien.

Nützliche Kontakte:

Inspectoratul General al Politiei Române (IGPR)
Generalaufsichtsbehörde der Polizei von Rumänien

Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casatie si Justitie a României (Ministerul Public)
Öffentliches Ministerium

Autoritatea Nationala a Vamilor (ANV)
Nationale Zollbehörde

Autoritatea Nationala pentru Protectia Consumatorilor (ANPC)
Nationale Behörde für Verbraucherschutz

Oficiul de Stat pentru Inventii si Marci (OSIM)
Staatliches Amt für Erfindungen und Marken

Oficiul Român pentru Drepturile de Autor (ORDA)
Rumänisches Amt für Urheberrecht

Camera Nationala a Consilierilor în Proprietate Industrială
Nationale Patentanwaltskammer

Camera de Comerț și Industrie a României (CCIR)

Rumänische Industrie- und Handelskammer

Uniunea Producătorilor de Fonograme din România (UPFR)
Rumänische Vereinigung der Produzenten von Tonträgern

International Federation of the Phonographic Industry (Weltverband der Musikindustrie) (IFPI)
Federatia Internationala a Industriei Fonografice

Worldwide Customs Organizations (Weltzollorganisation) (WCO)
Organizația Mondială a Vămilei

Organizația Mondială a Proprietății Intelectuale (WIPO)
Weltorganisation für geistiges Eigentum

Maßnahmen durch Zollbehörden

Anwendbares Recht ist das Gesetz Nr. 344/2005. Es betrifft Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechte am geistigen Eigentum während Zollmaßnahmen. Diese betreffen auch die Bestimmungen der EG-Verordnung 1383/2003.

Verfahren

Um Maßnahmen durch die Zollbehörden sicherzustellen, müssen die Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum einen Antrag einreichen, damit jedes relevante geistige Eigentumsrecht registriert wird. Dies ermöglicht dem Zoll, alle Güter zu beschlagnahmen, von denen angenommen wird, dass sie die registrierten Rechte verletzen, wenn sie nach Rumänien importiert oder von Rumänien aus exportiert werden.

Die Zollbehörden können auch ohne einen schriftlichen Antrag tätig werden, wenn der Verdacht besteht, dass durch bestimmte Güter ein in Rumänien gültiges Recht am geistigen Eigentum verletzt wird. In einem solchen Fall werden die Zollverfahren ausgedehnt und/oder die Güter beschlagnahmt. Der Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum und der Importeur bzw. der Beauftragte der betreffenden Güter werden informiert. Wird die Rechtsverletzung bestätigt, werden die Güter vernichtet (vorausgesetzt, die Kosten für die Vernichtung werden vom Inhaber der Rechte bezahlt).

Spezifische Einzelheiten zu den Verfahren finden Sie unter folgendem Link:
<http://www.customs.ro/212/section.aspx> (auf Rumänisch)

Wichtige Kontakte

Autoritatea Națională a Vămilei
Str. Matei Millo nr. 13,
Sector 1, București
www.customs.ro



Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Als Alternative kann zur Beilegung von Rechtsverletzungen auch der internationale Handelsschiedsgerichtshof internationale und nationale kommerzielle Streitfälle oder Gerichtsverfahren regeln. Er bietet außerdem kostenlose Beratungen.

Weitere Einzelheiten finden Sie unter folgender Adresse: <http://arbitration.ccir.ro/index.htm> (auf Rumänisch)

Außerdem kann das Gesetz über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs konsultiert werden. Laut diesem Gesetz stellen in die Irre führende Geschäftspraktiken, wie zum Beispiel falsche Aussagen im Bezug auf Geschäftszeichen, Praktiken oder Handlungen (das so genannte „Free-Riding“) unlauteren Wettbewerb dar. Das Gesetz sieht Gefängnis- oder Geldstrafen vor, wenn eine zivilrechtliche Klage eingereicht wird.

Eine weitere Möglichkeit, um Rechtsverletzungen vorzubeugen, liegt darin, die vertraulichen Informationen eines Unternehmens durch Vertraulichkeitsvereinbarungen mit seinen Angestellten zu schützen. Hierdurch werden die geheimen Informationen sogar zu einem Monopol auf dem Markt. Wenn kein formeller Schutz vorhanden ist, kann jedoch nicht verhindert werden, dass Dritte ähnliche Informationen in Erfahrung bringen und verwenden, wenn diese erst einmal unabhängig davon entdeckt wurden.

Kontakt zum rumänischen Patentamt:

Oficiul de Stat pentru Inventii si Marci (OSIM)
Str. Ion Ghica nr. 5,
030044, Sector 3, Bucuresti
Rumänien
www.osim.ro
office@osim.ro

Spanien

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Gesetz zum Schutz gewerblicher Muster und Modelle 20/2003 und das königliche Dekret 1937/2004 über die Ausführungsordnung zum Gesetz 20/2003.

Die vollständigen Texte sind unter www.oepm.es (in mehreren Sprachen) erhältlich.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Es kann das äußere Erscheinungsbild eines gesamten Produktes oder auch nur eines Teiles davon geschützt werden, wenn dieses sich aus den besonderen Merkmalen der Linien, Konturen Farben, Formen, der Textur oder den Materialien ergibt. Die Muster oder Modelle können zwei- oder dreidimensional sein.

Anmeldungen, die nicht neu sind oder die rein technische Funktion eines Produktes zeigen, können nicht geschützt werden.

Formalitäten

Sie können das Anmeldeformular 3201 „*Industrial Design Application*“ ausfüllen und einreichen. Dieses ist auf der Website www.oepm.es unter dem Punkt *How we can protect...?> Industrial Designs> All forms* erhältlich.

An den vorgesehenen Stellen müssen grafische Darstellungen des Musters oder Modells, das geschützt werden soll, eingefügt werden. Die Anmeldung darf nicht mehr als 50 Muster oder Modelle enthalten. Sie müssen alle derselben Warenklasse angehören. Diese Beschränkung gilt nicht bei zweidimensionalen Dekors. Als Hilfestellung für das Ausfüllen des Anmeldeformulars können Sie sich nach dem Beispiel richten, das an das Anmeldeformular angehängt ist.

Dem Anmeldeformular muss außerdem ein Nachweis beigelegt werden, dass die Anmeldegebühren gezahlt wurden. Die Zahlung kann in der Filiale der LA CAIXA in den Räumlichkeiten des OEPM (*Oficina Española de Patentes y Marcas* – Spanisches Patent- und

Markenamt) Paseo de la Castellana, 75. Madrid, Spanien erfolgen. Benutzen Sie hierzu die dort zur Verfügung stehenden Zahlungsformulare. Ansonsten können Sie in Spanien die Zahlungsformulare per Post, Telefon oder E-Mail unter informacion@oepm.es anfordern. Aus dem Ausland können Sie die Gebühr auf das Konto des OEPM bei der La CAIXA, IBAN: ES 22 2100 5038 31 0200001807 SWIFT: CAIXES BB XXX überweisen und dem Anmeldeformular dann eine Kopie der Überweisungsquittung beilegen.

Online-Einreichung und -Zahlung sind in Vorbereitung. Bitte informieren Sie sich bezüglich der Verfügbarkeit auf der Website des OEPM.

Der Schutz kann entweder persönlich beim OEPM, Paseo de la Castellana 75, 28046 Madrid, Telefon: +34 902 157 530 oder per Post unter zuvor genannter Adresse beantragt werden.

Nach der persönlichen Einreichung der Anmeldung oder der Anmeldung per Post werden als Empfangsbestätigung eine Anmelde- und eine Anmeldebestätigung zugewiesen.

Unter www.oepm.es kann ein ausführliches Informationsblatt auf Spanisch („*Manual informativo para los solicitantes de Diseños Industriales*“) heruntergeladen werden, das alles erklärt, was man über Anmeldungen von gewerblichen Mustern oder Modellen wissen sollte. Patentanwälte werden nur bei Nicht-EU-Einwohnern verlangt. Jedoch kann jeder einen solchen Anwalt mit dem Abwickeln der Verfahren betrauen. Eine Liste mit Patentanwälten finden Sie unter www.oepm.es – „*List of Industrial Property Agents*“.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Im Jahr 2009 beträgt die Anmeldegebühr für 1-10 Muster oder Modelle 90,85 EUR und für bis zu 50 Muster oder Modelle 305,43 EUR. Weitere Kosten können entstehen, wenn Priorität, Änderungen, Aussetzungen oder Widersprüche beantragt bzw. eingelegt werden. Eine ausführliche Gebührenliste ist unter www.oepm.es - *Industrial Designs> All fees* erhältlich.

Die Kosten für die Verlängerung von bis zu zehn Mustern oder Modellen betragen 103,24 EUR.

Zur Verlängerung müssen Sie das Antragsformular 3207 einreichen. Dieses ist erhältlich unter www.oepm.es – *All forms*. Das Formular muss zusammen mit der Zahlungsquittung der Verlängerungsgebühren innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Gültigkeitsperiode eingereicht werden.

Prüfung

Die Anmeldung wird geprüft, um sicherzustellen, dass sie die formellen Anforderungen erfüllt. Werden mögliche Rechtsverletzungen erkannt, erfolgt eine Benachrichtigung an die im Anmeldeformular genannte Adresse. Je nach Fall gilt eine Frist von ein oder zwei Monaten zur Stellungnahme. Werden bei der Verarbeitung der Anmeldung Aspekte gefunden, die eine Eintragung verhindern könnten, so wird der Anmelder unter der angegebenen Adresse benachrichtigt. Auf diese Weise hat er die Möglichkeit, die beanstandeten Mängel zu beheben.

Wenn in der Anmeldung keine wesentlichen Informationen fehlen und alle Fehler oder Mängel rechtzeitig behoben werden, wird die Eintragung des gewerblichen Musters oder Modells in die Geschmacksmusterdatenbank vorgenommen. Diese ist zugänglich unter SITADEx:

<http://sitadex.oepm.es/ServCons/SitJurExpGra> (auf Spanisch). Außerdem kann auf der Website des OEPM (www.oepm.es) nach eingetragenen Geschmacksmustern oder Informationen gesucht werden, um gegen eine möglicherweise rechtsverletzende Anmeldung Widerspruch zu erheben. Widersprüche müssen innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Erteilung eingereicht werden.

Die Verwaltungsverfahren dauern durchschnittlich drei Monate. Bei Anmeldungen, die über sämtliche wesentlichen, für das Einreichungsverfahren erforderlichen Informationen verfügen oder bei denen Mängel korrigiert wurden, können die Verfahren auch in zwei Monaten durchgeführt werden.

Schutzdauer

Die Schutzdauer beträgt fünf Jahre. Sie kann alle fünf Jahre bis hin zu einer Schutzdauer von insgesamt höchstens 25 Jahren verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Eingetragene Geschmacksmuster können übertragen oder lizenziert werden. Solche Maßnahmen müssen jedoch in der Datenbank des OEPM eingetragen werden. Die Formulare hierfür sind ebenso unter www.oepm.es verfügbar.

Nach der Eintragung kann das Amt Sie darüber informieren, dass eine Anmeldung vorhanden ist, die möglicherweise Ihre Rechte verletzt. Es kann Widerspruch beim OEPM eingelegt werden (Formular 3202).

Markenrechte

Geltende Gesetze

Die wichtigsten anwendbaren Gesetze sind:

das Gesetz über Marken 17/2001 und das königliche Dekret 687/2002 über die Ausführungsverordnung zu Gesetz 17/2001. Die vollständigen Texte sind unter www.oepm.es (in mehreren Sprachen) erhältlich.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Wörter, Logos oder jedes andere unterscheidungsfähige Zeichen kann geschützt werden, vorausgesetzt, dass es weder allgemein noch beschreibend ist. Dreidimensionale, betrügerische oder illegale Zeichen sind nicht erlaubt. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: www.oepm.es.

Ein Handelsname ist das Zeichen oder die Bezeichnung, durch das/die ein Unternehmen im Handel identifiziert wird und das/die verwendet wird/werden, um das Unternehmen von anderen Unternehmen, die einer ähnlichen oder derselben Tätigkeit nachgehen, zu unterscheiden. Eine Handelsmarke unterscheidet dagegen die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die ein Unternehmen herstellt oder vermarktet bzw. zur Verfügung stellt. Der Handelsname muss nicht mit dem Körperschaftsnamen übereinstimmen. Es ist also möglich, einen Handelsnamen zu wählen, der sich vom Körperschaftsnamen unterscheidet. Dieselbe natürliche oder juristische Person kann, sofern sie das wünscht, über mehrere Handelsnamen verfügen, um gewerbliche Tätigkeiten aus unterschiedlichen wirtschaftlichen Bereichen zu kennzeichnen. So könnte zum Beispiel ein Hersteller von Hosen den Namen, den er bei der Herstellung, in seinen Beziehungen zu den Lieferanten, Kunden, etc. verwendet, als Handelsname eintragen lassen. Das Zeichen oder der Name, unter dem diese Hosen vermarktet werden, wäre dann die Handelsmarke des Produkts.

Formalitäten

Füllen Sie hierfür das Antragsformular 4101 „*Trade mark registration application*“ oder das Formular 4301 „*Trade name registration application*“ aus und reichen Sie es ein. Diese Formulare stehen unter www.oepm.es - *How we can protect...?>National trade mark/Trade name* zur Verfügung.

Zum Ausfüllen des Antrags können Sie sich nach dem Beispiel im Faltblatt „*Information manual for trade mark applicants*“ richten. Hierin finden Sie alles Wichtige über die Anmeldung von Handelsmarken und Handelsnamen. Es ist verfügbar unter www.oepm.es - *National trademark > Booklets. Catalogues > Booklets*

Dem Anmeldeformular muss außerdem ein Nachweis beigelegt werden, dass die Anmeldegebühren gezahlt wurden. Die Zahlung kann in der Filiale der LA CAIXA in den Räumlichkeiten des OEPM, Paseo de la Castellana, 75. Madrid, Spanien erfolgen. Benutzen Sie hierzu die dort zu Verfügung stehenden Zahlungsformulare. Ansonsten können Sie in Spanien die Zahlungsformulare per Post, Telefon oder E-Mail unter informacion@oepm.es anfordern. Aus dem Ausland können Sie die fälligen Gebühren an das Konto des OEPM bei der La CAIXA, IBAN: ES 22 2100 5038 31 0200001807 SWIFT: CAIXES BB XXX überweisen und dem Anmeldeformular dann eine Kopie der Überweisungsquittung beilegen.

Der Schutz kann entweder persönlich beim OEPM, Paseo de la Castellana 75, 28046 Madrid, Telefon: +34 902 157 530 oder per Post unter zuvor genannter Adresse beantragt werden.

Die Anmeldung muss die Wörter, Logos, Bilder oder jedes weitere Zeichen, das Sie schützen möchten sowie einen Zahlungsnachweis enthalten.

Nach der persönlichen Einreichung der Anmeldung oder der Anmeldung per Post werden mit der Empfangsbestätigung eine Anmeldenummer und ein Anmeldetag zugewiesen.

Bei der Einreichung und Verlängerung online gibt es einen Nachlass von 15 %. Bitte beachten Sie hierzu die Seite www.oepm.es unter *Online formalities*.

Patentanwälte werden nur bei Nicht-EU-Einwohnern verlangt. Jedoch kann jeder einen solchen Anwalt mit dem Abwickeln der Verfahren betrauen. Eine Liste der Patentanwälte finden Sie unter www.oepm.es.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Im Jahr 2009 ist pro Waren- oder Dienstleistungsklasse eine Gebühr von 154,38 EUR fällig (15 % Nachlass bei Online-Einreichung).

Weitere Kosten können entstehen, wenn Priorität, Änderungen, Aussetzungen oder Widerspruchsverfahren beantragt werden. Beachten Sie hierzu folgende Tabelle:

Schnellverfahren	51,11 EUR
Ausländische Priorität	21,88 EUR
Widersprüche	44,29 EUR
Verlängerungen, pro Klasse	178,73 EUR

Eine ausführliche Gebührenliste ist unter www.oepm.es - *All fees* erhältlich.

Prüfung

Beim OEPM eingereichte Handelsmarken- oder Handelsnamenmeldungen werden innerhalb von eineinhalb Monaten nach Eingang der Anmeldung dahin gehend geprüft, ob sie die Anforderungen für die Zulassung, Form und Rechtmäßigkeit erfüllen. Sie werden über alle Hindernisse informiert, die während der Verarbeitung Ihrer Anmeldung auftreten können und, die Ihre Eintragung unmöglich machen könnten. Sie werden dann aufgefordert, die erkannten Probleme zu beseitigen (Einreichungsdatum, Formanforderung, absolute und relative Eintragungshindernisse).

Die Anmeldungen werden binnen zweieinhalb Monaten nach ihrer Einreichung im spanischen Amtsblatt für gewerbliches Eigentum veröffentlicht. Dies setzt jedoch voraus, dass bei der Anmeldung keine formellen Probleme auftreten und keine Aufforderung zur Behebung von Mängeln bei den Unterlagen der Anmeldung erfolgt ist. Auch darf die Anmeldung nicht gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen. Gibt es bei der Anmeldung Mängel der genannten Art, wird sie innerhalb von fünf Monaten ab dem Tag veröffentlicht, an dem ein Nachweis beim OEPM eingegangen ist, dass diese Mängel behoben wurden.

Wird die Anmeldung korrigiert oder wurden die Probleme rechtzeitig behoben, wird die Handelsmarke bzw. der Handelsname in die SITADEx Datenbank aufgenommen.

Sie werden benachrichtigt, wenn Ihr Eintragungstitel ausgestellt wurde, damit Sie ihn abholen.

Es ist wichtig zu wissen, dass das OEPM eine Computerrecherche zu Handelsmarken- oder Handelsnamenmeldungen durchführt, um mögliche Unvereinbarkeiten mit bereits bestehenden Handelsmarken zu erkennen. Als Inhaber einer Marke werden Sie darüber benachrichtigt, wenn eine Anmeldung gefunden wird, die Ihre Rechte betreffen könnte. Hierdurch können Sie außerdem der Eintragung einer später beantragten Handelsmarke widersprechen.

Schutzdauer

Handelsmarken werden für zehn Jahre erteilt, gerechnet ab dem Anmeldedatum. Sie können beliebig oft für jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Eingetragene Handelsmarken oder Handelsnamen können übertragen oder lizenziert werden. Solche Maßnahmen müssen jedoch

in der Datenbank des OEPM eingetragen werden. Die hierfür erforderlichen Formulare finden Sie unter www.oepm.es.

Nach der Eintragung kann das Amt Sie über Anmeldungen informieren, die möglicherweise Ihre Rechte verletzen. Es kann Widerspruch beim OEPM eingelegt werden (Formular 4104).

Patentrechte, einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Das Patentgesetz 11/1986 und das königliche Dekret 2245/1986 über die Ausführungsverordnung zum Gesetz 11/1986.

Die vollständigen Texte sind unter www.oepm.es (in mehreren Sprachen) erhältlich.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein Patent kann auf ein neues Verfahren, Gerät, Erzeugnis oder für dessen Verbesserung oder Weiterentwicklung beantragt werden.

Ein Gebrauchsmuster schützt Erfindungen, die auf einer geringeren erfinderischen Tätigkeit als Patente beruhen, z. B. die Anordnung oder Struktur eines Objekts, durch die ein Nutzen oder praktischer Vorteil erzielt werden kann. Das Gerät, Instrument oder Werkzeug, das durch ein Gebrauchsmuster geschützt wird, wird durch seine „Nützlichkeit“ und „praktische Anwendbarkeit“ gekennzeichnet und nicht durch seine „Ästhetik“, wie es bei gewerblichen Mustern oder Modellen der Fall ist.

Formalitäten

Füllen Sie das Anmeldeformular 3102 entsprechend der Anweisung aus. Es ist erhältlich unter www.oepm.es - *National Patent/Utility model > All forms*. Sie können sich beim Ausfüllen der Anmeldung auch nach dem Beispiel richten, das im Faltblatt „*Information manual for patent applicants*“ zu Verfügung steht. Es wird dann eine Anmeldebestätigung mit einer Anmeldenummer und dem Anmeldetag ausgestellt.

Für die Anmeldung eines Patents oder Gebrauchsmusters müssen Sie dem Anmeldeformular Folgendes beilegen:

- eine schriftliche Beschreibung (um anderen die Erfindung und ihre Funktionsweise zugänglich zu machen),
- einen oder mehrere Ansprüche (zur genaueren Beschreibung der Elemente Ihrer Erfindung im Hinblick auf ihre technischen Merkmale),
- Zeichnungen (sofern erforderlich, um Ihre Erfindung darzustellen),
- eine Zusammenfassung (mit den wichtigsten technischen Aspekten -nicht erforderlich für Gebrauchsmuster).

Dem Anmeldeformular muss außerdem ein Nachweis beigelegt werden, dass die Anmeldegebühren gezahlt wurden. Die Zahlung kann in der Filiale der LA CAIXA in den Räumlichkeiten des OEPM, Paseo de la Castellana, 75. Madrid, erfolgen. Benutzen Sie hierzu die dort zu Verfügung stehenden Zahlungsformulare. Ansonsten können Sie in Spanien die Zahlungsformulare per Post, Telefon oder E-Mail unter informacion@oepm.es anfordern. Aus dem Ausland können Sie die fälligen Gebühren an das Konto des OEPM bei der La CAIXA, IBAN: ES 22 2100 5038 31 0200001807 SWIFT: CAIXES BB XXX überweisen und dem Anmeldeformular dann eine Kopie der Überweisungsquittung beilegen.

Der Schutz kann entweder persönlich beim OEPM, Paseo de la Castellana 75, 28046 Madrid, Telefon: +34 902 157 530 oder per Post unter zuvor genannter Adresse beantragt werden.

Nach der persönlichen Einreichung der Anmeldung oder der Anmeldung per Post werden als Empfangsbestätigung eine Anmeldenummer und ein Anmeldetag zugewiesen.

Bei der Online-Einreichung gibt es einen Gebühren-Nachlass von 15 %. Beachten Sie hierfür: *Online formalities > Solicitudes de invenciones*

Bitte vermeiden Sie die häufigsten Erfinder-Fehler, die eine Patentierung verhindern können:

- die Vermarktung des Erzeugnisses, bevor es patentiert wurde;
- die Veröffentlichung der Forschungsarbeit, bevor sie patentiert wurde;
- die Erfindung geheim zu halten und sie nicht patentieren zu lassen;
- zu denken, dass das, wovon man nichts weiß, nicht vorhanden ist;
- die Prioritätsfristen nicht einzuhalten.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Im Jahr 2009 muss bei der Einreichung einer Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung eine Gebühr von 91,69 EUR entrichtet werden. (Bei Online-Einreichungen gibt es 15 % Nachlass). Die wichtigsten Gebühren finden Sie in der Tabelle unten:

Anmeldegebühr:	91,69 EUR
Recherche und schriftliche Stellungnahme	664,51 EUR
optionale inhaltliche Prüfung	378,31 EUR
Erteilungsgebühr	28,25 EUR

Um in Kraft zu bleiben, müssen für Gebrauchsmuster vom dritten bis zum zehnten Jahr und für Patente bis zum 20. Jahr jährlich Gebühren gezahlt werden.

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes 2009:

1. und 2. Jahresgebühr	In der Anmeldegebühr enthalten		
3. Jahresgebühr	22,64 EUR	12. Jahresgebühr	259,76 EUR
4. Jahresgebühr	28,25 EUR	13. Jahresgebühr	298,22 EUR
5. Jahresgebühr	54,05 EUR	14. Jahresgebühr	337,03 EUR
6. Jahresgebühr	79,77 EUR	15. Jahresgebühr	375,57 EUR
7. Jahresgebühr	105,36 EUR	16. Jahresgebühr	428,11 EUR
8. Jahresgebühr	131,15 EUR	17. Jahresgebühr	478,47 EUR
9. Jahresgebühr	156,85 EUR	18. Jahresgebühr	529,97 EUR
10. Jahresgebühr	182,59 EUR	19. Jahresgebühr	581,37 EUR
11. Jahresgebühr	221,23 EUR	20. Jahresgebühr	632,85 EUR

Weitere Kosten können entstehen, wenn Priorität, Änderungen, Aussetzungen oder Widersprüche beantragt bzw. eingelegt werden. Eine vollständige Liste der Gebühren erhalten Sie unter www.oepm.es -National Patent/Utility model> All fees

Verlängerungsgebühren müssen ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag jährlich entrichtet werden. Die Frist für die Zahlung der Verlängerungsgebühren beträgt ab dem Veröffentlichungstag des erteilten Patents drei Monate. Wird die Erteilung verschoben, müssen Sie häufig auch das vierte und fünfte Jahr zahlen.

Verlängerungsgebühren für Gebrauchsmuster müssen ab dem dritten Jahr nach dem Anmeldetag des Gebrauchsmusters jährlich entrichtet werden.

Prüfung

Bevor ein Recherchebericht erstellt wird, wird die Patentanmeldung einer formellen und einer technischen Prüfung unterzogen. Diese befasst sich mit Schutzhindernissen, der gewerblichen Anwendbarkeit und mit der Einheitlichkeit der Erfindung. Ist die Anmeldung korrekt, wird dem Anmelder eine offizielle Mitteilung übermittelt, um ihn zu informieren, dass er die Recherchegebühr zu zahlen hat, sofern er sie noch nicht gezahlt hat.

Der Recherchebericht, der die Erfindungshöhe bewertet und die schriftliche Stellungnahme enthält, wird dem Anmelder vor der Veröffentlichung der Anmeldung zugesandt.

Die Anmeldung und der Recherchebericht werden 18 Monate nach dem Anmeldetag veröffentlicht. Die Veröffentlichung kann auch früher erfolgen, wenn der Anmelder dies mithilfe des Programms zur beschleunigten Patenterteilung (*programa de Concepción Acelerada de Patente nacional, CAP*) beantragt.

Nach der Veröffentlichung des Rechercheberichts hat der Anmelder zwei Möglichkeiten:

- die Erteilung des Patents ohne inhaltliche Prüfung

Wenn sich der Anmelder innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Rechercheberichts für das Verfahren ohne inhaltliche Prüfung entscheidet, wird die Anmeldung innerhalb von ca. acht Monaten erteilt. Innerhalb dieser Zeit können Dritte zur Patentierbarkeit der Erfindung Stellung nehmen und der Anmelder hat Gelegenheit, Kommentare zum Recherchebericht abzugeben und die Ansprüche zu ändern, sofern er das wünscht.

- Erteilungsverfahren mit inhaltlicher Prüfung

Wenn sich der Anmelder innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Rechercheberichts für das Verfahren mit inhaltlicher Prüfung entscheidet, beginnt zunächst eine zweimonatige Widerspruchsfrist. Daraufhin wird die Anmeldung zusammen mit möglichen Widersprüchen geprüft. Wird dabei ein Einwand erkannt oder wurden Widersprüche eingereicht, erstellt das Amt eine Mitteilung mit den Ergebnissen der inhaltlichen Prüfung. Der Anmelder hat dann zwei Monate Zeit, um zu antworten und die Ansprüche zu ändern, sofern er dies wünscht. Ist die Anmeldung dann noch immer nicht korrekt, erhält der Anmelder eine weitere Möglichkeit, um sie zu korrigieren. Nach dieser zweiten Mitteilung entscheidet der Prüfer, ob er die Anmeldung bewilligt oder ablehnt.

- Verfahren für Gebrauchsmuster

Die Anmeldung wird veröffentlicht, damit ggf. Widerspruch dagegen erhoben werden kann. Werden Widersprüche erhoben, ist es ratsam, die davon betroffenen Ansprüche zu ändern, um mögliche Verletzungen bereits bestehender Erfindungen zu vermeiden oder sich auf das zu berufen, was als angemessen erachtet wird. Das OEPM entscheidet dann, ob es die Anmeldung genehmigt oder ablehnt. Der Anmelder wird daraufhin über die Entscheidung benachrichtigt.

Schutzdauer

Ein Patent hat eine maximale Schutzdauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag. Es müssen nach seiner Erteilung jährliche Gebühren entrichtet werden. Ein Gebrauchsmuster wird für maximal zehn Jahre erteilt, gerechnet ab dem Anmeldetag.

Inhaberschaft an dem Recht

Nach der Patenterteilung spielt das Amt noch weiterhin eine bedeutende Rolle. Das OEPM veröffentlicht Ihr Patent auf seiner Webseite und leitet es weltweit an die Hauptpatentämter weiter. Hierdurch wird zweifelsohne sein Bekanntwerden unterstützt, was möglicherweise bei der Vermarktung hilft. Auch wenn Sie die durch Ihr Patent geschützte Erfindung übertragen oder lizenzieren, registriert das OEPM diese Variationen, um sie Dritten gegenüber deutlich zu machen. Wenn Sie Probleme bei der Vermarktung haben, können Sie für Ihr Patent über das OEPM Ihre

Bereitschaft zur Lizenzvergabe mitteilen. Das Amt ermäßigt die Gebühren zur Aufrechterhaltung des Schutzes um 50 % und veröffentlicht Ihr Angebot. Die erforderlichen Formulare sind unter dem angegebenen Link erhältlich.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)?

Die Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum kann entweder durch strafrechtliche oder zivilrechtliche Gerichtsverfahren erfolgen. Durch die erste Verfahrensart können schneller und eindeutiger Ergebnisse erzielt werden. Es ist jedoch notwendig, sämtliche Voraussetzungen, die das Strafrecht festlegt, genau zu erfüllen, damit das Verfahren gültig ist.

Verfahren vor Zivilgerichten sind nicht ganz so schnell, hierbei können Sie aber weit reichendere Ergebnisse erzielen. Es können auch Angelegenheiten aus anderen Rechtsbereichen behandelt werden. Zivilgerichte können das Beenden der verletzenden Tätigkeiten (Verkauf, Vermarktung), Entschädigung für erlittene Schäden und die Zurückziehung sowie die Vernichtung der Produkte anordnen.

- strafrechtliche Verfahren/Informationsquellen:

Seit dem 1. Oktober 2004 werden Straftaten gegen ordnungsgemäß eingetragene Rechte an gewerblichem Eigentum durch die Gerichte bestraft. Gemäß den Resolutionen des Gesetzes über beschleunigte Gerichtsverfahren können die spanischen Ordnungs- und Sicherheitskräfte erste Schritte zur Prävention und Beschlagnahme unternehmen, ohne dass dafür ein strafrechtliches Verfahren erforderlich ist. Um eine wirkungsvolle Verfolgung dieser Straftaten sicherzustellen, ist jedoch die Mitarbeit des Inhabers praktisch unentbehrlich.

Das bedeutet, dass die Straftat vor Gericht geregelt werden kann. Die Mitarbeit des Inhabers ist jedoch erforderlich, um festzustellen, ob die jeweils durch die Polizei beschlagnahmten Güter echt oder gefälscht sind, und oft, um sie über eine begangene Straftat zu informieren, welche dann vor Gericht geregelt wird. Um die oben genannten Ziele zu erreichen und, um Informationen über den Inhaber bzw. den Vertreter in Bezug auf die widerrechtliche Verwendung eines gewerblichen Eigentumsrechts zu erhalten oder allgemeine Fragen zu stellen, können Sie sich telefonisch (+34) 902157530, per Fax (+34) 913496856 oder per E-Mail pirateria@oepm.es an das Spanische Patent- und Markenamt wenden.

Um Vergehen im Zusammenhang mit der widerrechtlichen Verwendung von gewerblichen Eigentumsrechten anzuzeigen, können Sie sich an die nationale Polizei (091) oder die örtliche Polizei (092) wenden. Sie können dieses Vergehen auch in einem Amt der *Guardia Civil* melden oder sie unter (062) anrufen.

Bei Fragen zu diesem Thema können Sie eine E-Mail an webmaster@guardiacivil.org senden. Die Adresse ist auch über die Website www.guardiacivil.org direkt oder über die Website des Innenministeriums www.mir.es zugänglich.

Sie können das Vergehen entweder schriftlich oder mündlich melden. Hierbei müssen die Identität der das Vergehen meldenden Person und sämtliche verfügbaren Einzelheiten und die Umstände angegeben werden. Diese Informationen sind sehr hilfreich, um die von den Ordnungs- und Sicherheitskräften durchgeführten Maßnahmen zu fokussieren und zu beschleunigen.

Weitere Informationen zu Gerichtsverfahren finden Sie unter www.oepm.es > *All about industrial property* > *Measures to counter industrial piracy* > *Court Proceedings*

Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Die wichtigsten anwendbaren Gesetze sind:

- Die konsolidierte Fassung des Gesetzes über geistiges Eigentum vom 11.11.1987, gebilligt durch das königliche Gesetzesdekret 1/1996 vom 12.04.1996 http://www.mcu.es/propiedadInt/docs/RDLegislativo_1_1996.pdf
- Das königliche Gesetzesdekret 281/2003 vom 7.03.2003 zur Einführung des Generalregisters für geistiges Eigentum

<http://www.mcu.es/propiedadInt/docs/ReglamentoRegistro.pdf> (auf Spanisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Das Urheberrecht schützt Bücher, Projekte, Schriften und andere Werke ähnlicher Art; Zeichnungen, Gemälde, Gravuren, Lithografien; Fotografien und vergleichbare Werke.

Eine vollständige Liste, mit schützbaaren und nicht schützbaaren Werken steht unter folgender Adresse zur Verfügung: <http://www.mcu.es/propiedadInt/CE/PropiedadIntelectual/PreguntasFrecuentes/PropiedadIntelectual.html#c> (auf Spanisch)

Formalitäten

Die Werke müssen nicht eingetragen werden, da der Schutz allein aufgrund der Tatsache ihrer Schöpfung gewährt wird. Jedoch liefert eine Eintragung einen soliden Beweis dafür, dass die Rechte bestehen und ihrem Inhaber gehören. Ein weiterer großer Vorteil, der sich durch die Eintragung der Rechte ergibt, liegt in der Werbung.

Wenn ein Urheberrecht eingetragen wurde, so ist es stets zweckdienlich, den Vorbehalt der Rechte anzuzeigen. Dies kann bei Werken oder Dienstleistungen durch das ©-Symbol und im Falle von Tonträgern durch das ®-Symbol erfolgen.

Um die Eintragung zu beantragen, muss bei einem Register der jeweiligen autonomen Regionen oder einer Behörde des Zentralregisters für geistiges Eigentum der jeweiligen Region ein Antragsformular zusammen mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden.

Die Anträge auf Eintragung sollten Folgendes enthalten:

- das offizielle Antragsformular zur Eintragung. Da es abhängig von der Art des Werkes oder der Eintragung viele verschiedene Formulare gibt, beachten Sie bitte folgenden Link: <http://en.www.mcu.es/propiedadInt/CE/RegistroPropiedad/ImpresosSolicitud.html> :

- eine Kopie des Werkes, der Aufführung oder Produktion in der Art und durch die Mittel, die im offiziellen Formular angegeben wurden.
- die Dokumente, die im jeweiligen Fall durch die anwendbare Gesetzgebung vorgeschrieben sind;
- eine Quittung über die Zahlung der jeweiligen Gebühr. Die Zahlung und Ausstellung der Quittung erfolgt nach der Festlegung des Betrags durch das Register auf dem offiziellen Formular.

Die Eintragung ist ab dem Tag, an dem der Antrag beim Register eingereicht wird, gültig.

Um Verwechslungen zu vermeiden, sollten Sie bedenken, dass Sie sich beim Umgang mit Aspekten des Urheberrechts in Spanien (Gesetze, Eintragung, Verfahren, etc.) im Generalregister für geistiges Eigentum an die Abteilung geistiges Eigentum wenden sollten. Dieses Thema fällt unter die Zuständigkeit des Kultusministeriums.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Nach Einreichung der Anmeldung ist eine Gebühr in Höhe von 12,43 EUR (Stand 2009) fällig. Es können noch weitere Gebühren anfallen. Eine vollständige Liste der aktuellen Gebühren finden Sie unter folgender Adresse: <http://www.mcu.es/propiedadInt/CE/RegistroPropiedad/Tasas.html> (auf Spanisch) .

Schutzdauer

Die allgemeine Schutzdauer der Rechte beträgt die Lebenszeit des Urhebers plus weitere 70 Jahre nach seinem Tod. Die Schutzdauer für Urheberpersönlichkeitsrechte und für Werke von Autoren, die vor 1987 starben, ist eine andere.

Nachdem die Schutzrechte abgelaufen sind, wird das Werk bzw. die Dienstleistung zu Allgemeingut und kann von jedem frei verwendet werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Werke oder Dienstleistungen können genutzt werden. Hierzu ist jedoch die Genehmigung des Inhabers der Rechte erforderlich.

Die öffentliche Verbreitung von Werken oder Diensten über das Internet bedeutet weder, dass der Inhaber der Rechte auf sein Recht, die Nutzung des Werkes oder der Dienstleistung zu genehmigen, verzichtet, noch, dass er es ablehnt, dafür eine Vergütung zu erhalten.

Um eine Genehmigung für die Nutzung von Werken und Dienstleistungen zu erhalten, können Sie sich direkt an den Urheber wenden, um ihn darum zu bitten. Bei bestimmten Werken oder Dienstleistungen können Sie Verwertungsgesellschaften für geistige Eigentumsrechte kontaktieren.

Urheberrechte sind für gewöhnlich durch ein schriftliches Dokument übertragbar.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)?

Die Nutzung eines Werkes oder einer Dienstleistung ohne die Genehmigung seines bzw. ihres Urhebers kann eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte darstellen. Im Falle einer Rechtsverletzung kann der Inhaber gesetzlich festgelegte strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Maßnahmen durchführen.

Produktpiraterie fällt in den meisten schwerwiegenden Fällen unter das Strafgesetz und kann mit Geld- und Gefängnisstrafen geahndet werden.

Hierfür sollten Sie sich an einen auf dieses Gebiet spezialisierten Rechtsanwalt wenden, da das Amt für geistiges Eigentum nicht für die Beratung natürlicher oder juristischer Personen zuständig ist.

Maßnahmen durch Zollbehörden

Wie werden spanische Zollbehörden tätig?

Geltende Gesetze

Die wichtigsten anwendbaren Gesetze sind:

- EG-Verordnung 1383/2003¹
- Das spanische Strafrecht

Aufgaben der Zollbehörden:

- Inspektion der Güter;
- Zurückhalten der inspizierten Güter, wenn der Verdacht besteht, dass sie Rechte am geistigen Eigentum verletzen.

Zweck der Intervention:

- Güter in Form von oder integriert in:
 - Marken,
 - Patente(n),
 - gewerbliche(n) Muster(n) oder Modelle(n),
 - ergänzende(n) Schutzzertifikate(n),
 - Pflanzensortenzertifikate(n),
 - geografische(n) Angaben und Herkunftsbezeichnungen.
- Formen, mit denen das Fälschen von Zeichen oder Gütern möglich ist.

Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden:

Das Stellen eines Antrags auf Tätigwerden soll dem Rechtsinhaber die Möglichkeit geben, Güter während eines gewissen Zeitraumes zurückzuhalten, um zu vermeiden, dass diese Güter in den Vertrieb gelangen.

- Wenn die Zollbehörden während einer Überprüfung den Verdacht haben, dass Güter eingetragene Rechte an geistigem Eigentum verletzen, können sie Güter drei Tage lang zurückhalten.
- Die Zollbehörden kontaktieren dann den Rechtsinhaber und den Lizenzinhaber.

Wenn der Rechtsinhaber/Lizenzinhaber einen Antrag auf Tätigwerden stellt:

- Der Antrag auf Tätigwerden muss sich nach der offiziellen Form richten: www.aeat.es (auf Spanisch).
- Zusammen mit dem Antrag müssen folgende Dokumente übermittelt werden:
 - eine Bescheinigung über die Inhaberschaft und die Gültigkeit des Eigentumsrechts, das geltend gemacht werden soll, eine Erklärung des Inhabers, in der er gegenüber Dritten die Haftung sowie die Kosten für die Vernichtung der Güter, die seine Rechte verletzen, übernimmt.
 - Der Antrag muss an das *Departamento de Aduanas e Impuestos Especiales* gesendet werden,

- Die Zollverwaltung trifft eine Entscheidung, ob dem Antrag auf Tätigwerden stattgegeben wird oder nicht. Sie kann der Intervention bei diesen Gütern für ein Jahr zustimmen. Der Anmelder kann diese Frist verlängern.
- Kommt es zu einer Beschlagnahme, werden der Importeur und der Rechtsinhaber darüber informiert.
- Der Rechtsinhaber hat dann zehn Tage Zeit, um eine Klage bei einem spanischen Zivil- oder Strafgericht einzureichen, um seine Rechte durchzusetzen. Diese Frist kann um weitere zehn Tage verlängert werden.
- Der Rechtsinhaber kann die Ware überprüfen und auch die Muster entnehmen, die notwendig sind, um seine Rechtsansprüche durchzusetzen.
- Verstreichen die zehn Tage - sowie die Verlängerung, sofern zutreffend - ohne dass eine Klage eingereicht wurde, gibt der Zoll die Güter wieder frei. Wurde eine Klage eingereicht, hält der Zoll die Güter weiterhin zurück.

Wenn der Rechtsinhaber/Lizenzinhaber keinen Antrag auf Tätigwerden stellt:

- Stellte der Inhaber/Lizenzinhaber binnen drei Tagen keinen Antrag auf Tätigwerden, geben die Zollbehörden die Güter frei.

Kosten

Die Kosten für die Vernichtung der Güter variieren stark und hängen vom Aufenthaltsort und der Art der Güter ab. Sind zum Beispiel giftige Substanzen vorhanden, sind die Kosten für die Vernichtung höher.

Es gibt keine offiziellen Kostenangaben für die Vernichtung der Güter und sie können hier nur geschätzt werden. In den verschiedenen geografischen Gegenden kann man eine große Schwankung der Kosten für die Zerstörung der Güter beobachten. Die Zerstörung der Güter in einem einzelnen Container mit neun Tonnen Fassungsvermögen in Valencia würde zum Beispiel 1.620,- EUR kosten. In Algeciras dagegen würde sie 9.000,- EUR kosten.

Außerdem besteht ein Mangel an Unternehmen, die sich an der Vernichtung betrügerischer Güter beteiligen. Das bedeutet, dass die zusätzlichen Kosten für den Transport der Güter vom Zollamt zum Ort ihrer Vernichtung auch noch hinzugerechnet werden müssen.

Wichtige Kontakte

- Die Nationale Vereinigung zum Schutz von Marken (ANDEMA)
<https://www.camaras.org/publicado/andema/andema.html>
- Spanischer Zoll
www.aeat.es/aeat/aeat.jsp?pg=aduanas/es

1. <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Es gibt in Spanien keine andere Möglichkeit, mit Rechtsverletzungen umzugehen, als bei spanischen Gerichten zivilrechtliche oder strafrechtliche Klagen einzureichen. Weitere Informationen zu Gerichtsverfahren finden Sie unter dem Punkt „Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird?“.

Ankündigung über Online-Formalitäten

2009 wird es beim OEPM große Veränderungen im Hinblick auf elektronische Anmeldungen und Zahlungen geben. Einige Verfahren werden schon angeboten und der Fortschritt kann unter folgender Seite verfolgt werden: www.oepm.es > *Online formalities*.

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Formulare nur auf Spanisch zu Verfügung stehen werden.

Kontakt zum spanischen Patentamt:

Oficina Española de Patentes y Marcas (OEPM)

Paseo de la Castellana 75

28046 Madrid

Spanien

www.oepm.es

0034 902 157 530

información@oepm.es

Großbritannien / Vereinigtes Königreich

Geschmacksmusterrechte

Geltende Gesetze

Registered Designs Act 1949 (Gesetz über eingetragene Geschmacksmuster)

<http://www.ipo.gov.uk/regdesignactchanges.pdf> (auf Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Ein Muster oder Modell, das beide der folgenden Kriterien erfüllt, kann eingetragen werden:

- Es muss neu sein.
- Es muss Eigenart besitzen.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter:
<http://www.ipo.gov.uk/types/designs> (auf Englisch)

Muster oder Modelle können im Vereinigten Königreich nicht eingetragen werden, wenn:

- sie nicht neu sind;
- sie keine Eigenart besitzen
- das Muster oder Modell aufgrund der technischen Funktion festgelegt ist;
- sie gegen die öffentliche Ordnung oder geltende Moral verstoßen;
- geschützte Flaggen und internationale Wahrzeichen enthalten.

Formalitäten

Um Zeichnungen und Modelle eintragen zu lassen, müssen Sie eine Anmeldung ausfüllen. Die Anmeldung können Sie unter folgender Adresse herunterladen:

<http://www.ipo.gov.uk/df2a.pdf> (auf Englisch)

Sie können diese dann persönlich oder per Post beim *Intellectual Property Office* (IPO -Amt für geistiges Eigentum), Concept House, Cardiff Road, Newport, South Wales, NP10 8QQ einreichen.

- Die Anmeldung zur Eintragung eines Musters oder Modells muss eine vollständige Zusammenstellung des Musters oder Modells enthalten. Diese kann aus Zeichnungen, Fotos oder in

einigen Fällen, (in denen das Muster oder Modell auf einer flachen Oberfläche ist), aus Proben bestehen.

- Zusammen mit der Anmeldung müssen die anfallenden Gebühren per Scheck, ausgestellt auf das IPO oder per Kredit- oder Debitkarte gezahlt werden.
- Für die an das IPO gerichteten Anmeldungen muss das Formular DF2A verwendet werden.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Die Anmeldegebühr beträgt 60,- GBP.

Sie deckt das Prüfverfahren und eine fünfjährige Schutzdauer für das Muster oder Modell ab.

Alle fünf Jahre kann der Geschmacksmusterschutz für jeweils weitere fünf Jahre durch die Entrichtung von Verlängerungsgebühren (2. Schutzperiode 130,- GBP, 3. Schutzperiode 210,- GBP, 4. Schutzperiode 310,- GBP und 5. Schutzperiode 450,- GBP) erneuert werden.

Aktuelle und ausführlichere Angaben finden Sie unter www.ipo.gov.uk.

Prüfung

Nach Eingang einer Anmeldung und Entrichtung der entsprechenden Gebühren beim Amt wird die Anmeldung von einem Prüfer geprüft. Er entscheidet, ob die Anmeldung zulässig ist.

Daraufhin wird dem Anmelder eine Benachrichtigung mit den Ergebnissen der Prüfung übermittelt (normalerweise innerhalb von zwei Monaten).

Gibt es Einwände gegen das Muster oder Modell, kann der Anmelder diesen widersprechen.

Erhebt der Prüfer keine Einwände gegen das Muster oder Modell oder kann der Anmelder diese erfolgreich widerlegen, wird das Muster oder Modell im *UK Designs Register* (britisches Geschmacksmusterregister) eingetragen und im *Registered Designs Journal* (Journal für eingetragene Geschmacksmuster) veröffentlicht.

Es dauert normalerweise drei Monate, bis ein Geschmacksmuster eingetragen ist.

Schutzdauer

Ab dem Anmeldetag ist der Geschmacksmusterschutz fünf Jahre lang gültig. Wenn ein Anmelder die Schutzdauer verlängern möchte, kann er alle fünf Jahre eine fünfjährige Verlängerung beantragen. Die Schutzdauer für ein Geschmacksmuster ist jedoch auf insgesamt höchstens 25 Jahre beschränkt.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Geschmacksmusterrecht, das sich aus der Eintragung ergibt, verleiht dem Inhaber das Recht, das Geschmacksmuster zu nutzen und Anderen die Genehmigung zur Nutzung zu erteilen. Es umfasst außerdem das Recht, ein Produkt, in dem das Geschmacksmuster enthalten ist oder für das es angewandt wurde herzustellen, anzubieten, auf den Markt zu bringen, zu importieren, zu exportieren oder zu nutzen. Auch die Lagerung für solche Zwecke schließt dieses Recht mit ein.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Trade Marks Act 1994 (brit. Markengesetz)
<http://www.ipo.gov.uk/tmact94.pdf> (auf Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Es ist möglich, jedes grafisch darstellbare Zeichen eintragen zu lassen. Marken können ein Wort oder eine Kombination aus Wörtern (einschließlich Slogans), Buchstaben und Zahlen sein. Sie können aus Zeichnungen, Symbolen, dreidimensionalen Zeichen wie Formen und die Verpackungen von Waren, hörbaren Zeichen wie Musik oder Stimmen, oder aus Düften oder Farben bestehen.

Im Vereinigten Königreich können Zeichen nicht als Marken eingetragen werden, wenn sie:

- die Waren bzw. Dienstleistungen oder deren Merkmale beschreiben;
- branchenüblich geworden sind;
- keine Unterscheidungskraft besitzen;
- dreidimensionale Formen sind und die Form funktionsbedingt ist oder den Waren einen wesentlichen Wert verleiht;
- speziell geschützte Wahrzeichen sind;
- anstößig sind;

- gesetzeswidrig sind, zum Beispiel zum Werben für illegale Drogen oder,
- wenn sie täuschend sind.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie unter folgender Adresse:

<http://www.ipo.gov.uk/types/tm/t-about/t-whatism.htm> (auf Englisch)

Formalitäten

Um eine Anmeldung für die Eintragung einer Marke einzureichen, ist es notwendig:

- sicherzustellen, dass die Marke ein unterscheidungskräftiges Wort, Logo, Bild oder Zeichen ist, das die beanspruchten Waren und Dienstleistungen von denen anderer Händler klar unterscheidet;
- zu überprüfen, ob schon jemand Anderes eine ähnliche Marke für ähnliche Waren oder Dienstleistungen hat eintragen lassen oder die Eintragung beantragt hat;
- zu entscheiden, für welche Klassen von Waren oder Dienstleistungen gemäß der Nizza-Klassifikation Sie die Eintragung beantragen möchten;
- das Formular auszufüllen. Anmelder können bei der Anmeldung zur Eintragung folgende Seite zu Hilfe nehmen: <http://www.ipo.gov.uk/types/tm/t-applying.htm> (auf Englisch)
- die Anmeldung persönlich, online <http://www.ipo.gov.uk/types/tm/t-os/t-os-forms/tm3-introduction.htm> oder per Post einzureichen.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr für die erste Klasse	200,- GBP
Jede weitere Klasse	50,- GBP

Verlängerungsgebühren (alle zehn Jahre)

Verlängerungsgebühr für die erste Klasse	200,- GBP
Jede weitere Klasse	50,- GBP

Aktuelle und ausführlichere Angaben finden Sie unter www.ipo.gov.uk.

Die Anmeldegebühr deckt das Prüfungsverfahren der Marke und eine zehnjährige Schutzdauer ab.

Der Markenschutz kann alle zehn Jahre um weitere zehn Jahre verlängert werden. Hierfür muss beim Amt für eine Klasse eine Verlängerungsgebühr von 200,- GBP (50,- GBP für jede weitere Klasse) entrichtet werden.

Eine Verlängerung sollte während der letzten sechs Monate der noch gültigen Eintragung beantragt werden.



Prüfung

Nach der Einreichung wird die Anmeldung gemäß des *Trade Marks Act* geprüft. Wird sie angenommen, erfolgt eine Veröffentlichung im Journal für Marken, wodurch andere zu Ihrer erteilten Marke Kommentare abgeben oder der Eintragung Ihrer Marke widersprechen können.

Nach Ablauf der sechswöchigen Widerspruchsperiode wird die Marke automatisch registriert, sofern es keine Widersprüche gab oder mögliche Einwände abgelehnt wurden.

Eine Eintragungsbescheinigung wird ausgestellt und garantiert den Schutz der Marke.

Schutzdauer

Die Eintragung ist ab dem Anmeldetag zehn Jahre lang gültig. Die Schutzdauer lässt sich beliebig oft für jeweils weitere zehn Jahre verlängern.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Eintragung einer Marke verleiht ihrem Inhaber die folgenden Rechte:

- Die Möglichkeit, Dritte davon abzuhalten, ein Zeichen, das gleich oder ähnlich ist, auf Produkten oder für Dienstleistungen, für welche die Marke eingetragen wurde, ohne die Zustimmung des Inhabers zu nutzen.
- Die Möglichkeit, das ®-Symbol zu verwenden, um potenzielle Rechtsverletzer abzuschrecken.
- Die Möglichkeit, Dritten die Inhaberschaft zu übertragen oder ihnen Lizenzen zu erteilen, um die Marke gegen Gebühr zu verwerten.

Patentrechte

Geltende Gesetze

Der *Patents Act 1977* (Patentgesetz)

<http://www.ipo.gov.uk/patentsact1977.pdf> (auf Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Schutz wird erteilt, wenn ein technische Lösung neu ist, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist.

Ein Patent kann nicht erteilt werden für:

- eine wissenschaftliche oder mathematische Entdeckung, Theorie oder Methode;

- ein literarisches, schauspielerisches, musikalisches oder künstlerisches Werk;
- eine Art und Weise zur Durchführung einer mentalen Tätigkeit, zum Spielen eines Spiels oder für Geschäftsideen;
- die Darstellung von Informationen oder einige Computerprogramme;
- eine Tierart oder Pflanzensorte;
- eine Methode zur medizinischen Behandlung oder Diagnose;
- etwas, das gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstößt.

Formalitäten

Die Anmeldung eines Patents kann online erfolgen. Es ist außerdem möglich, sich ein Anmeldeformular herunterzuladen und es dann persönlich, per Fax oder Post einzureichen. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgender Adresse:

<http://www.ipo.gov.uk/types/patent/p-applying/p-apply.htm> (auf Englisch)

Eine Patentanmeldung muss Folgendes enthalten:

- eine Beschreibung mit genügend Informationen, damit andere die Erfindung nachbauen können;
- Zeichnungen, welche die technischen Merkmale und den Aufbau der Erfindung zeigen;
- ein Kurzbericht, eine kurze Zusammenfassung, von bis zu 150 Wörtern, über die Erfindung. Es sollten hier alle wichtigen technischen Merkmale Ihrer Erfindung enthalten sein.
- Ansprüche, eine Definition der Erfindung, die geschützt werden soll, in Worten;
- eine Adresse im Vereinigten Königreich, an die Schriftverkehr gerichtet werden kann.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Anmeldegebühr:	30,- GBP
Recherchegebühr	100,- GBP
Prüfungsgebühr	70,- GBP

Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes 2009

5. Jahr	50,- GBP	13. Jahr	210,- GBP
6. Jahr	70,- GBP	14. Jahr	230,- GBP
7. Jahr	90,- GBP	15. Jahr	250,- GBP
8. Jahr	110,- GBP	16. Jahr	270,- GBP
9. Jahr	130,- GBP	17. Jahr	300,- GBP
10. Jahr	150,- GBP	18. Jahr	330,- GBP
11. Jahr	170,- GBP	19. Jahr	360,- GBP
12. Jahr	190,- GBP	20. Jahr	400,- GBP

Die Anmeldegebühr beträgt 30,- GBP und kann innerhalb von zwölf Monaten entrichtet werden. Die Recherchegebühr beträgt 100,- GBP und die Prüfungsgebühr 70,- GBP.

Es werden bis zum vierten Jahr keine weiteren Gebühren fällig. Ab dann muss eine jährliche Verlängerungsgebühr gezahlt werden.

Aktuelle und ausführlichere Angaben finden Sie unter www.ipo.gov.uk.

Prüfung

Ein Patent wird nicht automatisch erteilt. Nachdem eine Anmeldung eingereicht wurde, werden folgende Schritte durchgeführt:

- Binnen zwölf Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, muss eine formelle Prüfung erfolgen. Die Anmeldung wird im Bezug auf schon veröffentlichte Patente und Unterlagen geprüft, um zu belegen, dass die Erfindung neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.
- 18 Monate nach dem Anmeldetag wird die Erfindung im Patentjournal veröffentlicht.
- Ein Antrag auf Prüfung muss innerhalb von sechs Monaten ab dem Anmeldetag gestellt werden. Hierbei wird die Anmeldung dann auf Mängel hin überprüft.
- Können diese Mängel behoben werden, wird die Anmeldung bewilligt. Das Patent wird dann in seiner überarbeiteten Form erneut veröffentlicht.

Schutzdauer

Die maximale Schutzdauer für ein Patent beträgt 20 Jahre, gerechnet ab dem Anmelde- oder dem Prioritätstag.

Inhaberschaft an dem Recht

Die Erteilung eines Patents verleiht seinem Inhaber die folgenden Rechte:

- das Recht, Dritte davon abzuhalten, das geschützte Produkt oder das Verfahren ohne die Zustimmung des Inhabers zu erzeugen, herzustellen, zu verkaufen, zu importieren oder zu verwerten;
- das Recht, die Erfindung überall im Land zu verwerten;
- die Möglichkeit, Produkte als geschützt zu kennzeichnen, um mögliche Rechtsverletzer durch die Nutzung der Worte „patentiert“ oder „Patent Nummer“ abzuschrecken.
- die Möglichkeit, das Recht zu übertragen oder Dritten gegen Gebühr Lizenzen zur Verwertung der Erfindung zu erteilen.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Geschmacksmuster, Marken, Patente)?

Als Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum können Sie zeigen, dass Ihr geistiges Eigentum geschützt ist. Sie können mithilfe der Bestimmungen des Zivilrechts rechtliche Schritte einleiten, um gerichtliche Verfügungen und/oder Schadensersatz zu beantragen, wenn Ihr Recht am geistigen Eigentum verletzt wird. Bevor Sie sich auf einen Rechtsstreit einlassen, sollten Sie sich von einem Fachmann aus dem Bereich Recht, zum Beispiel einem Patentanwalt, beraten lassen.

Es kann sich lohnen, vor dem Einleiten von möglicherweise sehr kostenaufwendigen gerichtlichen Schritten zunächst zu versuchen, mit dem Rechtsverletzer eine Lösung zu erarbeiten, zum Beispiel durch Mediation.

Die nicht genehmigte Nutzung von geistigem Eigentum stellt in bestimmten Fällen eine strafbare Handlung dar und kann gemäß Abschnitt 94 des britischen Markengesetzes zu einer strafrechtlichen Verfolgung aufgrund von Markenrechtsverletzungen führen. Wenn genügend Beweise vorhanden sind, können die britische Polizei oder die *Trading-Standards Officer* (Beamte der Handels-Aufsichtsbehörde) unter dem Markengesetz ein Strafverfahren einleiten. Das IPO ist nicht für die Überwachung des *Register of Trade Marks* (brit. Markenregister) zuständig.

Wenn Sie den Verdacht haben, dass jemand Waren oder Dienstleistungen mit Ihrer Marke ausgibt, sie fälscht oder Ihre Marke verletzt, können Sie sich mit Ihrem örtlichen *Trading-Standards Office* (brit. Handels-Aufsichtsbehörde) in Verbindung setzen. Einzelheiten über die Dienste Ihrer örtlichen Handels-Aufsichtsbehörde finden Sie unter ihrer Website: www.tsi.org

Sie können auch bei einem Anwalt oder Markenanwalt entsprechend professionelle Hilfe erhalten.

In Zusammenarbeit mit der nationalen *IP Crime Group* (Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte) wurde ein Leitfaden mit dem Titel „*The Supply Chain Tool Kit*“ (etwa: Hilfsmittel für die Zulieferkette) erstellt. Der Leitfaden soll das Bewusstsein gegenüber Straftaten im Bereich geistiges Eigentum innerhalb der Zulieferketten rechtmäßiger Geschäfte steigern und Ratschläge anbieten, wie Vermögenswerte in Form von geistigem Eigentum gestärkt und geschützt werden können. <http://www.ipo.gov.uk/ipctoolkit.pdf> (auf Englisch)

Weitere Informationen zum Thema finden Sie unter folgenden Adressen:

<http://www.ipo.gov.uk/types/design/d-manage/d-useenforce.htm> (auf Englisch)

<http://www.ipo.gov.uk/types/patent/p-manage/p-useenforce.htm> (auf Englisch)



Urheberrechte und verwandte Schutzrechte

Geltende Gesetze

Der *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Gesetz über Urheberrechte, Geschmacksmuster und Patente)

<http://www.ipo.gov.uk/cdpact1988.pdf> (auf Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Das Urheberrecht schützt unabhängig geschaffene künstlerische und kreative Werke. Hierzu gehören:

- schriftliche Werke, Romane, Zeitungsartikel, Liedtexte für ein Lied, Gebrauchsanweisungen;
- Bühnenwerke, Tanz, Pantomime;
- musikalische Werke, Tonaufzeichnungen;
- künstlerische Arbeiten, Fotografien, Skulpturen, Filme und Sendungen;
- Software und Datenbanken.

Formalitäten

Im Vereinigten Königreich gibt es kein offizielles Registriersystem für Urheberrechte. Solange ein Werk geschaffen und in irgendeiner Weise festgehalten wird, zum Beispiel in schriftlicher Form, kann ein Originalwerk durch das Urheberrecht geschützt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass es sich einer der Kategorien der durch das Urheberrecht geschützten Materialien zuordnen lässt.

Kosten

Im Vereinigten Königreich fallen für den Urheberrechtsschutz keine Gebühren an.

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer

Die Länge der Schutzdauer eines urheberrechtlich geschützten Werkes hängt von der Kategorie oder der Art des Werkes ab und wird normalerweise ab dem Tod des Urhebers gerechnet.

Schrift-, Theater-, Musik-, Kunst- und Filmwerke:

- Lebzeiten des Urhebers plus 70 Jahre, gerechnet ab dem Ende des Todesjahrs des Urhebers;

Tonaufnahmen:

- 50 Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem sie erstellt wurden, oder, wenn sie in dieser Zeit veröffentlicht wurden, 50 Jahre ab Ende des Veröffentlichungsjahres;

Sendungen:

- 50 Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Sendung erstellt wurde;

Veröffentlichte Ausgaben

- 25 Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Ausgabe zuerst veröffentlicht wurde.

Der Schutz kann über diese Zeiträume hinaus nicht verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Im Allgemeinen gehört das Urheberrecht dem Schöpfer bzw. Urheber des Werkes. Das Gesetz erlaubt Ausnahmen, wie zum Beispiel im Falle einer Anstellung, kollektiver oder gemeinsamer Werke oder von Werken, die im Rahmen eines Vertrages oder Auftrages erstellt wurden.

Die Inhaberschaft an den Urheberrechten verleiht die folgenden Rechte zur Genehmigung oder zum Verbot der folgenden Tätigkeiten in Verbindung mit den betreffenden Werken:

- das Werk in irgendeiner Weise zu kopieren;
- Kopien des Werkes an die Öffentlichkeit bringen;
- Kopien des Werkes an die Öffentlichkeit verleihen;
- das Werk öffentlich aufzuführen, zu zeigen oder wiederzugeben;
- das Werk öffentlich zu senden oder durch eine andere Art der elektronische Übertragung an die Öffentlichkeit zu bringen;
- Änderungen des Werkes vorzunehmen;
- die Möglichkeit, das Recht zu übertragen oder Dritten gegen Gebühr Lizenzen zur Verwertung der Erfindung zu erteilen.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird (Urheberrechte und verwandte Schutzrechte)?

Das Urheberrecht ist im Wesentlichen ein privates Recht. Daher müssen Entscheidungen über die Durchsetzung des Rechts, zum Beispiel was im Falle einer unerlaubten Nutzung Ihrer urheberrechtlich geschützten Werke zu tun ist, für gewöhnlich von Ihnen selbst getroffen werden.

Wurde eines Ihrer Werke ganz oder ein wesentlicher Teil davon ohne Ihre Erlaubnis genutzt und es trifft keine der Ausnahmen für das Urheberrecht zu, wurde Ihr Urheberrecht verletzt.

Auch, wenn Sie das nicht müssen, ist es normalerweise eine gute Idee und spart Ihnen Zeit und Geld, wenn Sie versuchen, die Angelegenheit mit der Partei, von der Sie denken, dass Sie Ihr Urheberrecht verletzt hat, direkt zu regeln. In manchen Fällen kann es notwendig sein, dem Gericht zu beweisen, dass man vor dem Einleiten eines Gerichtsverfahrens versucht hat, die Angelegenheit mit der anderen Partei zu lösen, zum Beispiel mithilfe von Mediation.

Wenn Sie die Angelegenheit mit der anderen Partei nicht selbst regeln können, kann ein Gerichtsverfahren der richtige Weg sein. Es ist jedoch ratsam, sich schon in einem frühen Stadium rechtlich beraten zu lassen, um alternative Lösungen wie Mediation in Betracht zu ziehen.

Eine der zahlreichen Organisationen, welche die Urheberrechtshaber vertreten, kann Ihnen möglicherweise auch mit Ratschlägen zur Seite stehen oder, wenn Sie Mitglied sind, in Ihrem Namen handeln.

Wenn Sie diesen Weg wählen, kann das Gericht:

- durch eine gerichtliche Anordnung den Verletzer daran hindern, das Material weiterhin in rechtsverletzender Art und Weise zu nutzen;
- dem Urheberrechtshaber Schadensersatz zusprechen;
- die rechtsverletzende Partei dazu bringen, dem Urheberrechtshaber die Güter zu übergeben.
- Eine absichtliche Verletzung des Urheberrechts auf kommerzieller Ebene kann eine strafbare Handlung darstellen. In diesem Fall sind weitere Lösungsmöglichkeiten verfügbar.

In Zusammenarbeit mit der nationalen *IP Crime Group* (Arbeitsgruppe zur Bekämpfung von Verletzungen geistiger Eigentumsrechte) wurde ein Leitfaden mit dem Titel *The Supply Chain Tool Kit* (etwa: Hilfsmittel für die Zulieferkette) erstellt. Der Leitfaden soll das Bewusstsein gegenüber Straftaten im Bereich geistiges Eigentum innerhalb der Zulieferketten rechtmäßiger Geschäfte steigern und Ratschläge bieten, wie Vermögenswerte in Form von geistigem Eigentum gestärkt und geschützt werden können.
<http://www.ipo.gov.uk/ipctoolkit.pdf> (auf Englisch)

Nicht eingetragene Geschmacksmuster im Vereinigten Königreich

Geltende Gesetze

Der *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Gesetz über Urheberrechte, Geschmacksmuster und Patente)
<http://www.ipo.gov.uk/cdpact1988.pdf> (auf Englisch)

Was kann geschützt werden, was nicht?

Das britische nicht eingetragene Geschmacksmuster schützt die interne oder externe Form oder Gestaltung eines Originalgeschmacksmusters.

Es ist nicht möglich, jeden zweidimensionalen Aspekt eines Geschmacksmusters, wie zum Beispiel Muster, schützen zu lassen. Diese können jedoch durch Urheberrechte oder nicht eingetragene Geschmacksmuster geschützt werden.

Formalitäten

Ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster ist ein automatisches Recht, für das es kein Registriersystem gibt. Das Recht besteht, sobald das Muster oder Modell geschaffen wurde. Es kann jedoch ratsam sein, einen Vermerk aufzubewahren, wann das Geschmacksmuster zuerst in materieller Form aufgezeichnet wurde und wann die zum Geschmacksmuster gemachten Erzeugnisse zuerst zum Verkauf oder Verleih verfügbar gemacht wurden.

Kosten (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung)

Im Zusammenhang mit nicht eingetragenen Geschmacksmustern entstehen keine Kosten.

Prüfung

Nicht zutreffend.

Schutzdauer

Ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster gilt entweder zehn Jahre, gerechnet ab der ersten Vermarktung des Produkts, welches das Geschmacksmuster verwendet, oder 15 Jahre ab der Erstellung des Geschmacksmusters, je nachdem was zuerst kam. In den ersten fünf Jahren kann der Inhaber jeden davon abhalten, das Geschmacksmuster zu kopieren. Für die restliche Zeit ist das Geschmacksmuster Gegenstand einer Lizenz von Rechtswegen. Das bedeutet, dass jeder ein Recht auf eine Lizenz zur Herstellung und zum Verkauf von Erzeugnissen hat, die eine Reproduktion des Geschmacksmusters darstellen.

Inhaberschaft an dem Recht

Ein nicht eingetragenes Geschmacksmuster verleiht dem Inhaber das Recht, andere davon abzuhalten, die Form oder Gestaltung des Produktes zu kopieren.

Maßnahmen durch Zollbehörden

Wie werden die Zollbehörden tätig?

Geltende Gesetze

- EG-Verordnung Nr. 1383/2003;
- *Goods Infringing Intellectual Property Rights (Customs) Regulations* 2004 (Zollverordnung über Güter, die Rechte am geistigen Eigentum verletzen)
- *Trade Marks Act* 1994 (brit. Markengesetz)
- *Trade Marks (Customs) Regulations* 1994 (Zollverordnung über Marken)
- *Copyright, Designs and Patents Act* 1988 (Gesetz über Urheberrechte, Geschmacksmuster und Patente)
- *Copyright (Customs) Regulations* 1989 (Zollverordnung über das Urheberrecht).

Die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1383/2003 erlaubt einem Rechtsinhaber beim britischen *HM Revenue and Customs* (königliche Steuer- und Zollverwaltung) einen Antrag zu stellen, um zu verbieten, dass bestimmte Güter in die Gemeinschaft eingeführt, und aus der Gemeinschaft ausgeführt oder wieder ausgeführt werden. Hierzu gehören gefälschte unerlaubt kopierte Güter und Güter, die Folgendes verletzen:

- Patente;
- einzelstaatliche oder Gemeinschaftspflanzensorten;
- Herkunftsbezeichnungen oder
- geografische Angaben und geografische Bezeichnungen.

Verfahren

Wenn Sie im Vereinigten Königreich Maßnahmen durch den Zoll wünschen, müssen Sie:

- das Formular C1340 (*Intellectual Property Rights Application*) ausfüllen oder,
- wenn Sie in zwei oder mehr Mitgliedsstaaten Maßnahmen wünschen, das Formular C1340A (*Community Intellectual property Rights Application*) ausfüllen.

Beim Einreichen eines Antrags müssen Sie beide Teile des Formulars einschließlich der Erklärung in Anhang 1B (oder Anhang II B beim Gemeinschaftsantrag) ausfüllen und unterzeichnen.

Die Formulare sind verfügbar unter:
<http://customs.hmrc.gov.uk> (auf Englisch)

Sie müssen Folgendes einreichen:

- eine ausführliche Beschreibung der Güter, mit der der Zoll die Güter erkennen kann;
- jede spezifische Information, die Sie möglicherweise bezüglich der Art oder des Musters des Betruges haben;
- Name und Adresse der Kontaktperson;
- einen Nachweis darüber, dass Ihnen die Rechte gehören.

Die Anträge sollten dem Zoll übermittelt werden:

- 30 Tage bevor Sie erwarten, dass rechtsverletzende Güter importiert oder exportiert werden oder
- wenn Sie wollen, dass die Überwachungsperiode startet.

Wenn Sie keinen Antrag gestellt haben, dann können Sie möglicherweise über mutmaßlich verletzende Güter informiert werden, wenn diese im Rahmen von Zollkontrollen entdeckt werden. Sie werden dann dazu aufgefordert, binnen drei Werktagen einen Antrag zu stellen. Die Zollbehörden können mutmaßlich rechtsverletzende Güter nur drei Tage zurückhalten, während auf einen Antrag gewartet wird. Wird binnen dieses Zeitraumes kein akzeptabler Antrag gestellt, werden die Güter wieder freigegeben.

Die Anträge sollten an folgende Adresse übermittelt werden:

HM Customs & Excise
Intellectual Property Rights
Bowman House
100-102 Talbot Street
Nottingham, NG1 5NF

Für einen im Rahmen der EG-Verordnung gestellten Antrag fallen keine Gebühren an. Jedoch sind Sie für sämtliche Kosten verantwortlich, die z. B. für die Lagerung und Vernichtung der Güter anfallen. Sie müssen außerdem den Zoll gegen Klagen durch den Inhaber absichern, wenn festgestellt wird, dass die Güter kein Recht am geistigen Eigentum verletzen.

Wichtige Kontakte

Um mögliche Verletzungen Ihrer geistigen Eigentumsrechte zu verhindern, sollten Sie sich mit dem *HM Revenue & Customs* in Verbindung setzen, das erforderliche Formular ausfüllen und die genauen Informationen über die Produkte und Rechte, die geschützt werden sollen, zur Verfügung stellen.

Für weitere Informationen über Verfahren, Anträge und allgemeine Hinweise setzen Sie sich mit dem *HM Revenue & Customs* in Verbindung:

- Tel.: +44 115 971 2113 (Abteilung für Anträge)
- Tel.: +44 1702 367980 (Informationen über die Verfahrensweise)

E-Mail: intenquiries@hmrc.gsi.gov.uk

Alternative Wege zum Umgang mit Rechtsverletzungen

Das IPO hat einen Mediations-Dienst eingeführt, der Unternehmen und Einzelpersonen hilft, die in Streitigkeiten um geistiges Eigentum verwickelt sind. Mediation ist eine alternative Form der Streitbeilegung und ermöglicht den gegnerischen Parteien, über

ihre Streitigkeiten zu sprechen und zu einer Übereinkunft zu kommen, ohne dass eine gerichtliche Anhörung erforderlich ist.

Im Folgenden einige Beispiele, in welchen Fällen Mediation möglich ist:

- Streitigkeiten über die Lizenzierung von Rechten am geistigen Eigentum;
- Bedenken in Bezug auf Rechtsverletzungen;
- Widerspruchs- und Ungültigkeitsverfahren bei Marken;
- Streitigkeiten um den Anspruch auf ein Patent;
- Streitigkeiten um Marken-/Patentinhaberschaft;
- Streitigkeiten, darum, wer der Erfinder ist.

Das IPO fordert die Parteien dazu auf, Mediation als Alternative zu Rechtsstreitigkeiten in Betracht zu ziehen. Die Parteien können jeden Mediator wählen. Das IPO stellt eine Reihe von anerkannten Mediatoren zur Verfügung.

Weitere Informationen erhalten Sie unter folgender Adresse:

Mediation
Room GY62, Concept House
Cardiff Road, Newport, NP108QQ
Tel.: 01633 811010
E-Mail: sas@ipo.gov.uk

Kontakt zum Patentamt des Vereinigten Königreiches:

VEREINIGTES KÖNIGREICH
The Intellectual Property Office
Concept House
Cardiff Road, Newport
South Wales, NP10 8QQ
Vereinigtes Königreich
www.ipo.gov.uk
enquiries@ipo.gov.uk
+ 44 (0) 8459 500 505

Andere Informationen



China

China wurde 1980 Mitglied der Weltorganisation für geistiges Eigentum und trat auch noch weiteren internationalen Verträgen über geistiges Eigentum, wie der Pariser Verbandsübereinkunft, bei. Nach Beitritt zur Welthandelsorganisation im Jahre 2001 wurden Änderungen und Ergänzungen der chinesischen Gesetze über Patente, Marken und Urheberrechte notwendig, um die handelsbezogenen Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS) zu erfüllen. Das chinesische Immaterialgüterrechtssystem entspricht den internationalen Praktiken. Es sind jedoch immer noch Herausforderungen vorhanden, insbesondere was Nachahmungen und Raubkopien angeht. Es sind Ergänzungen der Gesetze vorgesehen.

Schutz durch das patentgesetz: geschmacksmuster und patent

Geltende Gesetze:

Das Patentgesetz aus den Jahren 1992 und 2000 und die zugehörigen Ausführungsverordnungen, gültig ab dem 28.12.2002; die dritte Änderung des Patentgesetzes gültig seit dem 01.10.2009. Anders als die europäischen Patente beinhaltet das chinesische Patentrecht auch gewerbliche Muster und Modelle, die als *Design Patent* eingetragen werden können.

Was kann geschützt werden:

Der Patentschutz für Erfindungen ist anwendbar bei einer neuen technischen Lösung im Hinblick auf ein Produkt, ein Verfahren oder eine Verbesserung eines Produktes oder Verfahrens. Die Erfindung muss neu sein, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und anwendbar sein. Bevor ein Patent auf eine Erfindung erteilt wird, muss erst ein langes inhaltliches Prüfungsverfahren durchlaufen werden.

Der Patentschutz für Gebrauchsmuster ist anwendbar bei neuen technischen Lösungen im Hinblick auf die Form oder Struktur eines Produktes oder einer Kombination daraus. Diese Patentkategorie ist ungewöhnlich und stellt beim chinesischen Patentrechtssystem eine Besonderheit dar. Bevor dem Erfinder die Eigentümerrechte an einem Gebrauchsmusterpatent erteilt werden, gibt es keine inhaltliche Prüfung.

Der Design-Patentschutz ist anwendbar auf ein neues Muster oder Modell der Form bzw. der Struktur oder der Kombination aus den Farben, Formen und/oder Strukturen eines Erzeugnisses, vorausgesetzt, dass die Merkmale der Form und Gestaltung der Muster oder Verzierungen für die gewerbliche Anwendung oder Nutzung geeignet sind und die Merkmale eine ästhetische Wirkung haben, d. h. keine technische oder funktionelle Wirkung haben. Der Schutz wird erteilt, sofern das Geschmacksmuster nicht einem Geschmacksmuster ähnelt oder mit ihm übereinstimmt, das in China oder in einem anderen Land veröffentlicht wurde und sofern es keine vorher bestehenden Rechte einer anderen Person verletzt. Sowohl Gebrauchsmuster- als auch Geschmacksmusterpatente betreffen das äußere Erscheinungsbild des Erzeugnisses. Gebrauchsmusterpatente konzentrieren sich jedoch mehr auf die Form, die sich auf ihre technischen Wirkungen zurückführen lässt, während die Geschmacksmusterpatente sich auf die Form konzentrieren, die sich aufgrund ihres ästhetischen Effektes ergibt. Anders als europäische Patentgesetze legt das chinesische Patentgesetz nicht ausdrücklich fest, ob materielle Strukturen oder Materialien als Geschmacksmuster eingetragen werden können. In der Praxis werden materielle Strukturen oder Materialien automatisch durch das **Urheberrecht** geschützt, wenn sie originär genug sind. Außerdem ist es möglich, materielle Strukturen oder Materialien als Gebrauchsmusterpatent einzutragen zu lassen. Hierbei muss einem klar sein, dass die Gültigkeit des Patents in Zukunft durch einen Dritten in Frage gestellt werden kann, da es für die Erteilung eines solchen Patents keine Prüfung gibt.

Formalitäten:

Geschmacksmuster- und Gebrauchsmusterschutz kann beantragt werden, indem man beim *State Intellectual Property Office (SIPO)* - Staatliches Amt für geistiges Eigentum eine Patentanmeldung einreicht. In China gilt das Erstanmelderprinzip (siehe auch weiter unten unter dem Punkt: Gut zu wissen). Das SIPO führt vor der Ausstellung eines Patenzertifikats und der Veröffentlichung des Rechts in der *Patent Gazette* (Patentblatt) eine Überprüfung durch. Die Veröffentlichung enthält Daten aus dem Antrag auf Erteilung eines Geschmacksmusterpatents und eine Zusammenfassung der Beschreibung, zusammen mit Zeichnungen oder Bildern des Geschmacksmusters.

Das Patent besitzt ab dem Tag seiner Veröffentlichung Gültigkeit. Auf Benachrichtigung durch das SIPO hin hat der Anmelder im Allgemeinen zwei Monate, um die erforderlichen Verwaltungsverfahren, einschließlich der Zahlung der Grundgebühr, abzuwickeln, um das Patent zu sichern. Werden diese Verfahren nicht absolviert, gilt das Patent als aufgegeben. Gerechnet ab dem Anmeldetag dauert das Verfahren ungefähr sechs Monate. Im Gegensatz zu Patenten auf Erfindungen umfasst das Anmeldeverfahren für Geschmacks- und Gebrauchsmuster keine inhaltliche Prüfung.

Patenschutz für Erfindungen: Das Prüf- und Genehmigungsverfahren erfolgt durch die Patentverwaltungsbehörde des Staates. Die Anmeldung wird binnen 18 Monaten nach einer vorläufigen Prüfung veröffentlicht. Der Anmelder hat drei Jahre Zeit, um die Durchführung einer inhaltlichen Prüfung zu beantragen. Insgesamt dauert die Erteilung eines Patents durch die Patentverwaltungsbehörde ungefähr zwei bis drei Jahre.

Kosten: Standardgebühren für ein **Geschmacks- und Gebrauchsmuster:** 500,- RMB. Für ein **Erfindungspatent:** 900,- bis 4.000,- RMB.

Außerdem muss ab dem Jahr, in dem ein Patentrecht zuerst erteilt wird, eine Jahresgebühr (auch als „Aufrechterhaltungsgebühr“ oder „Verlängerungsgebühr“ bezeichnet) entrichtet werden. Die Gebühr steigt jährlich. Ihre Höhe ist abhängig von dem Zeitraum, für den das Geschmacksmuster schon geschützt ist:

Jahresgebühren für ein Erfindungspatent (RMB)	
Vom 1. bis zum 3. Jahr	900,-/Jahr
Vom 4. bis zum 6. Jahr	1.200,-/Jahr
Vom 7. bis zum 9. Jahr	2.000,-/Jahr
Vom 10. bis zum 12. Jahr	4.000,-/Jahr
Vom 13. bis zum 15. Jahr	6.000,-/Jahr
Vom 16. bis zum 20. Jahr	8.000,-/Jahr

Jahresgebühren für ein Gebrauchsmuster/Geschmacksmuster (RMB)	
Vom 1. bis zum 3. Jahr	600,-/Jahr
Vom 4. bis zum 5. Jahr	900,-/Jahr
Vom 6. bis zum 8. Jahr	1.200,-/Jahr
Vom 9. bis zum 10. Jahr	2.000,-/Jahr

Schutzdauer: Zehn Jahre für ein Geschmacksmusterpatent oder ein Gebrauchsmuster, gerechnet ab dem Tag, an dem die Anmeldung beim SIPO eingereicht wird. Dasselbe gilt, wenn eine Anmeldung auf einem ausländischen Prioritätsrecht basiert. Die Schutzdauer für eine Erfindung beträgt 20 Jahre, gerechnet ab dem Anmeldetag.

Inhaberschaft an dem Recht: Der Inhaber des Patents muss nicht der Erfinder sein. Es ist die Person, die für die Bereitstellung der finanziellen Unterstützung oder technischen Einrich-

tungen verantwortlich ist. Ein Patent kann im Rahmen eines Angestelltenvertrages oder durch einen Abtretungsvertrag übertragen werden.

Rechtsdurchsetzung:

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich meine Rechte geschützt habe und sie verletzt werden?

es sind zwei Arten von rechtlichen Schritten möglich: Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

Gerichtsverfahren: Das für Patentstreitigkeiten zuständige Gericht ist das mittlere Volksgericht des Ortes der Rechtsverletzung oder des Ortes des Beklagten. Die Verpflichtung des Rechtsverletzers zur Ersatzleistung kann auf der Grundlage der Verluste, welche die Rechtsverletzung verursacht hat, oder der durch den Rechtsverletzer illegal erwirtschafteten Erträgen errechnet und festgelegt werden.

Verwaltungsverfahren: Der Inhaber kann vor der *Administration of Industry and Commerce* (Industrieverwaltung) eine Klage einreichen. Sie befasst sich mit der Untersuchung von Beschwerden. Die zuständige Behörde ist für gewöhnlich die, die an dem Ort ansässig ist, an dem die Rechtsverletzung stattfindet oder wo die gefälschten Güter gelagert bzw. beschlagnahmt werden. Auch, wenn ein solches Verfahren keinen Schadensersatz bietet, so kann die Verwaltung:

- die Rechtsverletzung stoppen,
- das illegale Einkommen aus der Rechtsverletzung beschlagnahmen,
- die rechtsverletzenden Duplikate konfiszieren,
- Bußgelder verhängen.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich meine Rechte nicht geschützt habe und sie verletzt werden?

Die Verletzung einer nicht eingetragenen Erfindung oder eines Geschmacksmusters zu behaupten ist ohne Patentrechte schwierig. Bei Geschmacksmustern käme als einzige Möglichkeit das Anführen von Urheberrechtsverletzungen in Frage, da, für den Anspruch auf das Recht an der Urheberschaft unter dem **Urheberrecht** keine Eintragung erforderlich ist. Bei Erfindungen und Geschmacksmustern bestünde eine weitere Möglichkeit darin, die gerichtlichen Schritte auf das **chinesische Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb** zu stützen. Hierfür muss der Nachweis erbracht werden, dass das Gesetz gebrochen und ein Verlust erlitten wurde. In der Praxis kann es sich als schwierig herausstellen, allein auf dieser Grundlage ein günstiges Urteil zu erlangen.



Gut zu wissen: Es ist wichtig, die Anmeldung so früh wie möglich einzureichen, damit die Rechte an einem Patent nicht verloren gehen.

Schutz durch das Markenrecht

Geltende Gesetze: Das Markengesetz, in Kraft seit dem 01.12.2001 und die Ausführungsverordnungen zum Markengesetz, vom 03.08.2002.

Was kann geschützt werden: Jedes sichtbare Zeichen, einschließlich Worte, Zahlen, Buchstaben, Nummern, dreidimensionale Zeichen, Farbkombinationen oder eine Kombination der vorgenannten Zeichen, ein Zeichen, das Eigenart besitzt und leicht zu unterscheiden ist, kann als Marke geschützt werden. Folgendes lässt sich nicht als Marke nutzen oder als eine solche eintragen: Namen, die dem Staatsnamen ähneln, Nationalflaggen, Wahrzeichen, Medaillen der Volksrepublik China, spezifische Namen oder Orte, wo zentrale Staatsbehörden ansässig sind, oder der Name oder das Abbild von Sehenswürdigkeiten; Zeichen, die schon eingetragen sind oder die Rechte eines Dritten verletzen würden; rassendiskriminierende, übertriebene oder irreführende Zeichen; Zeichen, die ausschließlich aus dem allgemeinen Namen, der Beschreibung oder Modellnummer der betreffenden Güter bestehen oder Zeichen mit unzureichender Unterscheidungskraft.

Formalitäten und Prüfung: Die Anmeldung zur Eintragung einer Marke muss die Klasse der Waren und die Bezeichnung der Waren im Hinblick auf die zu verwendende Marke angeben. Soll die Marke auch bei anderen Waren derselben Klasse verwendet werden, muss eine getrennte Anmeldung eingereicht werden. Die Anmeldung wird beim Markenamt eingereicht. Die vorläufige Genehmigung wird für gewöhnlich binnen 15 Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, erteilt. Die genehmigte Anmeldung wird dann drei Monate lang zum Einreichen von Widersprüchen in der *Trade Mark Gazette* (Markenblatt) veröffentlicht. Wird in diesem Zeitraum kein Widerspruch erhoben oder erachtet das Markenamt einen Widerspruch als nicht begründet, stellt das Amt ein Eintragungszertifikat aus. In der Praxis dauert das Eintragungsverfahren 24-36 Monate.

Kosten: Die Anmelder müssen eine Anmeldegebühr von ungefähr 1.000,- bis 2.000,- RMB pro Anmeldung in jeder Klasse und für jede zusätzliche Anmeldung für eine einzelne Marke in anderen Klassen zahlen. Zusätzlich zu diesen Kosten müssen die Kosten für die Recherche bei einer Prioritätsmarke und die Gebühren für den Markenanwalt (der für ausländische Personen bzw. Rechtsträger zur Eintragung vorgeschrieben ist) berücksichtigt werden. Die jeweiligen Gebühren und Kosten legt jeder Markenanwalt fest.

Schutzdauer: Ab der Ausstellung des Zertifikats gilt eine Schutzdauer von zehn Jahren. Vor Ablauf der ersten Schutzperiode oder spätestens sechs Monate nach Ablauf kann eine Verlängerung des Schutzes beantragt werden. Wird eine Verlängerung nicht beantragt, kann dieselbe Marke ein Jahr lang nicht eingetragen werden. Wird die Marke drei aufeinanderfolgende Jahre lang nicht genutzt, kann ein Dritter oder das Markenamt ihre Löschung beantragen. Diese Nicht-Nutzung muss durch sachbezogene Angaben wie zum Beispiel eine Marktumfrage, die aussagt, dass die Marke der Öffentlichkeit unbekannt ist, belegt werden. Jede Art der Nutzung (kommerzielle Werbung oder Tätigkeiten) reicht aus, um die Annahme der Nicht-Nutzung zu widerlegen.

Inhaberschaft an dem Recht: Sie hängt von dem/den Namen auf dem Anmeldeformular ab.

Rechtsdurchsetzung:

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich meine Rechte geschützt habe und sie verletzt werden?

Im Falle der Verletzung einer Marke kann der Inhaber beim Volksgericht eine vorläufige Maßnahme zur Bewahrung von Eigentum beantragen. Die Zivilgerichtsbarkeit trifft binnen 48 Stunden eine Entscheidung. Es kann beim *Technical Supervision Bureau* (örtliches Überwachungsamt) ein Antrag gestellt werden. Dieses Amt kann über das gefälschte Produkt Nachforschungen anstellen und es vor Ort konfiszieren, ohne dass dafür eine richterliche Anordnung oder ein langwieriges Verfahren notwendig ist. Außerdem gibt es noch zwei weitere rechtliche Schritte:

Gerichtsverfahren: Innerhalb von zwei Jahren ab dem Datum, an dem der Inhaber Kenntnis über die Rechtsverletzung erlangt oder erlangen sollte, kann eine Klage auf Schadensersatz vor das Volksgericht gebracht werden. Der Schadensersatz entspricht im Allgemeinen den Erträgen, die der Rechtsverletzer erwirtschaftet hat, oder den Verlusten, die der Rechteinhaber erlitten hat. Es gibt in Fällen, in denen es um die Verletzung einer eingetragenen Marke geht, außerdem einen pauschalisierten Schadensersatz von bis zu 600.000 RMB.

Verwaltungsverfahren: Der Inhaber kann vor der *Administration of Industry and Commerce* (Industrieverwaltung) eine Klage einreichen, um Ermittlungen zu beantragen und Folgendes anzuordnen:

- das Ende der Rechtsverletzung,
- die Konfiszierung illegaler Einkünfte aus der Rechtsverletzung;
- die Konfiszierung von Duplikaten;
- das Auferlegen von Bußgeldern (es wird kein Schadensersatz gewährt).

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich meine Rechte nicht geschützt habe und sie verletzt werden?

Ist die Marke nicht eingetragen und das Markenzertifikat nicht ordnungsgemäß ausgestellt, ist es schwierig, in China die Verletzung seiner Rechte geltend zu machen. Eine Ausnahme stellt hier der Fall dar, in dem es sich bei der Marke um eine **wohlbekannte Marke** handelt. Bei Erfindungen und Geschmacksmustern bestünde eine weitere Möglichkeit darin, die gerichtlichen Schritte auf dem **Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb** aufzubauen. Dies erfordert einen Nachweis, dass gegen dieses Gesetz verstoßen wurde und dass ein Verlust erlitten wurde. In der Praxis kann es sich als schwierig herausstellen, ein günstiges Urteil zu erlangen, wenn sich die Klage allein auf diese rechtlichen Gründen stützt. Eine wohlbekannte Marke profitiert von ihrem Wiedererkennungswert, unabhängig von einer Eintragung. Das kann andere davon abhalten, eine ähnliche Marke eintragen zu lassen und sie in einen Firmennamen einzugliedern. Ein Markeninhaber kann in China den Schutz seiner wohlbekannten Marke mit den folgenden Mitteln beantragen:

- die Erhebung eines Widerspruchs beim chinesischen Markenamt;
- die Beantragung der Löschung einer Eintragung oder ein Antrag auf Beenden der illegalen Nutzung beim örtlichen Amt für Industrie und Handel.

Bei Fällen von Rechtsverletzungen tendieren die Gerichte oder Verwaltungsbehörden dazu, Inhabern wohlbekannter Marken größere Entschädigungssummen zuzusprechen und den Rechtsverletzern strengere Strafen aufzuerlegen.

Gut zu wissen: Das chinesische Markenrecht wendet beim Erlangen der Rechte das Erstanmelderprinzip an. Die vorherige Nutzung einer nicht eingetragenen Marke verleiht keinerlei Rechte, ausgenommen für den Fall, dass es sich um eine wohlbekannte Marke handelt. Werden zwei ähnliche Marken am selben Tag beantragt, wird jedoch die Marke, die zuerst im Handel verwendet wurde, genehmigt.

Schutz unter dem urheberrechtsgesetz:

Geltende Gesetze: Das Urheberrechtsgesetz vom 27.10.2001 und seine Ausführungsverordnungen vom 02.08.2002.

Was kann geschützt werden: Die Definition eines Werkes, das nach chinesischem Recht durch das Urheberrecht geschützt werden kann, ist nicht erschöpfend und betrifft alle Schöpfungen und erfinderischen Werke. Es schließt insbesondere „*grafische Werke wie Zeichnungen von Konstruktionsgestaltungen, Zeichnungen von Produktgestaltungen, Karten, schematische Zeichnungen, etc. ... sowie dreidimensionale Modelle*“ ein. So

kann zum Beispiel die Form eines Schuhs oder einer Parfümflasche geschützt werden.

Formalitäten: Obwohl ein Urheber für das Besitzen des Urheberrechts an einem Originalwerk keine Eintragung vornehmen muss, kann eine Eintragung dennoch beim *State Copyright Bureau* (staatliches Urheberrechtsbüro) des Staatsrates beantragt werden. Dieses verwaltet die Eintragung für ausländische Urheber oder Urheberrechtinhaber. Die Eintragung ist einfach und sehr empfehlenswert, da dadurch das Urheberrecht gestärkt wird. Folgende Dokumente sind hierfür erforderlich: Anmeldeformulare; Identitätsnachweis für den Anmelder; Beschreibung des Werkes; ein Schreiben, in dem der Anspruch auf das Recht zugesichert wird, ein Beispiel des Werkes und alle Dokumente, die das Urheberrecht nachweisen (z. B. Vereinbarungen).

Kosten und Zeit: Das staatliche Urheberrechtsbüro schließt binnen eines Monats, gerechnet nach Eingang der Anmeldung, die Prüfung ab und erstellt das Eintragungszertifikat. Die Eintragungsgebühren reichen von 100,- bis 1.000,- RMB pro Eintragung. Die Höhe der Gebühren hängt von der Art des Werkes ab (musikalisches, schriftliches oder architektonisches Werk, etc.) und davon, ob die Eintragung von einer Einzelperson oder einem Rechtsträger (zum Beispiel: bis zu 200,- RMB bei einem Unternehmen) beantragt wird. Außerdem hängen sie von der Länge des Werkes ab.

Schutzdauer: Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind unbegrenzt gültig (sie betreffen das Recht auf Urheberbezeichnung, Überarbeitung und der Integrität des Werkes. Die wirtschaftlichen Rechte (einschließlich des Rechts der Nutzung, Zurschaustellung, Sendung, Reproduktion und Vermarktung des Werkes) gelten während den Lebzeiten des Urhebers und 50 Jahre über seinen Tod hinaus, wenn es sich dabei um eine Einzelperson handelt. Ist der Urheber ein Rechtsträger, gelten sie bis 50 Jahre nach der ersten Veröffentlichung.

Inhaberschaft an dem Recht: Der Urheber des Werkes ist automatisch Inhaber der Rechte. Jedoch kann die Inhaberschaft im Rahmen eines Arbeitnehmervertrages oder einer Abtretungsvereinbarung an einen Dritten übertragen werden.

Rechtsdurchsetzung:

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich meine Rechte geschützt habe und sie verletzt werden?

Im Hinblick auf Urheberrechte sind zwei Arten von rechtlichen Schritten möglich: Verwaltungsverfahren oder Gerichtsverfahren.



Verwaltungsverfahren: Die *National Copyright Administration* (die für Urheberrecht zuständige Behörde) und ihre nationalen und lokalen Büros können Fälle im Zusammenhang mit Urheberrechten anhören. Die zuständige Behörde ist für gewöhnlich die, die an dem Ort ansässig ist, an dem die Rechtsverletzung stattfindet oder wo die gefälschten Güter gelagert bzw. beschlagnahmt werden. Auch, wenn ein solches Verfahren keinen Schadensersatz bietet, so kann die Verwaltung folgende Bestrafungen/Anordnungen erlassen:

- die Rechtsverletzung zu stoppen,
- das illegale Einkommen aus der Rechtsverletzung zu beschlagnahmen,
- Duplikate zu konfiszieren,
- Bußgelder zu verhängen.

Gerichtsverfahren: Das zuständige Volksgericht ist das Gericht des Wohnorts des Rechtsverletzers, des Ortes, wo die Rechtsverletzung stattfand oder wo die Folgen der Rechtsverletzung auftraten. Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen kann das Gericht noch Schadensersatz gewähren, um den Kläger zu entschädigen. Das Gericht kann die rechtsverletzende Partei dazu verurteilen, auf der Grundlage der dem Rechteinhaber entstandenen tatsächlichen Verluste Schadensersatz zu zahlen. Wenn die tatsächlich erlittenen Verluste in der Praxis schwer zu ermitteln sind, kann der Schadensersatz auch auf dem illegalen Einkommen basieren, das durch den Rechtsverletzer erwirtschaftet wurde. Kann dieses auch nicht ermittelt werden, kann das Gericht Schadensersatz bis zu einer Höhe von 500.000,- RMB anordnen.

Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich meine Rechte nicht geschützt habe und sie verletzt werden? Auch, wenn das Urheberrecht in China nicht eingetragen wurde, wird dem Urheber die Inhaberschaft an dem Recht automatisch erteilt. Die Eintragung ist keine Voraussetzung, um rechtliche Schritte aufgrund der Verletzung eines Urheberrechts zu unternehmen. Ohne eine Eintragung kann es jedoch schwerer sein, die Inhaberschaft nachzuweisen.

Gut zu wissen: Das Urheberrecht schützt Werke vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an, unabhängig davon, ob der Urheber chinesischer Staatsbürger ist oder nicht. Die Eintragung eines Werkes beim Urheberrechtsamt verbessert oder ändert den automatischen Urheberrechtsschutz nicht. Es gibt jedoch Dritten die Möglichkeit, dagegen zu widersprechen.

Zollgesetz in china

Geltende Gesetze: Zollgesetz vom 08.07.2000, Verordnung über den Zollschutz für Rechte am geistigen Eigentum vom 01.03.2004 und das Rundschreiben über seine Durchführung vom 01.07.2004. Am 05.06.2008 gab der Staatsrat einen *Outline of the National Intellectual Property Strategie* (Überblick über die nationale Strategie des geistigen Eigentums) heraus.

Darin wurde hervorgehoben, dass China die Rechtsdurchsetzung der Zölle und den Grenzschutz stärken wird, um beim Import und Export die Ordnung aufrecht zu erhalten und den Schutz von geistigem Eigentum zu verbessern. Derzeit wird ein Entwurf der Durchsetzungsmaßnahmen von Zollbehörden zum Schutz geistiger Eigentumsrechte verfasst und könnte 2009 bewilligt werden.

Wie kann ich den Zoll auffordern, meine Rechte zu verteidigen? Die Eintragung von Rechten am geistigen Eigentum bei den chinesischen Zollbehörden ist nicht obligatorisch, jedoch äußerst zu empfehlen.

Formalitäten: Die Registrierung von Rechten am geistigen Eigentum sollte bei der *General Administration of Customs* (GAC - Zentralverwaltung des Zolls) erfolgen. Der Rechteinhaber reicht bei der GAC einen Antrag ein. Dieser enthält die erforderlichen Dokumente, unter anderem das Antragsformular, Zertifikate, eine Kopie der Geschäftslizenz und Fotos der Güter und Verpackungen. Innerhalb von 30 Tagen informiert die GAC den Anmelder darüber, ob die Registrierung erfolgt oder nicht, und stellt den vollständigen Antrag zu Verfügung. Die Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum können Ihre Registrierung online überprüfen und abändern: www.customs.gov.cn (auf Chinesisch).

Kosten und Schutzdauer: Die Kosten zur Registrierung eines Rechts betragen 800,- RMB. Eine Verlängerung durch eine Erneuerung des Eintrags ist kostenlos. Zusätzlich müssen die Kosten für die Beschlagnahme oder Hinterlegung berücksichtigt werden (siehe weiter unten). Die Registrierung ist zehn Jahre lang gültig und kann sechs Monate vor ihrem Ablauf verlängert werden. Die Verlängerung beträgt dann weitere zehn Jahre. Diese Frist geht jedoch nicht über die eingetragene Schutzdauer der Rechte am geistigen Eigentum hinaus.

Rechtsdurchsetzung:

Antrag eines Inhabers von geistigen Eigentumsrechten für ein nicht eingetragenes geistiges Eigentumsrecht: Wenn der Inhaber von Rechten am geistigen Eigentum den Verdacht hegt, dass rechtsverletzende Güter kurz davor sind, importiert oder exportiert zu werden, kann er beim Zoll das Zurückhalten dieser Güter beantragen. Ein Antragsschreiben und ein Nachweis der Inhaberschaft an den Rechten sollten den Zollbehörden vorgelegt werden.

Außerdem muss der Inhaber ein Sicherheitspfand in Höhe des Wertes der zurückgehaltenen Güter zu Verfügung stellen. Wenn der Antrag auf Beschlagnahme sich als gerechtfertigt herausstellt, wird dem Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum das Sicherheitspfand zurückgegeben. **Entdeckung der Verletzung eines registrierten Rechts am geistigen Eigentum durch den Zoll:** Wenn die Zollbehörden möglicherweise rechtsverletzen-

de Güter entdecken, informieren Sie den Inhaber der Rechte am geistigen Eigentum. Binnen drei Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung muss der Rechtsinhaber dem Zoll antworten und entweder: die Beschlagnahme der verdächtigen Güter beantragen oder seine Absicht, die Güter nicht beschlagnahmen zu lassen, deutlich machen. Er muss außerdem seine Entscheidung begründen. In der Praxis reicht die Zeit oft nicht aus, um alle wichtigen Aspekte zu berücksichtigen und eine wohlüberlegte Entscheidung zu treffen.

Der Rechtsinhaber muss bei jeder Benachrichtigung über verdächtige Güter ein Sicherheitspfand zahlen. Die Höhe basiert auf dem Wert der besagten Güter. Eine weitere Möglichkeit besteht darin, ein allgemeines Sicherheitspfand in Höhe von bis zu 2.000,- RMB zu zahlen. Dieses gilt immer bis zum 30. Juni des Folgejahres und wird jedes Jahr neu bewertet.

Gut zu wissen: Die Registrierung von Rechten am geistigen Eigentum ist keine Voraussetzung mehr, um rechtsverletzende Güter zurückzuhalten. Sie ermöglicht den Rechtsinhabern von Immaterialgüterrechten jedoch den größten Schutz. Die Zollbehörden verlangen nämlich, sofern keine vorherige Registrierung erfolgt ist, eine getrennte Kautions, um den Versand aufzuhalten und halten die Güter länger als 20 Tage zurück, außer der Rechtsinhaber erhält vom chinesischen Gericht eine vorläufige Anordnung. Wenn also der Verdacht besteht oder man erwartet, dass die gefälschten Güter importiert/exportiert werden, kann es ratsam sein, sich bei den Zollbehörden registrieren zu lassen.

Schutz von geschäftsgeheimnissen

Die Hauptkategorie der nicht registrierbaren Rechte bilden **Geschäftsgeheimnisse**. Es handelt sich hierbei um technische Informationen und Verwaltungsinformationen, die der Öffentlichkeit nicht bekannt sind und die einen praktischen Wert darstellen. Der Inhaber hat Maßnahmen zu deren Geheimhaltung unternommen.

Das **chinesische Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb** bietet Schutz für nicht eingetragene Rechte und verbietet folgende Tätigkeiten im Geschäftsverkehr:

- Geschäftsgeheimnisse durch Diebstahl, Nötigung oder illegale Maßnahmen in Erfahrung zu bringen;
- durch illegale Maßnahmen erhaltene Geschäftsgeheimnisse offen zu legen, zu nutzen oder anderen die Nutzung zu erlauben;
- eine Vereinbarung zu brechen, indem man Geschäftsgeheimnisse offen legt, nutzt oder anderen die Nutzung erlaubt.

Wenn Sie den Verdacht hegen, dass Ihr Geschäftsgeheimnis verletzt wurde, können Sie vor dem Volksgericht ein zivilrechtliches Verfahren einleiten und Schadensersatz verlangen. Sie können auch vor der AIC (Industrieverwaltung) ein Verwaltungsverfahren einleiten. Diese kann den Rechtsverletzer anweisen, die Tätigkeit zu unterlassen und eine Geldstrafe zwischen 10.000,- und 200.000,- RMB verhängen. Außerdem kann der Rechtsinhaber zusätzliche entsprechende Maßnahmen unternehmen. Zum Beispiel kann er einen Geheimhaltungsvertrag abschließen oder fordern, dass die Angestellten interne Bestimmungen und Geheimhaltungsverpflichtungen einhalten. Eine Vertraulichkeitsvereinbarung oder ein Geheimhaltungsabkommen muss in einem rechtlich bindenden Vertrag dargelegt werden.

Fallstudie

Ein europäisches, auf Kleidungsstücke spezialisiertes Unternehmen hat seine Produktion nach China verlagert. Die meisten seiner Kollektionen wurden in China entworfen und hergestellt, jedoch in europäischen Läden verkauft. 2006 bemerkte das Unternehmen, dass genau dieselben Originalgewebe (einschließlich der Struktur und der Muster) für andere Kleidungsstücke (in verschiedenen Formen, Designs und Kleidungskollektionen) unter einer anderen Marke verwendet wurden. Aufgrund der großen Anzahl an Produkten in jeder Kollektion hatte das Unternehmen entschieden, dass die Eintragung der Zeichnungen oder Designs der Kollektion in Europa oder China zu teuer war. Jedoch entschied sich das Unternehmen dafür, rechtliche Schritte gegen den verdächtigen Fabrikationsbetrieb einzuleiten, um die Nutzung der Gewebe zu stoppen.

Da das Unternehmen keine formelle Eintragung von Rechten am geistigen Eigentum in China vorgenommen hatte, konnte die Begründung für solche Maßnahmen nur auf dem Urheberrecht und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb aufgebaut werden. Das Unternehmen entschied sich für ein Verwaltungsverfahren, da man dachte, dass dies günstiger und schneller sei. Außerdem war die Einschätzung des erlittenen Verlustes schwierig und das Erhalten von Schadensersatz daher nicht sicher. Die Klage wegen Urheberrechtsverletzung wurde vor die örtliche Industrieverwaltung gebracht, wo der rechtsverletzende Fabrikationsbetrieb seinen Sitz hatte. Das Unternehmen erbrachte die folgenden Beweise: Zeichnungen, vorherige Kollektionen, die dieselben Muster verwenden, Rechnungen der Fabrikationsbetriebe, Vergleiche zwischen beiden Produkten und Geweben. Nach der Prüfung ordnete die AIC an, dass der rechtsverletzende Fabrikationsbetrieb damit aufhören soll, dieselben Gewebe und Muster für andere Kunden zu verwenden und verhängte eine Geldstrafe von 50.000,- RMB. Außerdem beendeten das Unternehmen und der Hersteller ihre Kooperation.



Wichtige Verwaltungen/Kontakte

Abteilung	Offizieller Name	Kontakt
SIPO	State Intellectual Property Office	http://www.sipo.gov.cn/sipo2008 Tel.: 010-62083114, 010-62356655, 010-62083608
Markenamt	China Trade Mark Office (CTMO)	http://202.108.90.72/trade-e/index.jsp Tel.: 010-88650000, 010-88651802
Urheberrechts-büro des Staatsrates	National Copyright Administration	http://www.ncac.gov.cn/GalaxyPortal/inner/bqj/index.jsp E-Mail: copyright@ncac.gov.cn
Zentral-verwaltung des Zolls (GAC)	General Administration of Customs	http://www.customs.gov.cn/publish/portal0/ Tel.: 010-65194114, 010-65195489, 010-65195584
AIC in Shanghai	Administration of Industry and Commerce	http://www.sgs.gov.cn/sgs/en/index.jsp Tel.: 021-64220000

Indien

Schutz unter dem Geschmacksmusterrecht

Geltende Gesetze

Der *Designs Act* (Geschmacksmustergesetz) aus dem Jahre 2000 und die *Design Rules* (Geschmacksmusterregeln) bilden in Indien die Basis für den Geschmacksmusterschutz. Indien ist kein Mitglied des Haager Systems der internationalen Eintragung gewerblicher Muster und Modelle, daher kann dieses System zum Geschmacksmusterschutz in Indien nicht genutzt werden.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um in Indien Geschmacksmusterschutz zu erhalten.

Das Muster oder Modell:

- muss neu oder ursprünglich sein;
- darf zuvor noch in keinem Land veröffentlicht worden sein;
- muss sich industriell reproduzieren lassen;
- darf nicht gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen;
- muss sich klar von bekannten Mustern oder Modellen oder Kombinationen von bekannten Mustern oder Modellen unterscheiden lassen;
- darf nicht aus skandalösen oder obszönen und aufreizenden Inhalten bestehen oder solche enthalten;
- darf nicht nur eine rein technische Funktion erfüllen, sondern muss bestimmte ästhetische Merkmale aufweisen.

Gemäß dem indischen Gesetz können nur in Indien ansässige Personen oder Personen, die sich durch einen in Indien ansässigen Beauftragten vertreten lassen, Geschmacksmusterschutz erhalten.

Formalitäten

Die Geschmacksmusteranmeldung muss den vollständigen Namen, die Adresse und Nationalität des Anmelders enthalten sowie eine Korrespondenzadresse in Indien. Hinzuzufügen sind: Zeichnungen; Fotografien aller Ansichten; fünf Kopien

von jeder Position; eine Liste der Länder, in denen Priorität beansprucht wird (sofern zutreffend), wo eine Geschmacksmusteranmeldung eingereicht wurde, zusammen mit dem Datum und der Anmeldenummer; die Klasse, unter der die Anmeldung eingereicht werden soll und der Name der Erzeugnisse, für die das Geschmacksmuster angewendet werden soll.¹ Das Geschmacksmusterbüro kann Sie bei der Recherche in den Geschmacksmusterdatenbanken unterstützen, damit Sie erfahren, welche Arten von Geschmacksmustern in Indien schon geschützt sind. Achtung: In Indien erhält eine Anmeldung erst dann ein Anmeldedatum, wenn die zugehörigen Gebühren beim Amt für geistiges Eigentum entrichtet wurden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich an folgende Adresse:

Assistant Controller of Designs
Design Office
7th Floor, 2nd MSO Building
Nizam Palace, J.C. Bose Road
Kolkata 700 020
Tel.: +91 33 281 3421
Fax: + 91 33 281 3423

Kosten

Eine Anmeldung zur Eintragung eines Geschmacksmusters:
1000,- Rs

Verlängerung des Urheberrechts: 2000,- Rs

Einen ausführlicheren Überblick über die Gebühren erhalten Sie in den *A.J.C Guidelines for Registration* (Richtlinien zur Eintragung), die auf der Website des indischen Amtes für geistiges Eigentum kostenlos heruntergeladen werden können².

Prüfung

Das Geschmacksmusterbüro prüft die Anmeldung und erhebt gegebenenfalls Einwände. Wurden alle Einwände beseitigt,

1. *Premier Registration Service*: Marken in Indien
<http://www.patentindia.org/design.htm> (auf Englisch)
2. <http://ipindia.nic.in/ipr/design/designs.htm> (auf Englisch)



erteilt das Amt den Geschmacksmusterschutz. Die Geschmacksmusteranmeldung wird dann im Amtsblatt veröffentlicht und im Geschmacksmusterregister eingetragen. Dies dauert im Durchschnitt sechs bis zwölf Monate.

Schutzdauer

Geschmacksmusterschutz wird für zehn Jahre erteilt. Er kann für weitere fünf Jahre verlängert werden. Bedenken Sie bitte, dass Ihr Schutz ungültig ist, wenn Sie die Verlängerungsgebühr für Ihr Geschmacksmuster nicht zahlen. Zahlen Sie also Ihre Verlängerungsgebühren rechtzeitig.

Inhaberschaft an dem Recht

Unter normalen Umständen ist der Schöpfer des Musters oder Modells auch der Inhaber. Wenn der ursprüngliche Schöpfer das Muster oder Modell jedoch im Kontext seiner Anstellung erstellt hat, ist der Arbeitgeber der Inhaber des Musters oder Modells, außer im Vertrag wurde etwas anderes festgelegt. Das Geschmacksmusterrecht kann auch an einen Dritten übertragen werden. Dies muss jedoch im Vertrag festgehalten werden.

Gut zu wissen:

In Indien gilt das Erstanmelderprinzip. Aus diesem Grund müssen Sie sicherstellen, dass Sie so bald wie möglich die Eintragung beantragen, damit niemand sonst das Muster oder Modell vor Ihnen beansprucht. Außerdem müssen Sie sicherstellen, dass Sie die Anmeldung vor der Veröffentlichung Ihres Musters oder Modells einreichen. Ansonsten erteilt Ihnen das Amt für geistiges Eigentum nicht den erforderlichen Schutz³.

Dafür müssen Sie andererseits nicht nachweisen, dass Ihr Muster oder Modell zum Zeitpunkt der Anmeldung über eine kommerzielle Nutzung verfügt.

Schutz durch das Markengesetz

Geltende Gesetze

Das Markenrecht in Indien wird durch den indischen *Trade Mark Act* (Markengesetz) aus dem Jahre 1999 geregelt. Indien ist Mitglied des Madrider Protokolls über die internationale Registrierung von Marken (siehe auch den Teil dieses Leitfadens über den internationalen Schutz).

Was kann geschützt werden, was nicht?

In Indien kann Folgendes durch eine Marke geschützt werden:

- jeder Name, einschließlich Vor- und Zuname des Anmelders oder Geschäftsvorgängers oder deren Unterschrift. Diese lässt man relativ häufig als Marke eintragen.
- ein erfundenes Wort, jedes willkürliche Wort aus dem Wörterbuch oder Wörter, die nicht direkt den Charakter oder die Qualität der Waren und Dienstleistungen beschreiben;
- Buchstaben oder Zahlen oder eine Kombination aus beiden.

Sie können durch das Einreichen einer Anmeldung oder durch die Nutzung Ihrer Marke auf Waren oder für Dienstleistungen im Geschäftsverkehr Markenschutz für Ihre Marke beanspruchen.

Die Eintragung einer Marke wird normalerweise abgelehnt, wenn die Marke rein beschreibend ist oder wenn sie täuschend ist; wenn sie nur aus einem Nachnamen besteht oder rein dekorativ ist; wenn sie in der Alltagssprache gebräuchlich ist; wenn sie die religiösen Ansichten oder eine Klasse der indischen Gesellschaft angreift oder, wenn sie skandalös oder obszön ist.

Formalitäten

Folgende Dokumente müssen für den Markenschutz in Indien eingereicht werden:

- vollständiger Name, Adresse und Nationalität des Anmelders;
- eine Beschreibung der Marke, ein Abbild, wenn die Marke in der Form eines Labels besteht;
- eine Liste aller Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke verwendet wird oder verwendet werden soll;
- das Datum, seit wann die Marke verwendet wird, wenn sie schon in Indien genutzt wird;
- eine Liste der Länder, in denen die Marke geschützt werden soll; Vergessen Sie nicht, dieser Liste ein Datum beizufügen, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Anmeldung vor anderen möglichen Anmeldungen, die nach Ihrem Anmeldetag eingereicht werden, Vorrang hat.

Das indische Patentamt bietet eine Übersicht über die Formulare, die ausgefüllt werden müssen.

Kosten

Das Anmelden einer Marke kostet pro Klasse 2.500,- Rs. Die Verlängerung einer Marke kostet pro Klasse 5.000,- Rs.⁴

3. <http://newdelhi.usembassy.gov/iprdesign.html> (auf Englisch)

4. http://ipindia.nic.in/tmr_new/FREQUENTLY_ASKED_QUESTIONS.htm (auf Englisch)

Prüfung

Das Markenamt prüft die Vollständigkeit der Anmeldung und erhebt gegebenenfalls Einspruch. Normalerweise dauert es zwei bis drei Jahre, um Markenschutz zu erhalten, vorausgesetzt, es gibt keine Einwände. Nachdem mögliche Einwände geklärt wurden, wird die Marke im Amtsblatt veröffentlicht. Das Eintragungszertifikat wird vier bis sechs Monate nach Ablauf der Einspruchsfrist ausgestellt. Kommt es zu einem Einspruch, wird das Eintragungszertifikat ausgestellt, nachdem der Einspruch zurückgewiesen wurde. Ein solcher Einspruch kann jeder Rechtsinhaber einreichen, der der Ansicht ist, dass Ihre Anmeldung seine Rechte verletzt. Das Markenamt überprüft dann, ob diese Ansprüche gerechtfertigt sind. Sind sie gerechtfertigt, kann Ihnen die Erteilung Ihrer Marke verweigert werden oder Sie können möglicherweise Ihre Anmeldung in anderen Klassen einreichen als der, in der dieser andere Rechtsinhaber seine Marke eingetragen hat.

Schutzdauer

Die Schutzdauer für Marken beträgt zehn Jahre, kann jedoch beliebig oft verlängert werden. Verpassen Sie jedoch nicht die Fristen und vergessen Sie nicht, die Verlängerungsgebühren zu zahlen.

Inhaberschaft an dem Recht

Unter normalen Umständen ist der Schöpfer der Marke auch der Inhaber. Wenn der ursprüngliche Schöpfer der Marke sie jedoch im Rahmen seiner Anstellung erstellt hat, ist der Arbeitgeber der Inhaber der Marke, außer im Vertrag wurde etwas anderes festgelegt. Die Marke kann auch an einen Dritten übertragen werden. Dies muss jedoch vertraglich festgelegt werden. Auf diese Weise kann jede Person, die „Anspruch darauf erhebt, Eigentümer“ der Marke zu sein, die Eintragung der Marke beantragen.

Gut zu wissen:

In Indien gilt das Erstanmelderprinzip. Sie müssen nachweisen, dass Sie die Datenbanken der bereits bestehenden Marken durchsucht haben. Hierdurch erhält Ihre Anmeldung mehr Sicherheit und macht sie weniger angreifbar durch Dritte. Außerdem sollten Sie wissen, dass Sie in Indien Ihre Anmeldung mit der reinen Absicht, die Marke zu irgendeinem Zeitpunkt zu verwenden, vornehmen können.

Auch, wenn Sie Ihre Marke nicht eingetragen haben, so können Sie trotzdem vom Markenschutz profitieren, wenn Sie nachweisen können, dass Sie sie bei Ihren Geschäften verwendet haben.

Auf diese Weise können Sie Maßnahmen gegen Fälschungen unternehmen, selbst wenn Sie keinen Markenschutz angemeldet haben.

Schutz durch das Patentrecht, einschließlich Gebrauchsmuster

Geltende Gesetze

Die wichtigsten geltenden Gesetze sind der *Patent Act* (Patentgesetz) und die *Patent Rules* (Patentregeln). Indien ist Mitglied des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT). Gebrauchsmuster werden in Indien nicht verwendet.

Was kann geschützt werden, was nicht?

In Indien können Sie für Folgendes ein Patent anmelden: Kunst, Verfahren, Herstellungsmethoden oder Herstellungsarten, Maschinen, Apparate oder andere Gegenstände, erzeugte Substanzen, Computersoftware, die eine technische Anwendung für die Industrie haben oder mit Hardware verwendet wird; Produktpatente für Lebensmittel, Chemikalien, Arzneimittel oder Medikamente.

Es können keine Erfindungen patentiert werden, die gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstoßen. Auch können keine Filme oder TV-Produktionen, traditionellen Kenntnisse oder Bestandteile, die sich auf traditionelle Kenntnisse beziehen, patentiert werden.

Formalitäten

Auf der Website des indischen Patentamts steht ein ausführliches Dokument mit dem Titel „*Information for filing a patent application*“ (Informationen zur Einreichung einer Patentanmeldung) zur Verfügung. Darin werden alle für die Anmeldung eines Patents notwendigen Schritte ausführlich erläutert. Seit 2007 verfügt das indische Patentamt über ein System zur Online-Einreichung von Patentanmeldungen. Die Anmeldungen müssen entweder auf Englisch oder Hindi verfasst sein.

Folgende Dokumente müssen für den Patentschutz in Indien eingereicht werden:

- das Anmeldeformular;
- der vollständige Name, die Adresse und Nationalität des Erfinders;
- die Patentschrift, vorläufige/vollständige Zeichnungen, Ansprüche und eine Zusammenfassung;
- eine Liste der Länder, in denen Priorität in Anspruch genommen wird (sofern zutreffend) und in denen eine An-



meldung/Anmeldungen zur Erteilung eines Patents eingereicht wurde(n), zusammen mit dem Datum und der Anmeldenummer;

- die Gebühr in bar, in Form eines örtlichen Schecks oder durch Sichttratte;
- die Erfindernennung, wobei eine vorläufige Patentschrift vorangeht und später eine vollständige Patentschrift folgt, oder im Falle von Anmeldungen unter der Pariser Verbandsübereinkunft;
- eine Vollmacht (sofern die Anmeldung über einen Patentanwalt erfolgt).

Kosten

Die Anmeldegebühr für bis zu zehn Ansprüche und 30 Seiten beträgt 1.000,- Rs für eine Einzelperson und 4.000,- Rs für einen Rechtsträger. Vergessen Sie nicht, Ihre Verlängerungsgebühren zu zahlen.⁵

Um die Zahlung in US-Dollar zu erleichtern, wurde in New York ein Konto eröffnet:

CO/IN im Namen des *Controller General of Patents, Designs & Trademarks*, bei der *State Bank of India*, New York Branch, 460, Park Avenue, New York-NY-10022
Kontonummer: 21 22-250821-001.

Prüfung

Nach der Anmeldung eines Patents in Indien überprüft das Patentamt das Patent. Nachdem der erste Prüfbericht erstellt wurde, erhält der Anmelder die Möglichkeit, Fehler zu korrigieren und auf im Prüfbericht erhobene Einsprüche zu reagieren. Verpasst ein Anmelder die Frist zur Reaktion auf diese Einwände, wird die Anmeldung ungültig. Können die erhobenen Einwände ausgeräumt werden, wird das Patent erteilt. Es wird dann im Amtsblatt des Patentamtes veröffentlicht. Dieses ist verfügbar unter: www.ipindia.nic.in (auf Englisch). Das dauert 18 Monate. Bevor ein Patent erteilt wird und nach der Veröffentlichung der Anmeldung kann jeder gegen diese Anmeldung Widerspruch erheben.

Schutzdauer

Ein Patent ist ab dem Anmeldetag zwanzig Jahre lang gültig. Danach wird das Patent Gemeingut.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Patent gehört derjenigen Person, deren Name im Register eingetragen ist, der Person oder den Personen, die als Erwerber oder Eigentümer eingetragen sind. Die Inhaberschaft verleiht das Recht, das Patent zu lizenzieren oder anderweitig damit zu handeln und zu verwerten. Laut dem indischen Gesetz ist ein Patent ein bewegliches Eigentum. Daher finden die Regelungen für bewegliches Eigentum auch auf Patente Anwendung.

Gut zu wissen:

In Indien gilt das Ersterfinderprinzip, daher sollten Erfinder sich beim Einreichen ihrer Anmeldungen beeilen. Das indische Amt für geistiges Eigentum empfiehlt außerdem, eine Anmeldung einzureichen, bevor die Erfindung ihre volle kommerzielle Bedeutung erlangt. Wie im Falle von Marken und Geschmacksmustern ist es ratsam, eine örtliche Anwaltskanzlei zu beauftragen, um sicherzustellen, dass der Gegenstand Ihrer Anmeldung ausreichend Schutz genießt.

Schutz durch das Urheberrecht

Geltende Gesetze

Das Urheberrecht in Indien wird durch den *Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz) geregelt. Indien ist außerdem Mitglied der Berner Übereinkunft. Aus diesem Grund wird sein Schutz auf alle urheberrechtlich geschützten Werke in jedem der Mitgliedsländer der Übereinkunft ausgeweitet. Ausländische Werke, die zuerst in einem anderen Mitgliedsland der Berner Übereinkunft veröffentlicht wurden, erhalten daher denselben Urheberrechtsschutz wie indische Werke. Es müssen daher keine gesonderten Verfahren beantragt werden.⁶

Was kann geschützt werden, was nicht?

Urheberrechtsschutz wird für originäre literarische, musikalische und künstlerische Werke, Bühnenwerke, Filme, Tonaufzeichnungen und Computerprogramme erteilt.

Kein Urheberrecht wird erteilt für Werke, die nicht ein gewisses Maß an Originalität aufweisen, für Ideen oder Konzepte, Namen, kurze Wortkombinationen, Slogans, kurze Sätze, Methoden, Pläne oder Fakten.

5. <http://ezinearticles.com/?patents-in-india:Law-and-Procedure&id=69217> (auf Englisch)

6. *Ezine Articles: Copyright in India: Law & Procedure* (Urheberrecht in Indien, Gesetze und Verfahren), <http://ezinearticles.com/Copyright-in-India:-Law-and-Procedure&id=73309> (auf Englisch)

Formalitäten

Wird ein Werk in irgendeiner greifbaren Form festgelegt, genießt es automatisch Urheberrechtsschutz. Ausländer genießen in Indien denselben Urheberrechtsschutz. Es ist nicht notwendig, das ©-Zeichen für den Urheberrechtsschutz zu verwenden. Es kann aber verwendet werden, um die Öffentlichkeit darüber zu informieren.

Die freiwillige Registrierung eines Urheberrechts ist in Indien durch das *Copyright Office* (Urheberrechtsbüro) des Bildungsministeriums möglich. Im *Register of Copyrights* gemachte Einträge können im Falle von Rechtsstreitigkeiten als Nachweis dienen.⁷ Ein Beispiel für ein solches Formular und das vollständige Anmeldeverfahren finden Sie unter folgender Adresse: <http://education.nic.in/copyright.asp> (auf Englisch).

Kosten

Da das Urheberrecht unmittelbar gültig ist, ist es kostenlos.

Prüfung

Da das Urheberrecht unmittelbar gültig ist, gibt es hierzu keine Prüfung des Schutzgegenstandes.

Schutzdauer

Der Urheberrechtsschutz wird für bis zu 60 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder bis zum Ablauf des Jahres, in dem das Werk zuerst veröffentlicht, aufgeführt, etc. wurde, erteilt.

Inhaberschaft an dem Recht

Unter normalen Umständen ist der Urheber des Werkes auch der Inhaber. Hat der ursprüngliche Schöpfer des Werkes dieses Werk jedoch im Zusammenhang mit seinem Arbeitsverhältnis geschaffen, ist der Arbeitgeber Inhaber des Werkes. Das Urheberrecht kann jedoch an den Arbeitnehmer übertragen werden. Daher ist es sehr wichtig, im Arbeitsvertrag die Inhaberschaft an den Urheberrechten zu klären. Das Urheberrecht kann auch an einen Dritten übertragen werden. Dies muss jedoch im Vertrag festgehalten werden.

7. Regierung von Indien – Ministerium für die Entwicklung von Humanressourcen – Abteilung für Sekundar- und höheres Hochschulwesen – *Handbook of Copyright Law* (Handbuch über das Urheberrecht), <http://education.nic.in/copyright.asp> (auf Englisch)

Gut zu wissen:

Hier die Kontaktdaten des Urheberrechtsamtes:

Registrar of Copyrights
B.2/W.3, C.R. Barracks,
Asturba Gandhi Marg
New Delhi 110 003
Tel.: +91/ 338 43 87

Was kann ich tun, wenn man mich kopiert?

In den folgenden Fällen können Sie die Verletzung Ihrer geistigen Eigentumsrechte geltend machen:

- Wenn betrügerische oder offensichtliche Imitationen des Geschmacksmusters, der Marke oder des Patents entdeckt werden und Sie nachweisen können, dass ein mutmaßlicher Rechtsverletzer eine Rechtsverletzung beabsichtigt.
- Wenn importierte Produkte zum Verkauf angeboten werden, die Ihr geistiges Eigentum enthalten, obwohl Sie dem nicht zugestimmt haben.
- Wenn Sie eine Veröffentlichung Ihres geistigen Eigentums entdecken oder es zum Verkauf angeboten wird und es sich dabei um eine betrügerische Nachahmung Ihrer Geschmacksmusterrechte handelt.

Die Verletzung geistiger Eigentumsrechte in Indien kann mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafen geahndet werden, die sich nach den örtlichen Normen richten. Sie betragen normalerweise zwischen 25.000,- und 50.000,- Rs. Die indische Polizei hat außerdem die Möglichkeit, Razzien durchzuführen, um Güter zu beschlagnahmen oder Dienstleistungen zu stoppen, die Rechte am geistigen Eigentum verletzen.

Rechtliche Schritte im Falle von Patentverletzungen kann man in Indien einleiten, wenn ein Dritter ein patentiertes Produkt herstellt, ein patentiertes Verfahren nutzt oder anbietet, um patentierte Produkte zu verkaufen oder sie selbst verkauft; wenn er Produkte, die direkt durch das patentierte Verfahren gewonnen wurden, für Produktions- oder Geschäftszwecke verwendet; oder patentierte Produkte oder Produkte, die durch patentierte Verfahren gewonnen wurden, importiert oder exportiert. Es gibt jedoch Handlungen, die keine Rechtsverletzung darstellen. Hierzu gehört das Herstellen, Konstruieren, Nutzen, Verkaufen oder Importieren einer patentierten Erfindung zu Zwecken, die rein mit der Entwicklung und Übermittlung von Informationen in Verbindung stehen. Für ausführlichere Informationen sollten Sie sich an einen örtlichen Anwalt wenden.

Eine Klage aufgrund der Rechtsverletzung kann entweder bei einem indischen Bezirksgericht oder beim Obersten Gerichtshof eingereicht werden. Dies hängt von der Geldsumme ab, um die es geht, sowie vom Wohnort des Rechtsinhabers. Rei-



chen Sie eine Klage ein, so müssen Sie nachweisen, dass die angebliche Rechtsverletzung eine Verletzung Ihrer geistigen Eigentumsrechte darstellt und, dass Sie durch sie wirtschaftliche Einbußen erlitten haben. In Indien haben Sie ab dem Klagegrund drei Jahre Zeit, um eine Klage einzureichen. Die meisten Gerichte stoppen den Rechtsverletzer, während das Gericht den Fall untersucht, sofern der Rechtsinhaber in der Lage ist, die Rechte vor dem Gericht nachzuweisen. Er muss beweisen, dass die Rechte verletzt wurden und, dass ihm dadurch ein bedeutender Schaden entstanden ist.⁸

Bedenken Sie, dass der Urheberrechtsschutz unmittelbar gültig ist. Daher können Sie rechtliche Schritte gegen Rechtsverletzungen unternehmen, auch, wenn Sie keine Art von Schutz haben eintragen lassen. Ähnlich verhält es sich bei Markenverletzungen. Da in Indien der Markenschutz auf der „berechtigten Nutzung der Marke“ basiert, können Sie auch eine Klage anstrengen, wenn Sie keine registrierte Marke haben. Die Darstellung der Marktkraft Ihrer Marke zusammen mit dem Nachweis, inwieweit die Rechtsverletzung Ihnen Verluste bei den Marktanteilen verursacht hat, reicht für einen Prozess wegen Fälschungen und illegale Vervielfältigung aus.

Maßnahmen durch den Zoll

Da Indien ein Mitglied der WTO ist, müssen dort Maßnahmen gegen den Handel mit unerlaubt kopierten Waren und Dienstleistungen eingeleitet werden. *Die Intellectual Property Rights Enforcement Rules* (Durchführungsvorschriften für Rechte am geistigen Eigentum) aus dem Jahre 2007 sollen einen regula-

torischen Rahmen für die Zollbestimmungen in Verbindung mit geistigem Eigentum bieten. Der wichtigste Punkt ist, dass diese Vorschriften den Handel mit gefälschten Gütern illegal machen. Dieses neu erlassene Gesetz wurde von relevanten Reformen bei den Zollbehörden begleitet. Außerdem wurde den Zollbehörden die Befugnis verliehen, selbst Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie gefälschte Güter entdecken. In diesem Zusammenhang wird unter einem unerlaubt kopierten Produkt jedes Produkt oder jede Dienstleistung verstanden, die bestehende Immaterialgütergesetze verletzt.

Wenn Ihre Waren oder Dienstleistungen unerlaubt kopiert werden, sollten Sie einen Brief an die Zollbehörden richten, und diese darum bitten, die rechtsverletzenden Waren aufzuhalten. Vergessen Sie hierbei nicht, Ihrem Schreiben die entsprechenden Beweise sowie Ihre Kontaktdaten und die Summe beizulegen, die der Zoll fordert, um den Importeur sowie die Zollbehörden selbst vor möglichen Verbindlichkeiten zu schützen, die sich aus Ihrer Beschwerde ergeben können (die genaue Summe wird vom Zoll festgelegt).

Beabsichtigen die Zollbehörden das Aufhalten eines Imports mit gefälschten Gütern, werden sie Sie darüber benachrichtigen. Bitte beachten Sie, dass Sie binnen zehn Tagen auf diese Benachrichtigung reagieren müssen. Ansonsten unternimmt der Zoll keine Maßnahmen.

Nachdem die Zollbehörden den Import dieser gefälschten Güter aufgehalten haben, erhalten Sie die Möglichkeit, diese zu untersuchen und auch in anderen Ländern, in denen Sie Geschäfte tätigen, Maßnahmen zu ergreifen.

8. <http://newdelhi.usembassy.gov/iprpatents.html> (auf Englisch)

Russische Föderation

Schutz der Schöpfung ohne Formalitäten

Das Gesetz sieht für nicht eingetragene Marken oder nicht eingetragene Geschmacksmuster keine Rechte vor. Die Eintragung erfolgt nach dem Erstanmelderprinzip.

Urheberrechtsschutz

Geltende Gesetze

Teil IV des Bürgerlichen Gesetzbuches (230-FZ), in Kraft seit dem 1.1.2008. Er ersetzt das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Nr. 5351 vom 9.7.1993 in der geänderten Fassung vom 20.7.2004)

Was kann geschützt werden?

Das Urheberrecht schützt Werke der Wissenschaft, Literatur und Kunst, die durch eine kreative Handlung entstanden sind sowie Teile solcher Werke (einschließlich ihrer Titel), die die Anforderung der Ursprünglichkeit erfüllen. Aus diesem Grund werden Logos, Bildmarken, Labels und dreidimensionale Objekte, die das Ergebnis einer kreativen Tätigkeit sind, ebenso durch das Urheberrecht geschützt. Das Urheberrecht schützt nicht: offizielle Dokumente (Gesetze, Gerichtsurteile, etc.) und offizielle Übersetzungen davon; Staatssymbole und offizielle Zeichen (Flaggen, Wappen, Dekorationen, Geldzeichen und andere staatliche Symbole und offizielle Zeichen); Folklorewerke, Mitteilungen über Veranstaltungen und Fakten, die einen informativen Charakter besitzen.

Formalitäten

Das Ungewöhnliche bei Urheberrechten ist, dass die Rechte sofort ab dem Zeitpunkt der Schöpfung des Werkes entstehen und geschützt werden, allein durch die Tatsache ihrer Schöpfung. Daher sind keine Formalitäten (offizielle Eintragungen, etc.) notwendig, um den Schutz zu begründen.

Schutzdauer:

Bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Gewerbliche Muster und Modelle

Geltende Gesetze

Teil IV des Bürgerlichen Gesetzbuches (230-FZ), in Kraft seit dem 01.01.2008¹

Wie erlangt man Schutz

Schutz für ein gewerbliches Muster oder Modell ist nur durch die Einreichung einer nationalen Anmeldung über ROSPATENT erhältlich. Dieses Verfahren besteht aus vier Stufen: (i) Einreichen einer Anmeldung, (ii) formelle Prüfung, (iii) inhaltliche Prüfung, (iv) Erteilung des Schutzes durch das Ausstellen eines Geschmacksmusterzertifikates.

Was kann geschützt werden?

Gewerbliche Geschmacksmuster werden auf künstlerische, technische Ausgestaltungen eines kommerziell produzierten oder handgefertigten Gegenstandes erteilt, die dessen äußeres Erscheinungsbild bilden, d. h. zum Beispiel die äußere Gestaltung des Gegenstandes. Gewerbliche Muster oder Modelle können dreidimensional oder zweidimensional sein, z. B. eine Verpackung, ein Schild, ein Logo oder eine Bauform sowie zusammengestellte Produkte, getrennte Teile, die sich zu einem zusammengesetzten Gegenstand zusammenbauen lassen, etc.

Formalitäten

Bei der Vorbereitung einer Anmeldung für ein Muster oder Modell sollten Sie beachten, dass die Abbildung des äußeren Erscheinungsbildes des Gegenstandes hierbei das wichtigste

1. http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/a1_russie_e.htm (auf Englisch)

Dokument ist, da sie sämtliche Informationen über das gewerbliche Muster oder Modell enthält. Sie sollte präzise und klar sein sowie die Idee und die Einzelheiten des äußeren Erscheinungsbildes des Gegenstandes wiedergeben. Eine Anmeldung muss einen Antrag auf Erteilung, eine Beschreibung des gewerblichen Musters oder Modells, die Darstellungen des Gegenstandes und eine Liste der wesentlichen Merkmale enthalten. All dies zusammen mit dem Bild des Gegenstandes bestimmt die Reichweite des rechtlichen Schutzes. Um zu bestimmen, ob ein gewerbliches Muster oder Modell die zuvor genannten Anforderungen erfüllt, wird bei ROSPATENT eine Prüfung durchgeführt. Daraufhin erfolgt eine Recherche nach ähnlichen künstlerisch-technischen Lösungen. Kommt man zu dem Schluss, dass das gewerbliche Muster oder Modell die Voraussetzungen erfüllt, genehmigt ROSPATENT das Muster oder Modell mit der Liste der beanspruchten, wesentlichen Merkmale. Andernfalls lehnt ROSPATENT die Erteilung des Schutzes ab. Gegen eine Ablehnung kann bei der Patentstreitkammer ordnungsgemäß Widerspruch eingelegt werden.

Um schützbar zu sein, muss ein Muster oder Modell die Schutzvoraussetzungen erfüllen. Diese besagen, dass ein gewerbliches Muster oder Modell neuartig und ursprünglich sein muss. Um eine Anmeldung für ein Muster oder Modell einzureichen, benötigen Sie acht deutliche Darstellungen jeder Variante, eine Vollmacht (einfach unterzeichnet, siehe weiter unten), die vollständigen Angaben des Anmelders (Adresse, vollständiger Name, Nationalität, etc.) und eine kurze Beschreibung des Musters oder Modells, für die die Eintragung beantragt wird.

Kosten

Die Gebühren für ein Muster oder Modell betragen:

Gegenstand der Gebühr	Zusätzliche Gebühr (1-5 Muster oder Modelle – pro Muster oder Modell)	Zusätzliche Gebühr (ab dem 5. Muster oder Modell – pro Muster oder Modell)
Einreichung und Prüfung	600,- RUB/ Staatsbürger 2.700,- RUB/ Ausländer	+ -1.050,- RUB/ Staatsbürger + -3.000,- RUB/ Ausländer
Erteilung eines gewerblichen Musters oder Modells	2.400,- RUB/ Staatsbürger 10.800,- RUB/ Ausländer	/

Gut zu wissen

Da die Steuern für ein ausländisches Unternehmen/ausländische Einzelpersonen dreimal höher sind, als für nationale Unternehmen/Einzelpersonen ist es ratsam, ein russisches Unternehmen zu gründen (für permanente Aktivitäten).

Prüfung

Zusätzlich zu den Zeichnungen muss das Muster oder Modell auch eine Erläuterung der Nutzung des Musters oder Modells und eine Auflistung der wesentlichen Merkmale enthalten. Die Reichweite des Schutzes eines russischen Musters oder Modells wird durch die Kombination der Liste der wesentlichen Merkmale mit den Zeichnungen bestimmt, d. h., ein rechtsverletzendes Produkt müsste sämtliche wesentlichen Merkmale, die in den Zeichnungen dargestellt werden, aufweisen. Da der Schutzzumfang auf diese Weise bestimmt wird, und, weil ROSPATENT alle eingereichten Muster und Modelle auf ihre absolute Neuheit (ohne Einschränkungen) prüft, **ist ein Schutzrecht auf ein Muster oder Modell in Russland eine recht wirkungsvolle Schutzform.**

Schutzdauer

Das Schutzrecht auf ein Muster oder Modell ist zehn Jahre lang gültig. Der Schutz kann für auf insgesamt höchstens 25 Jahre verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

In einem Arbeitsvertrag kann jede Schöpfung als Eigentum des Arbeitgebers aufgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, dann bleibt der Arbeitnehmer alleiniger Eigentümer dieser Schöpfung. Lizenzvereinbarungen für Patente und Muster oder Modelle ähneln denen für Gebrauchspatente und müssen eingetragen werden, damit sie Gültigkeit besitzen.

Markenrechte

Geltende Gesetze

Teil IV des Bürgerlichen Gesetzbuches (230-FZ), in Kraft seit dem 1.1.2008. Teil IV Kapitel 76 § 2 „Rechte an einer Handelsmarke und einer Dienstleistungsmarke“, u. a., legt den rechtlichen Rahmen von Marken, die Anforderungen für ihre Eintragung und das Eintragungsverfahren beim russischen Marken- und Patentamt (ROSPATENT) fest. Außerdem werden darin die Reichweite der Rechte von Markeninhabern und die Bedeutung des Begriffs „Markennutzung“ sowie die zivilrechtlichen Rechtsmittel im Falle von Markenrechtsverletzungen erläutert.

Wie erlangt man Schutz

Zur Eintragung einer Marke muss bei ROSPATENT eine nationale Markenmeldung eingereicht werden. Marken sollten aus kommerziellen Gründen und aus Schutzgründen eingetragen werden. Die Eintragung ist ein prima-facie-Beweis für

die Inhaberschaft und die Gültigkeit. Durch die Eintragung können bei einer Lizenzierung Gebühren erhoben werden. Die Eintragung einer Marke ist nicht rechtlich vorgeschrieben. Allerdings können bei Rechtsverletzungen Rechte nur mithilfe einer Eintragung geltend gemacht werden. Ist eine Marke nicht eingetragen, genießen die Bezeichnungen im Allgemeinen keinen Rechtsschutz. Es bestehen dann **zwei Hauptrisiken**:

- Die Verletzung der früheren Rechte Dritter an einer Marke, wenn dieselbe oder zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung für dieselben oder ähnlichen Waren oder Dienstleistungen eingetragen wurde.
- Das Beantragen und der Erhalt einer Eintragung derselben Bezeichnung durch einen Dritten (arglos oder in böser Absicht), noch vor dem rechtmäßigen Nutzer, der in gutem Glauben handelt.

Deshalb sollte eine Marke eingetragen werden und binnen drei Jahren, gerechnet ab dem Eintragungsdatum, benutzt werden. Wird eine Marke nämlich **drei Jahre lang nicht benutzt**, kann ein Dritter die Löschung dieser Marke beantragen. Die Gültigkeitsdauer der Eintragung beträgt, gerechnet ab dem Anmeldetag, zehn Jahre.

Was kann geschützt werden?

Das Markenrecht enthält eine nicht erschöpfende Liste der Bezeichnungen, die sich als Marke eintragen lassen. Eine Marke kann in jeder Farbe oder Farbkombination eingetragen werden. Es gibt jedoch bestimmte Einschränkungen. Eine Bezeichnung wird nicht als Marke eingetragen, wenn sie keine Unterscheidungskraft besitzt oder aus Elementen besteht, die: allgemein gebräuchlich sind, um Waren einer bestimmten Sorte zu bezeichnen; allgemein akzeptierte Symbole und Begriffe sind; die Waren beschreiben, einschließlich der Art, Qualität, Quantität, Eigenschaften, dem Zweck oder den Wert der Waren sowie den Ort und/oder die Zeit ihrer Herstellung oder ihres Verkaufs; oder, die die Form der Waren darstellen, welche vorrangig durch die Eigenschaften oder die Funktion der Güter bestimmt wird. Diese Zeichen können jedoch als nicht geschützte Elemente integriert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass sie nicht vorherrschend sind. Gesetzlich verboten ist außerdem die Eintragung von Zeichen, deren Elemente: die Verbraucher im Hinblick auf ein Produkt oder dessen Hersteller täuschen oder täuschen könnten; gegen das öffentliche Interesse, die Prinzipien der Menschlichkeit oder die Moral verstoßen.

Schutzumfang

Eine russische Anmeldung besitzt nur für Russland Gültigkeit. Die Eintragung kann auch durch eine internationale Markenmeldung unter dem Madrider Abkommen oder dem

Madrider Protokoll erfolgen und auf Russland ausgeweitet werden. Die Russische Föderation hat folgende internationale Verträge unterzeichnet: das Locarno-Abkommen zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (1968); das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (1891); das Madrider Protokoll, das sich auf das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken bezieht (1989); das Abkommen von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (1957); die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (1883); den Markenrechtsvertrag zur Harmonisierung nationaler und regionaler Markeneintragungsverfahren (1994).

Am 16.6.1993 wurde eine Arbeitsgruppe zum Beitritt der Russischen Föderation zur Welthandelsorganisation (WTO) eingerichtet². Eine Voraussetzung für den Beitritt Russlands liegt darin, dass es die Mindeststandards des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS) erfüllt. Es handelt sich hier um ein umfassendes, multilaterales Abkommen zu geistigem Eigentum.

Formalitäten

Bevor man die Einreichung einer Markenmeldung in Betracht zieht, sollte man über ROSPATENT eine **Markenrecherche** durchführen. Die Recherche zeigt eingetragene und beantragte Marken Dritter auf, welche bei der Anmeldung einer jüngeren Marke ein Hindernis darstellen können. Das Prüfungsverfahren besteht aus einer formellen und einer inhaltlichen Prüfung. Eine **formelle** Prüfung wird binnen eines Monats nach Einreichung der Anmeldung durchgeführt, (um zu überprüfen, ob die Anmeldung die formellen Anforderungen erfüllt). Nach dieser formellen Prüfung trifft ROSPATENT eine Entscheidung darüber, ob die Anmeldung zur Betrachtung zugelassen oder abgelehnt wird. Darauf folgt die **inhaltliche** Prüfung. Hierbei wird geprüft, ob die beanspruchte Bezeichnung die Anforderungen für die Eintragung einer Marke erfüllt. Der Prüfer kann während der inhaltlichen Prüfung Rückfragen stellen und Bescheide übermitteln. Die Frist zur Beantwortung der Bescheide beträgt sechs Monate, ab dem Datum der Benachrichtigung.

Während der Prüfung kann gegen eine Marke kein Widerspruch eingelegt werden. Nach der Eintragung kann aber eine Klage auf Nichtigerklärung erhoben werden. Die zeitliche Begrenzung zur Einreichung von Klagen auf Nichtigerklärung, die auf der Begründung der Ähnlichkeit basieren, beträgt fünf Jahre ab dem Veröffentlichungsdatum.

2. http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/a1_russie_e.htm (auf Englisch)

Im Anschluss an die inhaltliche Prüfung wird eine Marke auf der Grundlage einer Entscheidung des ROSPATENT eingetragen. Binnen eines Monats nach Zahlung der Eintragungsgebühr wird die Marke in das Markenregister eingetragen. Wird diese Gebühr nicht gezahlt, wird die Anmeldung als zurückgezogen behandelt und die Marke nicht eingetragen. Die Prüfung dauert zwischen sechs und neun Monate.

Erforderliche Informationen

Die zu schützende Bezeichnung und der Markentyp (Wort, Logo, Kombination); eine vollständige Liste der Waren oder Dienstleistungen, für die die Marke verwendet werden soll (vorzugsweise nach der folgenden Klassifikation gruppiert: Nizza-Klassifikation); Angaben zum Anmelder: der offizielle Name, die aktuelle Adresse, Land; **ein Dokument zum Nachweis der Zahlung der Anmeldegebühren in vorgeschriebener Höhe**; eine Vollmacht (wenn der Anmelder sich vertreten lässt).

Kosten

Für eine vorläufige Recherche innerhalb von sieben Tagen (einschließlich eingetragener Marken und eingereichter Anmeldungen) für eine Wort-/kombinierte Marke in einer Klasse: **113,- EUR (30,- EUR für jede weitere Klasse)**. Nach Erhalt der Benachrichtigung über eine Zulassung der Eintragung muss ein Unternehmen die Gebühren für die Markeneintragung und die Ausstellung des Zertifikats zahlen.

Für die Einreichung einer Anmeldung: ungefähr **400,- EUR (1 Klasse) plus 70,- EUR für jede weitere Klasse**; für die Eintragung **365,- UR**.

Schutzdauer

Zehn Jahre ab dem Anmeldetag. Dieser Zeitraum kann durch einen Antrag des Rechtsinhabers um weitere Zeiträume von zehn Jahren verlängert werden. Dieser Antrag sollte während des letzten Jahres vor Ablauf des Schutzes eingereicht werden.

Auf Anfrage kann dem Markeninhaber nach Ablauf des Eintragungszeitraums eine sechsmonatige Nachfrist eingeräumt werden, um den Schutz zu verlängern. Dies setzt voraus, dass der Inhaber eine zusätzliche Gebühr gezahlt hat.

Die Verlängerung der Markeneintragung wird durch die staatliche vollziehende Gewalt für geistiges Eigentum (ROSPATENT) im Register und dem Markenzertifikat eingetragen.

Inhaberschaft an dem Recht:

Jede juristische oder natürliche Person, die an Unternehmenstätigkeiten teilnimmt (z. B. ein einzelner Unternehmer), kann eine Marke beantragen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Kollektivmarken eintragen zu lassen. Diese gehören dann einer Vereinigung von Personen (d. h. aus Rechtsträgern und/oder natürlichen Personen).

Abtretung und Lizenzen

Das ausschließliche Recht an einer Marke für einige oder alle Waren, für die sie eingetragen wurde, kann übertragen werden. Die Abtretung ist nicht erlaubt, wenn dadurch die Verbraucher im Hinblick auf die Waren oder ihren Hersteller getäuscht würden. Außerdem kann das ausschließliche Recht an einer Marke für einige oder alle Waren, für die sie eingetragen wurde, im Rahmen einer Lizenzvereinbarung erteilt werden. Beide Arten von Vereinbarungen müssen bei ROSPATENT eingetragen werden. Wurden sie nicht eingetragen, werden sie als ungültig angesehen.

Gut zu wissen

Da 35 % der Markenanträge zurückgewiesen werden, sollten Sie sicherstellen, dass Ihre Marke oder eine sehr ähnliche Marke nicht schon für die Russische Föderation eingetragen wurde, um rechtliche Widersprüche und Einwände zu vermeiden.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird?

Die unerlaubte Nutzung einer Marke oder eines zum Verwechseln ähnlichen Zeichens für Waren, für die die Marke eingetragen wurde, oder für ähnliche Waren stellt eine Rechtsverletzung dar. Die Waren, Label und Verpackungen solcher Waren, auf denen die Marke oder ein zum Verwechseln ähnliches Zeichen unrechtmäßig verwendet wird, gelten als gefälscht. Der Markeninhaber kann im Falle von Rechtsverletzungen auf rechtliche Lösungen zurückgreifen. Je nach Art und Schwere der Rechtsverletzung stehen Verwaltungsmaßnahmen, zivilrechtliche oder strafrechtliche Maßnahmen zur Verfügung. In Russland gibt es keine auf geistiges Eigentum spezialisierten Gerichte. Die Handelsgerichte sind für die zivilrechtliche Klärung von Markenverletzungen zuständig.

Verwaltungsverfahren

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeit besagt, dass die unrechtmäßige Nutzung einer Marke durch die Konfiszierung der rechtsverletzenden Waren und einem Bußgeld in Höhe von 1.500,- RUB (35,- EUR) bis 2.000,- RUB (46,- EUR) für Einzelpersonen; 10.000,- RUB (235,- EUR) bis 20.000,- RUB (470,- EUR) für Regierungsbeamte und 30.000,- RUB (705,- EUR) bis 40.000,- RUB (940,- EUR) für Rechtsträger bestraft werden kann. Das Gericht betrachtet den Fall binnen zwei Wochen nach Empfang der Darstellung des Falls. Außerdem kann bei der russischen Kartellbehörde auch eine Klage mit der Begründung des unlauteren Wettbewerbs mit Beteiligung einer Marke eingereicht werden. Die Behörde kann den Rechtsverletzer anweisen, die unerlaubten Tätigkeiten zu unterlassen.

Zivilrechtliche Klage

Der Markeninhaber kann vor Gericht beantragen, dass die Rechtsverletzung beendet wird (z. B. durch eine gerichtliche Verfügung). Außerdem kann er Schadensersatz für die erlittenen Verluste und Einbußen bei den Erträgen sowie die Herausgabe der durch den Rechtsverletzer erwirtschafteten Profite fordern. Anstelle von Schadensersatz kann der Rechtsinhaber auch eine Entschädigung in Höhe von 100.000,- RUB (2.349,- EUR) bis 5 Millionen (RUB) (117.000,- EUR) verlangen. Außerdem stehen im Falle der unrechtmäßigen Nutzung einer Marke die folgenden zivilrechtlichen Rechtsmittel zu Verfügung:

- die Veröffentlichung der Entscheidung des Gerichts, um das geschäftliche Ansehen des Rechtsinhabers wieder herzustellen;
- die Entfernung der illegal genutzten Marke von den gefälschten Gütern und Verpackungen auf Kosten des Rechtsverletzers und
- die Vernichtung der gefälschten Güter und Verpackungen auf Kosten des Rechtsverletzers, wenn die rechtsverletzende Marke nicht entfernt werden kann.

Das Gericht kann einen Unterlassungsanspruch anordnen, der dem Beklagten verbietet, Tätigkeiten durchzuführen, die im Zusammenhang mit dem Verfahrensgegenstand stehen. Es kann außerdem auch die Beschlagnahme des Eigentums des Beklagten anordnen. Das Gericht berücksichtigt einen Antrag auf Unterlassungsanspruch spätestens einen Tag, nachdem der Kläger den Antrag bei Gericht einreicht.

Ein zivilrechtliches Verfahren dauert zwischen drei und sechs Monaten. Dann wird ein erstinstanzliches Urteil gefällt.

Weitere wichtige Aspekte, die zu beachten sind:

- Es erfolgt keine vollständige Rückerstattung der Anwaltsgebühren.
- Die Parteien haben keine Offenlegungspflicht.

- Im russischen Rechtssystem gibt es kein obligatorisches Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Strafrechtliche Klage

Das russische Strafgesetzbuch sieht für die Verletzung von Markenrechten strafrechtliche Sanktionen vor. Damit die Rechtsverletzung strafrechtlich verfolgt werden kann, muss sie beträchtliche Schäden verursachen oder wiederholt erfolgen. Mögliche Strafen für den Rechtsverletzer:

- eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 200.000,- RUB (4.700,- EUR) oder
- 180 bis 240 Stunden Zwangsarbeit oder
- bis zu zwei Jahre Arbeitslager.

Erfolgt die Rechtsverletzung durch geheime Absprache oder durch eine organisierte Gruppe von Rechtsverletzern, erwarten die Straftäter folgende Strafen:

- eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500.000,- RUB (2.350,- EUR) oder
- eine Geldstrafe abhängig vom Lohn oder dem Einkommen des Rechtsverletzers bis zu drei Jahren;
- drei bis sechs Monate Haft oder bis zu sechs Jahren Gefängnis.

Strafsachen werden vom Innenministerium eingeleitet und untersucht und dann vor einem Strafgericht verhandelt. Nach Einleitung des Verfahrens dauern die Ermittlungen für gewöhnlich zwischen zwei und drei Monate. In Ausnahmefällen kann dieser Zeitraum auf bis zu zwölf Monate ausgeweitet werden. Die Berücksichtigung vor Gericht, einschließlich einer Berufung, dauert mindestens vier Monate. Ein Schlüsselfaktor besteht darin, dass erfolgreiche Ermittlungen und der Abschluss des Verfahrens nur dann möglich sind, wenn der Markeninhaber von Beginn des Verfahrens bis zur Entscheidung des Gerichts aktiv mitarbeitet. Die Fälschungen können während den Ermittlungen in dem Fall auf der Grundlage eines durch einen Ermittler gestellten und vom Gericht genehmigten Antrags beschlagnahmt werden. Der Markenrechtinhaber kann die strafrechtliche Klage, z. B. im Falle einer Einigung mit dem Rechtsverletzer, nicht zurückziehen.

Gut zu wissen

Die neuen, gebilligten „Regelungen für die Anerkennung von Marken mit hohem Bekanntheitsgrad in der Russischen Föderation“ können bei aktuellen und künftigen Streitigkeiten um Marken eine bedeutende Rolle spielen. Sie bieten den Gerichten nämlich nützliche Kriterien und Richtlinien, um einheitliche und begründete Bestimmungen von „sehr bekannten“ Marken vorzunehmen. Laut den neuen Regelungen müssen 60 % der befragten Verbraucher die Marke erkennen, damit sie als „sehr bekannt“ eingestuft werden kann.

Patente

Geltende Gesetze

Bundesgesetz Nr. 230-FZ „Bürgerliches Gesetzbuch der Russischen Föderation, Teil Vier“ (18.12.2006).

Laut dem **Eurasischen Patentübereinkommen** kann mit einem eurasischen Patent in neun Ländern (Russland, Belarus, Kasachstan, Armenien, Aserbaidschan, Moldawien, Kirgisistan, Turkmenistan, Tadschikistan) Schutz erhalten werden. Es besitzt in all diesen Ländern ab dem internationalen Anmeldedatum drei Jahre lang Gültigkeit und kann in den ausgewählten Ländern durch das Zahlen von jährlichen Gebühren aufrecht erhalten werden.

Es sind zwei voneinander unabhängige Verfahren möglich

Ein russisches Patent oder ein eurasisches Patent. Es empfiehlt sich das eurasische Patent, da das Verfahren schneller und erfolgreicher ist.

Was kann geschützt werden?

Um ein Patent zu erhalten, muss das beanspruchte Werk die folgenden Kriterien erfüllen: weltweite Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit.

Kosten

Gegenstand der Gebühr	Nationales Patent	Ausländisches Patent
Einreichen eines Patent	+ -13.000,- RUB/ Nationales Patent	+39.000 RUB
Prüfung und Erteilung	+2.100,- RUB	+ -6.300,- RUB

Formalitäten

In Russland wird eine meritorische Prüfung durchgeführt, um die Patentierbarkeit einer Erfindung zu bestätigen. Was die Neuheit betrifft, so hat der Anmelder, gerechnet ab dem Tag der Bekanntgabe von Informationen, eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist.

Der Anmelder hat das Recht, die (inhaltlichen) Prüfungsverfahren für drei Jahre, gerechnet ab dem Einreichungstag der Anmeldung, zurückzustellen. 18 Monate nach dem Anmeldetag veröffentlicht ROSPATENT Informationen über die Anmeldung. Nach Erhalt einer Patentanmeldung führen die Prüfer des ROSPATENT eine formelle Prüfung durch, um sicherzustellen,

dass die formellen Anforderungen erfüllt wurden. Auf Antrag des Anmelders führen Sie dann die inhaltliche Prüfung durch, welche auch das Patent betrifft. Werden die im Patentgesetz festgelegten Anforderungen erfüllt, wird das Patent erteilt. Ab dem Patentanmeldetag werden die Patente in der Reihenfolge geprüft, in der sie beim Amt eingegangen sind. Die Zulassung oder Zurückweisung einer Patentanmeldung kann mehr als drei Jahre dauern. Wird befunden, dass das Patent die Schutzvoraussetzungen erfüllt, wird dem Anmelder, seinem Anwalt oder eingetragenen Vertreter, sofern vorhanden, eine Benachrichtigung über die Bewilligung zugesandt. Binnen drei Monaten ab der Benachrichtigung ist eine Gebühr für die Ausstellung des Patents zu entrichten.

Schutzdauer

Zwanzig Jahre (ab dem Anmeldetag).

Inhaberschaft an dem Recht

Einzelpersonen sowie auch Rechtsträger können Anmeldungen für Erfindungen einreichen. Während der Prüfung kann die Anzahl der Anmelder und Einzelpersonen auf Anfrage hin geändert werden. Ein Patent wird auf den Namen der Anmelder ausgestellt, die nach Erteilung des Patents Patentinhaber werden. Die Anmelder entscheiden durch eine schriftliche Vereinbarung, wie das Patent genutzt wird. Dies betrifft auch die Verteilung der Einkünfte. Wird keine Vereinbarung unterzeichnet, so ist jeder der Patentinhaber berechtigt, die patentierte Erfindung bei seinen eigenen geschäftlichen Tätigkeiten zu nutzen, ohne, dass er die Zustimmung der anderen Inhaber einholen muss.

Gut zu wissen

Aufgrund der vereinfachten Prüfung für Gebrauchspatente (nur formelle Prüfung) werden diese früher als Erfindungspatente erteilt (letztere werden einer langwierigen inhaltlichen Prüfung unterzogen).

Gebrauchsmusterschutz

Geltende Gesetze

Oben erwähnt

Was kann geschützt werden?

Für Gebrauchsmuster müssen nur zwei Kriterien erfüllt werden – Neuheit und gewerbliche Anwendbarkeit.

Kosten

Gegenstand der Gebühr	Zusätzliche Gebühr (1 bis 25 Gebrauchsmuster – pro Gebrauchsmuster)	Zusätzliche Gebühr (ab dem 25. Gebrauchsmuster – pro Gebrauchsmuster)
Einreichung und Prüfung	+ -2.700,- RUB/ national + -7.000 RUB/ ausländisch	+ -260,- RUB/ national + -780 RUB/ausländisch
Erteilung eines Gebrauchsmusters	+ -10.000,- RUB/ national + -30.000 RUB/ ausländisch	/

Formalitäten

Das Erteilungsverfahren für ein Gebrauchsmuster ist kürzer und einfacher als das für ein Patent.

Prüfung

Das Patentamt führt keine Prüfung des Gebrauchsmusters im Hinblick auf die Erfüllung der Schutzbestimmungen durch. Ein Gebrauchsmuster wird auf Verantwortung des Anmelders ohne eine Garantie für seine Gültigkeit erteilt.

Schutzdauer

Zehn Jahre ab dem Anmeldetag. Sie kann auf Antrag des Bevollmächtigten des Patents beim ROSPATENT für drei Jahre verlängert werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Eine natürliche Person, deren kreatives Werk in der Erfindung, dem Gebrauchsmuster oder dem gewerblichen Muster oder Modell resultierte, wird als Urheber derselben bzw. desselben anerkannt. Resultiert eine Erfindung, ein Gebrauchsmuster oder ein gewerbliches Muster oder Modell aus dem gemeinsamen kreativen Werk von zwei oder mehr natürlichen Personen, werden diese Personen als gemeinsame Urheber anerkannt. Die Bedingungen für die Ausübung der Urheberrechte sollen durch eine Vereinbarung zwischen ihnen bestimmt werden.

Gut zu wissen

Ein Gebrauchsmuster kann schnell erteilt werden und ist eine sehr effiziente Schutzform. Das Erteilungsverfahren für ein Patent dauert dagegen Jahre. Wird ein Patent erteilt, muss der Anmelder entweder das Gebrauchsmuster löschen (oder das

Patent). Wenn es zu keiner doppelten Patentierung kommt, können beide aufrecht erhalten werden.

Was kann ich unternehmen, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird?

Das russische Recht sieht zivilrechtliche, verwaltungstechnische und strafrechtliche Haftung bei Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum vor.

Die folgenden Verletzungen des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte gelten als Straftaten:

- eine Nachahmung, die dem Rechtsinhaber einen schweren Schaden zufügt;
- die unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke oder von Werken, die durch verwandte Schutzrechte geschützt werden, sowie der groß angelegte Kauf, die Lagerung und der Transport von Kopien mit der Absicht, sie zu verkaufen;

Die folgenden Verletzungen von Erfinderrechten und Patenten gelten als Straftaten:

- die unerlaubte Nutzung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines gewerblichen Musters oder Modells;
- die nicht genehmigte Veröffentlichung des Inhalts einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines gewerblichen Musters oder Modells vor der offiziellen Veröffentlichung;
- die widerrechtliche Nennung als Erfinder oder der Zwang zu einer Nennung als Miterfinder, vorausgesetzt, dass die Tat einen großen Schaden verursacht.

Diese Straftaten können mit einer Geldstrafe (bis höchstens **200.000,- RUB**, oder etwa **6.000,- USD**) oder einer Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren geahndet werden. Bei schweren Straftaten (wiederholte Straftaten oder Absprachen) sehen die Strafen eine Geldbuße von bis zu **300.000,- RUB** (etwa **8.500,- USD**) oder bis zu fünf Jahre Gefängnis vor.

Rechtsdurchsetzung

Strafverfolgung vor Gericht: Für Fälle von Verletzungen der Rechte am geistigen Eigentum sind folgende Gerichte zuständig:

(Arbitrazh)-Handelsgerichte sind für Angelegenheiten zuständig, die speziell kommerzielle Tätigkeiten oder Transaktionen betreffen. Daher können Rechtsträger und/oder „einzelne Geschäftspersonen, die ihr Unternehmen ohne die Gründung eines Rechtsträgers führen“ (sogenannte „PBOUL's“) und die offiziell eingetragen sind, Parteien bei einem „Arbitrazh“-Verfahren sein.

Schlichtungsverfahren sind recht schnell:

- Die Entscheidung in erster Instanz muss binnen drei Monaten erfolgen.
- Entscheidung in zweiter Instanz in 1+1 Monaten
- Entscheidung in dritter Instanz in 1+1 Monaten

Die Patentprüfung kann in erster Instanz und in der Berufungsinstanz beantragt werden. Der Prüfer kann von den Parteien befragt werden.

Allgemeine Gerichte sind für die Anhörung zivilrechtlicher Fälle zuständig, bei denen eine der Parteien eine Einzelperson ist. Außerdem verhandeln allgemeine Gerichte die Strafverfolgung von Verletzungen von Rechten am geistigen Eigentum und Verbrechen im Zusammenhang mit geistigem Eigentum.

Einige Fälle werden an Verwaltungsbehörden weitergeleitet: Die **Patentstreitkammer** hört die folgenden Widersprüche, Beschwerden und Erklärungen an und entscheidet über sie:

- Widersprüche gegen die Ablehnung des Prüfers, ein Patent zu erteilen (z. B. Patente auf Erfindungen, Gebrauchsmuster oder Modelle);
- Widersprüche gegen die Marken, Herkunftsbezeichnungen und internationalen Eintragungen Dritter, die Russland angeben;
- Anträge zur Anerkennung einer Marke als eine in der Russischen Föderation „wohlbekannte Marke“.

Die **Kartellbehörden** behandeln Fälle unlauteren Wettbewerbs, die insbesondere auf dem Wettbewerbsschutz aufbauen. Dieser verbietet unlauteren Wettbewerb in Verbindung mit der widerrechtlichen Verwendung und unerlaubten Nutzung des Firmenwertes von Unternehmen und Maßnahmen zur Individualisierung von Produkten/Dienstleistungen.

Schadensersatz bei Patentstreitigkeiten: Der Artikel 15-2 des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht die Wiedergutmachung direkter Schäden oder eingebüßter Umsätze vor. Das durch den Rechtsverletzer erwirtschaftete Einkommen kann als eingebüßte Umsätze angesehen werden. Die Wiedergutmachung moralischer Schäden ist auch möglich, wenn die Rechtsverletzung dem Rechtsinhaber persönliches Leid zugefügt hat. Im Patentrecht oder Geschmacksmuster und Gebrauchsmusterrecht gibt es keine Entschädigungsleistung (Entschädigungsleistungen sind nur in Fällen von Markenverletzungen möglich).

Gut zu wissen

Ein praktisches Problem: „Patentbetrüger“, die ausländische Firmen kopieren und dann Inhaber russischer Patente für diese Erfindungen wurden. Um dies zu vermeiden, sollte eine Patentanmeldung für jede Erfindung, die in Russland verwendet werden soll, im Vorfeld eingereicht werden. In gleicher Wei-

se stellen das so genannte „*Trade Mark Trolling*“ (Markenschleppfang) und das „*Trade Mark Hijacking*“ (Markenentführung) Probleme dar.

Maßnahmen durch den Zoll

Das Zollgesetz verbietet die Einfuhr von Gütern nach Russland, deren Import geistige Eigentumsrechte verletzen würde. Ein Inhaber geistigen Eigentums kann die Aufnahme seines Rechts in das Zollregister beantragen. Nach russischem Recht verfügen die Zollbehörden über keine *ex officio*-Befugnisse. Nach Aufnahme des Rechts in das Register überwachen die Zollbehörden den Import von Gütern, die dieses Recht betreffen. Wenn solche Güter durch einen unbekannten Importeur eingeführt werden sollen, kann der Zoll die Freigabe der Güter zeitweilig aussetzen und den Rechtsinhaber entsprechend benachrichtigen.

Um eine Zollprüfung einzuleiten, muss der Rechtsinhaber dann einen Antrag an den *Federal Customs Service of the Russian Federation* (Föderaler Zolldienst der Russischen Föderation) stellen. Darin beantragt er die Durchführung von Schutzmaßnahmen und die zeitweilige Aussetzung der Verbreitung von vermeintlich gefälschten oder unerlaubt kopierten Produkten. Dieser Antrag sollte die folgenden Informationen beinhalten:

die vollständige Firmeninformation, Adresse, Status des Rechtsinhabers und seines Vertreters innerhalb der Firma;

eine Vollmacht auf den Namen des Vertreters, sofern zutreffend; eine Liste der in Russland gültigen Rechte zusammen mit Kopien der Eintragungszertifikate;

eine Liste der spezifischen Güter, die durch die Rechteintragung abgedeckt werden, und, für die der Zoll Überprüfungen einleiten soll;

eine Liste der autorisierten Händler und Importeure der echten Güter in Russland;

spezifische Informationen über die vermeintlich gefälschten oder unerlaubt kopierten Güter.

Informationen über gemeldete Fälle von Markenrechtsverletzungen;

der Zeitraum, für den die Eintragung beantragt wird (höchstens fünf Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung);

eine Zusicherung des Rechtsinhabers, für sämtliche Schäden, die den Parteien als Ergebnis einer unrechtmäßigen zeitweiligen Entziehung der Güter durch den Zoll entstanden sind, zu haften und

ein Dokument, das bestätigt, dass der Rechtsinhaber seine Zusage durch eine Bankbürgschaft oder eine Haftpflichtversicherung in Höhe von 5000.000,- RUB abgesichert hat.

Verfahren

Gemäß dem Zollgesetz werden bei einer Zollinspektion entdeckte, verdächtige Güter zehn Tage lang zurückgehalten. Gleichzeitig informiert der Zoll sowohl den Importeur, als auch den Rechtsinhaber oder dessen Vertreter, der im Register angegeben ist, über die Beschlagnahme. Innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen, der einmalig um weitere zehn Tage verlängert werden kann, muss der Rechtsinhaber reagieren:

- Er hat das Recht, die Güter zu prüfen, Proben zu entnehmen und Bilder zu machen.
- Er muss dem Zoll Bescheid geben, ob die Güter gefälscht sind.

Sind die Güter gefälscht, muss der Rechtsinhaber gegen den Importeur ein rechtliches Verfahren einleiten. Erfolgt dies nicht binnen des oben genannten Zeitraumes, werden die Güter wieder freigegeben. Die Eintragung beim Zoll ist nur dann wirksam, wenn der Rechtsinhaber einen Vertreter vor Ort beauftragt, der mit den verschiedenen Kontaktstellen des Zolls auf einer täglichen Basis zusammenarbeitet. Außerdem muss er noch einen Experten beauftragen, der offiziell autorisiert ist, im Namen des Markeninhabers eine fachliche Prüfung der vermeintlich gefälschten Güter durchzuführen, um zu bestimmen, ob die beschlagnahmten Güter Fälschungen sind. Dieser muss dann dem Zoll innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens ein schriftliches Experten-Gutachten übermitteln. Erhält der Zoll auf seine Anfragen im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von vermeintlich gefälschten Gütern keine Antwort, kann dies als Grundlage für die Streichung des Rechts aus dem Register und der Beendigung der Beschlagnahme durch den Zoll dienen.

Wichtige Links und Kontakte für zusätzliche Hilfe

ROSPATENT, Federal Institute of Industrial Property

Postanschrift: bld. 30-1, Berezhkovskaya nab., Moscow, G-59, GSP-5, Russia, 123995

FAX: (499) 243-33-37, (495) 234-30-58

Telefon: (499)240-60-15, (499)240-61-38

(E-Mail: fips@rupto.ru)

Alliance Media National Business Partnership

Telefon: **(495)234-53-80**

Fax: **(495)234-53-63**

E-Mail allmedia@allmedia.ru

Postanschrift: **Bolotnaya Str., 12 building 3 -115035, Moscow, Russia**

Website: <http://www.business-in-russia.com>

Federal Customs Service of the Russian Federation Inspection & Information Transfer Control Branch

11/5, Novozavodskaya st. Moscow, Russia

Telefon: +7 095 449-7747/7531

Fax: +7 095-449 7812

E-Mail: GUTNR_Ashurkov@mail.customs.ru

Russia-Europe Textile Alliance (RETA) (Russisch-Europäische Textilallianz)

9/3, Polslannikov per.105005 Moscow, Russia

Tel.: +7 (495) - 589 18 81

Fax: +7 (495) - 589 18 82

E-Mail: igors08@yandex.ru

USA / Vereinigte Staaten

Schutz durch das Geschmacksmusterrecht

Geltende Gesetze

In den USA gibt es kein Geschmacksmustergesetz. Man kann sein Geschmacksmuster nur durch das Patentgesetz, Markengesetz oder das Urhebergesetz schützen lassen.

In den USA bieten "Geschmacksmusterpatente", der (Aufmachung) und das Urheberrecht Schutz für Geschmacksmuster. Folgende Gesetze finden Anwendung:

Der *Vessel Hull Design Protection Act* (Gesetz zum Schutz von Mustern oder Modellen); der Urheberrechtsschutz unter Titel 17 des *United States Code* (amtliche Sammlung der amerikanischen Bundesgesetze); der *Copyright, Designs and Patents Act 1988* (Gesetz über Urheberrechte, Muster, Modelle und Patente), insbesondere Kapitel 48; der *Lanham Act*.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Der Schutz von Mustern und Modellen in Verbindung mit Mode oder anderen Produktgestaltungen mit kurzen Geschäftszyklen ist in den USA ziemlich begrenzt, da es dort kein Geschmacksmustergesetz gibt.

Um ein Muster oder Modell schützen zu lassen, muss auf das Patentgesetz, das Markengesetz oder das Urheberrecht zurückgegriffen werden. Da diese Vorschriften in den folgenden Kapiteln erläutert werden, finden Sie unter dem Abschnitt "Geschmacksmusterrechte" nur die Angaben, die bei Mustern oder Modellen besonders sind und in manchen Fällen, eine Ausnahme bei den übergreifenden Prinzipien der Patent-, Marken- und Urheberrechtsgesetzen bilden.

Schutz von Mustern und Modellen durch Designpatente

Was Designpatente betrifft, weichen die Kriterien für die Patentierbarkeit leicht von den typischen Kriterien ab. Anstelle der Kriterien „Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit“

gelten bei Designpatenten die Kriterien "Neuheit, erfinderische Tätigkeit und ‚Ornamentality‘ (Ornamentalität)".

Schutz von Mustern und Modellen durch den "Trade Dress" (Aufmachung)

Um durch den "Trade Dress" geschützt zu werden, muss die Aufmachung entweder grundsätzlich über Unterscheidungskraft verfügen oder durch eine *secondary meaning* (zweite Bedeutung) Unterscheidungskraft erlangt haben. Sie darf keiner utilitären oder ästhetischen Funktion dienen. Der Begriff "Trade Dress" bezieht sich auf Merkmale des sichtbaren Erscheinungsbildes eines Produktes, wie seine Verpackung oder Produktform.

Schutz von Mustern oder Modellen durch das Urheberrecht

Um ein Muster oder Modell durch das Urheberrechtsgesetz schützen zu lassen, muss ein ursprüngliches Werk eines Urhebers in einem "greifbaren Ausdrucksmedium" fixiert werden. Das bedeutet, das Muster oder Modell muss zu Papier gebracht, fotografiert oder gefilmt werden. Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Ihr Muster oder Modell auf Papier festgehalten wurde, können Sie keinen Anspruch auf Schutz durch das Urheberrecht erheben.

Wenn Sie jedoch das Urheberrechtsgesetz anwenden möchten, um Ihr Muster oder Modell zu schützen, können Sie keine Güter schützen lassen, die sowohl einen funktionellen als auch einen ästhetischen Zweck haben. Aus diesem Grund stellt der Schutz von Mustern oder Modellen, die in der Schuh-, Leder, Möbel- bzw. Textilindustrie gemeinhin genutzt werden, vor eine besondere Herausforderung. Der allgemeine Standpunkt der Gerichte in den USA besteht nämlich darin, dass der bildliche, grafische oder plastische Aspekt eines Modewerkes zu nah an dem funktionalen Aspekt des Werkes liegt, um eine Trennung voneinander zu ermöglichen. In den meisten Fällen kann Ihr Muster oder Modell daher in den USA nicht durch das Urheberrecht geschützt werden.

Formalitäten

Die Formalitäten für den Schutz von Mustern oder Modellen durch das Patent- Marken- und Urhebergesetz sind genau dieselben, wie die für jede andere Schutzform für Patente, Marken und Urheberrechte.

Kosten

Die Kosten für den Schutz von Mustern oder Modellen durch das Marken- und Urhebergesetz sind genau dieselben, wie für jede andere Form des Marken- und Urheberrechtsschutzes. Wenn Sie Ihr Muster oder Modell jedoch als Patent schützen lassen möchten, sind die Kosten geringer als die für andere Patente. Die Gebühr für die Einreichung eines Designpatents beträgt 100,- USD, die Ausstellungsgebühr 400,- USD und es gibt keine Kosten für die Aufrechterhaltung des Schutzes.

Prüfung

Die Prüfung für den Schutz von Mustern oder Modellen durch das Patent-, Marken- und Urhebergesetz ist genau dieselbe, wie die für jede andere Schutzform für Patente, Marken und Urheberrechte.

Schutzdauer

Die Dauer für den Schutz von Mustern oder Modellen durch das Marken- und Urhebergesetz ist genau dieselbe, wie die für jede andere Schutzform für Marken und Urheberrechte. Der Schutz von Mustern oder Modellen durch das Patentgesetz ist jedoch nur 14 Jahre lang gültig. Da das Anmelden eines Patents mehrere Jahre dauern kann, ist es möglicherweise nicht die am besten für die Schuh-, Leder-, Möbel- bzw. Textilindustrie geeignete Schutzform.¹

Inhaberschaft an dem Recht

Die Inhaberschaft beim Schutz von Mustern oder Modellen durch das Patent- Marken- und Urhebergesetz ist genau dieselbe, wie die für jede andere Schutzform für Patente, Marken und Urheberrechte.

Gut zu wissen:

Für Produkte und Dienstleistungen mit kurzen Geschäftszyklen gibt es keinen angemessenen Geschmacksmusterschutz. Da Muster oder Modelle der Schuh-, Leder-, Möbel- und Textilindustrie meist nur einen Zeitraum überdauern, der wesentlich kürzer ist, als der

für das Anmeldeverfahren für einen Immaterialgüterschutz erforderliche Zeitraum, verursacht der aktuelle regulatorische Rahmen für Geschmacksmusterschutz in den USA für diese Branchen besondere Probleme.

Schutz durch das Markengesetz

Geltende Gesetze

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen, die für den Schutz von Marken gelten, sind folgende:

Der *Trademark Act (Markengesetz)*, das Madrider Protokoll über die internationale Registrierung von Marken.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Dem Kriterium der "gewerblichen Anwendbarkeit" wird unter dem US-amerikanischen Markengesetz eine bedeutende Rolle zuteil. Das bedeutet, dass Sie nur dann Markenschutz beantragen können, wenn Sie Ihre Marke in Ihrem Unternehmen nutzen oder vorhaben, sie zu nutzen. Ihre Marke muss also für Ihre Waren und Dienstleistungen verwendet werden und bei Ihrer Werbung oder Verkaufsstrategie eine Rolle spielen. Sie müssen zumindest die Absicht haben, Ihre Marke in diesen Zusammenhängen zu nutzen und die US-Behörden verlangen von Ihnen, dass sie diese Absicht beschwören. Wenn Sie Ihre Marke mit der Absicht anmelden, sie zu irgendeinem Zeitpunkt zu nutzen, verlangt das USPTO (US-amerikanisches Patentamt) sogar, dass Sie mit der tatsächlichen Nutzung der Marke in Ihrem Unternehmen beginnen, bevor es die Marke einträgt.

Die Eintragung einer Marke wird normalerweise abgelehnt, wenn diese unter anderem einen rein beschreibenden oder täuschenden Charakter hat, nur aus einem Nachnamen besteht oder rein dekorativ ist.

Formalitäten

Um die Ablehnung Ihrer Marke zu vermeiden, führen Sie am besten vor der Einreichung Ihrer Anmeldung eine Markenrecherche durch. Das USPTO erlaubt Ihnen eine kostenlose Suche über das *Electronic Search System (TESS – elektronisches Recherchesystem)*. Ein Anmelder muss über das "*Trademark Electronic Application System*" (TEAS - elektronisches System für Markenmeldungen) eine Anmeldung ausfüllen.

Wenn Sie die Anmeldung in Papierform wünschen, wenden Sie sich bitte an das USPTO unter der Nummer (800) 786 9199 und senden Sie diese an:

1. U.S.-Wirtschaftsministerium, Patent- und Markenamt. A Guide to Filing a Design Patent Application (Leitfaden zur Einreichung von Designpatentanmeldungen). <http://www.uspto.gov/web/offices/pac/design/index.html> (auf Englisch)



The Commissioner for Trademarks. P.O. Box 1451, Alexandria, VA 22313-1451, USA.

Das USPTO nimmt keine Anmeldungen per Fax entgegen. Sie erhalten eine umfassende Erläuterung über die Einzelheiten zur Anmeldung einer Marke auf der Website des USPTO.² Bedenken Sie, dass Sie auch über die WIPO mithilfe des Madrider Systems eine Marke für die USA anmelden können. Zusätzliche Informationen bieten Ihnen auch die Infoseiten über internationale Eintragungsverfahren.

Kosten

Gebühren für die Eintragung einer Marke in den USA:

Eintragungsanmeldung, pro internationale Klasse (in Papierform) 375,- USD.

Eintragungsanmeldung, pro internationale Klasse (elektronische Anmeldung, TEAS- Anmeldung Papierform) 325,- USD.

Einreichung einer Benutzungserklärung gemäß § 1(d)1, pro Klasse 100,- USD.

Zertifizierung einer internationalen Anmeldung, basierend auf einer einzelnen Anmeldung oder Eintragung, pro Klasse 100,- USD.

Beglaubigte Kopie einer eingetragenen Marke, mit Titel und/oder Status, beschleunigter Dienst vor Ort 30,- USD.

Gebühr für die Eintragung der Anmeldung 20,- USD.

Prüfung

Nach der Einreichung der Anmeldung wird diese an einen prüfenden Anwalt weitergeleitet. Dieser kontrolliert, ob Ihre Anmeldung vollständig ist und, ob es keine Marken gibt, die mit Ihrer Marke in Konflikt stehen könnten. Ihre Anmeldung wird dann entweder sofort erfolgreich eingetragen, erst mit Änderungen angenommen oder wird abgelehnt.

Ist die Anmeldung erfolgreich, wird sie im Amtsblatt veröffentlicht.

Erhebt niemand Einspruch gegen die Anmeldung, oder wird ein Einspruch abgelehnt, wird entweder ein Eintragungszertifikat für Anmeldungen, die auf einer Nutzung basieren, oder ein Erteilungsbescheid für Anmeldungen mit der Absicht zur Nutzung ausgestellt.

Schutzdauer

Die Markeneintragung ist zunächst für zehn Jahre gültig. Sie kann jedoch für Zeiträume von jeweils weiteren zehn Jahren beliebig oft verlängert werden, sofern die fortdauernde Nutzung nachgewiesen wird.

2. <http://www.uspto.gov/web/offices/tac/doc/basic/appcontent.htm>

Inhaberschaft an dem Recht

Unter normalen Umständen ist der Schöpfer der Marke auch der Inhaber. Wenn der ursprüngliche Schöpfer der Marke sie jedoch im Rahmen seiner Anstellung erstellt hat, ist der Arbeitgeber der Inhaber der Marke, außer im Vertrag wurde etwas Anderes festgelegt. Die Marke kann auch an einen Dritten übertragen werden. Dies muss jedoch vertraglich festgelegt werden. Auf diese Weise kann jede Person, die "Anspruch darauf erhebt, Eigentümer" der "genutzten" oder der "zur Nutzung beabsichtigten" Marke zu sein, die Eintragung der Marke beantragen.

Gut zu wissen:

Eine Marke kann auf unbegrenzte Zeit gültig sein, wenn der Inhaber die Marke weiter benutzt und rechtzeitig alle notwendigen Dokumente einreicht. Das Grundprinzip des US-amerikanischen Markenrechts baut zum größten Teil auf der gewerblichen Nutzung auf. Das bedeutet, dass Sie auch, wenn Sie keinen Markenschutz beantragt haben, aber nachweisen können, dass Sie zum Abwickeln von Geschäften Ihre Marke benutzt haben, trotzdem Markenschutz genießen können. Dies kann als Vorteil für Inhaber von geistigem Eigentum angesehen werden, wenn diese es verpasst haben, eine entsprechende Markenmeldung in den USA einzureichen.

Schutz durch das Patentrecht, einschließlich Gebrauchspatente

Geltende Gesetze

Die wichtigsten Gesetze sind der Titel 35 des *United States Code* sowie der *American Inventors Protection Act* (Gesetz zum Schutz amerikanischer Erfinder) und das öffentliche Recht 106-113.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Jede Erfindung, die neu ist und einen praktischen Nutzen hat, sei es ein Verfahren, eine Maschine, ein Industriegut oder eine Stoffzusammensetzung, sowie jede neue nützliche Verbesserung einer bereits bestehenden Technologie, kann durch ein Patent geschützt werden. Verfahren können ebenso durch Patente geschützt werden. Für Ideen oder Vorschläge können keine Patente angemeldet werden.

Formalitäten

Beim USPTO sind sowohl elektronische Anmeldungen, als auch Anmeldungen in Papierform möglich. Es wird empfohlen, für die elektronische Einreichung das EFS-Web-System zu verwenden. Unterstützung für Erfinder bietet das *Assistance Center*.

Sie erreichen es unter 800-PTO-9199, (800-786-9199) oder 001 571-272-1000.³

Wenn Sie ein Gebrauchspatent anmelden möchten, verlangt das USPTO wie bei anderen Patentanmeldungen, dass Sie die Anmeldung in Englisch oder zusammen mit einer offiziellen Übersetzung ins Englische einreichen. Eine Anmeldung muss Folgendes enthalten:

- das Mitteilungsformular zur Anmeldung eines Gebrauchspatents,
- das Mitteilungsformular über die Gebühren und entsprechende Gebühren,
- das Datenblatt der Anmeldung,
- die Patentschrift (mit mindestens einem Anspruch),
- Zeichnungen (wenn erforderlich),
- den geleisteten Eid oder die Erklärung,
- eine Auflistung der Nukleotid- oder Aminosäuresequenzen (sofern zutreffend).

Kosten

Es gelten je nach Art der Anmeldung unterschiedliche Gebühren.

Grundgebühr für die Einreichung: 300,- USD

Recherchegebühr: 100,- bis 540,- USD

Prüfungsgebühr: 140,- bis 220,- USD

Gebühr nach der Erteilung: 300,- bis 1.510,- USD

Allgemeine Gebühren: 10,- bis 50,- USD

Gebühr für den Zeichner: 100,- bis 400,- USD

Die Kosten für die Einreichung eines Gebrauchspatents können von 4.500,- bis 12.000,- USD reichen oder darüber hinausgehen.

Prüfung

Ein Prüfer kontrolliert die Anmeldung und führt auf der Grundlage Ihrer Anmeldung eine Patentierbarkeitsrecherche durch. Daraufhin wird Ihre Anmeldung angenommen oder mit der Bedingung, bestimmte Änderungen durchzuführen, angenommen oder abgelehnt. Erfinder sollten ihre Erfindungen geheim halten, die Unterlagen unterzeichnen und datieren. Es kommt dem Patentanmelder zugute, wenn er eine Anmeldung so schnell wie möglich einreicht. Achtung: Haben Sie Ihre Erfindung zuvor schon veröffentlicht oder verkauft, ist die Patentanmeldung ungültig.

Schutzdauer

Der Patentschutz gilt 20 Jahre lang. Hierbei darf man jedoch nicht vergessen, die jährlichen Verlängerungsgebühren zu bezahlen.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Patent gehört der Person, welche die Erfindung des Patents gemacht hat. Der Inhaber hat das Recht, das Patent zu lizenzieren, oder die Inhaberschaft an dem Patent an einen Dritten zu übertragen.

Gut zu wissen:

Beim US-amerikanischen Patentsystem gilt das "Ersterfinder-Prinzip und nicht das "Erstanmelder-Prinzip. Gerichtsprozesse um Patentrechte können in den USA sehr teuer werden. Es kann daher ratsam sein, mögliche Streitigkeiten durch alternative Streitbeilegungsmechanismen zu klären. Das USPTO veröffentlicht die Patentanmeldung wie die meisten anderen Länder auch 18 Monate nach dem Anmeldetag. Wenn ein Erfinder im Geheimen mehr als ein Jahr im Voraus einer Patentanmeldung eine Erfindung gewerblich nutzt, kann diese nicht mehr als Patent angemeldet werden.

Schutz durch das Urheberrecht

Geltende Gesetze

Das Urheberrecht wird durch den *Copyright Act* (Urheberrechtsgesetz) geregelt.

Was kann geschützt werden, was nicht?

Das Urheberrecht schützt literarische Werke, musikalische Werke, Bühnenwerke, choreografische, bildliche, grafische, plastische, audiovisuelle und abgeleitete Werke, außerdem noch Architekturwerke sowie Tonaufnahmen und Zusammenstellungen. In den USA werden dem Urheber keine "natürlichen Rechte" anerkannt. Daher wird das Konzept der "Urheberpersönlichkeitsrechte" im US-amerikanischen Urheberrecht nur auf sehr indirekte Art und Weise ausgedrückt. Es gibt außerdem fünf Grundrechte, die in den USA durch das Urheberrecht geschützt werden: das Recht, Kopien Ihres Werkes zu erstellen; das Recht, abgeleitete Werke zu erstellen, die auf dem ursprünglichen Werk basieren und durch das Urheberrecht geschützt werden; das Recht, Kopien Ihres Werkes auf dem Markt zu verkaufen, zu lizenzieren oder zu verbreiten; das Recht, Ihr Werk öffentlich aufzuführen und das Recht, Ihr Werk öffentlich zugänglich zu machen.

Werke, die in keiner gegenständlichen Form fixiert wurden und Ideen können nicht geschützt werden. Das bedeutet, Sie müssen Ihr Werk zu Papier bringen, es fotografieren, Ton- oder Filmaufnahmen davon machen. Wenn Sie nicht nachweisen können, dass Ihr Muster oder Modell auf irgendeine gegenständliche Art und Weise festgehalten wurde, können Sie keinen Anspruch auf Schutz durch das Urheberrecht erheben.

3. <http://www.uspto.gov/web/offices/pac/dapp/pacmain.html>.



Formalitäten für die Eintragung von Urheberrechten

Die Eintragung von Urheberrechten ist freiwillig. Sobald Sie Ihr Werk auf Papier gebracht haben genießen Sie Schutz durch das Urheberrecht. Sie können Ihr Urheberrecht in den USA jedoch auch eintragen lassen. Dadurch wird Ihre Position bei Rechtsstreitigkeiten gestärkt.

Folgende Formalitäten gelten für die freiwillige Eintragung von Urheberrechten: sie müssen Ihre Anmeldung unterzeichnen, einen Titel hinzufügen, Ihre Kontaktdaten angeben und eine kurze Beschreibung von dem abgeben, was sie durch das Urheberrecht schützen lassen möchten. Sollten Sie den Antrag auf Urheberrechte nicht auf Englisch stellen, müssen Sie ihm eine beglaubigte Übersetzung beilegen.

Kosten

Das Urheberrechtsbüro berechnet 35,- USD für eine Online-Anmeldung und 45,- USD für eine Anmeldung in Papierform. In den USA gibt es für KMU einen Nachlass der Gebühren sowie Beihilfen durch das *Small Business Innovation Research* Programm.⁴ Dies gilt für eine Anmeldung eines Werkes und beinhaltet die Kosten für die Anerkennung durch das Urheberrechtsamt sowie die Eintragung in sein Register.

Prüfung

Nach Eingang Ihrer Anmeldung wird das Register diese untersuchen, um zu bestimmen, ob sie durch das Urheberrecht geschützt werden kann. Entscheidet das Register, dass sie geschützt werden kann und alle Voraussetzungen erfüllt wurden, erhalten Sie ein Eintragungszertifikat. Dieses Zertifikat enthält alle die Informationen, die Sie in der Anmeldung zur Verfügung stellen. Sollte der eintragende Beamte entscheiden, dass kein Urheberrechtsschutz erteilt werden kann, erhalten Sie eine schriftliche Benachrichtigung darüber.

Schutzdauer

Je nachdem, ob man selbst Urheber des Werkes ist oder der Schutzgegenstand durch Auftragsarbeit entstanden ist, besteht das Urheberrecht bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, bis 120 Jahre nach der Entstehung des Werkes oder bis 95 Jahre nach seiner Veröffentlichung. Es gilt der jeweils kürzeste Schutzzeitraum.

4. U.S. Small Business Administration. Grants Overview (Überblick über Fördermittel für kleine Unternehmen) <http://www.sba.gov/hotlist/sbir.html>.

Inhaberschaft an dem Recht

Unter normalen Umständen ist der Urheber des Werkes auch der Inhaber. Hat der ursprüngliche Schöpfer des Werkes dieses Werk jedoch im Zusammenhang mit seiner Arbeitsstelle geschaffen, ist der Arbeitgeber Inhaber des Werkes. Das Urheberrecht kann jedoch an den Arbeitnehmer übertragen werden. Daher ist es sehr wichtig, im Arbeitsvertrag die Inhaberschaft an den Urheberrechten zu klären. Das Urheberrecht kann auch an einen Dritten übertragen werden. Dies muss jedoch im Vertrag festgehalten werden.

Gut zu wissen:

In den USA, wie auch in den meisten anderen Gerichtsbarkeiten, ist Urheberrecht ein unmittelbar gültiges Recht. Es ist daher nicht notwendig, es formell eintragen zu lassen. Trotzdem gibt es in den USA die Möglichkeit, Urheberrechte eintragen zu lassen.

Was kann ich tun, wenn meine Schöpfung nachgeahmt wird?

Die USA erkennen an, dass Fälschungen ein ernsthaftes Problem darstellen. Das USPTO hat eine Hotline eingerichtet, um Inhaber von Immaterialgüterrechten beim Schutz Ihrer Rechte zu unterstützen. Sie heißt "STOP! – The Strategy Targeting Organized Piracy" – (Strategie zur Bekämpfung der organisierten Produktfälscherei) und soll das organisierte Verbrechen und Nachahmungen bekämpfen. Sie bietet den Inhabern von Immaterialgütern einen Dienst, wo sie alles aus einer Hand erhalten, was sie benötigen, um sich in den USA sowie im Ausland vor Produktfälschungen zu schützen. Die Kontaktnummer ist 1-800-786-9199 oder 1-866-999-HALT.⁵

Laut dem Urheberrecht in den USA ist eine Verletzungsklage gerechtfertigt, wenn sie ein geschütztes Werk betrifft, wenn der Beklagte das geschützte Werk kopiert hat und, wenn das Kopieren des geschützten Werkes eine Rechtsverletzung darstellt. Bis zu einem gewissen Maße ist das Kopieren jedoch zulässig. Dies wird in der "Fair-Use"-Klausel (Klausel über die faire Nutzung) ausgedrückt. Diese erlaubt das "angemessene" Zitieren. Die Unterscheidung zwischen der "fairen Nutzung" und einer Rechtsverletzung ist nicht leicht zu treffen, da keine spezielle Anzahl an Worten, Zeilen oder Stichworten vorgegeben wird, die ohne Genehmigung verwendet werden dürfen.

Achtung! Auch, wenn Sie die Quelle des urheberrechtlich geschützten Materials angeben, müssen Sie dennoch die Erlaubnis des Urheberrechtshabers einholen.

Sämtliche Verletzungsklagen gegen die USA, die nicht in einem anderen Land erhoben werden, müssen binnen drei Jahren ab der

5. Weitere Informationen online unter: www.uspto.gov/main/profiles/stopfakes.htm (auf Englisch).

rechtsverletzenden Handlung beim obersten Bundesverwaltungsgericht der USA eingereicht werden. Es gibt keine "Polizei für geistiges Eigentum". Unternimmt der Inhaber selbst keine Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer, werden auch die USA keine automatischen Maßnahmen gegen den Rechtsverletzer einleiten. Daher müssen Rechtsinhaber beim Bundesgericht Klage einreichen, um ihre Rechte geltend zu machen. In den USA können Kapitalabfindungen sehr hoch sein, Anwaltsgebühren ebenso. Die US-amerikanische Rechtsprechung sieht auch strafrechtliche Sanktionen vor. Im Falle von Urheberrechtsverletzungen sieht sie zum Beispiel eine Höchststrafe von 1 Million USD und eine Gefängnisstrafe von zehn Jahren vor. Im Falle von Markenrechtsverletzungen kann ein Gerichtsverfahren aufgrund der Verletzung von entweder eingetragenen oder gewohnheitsrechtlichen Markenrechten eingeleitet werden, sofern die Angelegenheit nicht durch Mediation beigelegt werden konnte. Zu den möglichen Rechtsmitteln gehören ein Unterlassungsanspruch, um zukünftige Rechtsverletzungen zu verhindern; die Beschlagnahme und Vernichtung von Gütern, die rechtsverletzende Marken tragen; die Profite des Rechtsverletzers, die dem Markeninhaber tatsächlich entstandenen Schäden und Gerichtskosten. In Ausnahmefällen können die Anwaltsgebühren erstattet werden. Wenn die Rechtsverletzung die Nutzung einer "Fälschung" oder eines virtuellen Duplikats einer eingetragenen Marke betrifft, kann außerdem ein pauschalisierter Schadensersatz in Höhe von 1.000.000,- USD zusammen mit der Erstattung der angemessenen Anwaltsgebühren zugesprochen werden, außer wenn der Rechtsverletzer mildernde Umstände nachweisen kann. Rechtsinhaber können mehrere rechtliche, technologische und unternehmerstrategische Schritte unternehmen, um Fälschungen zu vermeiden oder zumindest die Chance, nachgeahmt zu werden, zu verringern. Sind Fälschungen für Ihr Unternehmen zu einem Problem geworden, wenden Sie sich an einen Rechtsberater, um mögliche Strategien zur Bekämpfung dieses Themas zu betrachten. Abhängig von dem jeweilig betroffenen Gebiet können Sie Razzien durchführen, mit Zollbeamten arbeiten, um den Import oder Export der gefälschten Güter zu verhindern oder zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Klagen gegen den Täter einleiten.

Schutz Ihrer Schöpfung durch andere Maßnahmen

Wird ein Werk in irgendeiner gegenständlichen Form festgelegt, genießt es automatisch Urheberrechtsschutz. Das ©-Symbol muss bei Rechten, die vor 1976 entstanden sind, nicht verwendet werden. Ausländer genießen in den USA denselben Urheberrechtsschutz wie US-Bürger. Außerdem unterhalten die USA mit einer Reihe von Ländern gute Urheberrechtsbeziehungen.⁶

Wenn das Land des Inhabers eine bilaterale Vereinbarung gegenseitiger Anerkennung unterzeichnet hat, ist sein Werk in den USA

automatisch geschützt. Gleichermaßen ist es nicht notwendig, in den USA Marken eintragen zu lassen. Die Rechte an der Marke werden "auf der Grundlage der rechtmäßigen Nutzung der Marke" festgelegt. Entsprechend kann auch das Symbol "TM" für Handelsmarken (*Trademark*) oder das Symbol "SM" für Dienstleistungsmarken (*Service Mark*) verwendet werden, unabhängig davon, ob Sie beim USPTO eine Eintragung eingereicht haben oder nicht. Dies gilt jedoch nicht für das Bundessymbol für Eintragungen "®".⁷

Maßnahmen bei Zollbehörden

Die *United States Immigration and Customs Enforcement* (ICE) Agency (Polizei- und Zollbehörde des Heimatsschutzministeriums) strebt bei der Erkennung gefälschter Güter eine führende Rolle an. Hierbei arbeitet sie mit dem *National Intellectual Property Rights Coordination Center* (IPR Center – Zentrum für die Koordination des Schutzes von geistigen Eigentumsrechten), dem *ICE Cyber Crimes Center* (ICE - Zentrum gegen Internetkriminalität) und dem gesamten Netzwerk der US-amerikanischen Botschaften zusammen. Das *National IPR Center* setzt sich aus Mitarbeitern der US-amerikanischen Zoll- und Grenzschutzbehörde sowie dem FBI zusammen.

Wenn Sie sicherstellen möchten, dass die ICE potenziell gefälschte Produkte erkennt, senden Sie am Besten eine Kopie Ihrer Unterlagen über die Eintragung Ihres geistigen Eigentums an die Agentur. Die Liste mit den Produkten, die Ihr geschütztes Eigentum enthalten, wird dann an alle US-Zollbeamten gesendet, die für die Überprüfung der Güter zuständig sind. Werden vermeintlich gefälschte Güter beim Zoll zurückgehalten und der Importeur ist nicht in der Lage, nachzuweisen, dass er der rechtmäßige Eigentümer des geistigen Eigentums ist, werden die Güter durch den Zoll beschlagnahmt.

Um sicherzugehen, dass die ICE alle vermeintlich gefälschten Produkte beschlagnahmt, können Sie die Agentur direkt kontaktieren. Sie können sie informieren, dass Sie eine begründete Annahme haben, dass gefälschte Güter in die USA importiert werden sollen.

U.S. Immigration and Customs Enforcement

National Intellectual Property Rights

500 12th Street SW

Washington, DC 20024

Telefon: 1-866-IPR-2060, oder 1-866-477-2060

Fax: (202) 307-2127

Sie können sich außerdem auch an die ICE wenden, wenn Sie Unterstützung, Hilfe oder weitere Informationen im Hinblick auf Maßnahmen der Zollbehörden gegen Fälschungen benötigen. Die Zollbehörden können die Güter ermitteln und, wenn sie sie entdeckt haben, beschlagnahmen.

6. US-Urheberrechtsbüro: Circular 38a: Internationale Beziehungen der USA im Bereich der Urheberrechte - Status bestimmter Länder, www.Copyright.gov/help/gaq/faq-who.html.

7. USPTO: Marken: grundlegende Fakten: Should I register my mark? (Sollte ich meine Marke eintragen lassen?) www.uspto.gov/web/offices/tac/doc/basic/register.htm.

Europa

In Europa wurden Rechte am geistigen Eigentum (*Intellectual Property Rights* – IPR) ursprünglich als Privileg der Mitgliedsstaaten angesehen (der Schutz war auf das Staatsgebiet begrenzt). Glücklicherweise hat die Europäische Union die Gesetzgebung angeglichen und in manchen Bereichen eine gemeinschaftliche Gesetzgebung der Rechte am geistigen Eigentum geschaffen. Heute haben Unternehmen zwei Möglichkeiten:

- ihre Rechte am geistigen Eigentum auf nationaler oder regionaler Ebene (mit oder ohne Eintragung) mit nationalen/regionalen Verfahren und Grenzen unter ähnlichen Bestimmungen schützen zu lassen und/oder
- ihre Rechte am geistigen Eigentum auf EU-Ebene mit den EU-Grenzen, jedoch mit nur einem einzelnen Verfahren schützen zu lassen.

EU-weiter Schutz einer Schöpfung ohne Formalitäten

Wenn es sich bei Ihrer Erfindung um ein Muster/Logo/Modell handelt, haben Sie zwei Möglichkeiten:

- **Schutz durch nationale Urheberrechte:** Da es keinen EU-weiten Urheberrechtsschutz gibt, beachten Sie hierzu bitte die Kapitel über den Schutz in den einzelnen Ländern, um zu erfahren, ob das bei Ihrer Schöpfung möglich ist.
- **Schutz durch ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (*Unregistered Community Design*-UCD)**

Das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (*Unregistered Community Design* UCD)

Geltende Gesetze

Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002 vom 12.12.2001 über Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Was kann geschützt werden?

Es kann das äußere Erscheinungsbild eines Produktes oder eines Teils davon geschützt werden, das sich aus den Linien,

Konturen, Farben, der Form, Beschaffenheit, den Materialien und/oder seine Verzierung ergibt. Es kann der Marke oder dem Image eines Unternehmens entsprechen. Ein Produkt kann jeder industrielle oder handgefertigte Gegenstand sein, einschließlich Verpackungen, grafische Symbole und Schriftarten. Es deckt nur das Erscheinungsbild des Produkts ab. Ein UCD muss „neu“ sein und „Eigenart“ besitzen.

Formalitäten

Keine. Das Recht ist gültig, sobald das Muster oder Modell der Öffentlichkeit **innerhalb der EU offengelegt** wurde. Diese **Offenlegung** beinhaltet, dass man vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass das **Muster oder Modell** denjenigen, die im selben Bereich arbeiten und innerhalb der EU tätig sind, bewusst ist. Dies kann durch den Verkauf der Muster oder Modelle, ihre vorangegangene Vermarktung oder Werbung erfolgen. Solange man das **Datum der Offenlegung** der Schöpfung innerhalb der EU nachweisen kann, verfügt man über Schutz gegen Kopien (jedoch keine anderen Rechte).

Kosten

Keine, abgesehen von den möglichen externen Diensten für die Offenlegung (Anwalt, Broschüren, Veröffentlichungen ... etc.).

Schutzdauer

Die entsprechenden Muster oder Modelle werden **drei Jahre** lang geschützt. Bis zum Ablauf des **ersten Jahres** nach der Offenlegung haben Sie das Recht, Ihr UCD (noch neu) auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene **eintragen** zu lassen, wenn es für Ihr Unternehmen einen interessanten Handelswert zu haben scheint. Wenn nicht, können sie es drei Jahre lang benutzen und in manchen Ländern trotzdem Urheberrechtsschutz genießen (beachten Sie hierzu die jeweiligen Kapitel der Länder). Nach Ablauf des ersten Jahres kann Ihr Muster oder Modell nicht mehr auf EU-Ebene oder auf einzelstaatlicher Ebene geschützt werden.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Recht an einem eingetragenen (*Registered Community Design* - RCD) oder nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmuster (UCD) gehört dem Gestalter oder dessen Rechtsnachfolger. Haben zwei oder mehr Personen ein Muster oder Modell gemeinsam gestaltet, gehört ihnen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusammen. Wenn jedoch ein Arbeitnehmer ein Muster oder Modell im Rahmen seiner Aufgaben oder auf Anweisung seines Arbeitgebers gestaltet, gehört das RCD/UCD dem Arbeitgeber, ausgenommen für den Fall, dass etwas Anderes vereinbart wurde oder das einzelstaatliche Recht etwas anderes vorsieht. Ein RCD/UCD kann für die gesamte oder auch nur einen Teil der Gemeinschaft lizenziert werden. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht-ausschließlich sein.

Erteilte Rechte

Das UCD verleiht das ausschließliche Nutzungsrecht, bietet jedoch eine schwächere Schutzform als das RCD. Nur Schutz gegen Rechtsverletzungen durch Kopieren (in der Absicht zu täuschen oder so genannte „*Slavish Copies*“ [sklavische Kopien]).

Das Recht aus einem UCD betrifft keine privaten Tätigkeiten oder Tätigkeiten zu nicht-kommerziellen Zwecken, Tätigkeiten zu Versuchszwecken und Vervielfältigungen zu Unterrichtszwecken.

Was kann ich tun, wenn man mich kopiert?

Bevor man einen Gerichtsprozess beginnt, könnte es nützlich sein, dem Rechtsverletzer einen Brief mit der Aufforderung zu übermitteln, dass er die Rechtsverletzung unterlässt. Außerdem kann man Schadensersatz fordern (wodurch er möglicherweise die Rechtsverletzung beendet). Andernfalls muss man sich an das zuständige nationale Gericht wenden. Die Mitgliedsstaaten müssen ein oder mehrere Gerichte erster und zweiter Instanz benennen, die bei Rechtsverletzungen von Geschmacksmustern zuständig sind. Es ist das Gericht des Wohnorts, seiner Niederlassung oder des Ortes, wo das Recht eingetragen wurde, zuständig. Diese Gerichte haben eine ausschließliche Gerichtsbarkeit für folgende Klagen: Verletzungsklagen oder Klagen gegen drohende Verletzungen von Gemeinschaftsgeschmacksmustern; Klagen aufgrund von Ungültigkeitserklärungen eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters und Gegenklagen aufgrund von Ungültigkeitserklärungen eines eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters. In allen Fällen ist das Urteil in sämtlichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gültig und kann dort durchgesetzt werden.

Die Durchsetzung von Gemeinschaftsgeschmacksmusterrechten durch strafrechtliche Bestimmungen kann vom jeweiligen nationalen Recht des einzelnen Mitgliedsstaates abhängen.

Gut zu wissen:

- Das Datum der Offenlegung muss nachgewiesen werden, zum Beispiel durch: ein Foto des Musters oder Modells während einer öffentlichen Veranstaltung; eine Kopie einer Veröffentlichung mit dem Foto Ihres Musters oder Modells (mit einem Datum); die Veröffentlichung auf der Website (mit einem bestimmten Datum); einen offiziellen Brief eines Anwalts während einer öffentlichen Veranstaltung, ... etc.
- Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit von Beweisen könnte möglicherweise die Anpassung von Verträgen erforderlich werden, um die Offenlegung von Mustern oder Modellen ohne vorherige Zustimmung durch den Inhaber der Muster oder Modelle zu verhindern.
- Ihr UCD muss zunächst innerhalb des Gebiets der EU offenlegt werden, um als UCD geschützt werden zu können.
- Ihr UCD schützt Sie nicht vor Kopien außerhalb Europas.
- Ihr UCD kann ungültig werden, wenn eine Gegenpartei ein Erstellungsdatum nachweisen kann, das früher als Ihr Datum der Offenlegung ist. Unter Umständen müssen Verträge mit potenziellen Kunden, denen Sie Ihr Muster oder Modell vor einer Offenlegung zeigen möchten, ausgehandelt werden.
- Ihr UCD ist ungültig, wenn eine Gerichtsbarkeit es als nicht neu/ohne Eigenart ansieht.
- Ihr UCD-Schutz kann vollständig für ein kurzfristiges Muster-/Modell-Portefeuille akzeptiert werden. Das RCD bietet andererseits sichereren, weit reichenderen und längeren Schutz.
- In manchen Ländern ist es möglich, den Schutz durch Geschmacksmuster und das Urheberrecht zu akkumulieren.

EU-weiter Schutz einer Schöpfung mit Formalitäten

Das eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster (*Registered Community Design* – RCD)

Geltende Gesetze

Verordnung des Rates (EG) Nr. 6/2002 vom 12.12.2001 über Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Was kann geschützt werden?

Es gelten hier dieselben Bestimmungen wie beim UCD.

Formalitäten

Automatischer Schutz ohne umfassende Prüfung, vorausgesetzt, dass das Muster oder Modell neu ist und Eigenart besitzt. Es können durch eine einzige Eintragung bis zu 100 Geschmacksmuster, die derselben Unterkategorie angehören, geschützt werden.

Eine Anmeldung kann beim HABM (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt in Alicante/Spanien), den nationalen Patentämtern oder dem Benelux-Amt eingereicht werden. In jedem Fall wird die Anmeldung an das HABM weitergeleitet. Dieses führt eine formelle Prüfung durch und, sofern zutreffend, erteilt das Gemeinschaftsgeschmacksmuster durch die Eintragung in das Register für Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Der Eintrag wird dann durch ein Amtsblatt, das der Öffentlichkeit zugänglich ist, veröffentlicht. Der Anmelder kann beantragen, dass die Veröffentlichung für einen Zeitraum von 30 Monaten, gerechnet ab dem Anmeldetag, aufgeschoben wird, um sensible Informationen zu schützen.

Kosten

Die Gebühren für ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster sind verhältnismäßig gering und insbesondere attraktiv, wenn man einen Schutz in mehreren Ländern anstrebt und die Gebühren mit der Summe der einzelstaatlichen Eintragungen aller EU-Mitgliedsstaaten vergleicht.

Gegenstand der Gebühr	€	2-10 Geschmacksmuster/ Geschmacksmuster	11 oder mehr Geschmacksmuster/ Geschmacksmuster
Eintragung	230,-	115,-	50,-
Veröffentlichung	120,-	60,-	30,-
Aufschub der Veröffentlichung	40,-	20,-	10,-

Prüfung

Das HABM unterstützt die elektronische Einreichung von Geschmacksmusteranmeldungen mit einem Format, das dem der Anmeldung für Gemeinschaftsmarken ähnelt. Kurz nach ihrer Einreichung wird jede Anmeldung dahin gehend überprüft, ob sie mit der Definition eines „Musters oder Modells“ übereinstimmt und, ob sie gegen die öffentliche Ordnung oder Moral verstößt. Es gibt keine Prüfung auf Neuheit. Bestehen keine Mängel oder Einwände, wird die Anmeldung schnell eingetragen und veröffentlicht. Dies kann schon innerhalb von nur **drei Monaten** nach dem Anmeldedatum erfolgen. Geschmacksmuster werden nicht in einem Amtsblatt in Papierform veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form auf der Website des HABM und auf CD-Roms.

Schutzdauer

Ein RCD besitzt ab dem Anmeldetag fünf Jahre Gültigkeit. Es kann bis zu viermal für jeweils fünf Jahre verlängert werden. Dadurch besteht eine Gesamtschutzdauer von höchstens 25 Jahren. **Verlängerung:** Sie können ein RCD entweder selbst verlängern oder einen Vertreter damit beauftragen. Der Verlängerungsantrag kann entweder über das elektronische Verlängerungssystem oder in Papierform eingereicht werden. Bei der Einreichung eines elektronischen Verlängerungsformulars oder eines Formulars in Papierform können Sie angeben, ob Sie alle Geschmacksmuster, die durch eine Sammelanmeldung abgedeckt sind, oder nur einige der Geschmacksmuster verlängern wollen.

Inhaberschaft an dem Recht

Das Recht an einem RCD oder einem UCD gehört dem Gestalter oder seinem Rechtsnachfolger. Haben zwei oder mehr Personen ein Muster oder Modell gemeinsam gestaltet, gehört ihnen das Gemeinschaftsgeschmacksmuster zusammen. Wenn jedoch ein Arbeitnehmer ein Muster oder Modell im Rahmen seiner Aufgaben oder auf Anweisung seines Arbeitgebers gestaltet, gehört das RCD/UCD dem Arbeitgeber, ausgenommen für den Fall, dass etwas Anderes vereinbart wurde oder das einzelstaatliche Recht etwas Anderes vorsieht. Ein RCD/UCD kann für die gesamte oder auch nur einen Teil der Gemeinschaft lizenziert werden. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht-ausschließlich sein.

Erteilte Rechte

Das RCD verleiht seinem Inhaber das ausschließliche Recht, es zu nutzen und Dritte daran zu hindern, ohne seine Zustimmung ein Produkt, in dem das Geschmacksmuster enthalten ist, herzustellen, anzubieten oder auf den Markt zu bringen oder es zu verwenden. Auch kann der Rechteinhaber verhindern, dass ein Dritter ein solches Produkt importiert, exportiert oder zu solchen Zwecken lagert. Das RCD kann gegen ein Geschmacksmuster durchgesetzt werden, das eine Kopie ist, aber auch gegen ein Geschmacksmuster, das unabhängig davon gestaltet wurde, ohne zu kopieren (Schutz gegen Nachahmungen, selbst wenn die nachahmende Person Anspruch darauf erhebt, in gutem Glauben gehandelt zu haben). Das Recht aus einem RCD betrifft keine privaten Tätigkeiten oder Tätigkeiten zu nicht-kommerziellen Zwecken, Tätigkeiten zu Versuchszwecken oder Vervielfältigungen zu Unterrichtszwecken.

Was kann ich tun, wenn man mich kopiert?

Es gelten hier dieselben Hinweise wie beim UCD.

Gut zu wissen

- Ihr RCD muss zunächst innerhalb des Gebiets der EU offengelegt werden, um als RCD geschützt werden zu können.
- Ihr RCD schützt Sie nicht vor Kopien außerhalb Europas.
- Ihr RCD kann ungültig werden, wenn eine Gegenpartei ein Erstellungsdatum nachweisen kann, das früher als Ihr Datum der Eintragung ist.
- Ihr RCD ist ungültig, wenn eine Gerichtsbarkeit es als nicht neu/ohne Eigenart ansieht.
- In manchen Ländern ist es möglich, den Schutz durch Geschmacksmuster, Regeln des unlauteren Wettbewerbs und Urheberrecht zu akkumulieren.

Besondere Empfehlungen

Führt ein Unternehmen ein neues Produkt ein und hat einen neuen Namen/ein neues Logo, das in Europa verkauft werden soll und befürchtet das Unternehmen, dass von diesem Produkt Fälschungen erstellt werden, ist es empfehlenswert, ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster und eine Gemeinschaftsmarke eintragen zu lassen. Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster hat den Vorteil, dass es dabei keine **Einspruchsphase** gibt. Außerdem sind auch die Kosten für das Gemeinschaftsgeschmacksmuster im Vergleich zu denen einer Gemeinschaftsmarke sehr gering.

Die Gemeinschaftsmarke (Community Trade Mark – CTM)

Geltende Gesetze

Die Richtlinie 89/104/EWG vom 21.12.1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Marken, welche die einzelstaatlichen Gesetzgebungen aneinander angleicht und festlegt, welche Zeichen als Marken eingetragen werden können; die Verordnung des Rates (EG) Nr. 40/94 vom 20.12.1993 parallel zu den einzelstaatlichen Marken, die GemV (Gemeinschaftsmarkenverordnung).

Was kann geschützt werden?

Marken sind Worte, Logos, Slogans Formen oder sonstige sich zur Unterscheidung eignende grafisch darstellbare Merkmale. Es kann sich dabei zum Beispiel um die Form einer Ware, ihre Verpackung, Klänge oder Gerüche handeln. Sie kennzeichnen Waren und/oder Dienstleistungen <http://oami.europa.eu/en/database/euroace.htm> (Klassifikation von Nizza) ihrer Herkunft nach <http://oami.europa.eu/en/database/euroace.htm>. Die Eintragung kann auch in Form einer Kollektivmarke erfolgen, um die Herkunft, Art und Qualität von Waren und Dienstleistungen zu gewährleisten, indem sie unterscheidbar gemacht wer-

den (vorteilhaft für die Mitglieder der Vereinigung oder der Körperschaft, der die Marke gehört).

Formalitäten

Sie hat den Vorteil, dass mit einem einzigen Verfahren eine Marke geschützt werden kann, die in den 27 EU-Mitgliedsstaaten gültig ist. Es ist notwendig, die CTM entweder direkt beim Gemeinschaftsmarkenamt (HABM) oder über ein nationales Markenamt von einem der EU-Mitgliedsstaaten anzumelden, welches die Anmeldung dann an das HABM weiterleitet.

Eine Anmeldung für eine CTM muss Angaben über den Anmelder, eine Darstellung der Marke und eine Liste der Waren/Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird, enthalten. Die CTM-Anmeldung muss in einer der 22-Sprachen der EU (der „Erstsprache“) eingereicht werden. Außerdem muss eine zweite Sprache, die eine der fünf Amtssprachen des HABM sein muss (SP, DE, EN, FR, IT) angegeben werden.

Nachdem die Überprüfung auf absolute Eintragungshindernisse¹ abgeschlossen ist, wird die CTMR in die verschiedenen Länder zur Recherche gesandt (zusätzlich zu der Recherche der CTMR beim HABM).

Daraufhin wird die CTM im Amtsblatt des HABM veröffentlicht. Gibt es keine Einwände vonseiten Dritter, wird sie eingetragen.

Außer im Falle von Eintragungshindernissen dauert das Eintragsverfahren ca. **12 bis 18 Monate**. Markeninhaber können das Verfahren um bis zu **sechs Wochen beschleunigen**, indem sie die endgültigen Eintragsgebühren, sobald der Bescheid über deren Fälligkeit bei Ihnen ankommt, entrichten.

Eine juristische Person, die ihren Geschäftssitz oder einen tatsächlichen und wirksamen Sitz in der Gemeinschaft hat, kann eine Anmeldung direkt durch ihren rechtlichen Vertreter einreichen. Ein Arbeitnehmer ist auch dazu berechtigt, eine Anmeldung im Namen des Unternehmens, zu dem er gehört, einzureichen, wenn er über die durch einen rechtlichen Vertreter unterzeichnete Genehmigung verfügt. Der Arbeitnehmer einer Tochtergesellschaft kann als Arbeitnehmer des Mutterunternehmens eingeordnet werden.

1. Absolute Eintragungshindernisse: Gründe für die Ablehnung der Eintragung, die in der Art der Marke an sich begründet sind, wenn sie beschreibend, funktionell oder unzulässig ist. Bsp.: Zeichen ohne jegliche Unterscheidungskraft oder solche, die gegen die öffentliche Ordnung oder geltende Moralprinzipien verstoßen.

Kosten

Verfahren:	Für 3 Klassen	Pro Klasse nach der 3.
Herkömmliche Anmeldung	900,-	150,-
Elektronische Anmeldung	750,-	150,-
Eintragung	850,-	150,-

Die Gebühren müssen in Euro entrichtet werden. Die Grundanmeldegebühr muss innerhalb eines Monats ab dem Tage der Einreichung der Anmeldung entrichtet werden, damit das Eingangsdatum zum Anmeldetag wird.

Schutzdauer

Zehn Jahre ab dem Anmeldetag. Die Eintragung kann für je weitere zehn Jahre verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb der letzten sechs Monate vor Ablauf des Schutzes eingereicht werden. Die Gebühren müssen auch innerhalb dieses Zeitraumes bezahlt werden. Die Verlängerung tritt am Tag, nachdem die bereits bestehende Eintragung abläuft, in Kraft und ist dann eingetragen. Nachdem die Gemeinschaftsmarke eingetragen wurde, beginnt ein Schutzzeitraum von **fünf Jahren**. Nach diesem Zeitraum, oder nach jedem beliebig anderen Zeitraum von fünf Jahren, kann ein Dritter, sofern die Marke in der EU nicht genutzt wird, aufgrund von Verfall tätig werden.

Inhaberschaft an dem Recht:

Eine CTM verleiht ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht. Der Inhaber ist berechtigt, alle Dritten, die nicht über seine Zustimmung verfügen, daran zu hindern, im Handel dieselben oder ähnliche Zeichen für mit den durch die CTM geschützten Zeichen identische oder verwandte Güter und/oder Dienstleistungen zu nutzen. Mehrere Rechtsinhaber können gemeinsam Inhaber einer kollektiven Gemeinschaftsmarke sein.

Was kann ich tun, wenn man mich kopiert?

Es ist das Gericht des Mitgliedsstaats zuständig, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz (oder ein Unternehmen) hat. Die Rechtsinhaber können zwischen einer zivilrechtlichen Klage und einer Strafanzeige wählen.

Zivilrechtliche Klage

Mögliche Entschädigungen: **Schadensersatz**: basiert auf den geschätzten Einbußen der Profite/eingebüßten Verkäufen/Firmenwerten (Goodwill), etc.; **Offenlegung der Konten** mit den aus den Verkäufen der rechtsverletzenden Güter erwirtschafteten Profiten; **Herausgabe** der rechtsverletzenden Güter. Fak-

toren, die Ihre Position bei **zivilrechtlichen** Verfahren stärken: die Eintragung von **Marken** und/oder Urheberrechten; Ansehen und Firmenwert der **Marke**, die zeigen, dass sie zu einem Identifizierungszeichen für die Herkunft Ihrer Güter geworden ist, z. B. Verkaufszahlen, Werbung, Rechnungen, Verwendungsdauer, Aufzeichnungen über Rechtsdurchsetzungen, je stärker die **Marke** ist, desto breiter greift der Schutz; Beweise für den Missbrauch durch den Rechtsverletzer. Die einzelstaatlichen CTMR-Gerichte sind für folgende Fälle ausschließlich zuständig: Rechtsverletzung gegen eine CTMR; drohende Rechtsverletzung; Feststellung der Nichtverletzung; Widerklagen auf Nichtigerklärung.

Jede Entscheidung dieser Gerichte ist im gesamten Gebiet der EU wirksam.

Strafrechtliche Klage

Kann ausreichen, um den „Markt zu reinigen“. Bei erkennbaren Straftaten gibt es **zwei Möglichkeiten**: eine Strafanzeige bei der Polizei, die zur Verhaftung und Beschlagnahmen führen kann, oder eine Strafanzeige vor dem Bezirksgericht, was zur Beschlagnahme führen kann. Bei nicht erkennbaren Straftaten gibt es **zwei Möglichkeiten**: eine Strafanzeige beim Bezirksgericht für einen Befehl zur Suche und Beschlagnahme gegen die rechtsverletzende Partei oder eine Strafanzeige beim Bezirksgericht für einen Befehl zur Suche und Beschlagnahme gegen unbekannt. Die **Vorteile eines Strafverfahrens**: sofortige abschreckende Wirkung, Verlust des Ansehens, kann zur Verhaftung führen, kann zur Verurteilung führen, weniger kostenintensiv. Die **Nachteile**: man kann sich nicht einigen, staatlicher Fall, keine Kontrolle, keine fortdauernden Verfügungen, kein Schadensersatz, etc.

Gut zu wissen

Vorteile einer CTM: kosteneffektiver Schutz in der gesamten EU; Konsolidierung der Eintragung in jedem Mitgliedsstaat, vereinfacht, wobei einzelstaatliche vorherige Rechtsvorschriften bestehen bleiben. Die Nutzung in einem Mitgliedsstaat ist ausreichend, um ein Angriff wegen Nicht-Verwendung abzuwenden. Das HABM informiert die Inhaber von CTM über sämtliche spätere kollidierende Anmeldungen. Es ist nicht notwendig, eine CTM-Anmeldung auf einer nationalen Eintragung oder Anmeldung zu begründen. Es ist möglich, eine CTM für den Fall einer Ablehnung in eine nationale Markenmeldung umzuwandeln. Die Zahlung der Gebühren wird zwischen Anmeldung und Eintragung aufgeteilt. **Nachteile einer CTM**: Wird eine CTM-Anmeldung in einem der EU-Mitgliedsstaaten abgelehnt, scheitert die komplette Anmeldung. Der einheitliche Charakter des Systems bedeutet, dass die CTM nicht in nur einem Teil der EU erteilt oder übertragen werden kann. Da vor der Eintragung auf bereits bestehende, kollidierende Rechte

nur mit Widerspruch reagiert werden kann, wurde gegen einen großen Teil der CTM-Anmeldungen Widerspruch eingelegt. Jedoch konnten die meisten Widersprüche durch eine Übereinkunft beigelegt werden. Das Eintragungsverfahren kann langwierig sein (18-24 Monate) und sogar noch länger, wenn es zu Streitigkeiten kommt.

- In manchen Ländern ist es möglich, den Schutz durch Marken, Regelungen des unlauteren Wettbewerbs und Urheberrechtsgesetze zu akkumulieren.

Das europäische Patent

Geltende Gesetze

In der EU bieten derzeit zwei Systeme Patentschutz, von denen jedoch keines auf einer gemeinschaftsweiten Regelung basiert: die einzelstaatlichen Patentsysteme und das europäische Patentsystem. Das einzelstaatliche Patentsystem wurde durch die Unterzeichnung von mehreren internationalen Übereinkommen, u. a. das **Internationale Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (das Münchner Übereinkommen) vom 05.10.1973**, dem alle EU-Mitgliedsstaaten beigetreten sind, *faktisch harmonisiert*. Es bietet ein einziges Verfahren zur Erteilung europäischer Patente und gründet das **Europäische Patentamt (EPA)** zur Erteilung von Patenten, welche dann zu einzelstaatlichen Patenten werden, die den einzelstaatlichen Regelungen unterstehen. Derzeit sind 31 Länder Mitglieder der Europäischen Patentorganisation. Auch, wenn das Münchner Übereinkommen ein einzelnes System zur Erteilung von Patenten schafft, gibt es noch kein Gemeinschaftspatent.

Was kann geschützt werden?

Patente werden nur auf Erfindungen erteilt, die neu sind, eine erfinderische Tätigkeit beinhalten und gewerblich anwendbar sind. Unter folgender Adresse können Sie überprüfen, ob Ihr Produkt schon von jemand anderem erfunden und geschützt wurde: <http://www.espacenet.com/index.de.htm>. Das ist die kostenlose Datenbank des EPA. Weitere Informationen erhalten Sie im Teil Patente und Gebrauchsmuster auf Seite 14 dieses Leitfadens.

Formalitäten

Anmeldungen können beim EPA in jeder Sprache eingereicht werden. Die Amtssprachen des EPA sind jedoch Englisch, Französisch und Deutsch. Wird die Anmeldung nicht in einer dieser Sprachen eingereicht, muss eine Übersetzung mit eingereicht werden. Auch, wenn die Dienste eines professionellen Vertreters nur für Anmelder zwingend sind, die außerhalb der

EU ansässig sind, so rät das EPA jedoch allen Anmeldern, sich rechtliche Unterstützung zu suchen. Ein Antrag auf Erteilung eines europäischen Patents muss mit dem durch das Europäische Patentamt vorgeschriebenen Formular eingereicht werden (Formular 1001).

Prüfung

Es dauert, gerechnet ab dem Tag, an dem die Anmeldung eingereicht wird, drei bis fünf Jahre, bis das Patent erteilt wird. Es gibt zwei Hauptphasen: Prüfung der Formalitäten und Vorbereitung eines Rechercheberichts. Es gibt außerdem eine inhaltliche Prüfung, bei der das EPA auf Antrag des Anmelders untersucht, ob die Erfindung sämtliche Anforderungen erfüllt.

Kosten

Ein großer Teil der Kosten zum Erhalten eines europäischen Patentschutzes in mehreren europäischen Ländern entsteht erst, nachdem das europäische Patent erteilt wurde. Für jedes Land, in dem das europäische Patent gültig sein soll, muss, mit wenigen Ausnahmen, eine Übersetzung in die Landessprache eingereicht werden. Da es in den europäischen Mitgliedsstaaten 22 Sprachen gibt, kann dies beträchtliche Kosten bedeuten, sofern der Schutz in ganz Europa erwünscht wird.

Schutzdauer

Ab dem Anmeldetag **20 Jahre**; 20 Jahre ab dem Datum der internationalen Einreichung für die einzelstaatliche Phase von PCT-Patenten; 20 Jahre ab dem Datum der europäischen Einreichung für die Erweiterung von Anmeldungen. Die Schutzgebühren sind jährlich zu entrichten. Gezahlt werden muss vor Ablauf des Jahres, für das die Schutzgebühren schon bezahlt wurden, drei Monate nach dem Ablaufdatum des Schutzes, wobei eine Strafgebühr von 25 % fällig wird oder spätestens drei bis neun Monate nach Ablauf der Schutzperiode, wobei eine Strafgebühr von 50 % fällig wird.

Inhaberschaft an dem Recht: Fast alle Eigenschaften eines europäischen Patents, d. h. die Inhaberschaft, Gültigkeit und Verletzungen, werden unabhängig voneinander nach den einzelstaatlichen Rechten festgelegt.

Was kann ich tun, wenn man mich kopiert?

Beachten Sie hierzu die Kapitel über die einzelnen Staaten.

Besondere Empfehlungen

Erfindungen können entweder als Patent, oder als Gebrauchsmuster geschützt werden. Einer der grundlegenden Unterschiede liegt darin, dass Patente mit geprüften Eigentumsrechten zu tun haben, wohingegen die Gebrauchsmusterrechte nicht geprüft werden. Daher ist es einfacher, schneller und weniger kostenaufwendig, Gebrauchsmusterrechte zu erlangen. Die Schutzdauer eines Patents beträgt normalerweise 20 Jahre, die für ein Gebrauchsmuster dagegen nur zehn Jahre. In Europa sind Gebrauchsmuster in Österreich, Frankreich, Deutschland und Spanien erhältlich (*die Auflistung stellt keinen Anspruch auf Vollständigkeit*).

Wie kann ich meine Schöpfung durch den Zoll verteidigen lassen?

Geltendes Gesetz:

Die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1383/2003 vom 22.07.2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte des geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen, legen die Bedingungen fest, unter denen die Zollbehörden in Fällen einschreiten können, in denen der Verdacht besteht, dass Güter Rechte am geistigen Eigentum verletzen.

Umfang der Verordnung

Die Verordnung definiert „nachgeahmte Waren“ als: „Waren einschließlich ihrer Verpackungen, auf denen ohne Genehmigung Marken oder Zeichen angebracht sind, die mit der Marke oder dem Zeichen identisch sind, die für derartige Waren rechtsgültig eingetragen sind, oder die in ihren wesentlichen Merkmalen nicht von einer solchen Marke oder dem Zeichen zu unterscheiden sind und damit die Rechte des Inhabers der betreffenden Marke im Sinne des Gemeinschaftsrechts und/oder nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Antrag auf Tätigwerden der Zollbehörden gestellt wird, verletzen.“ „Unerlaubt hergestellte Waren“ sind „Waren, die Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen sind oder solche enthalten und ohne Zustimmung des Inhabers des Urheberrechts oder verwandten Schutzrechts oder eines Geschmacksmusterrechts angefertigt werden.“

Die Verordnung gilt für jede Art von Recht am geistigen Eigentum und jede Art von Zollregelung (Import, Export, Transit, Umladung) im Hinblick auf den Verkehr mit Drittländern (nicht innerhalb der EU).

Verfahren

Das System erlaubt den Zollbehörden auf eigene Initiative oder auf Antrag hin Güter zurückzuhalten, von denen angenommen wird, dass sie bestimmte Rechte am geistigen Eigentum verletzen. Güter, die erkanntermaßen ein Recht am geistigen Eigentum verletzen, werden vernichtet oder auf andere Weise aus dem Handel gezogen. Um einen Antrag auf Tätigwerden einzureichen, muss der Rechtsinhaber zwei Bedingungen erfüllen: Bereitstellung einer ausreichend genauen Beschreibung, um die Erkennung zu ermöglichen und eines Nachweises, dass der Antragsteller Inhaber der Rechte ist. Der Antrag kann auf nationaler oder europäischer Ebene gestellt werden (Gemeinschaftsrecht/Gemeinschaftsantrag). In diesem Fall müssen sämtliche Informationen über das Immaterialgüterrecht in alle nationalen Sprachen übersetzt werden. In jedem Fall muss dem Antrag eine Erklärung des Rechtsinhabers beigefügt werden, in der er die Haftung und die Zahlung aller Kosten (Lagerung, Vernichtung, ... etc.) übernimmt.

Schutzdauer

Die Zollbehörden müssen binnen **30 Werktagen** eine Entscheidung treffen. Wird der Antrag zugelassen, kann der Zoll **ein Jahr** lang eingreifen (oder länger, je nach betreffendem Land und Immaterialgüterrecht). Der Antrag auf Tätigwerden ermöglicht einen Zeitraum von **zehn Tagen** (der auf Antrag einmal verlängert werden kann), um die Angelegenheit an die zuständige Behörde weiterzuleiten und, um sämtliche notwendigen Informationen, d. h. Name und Adresse des Beklagten, und gegebenenfalls die des Empfängers, in Erfahrung zu bringen. Während dieses Zeitraumes kann der Rechtsinhaber auch die Güter untersuchen und Proben entnehmen.

Ein vereinfachtes Verfahren

Hiermit kann eine Zustimmung **zur Vernichtung gegeben werden, ohne, dass zuvor bestimmt werden muss, ob das Recht am geistigen Eigentum verletzt wurde**. Dieses Verfahren ist unter mehreren Umständen möglich: Es liegt innerhalb von zehn Tagen die schriftliche Bestätigung des Rechtsinhabers vor, dass die Güter seine Rechte am geistigen Eigentum verletzen. Es liegt außerdem die Bestätigung oder nicht ausdrückliche Ablehnung der Vernichtung der Güter vonseiten des Anmelders, Besitzers oder Eigentümers der verdächtigen Güter vor. Die Vernichtung muss auf Kosten und unter der Verantwortung des Rechtsinhabers durchgeführt werden, sofern in der einzelstaatlichen Gesetzgebung nichts anderes festgelegt ist. Das vereinfachte Verfahren ist für die Mitgliedsstaaten freiwillig und seine Umsetzung kann sich von Land zu Land unterscheiden. Derzeit wird es in Bulgarien, Finnland, Frankreich, Italien und Luxemburg nicht angewandt.

Gut zu wissen

Dieser Antrag ist kostenlos und die durchgeführten Kontrollen stehen in keiner Verbindung zu anderen Abteilungen für Zollkontrollen/Informationen. Es sind jedoch mehrere Schwierigkeiten vorhanden, wie die Kosten für die Übersetzung der Antragsformulare in alle Sprachen der EU-Zollbehörden, für den vorgeschriebenen Vertreter des Unternehmens in jedem einzelnen EU-Mitgliedsstaat; für die Lagerung und Vernichtung der rechtsverletzenden Güter, zusätzlich zu den Kosten für das Gerichtsverfahren, welche häufig nicht jedem Verletzer im EU-Gebiet berechnet werden können. Diese sind außerdem verbunden mit der Schwierigkeit, den Zoll für das mögliche unerlaubte Kopieren von über 5.000 neuen Mustern und Modellen (pro Saison und Rechtsinhaber) zu sensibilisieren, insbesondere für Muster mit kurzfristigem Wert.

Schlussfolgerungen

Diese Zollverfahren sind für Marken und andere Immaterialgüterrechte nützlich. Für Geschmacksmuster ist dieses Verfahren jedoch nur geeignet, wenn Ihre Geschmacksmuster einen bedeutenden Handelswert besitzen und/oder, wenn Sie den Zollbehörden spezifische Informationen liefern können, um die entsprechende Sendung/Rechtsverletzung gezielt zu kontrollieren.

Wie kann ich meine Rechte in Europa durchsetzen?

Geltendes Gesetz

Richtlinie 2004/48/EG vom 29.08.04 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums.

Umfang der Verordnung

Sie fordert, dass alle Mitgliedsstaaten wirksame, abschreckende und angemessene Maßnahmen und Strafen gegen solche Personen unternehmen, die an Fälschungen und unerlaubten Kopien beteiligt sind. Sie findet auf alle Rechtsverletzungen von geistigem Eigentum unter dem Gemeinschaftsrecht und dem einzelstaatlichen Recht Anwendung. Sie findet auf die Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum Anwendung. Dies betrifft auch gewerbliche Eigentumsrechte. Sie behandelt Lösungen, die bei Zivilgerichten möglich sind, jedoch nicht bei Straftaten.

Inhalt

Die Verordnung gleicht die einzelstaatlichen Gesetzgebungen in der EU im Hinblick auf zivilrechtliche Sanktionen und Lösungen näher an die „bewährten Praktiken“ an. Sie betrifft Verfahren für Beweise und den Schutz von Beweisen sowie vorläufige Maßnahmen, wie z. B. Verfügungen und Beschlagnahmen. Mögliche Lösungen sind die Vernichtung, der Rückruf oder die permanente Entfernung illegaler Güter vom Markt sowie finanzielle Entschädigung, Verfügungen und Schadenersatz. Die Verordnung sieht ein Recht auf Information vor, das es Richtern erlaubt, bestimmte Personen anzuweisen, dass sie Namen und Adressen derjenigen, die an der Verbreitung illegaler Güter oder Dienstleistungen beteiligt sind zusammen mit der Angabe der Menge und der Preise offen zu legen. Sie zeigt Mitgliedsstaaten außerdem bestimmte Maßnahmen an (wie die Veröffentlichung von Gerichtsurteilen und die Entwicklung professioneller Verhaltensregeln), die zur Bekämpfung von Rechtsverletzungen beitragen.

Gut zu wissen

Diese Richtlinie wurde in auf nationaler Ebene in einzelstaatlichen Gesetzen umgesetzt. Auch, wenn ihre Maßnahmen für gewerbsmäßige Tätigkeiten gedacht sind, können die Mitgliedsstaaten diese Maßnahmen auch auf nicht gewerbsmäßige Tätigkeiten anwenden. Aus diesem Grund kann sich ihre Durchführung von Land zu Land unterscheiden.

Die wichtigsten Kontakte auf EU-Ebene

HABM: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt - Avenida de Europa, 4 - E-03008 Alicante - Spanien - Tel.: + 34 96 513 9100 von 8:30 bis 18:30: www.oami.europa.eu

EPA: Europäisches Patentamt: 80298 München - Deutschland
Zentralisierte Kundendienste des EPA: + 49 89 2399-4636
www.epo.org

ZOLLBEHÖRDEN: Bitte besuchen Sie hierzu die EU-Webseite:
http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_controls/counterfeit_piracy/right_holders/index_en.html

EURATEX: Europäisches Forschungsnetzwerk für Kleidung und Textilien - 24 rue Montoyer B-1000 Brüssel - Tel.: + 32 2 285 48 93 - Website: www.euratex.eu

Für Informationen der EU-Kommission, beachten Sie bitte folgende Seiten:

http://ec.europa.eu/internal_market/indprop/index_de.htm

http://ec.europa.eu/trade/issues/sectoral/intell_property/index_en.htm

http://ec.europa.eu/enterprise/sme/support_de.htm

Internationaler Schutz

Worin liegt der zusätzliche Wert einer internationalen Eintragung von geistigem Eigentum?

Der allgemeine Anstieg beim internationalen Handel und ausländischen Direktinvestitionen hat dazu geführt, dass eine geeignete Rechtsstruktur zum internationalen Schutz geistigen Eigentums, der sich auf eine einfache, unkomplizierte und kosteneffektive Weise umsetzen lässt, erforderlich wurde. Die folgenden „One-Stop-Shops“ oder Einrichtungen zur Handels erleichterung,

- das System des Haager Abkommens über die internationale Eintragung gewerblicher Muster und Modelle („Haag“),
- das System des Madrider Protokolls über die internationale Registrierung von Marken („Madrid“) und
- der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens („PCT“),

unterstehen alle der Verwaltung der Weltorganisation für geistiges Eigentum. Sie ermöglichen Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe und ihrem Hintergrund, ihre Immaterialgüter in einer Reihe von benannten Ländern auf kosteneffektive und zeiteinsparende Art und Weise angemessen schützen zu lassen.

„Haag“, „Madrid“ und das „PCT“ basieren auf einer ähnlichen Idee. Betrachten Sie einmal den folgenden Fall: Ein KMU aus der Schuhindustrie mit Sitz in London möchte in weltweit 15 Ländern expandieren. Wie kann es sicherstellen, dass die spezielle Technologie (Patent) in Verbindung mit seinem Schuh, das spezielle Design des Schuhs und die Marke geschützt werden? Ohne die „Haag“- „Madrid“- und „PCT“-Systeme müsste das KMU Anwälte in allen 15 Ländern beauftragen, um geistigen Eigentumsschutz in den jeweiligen nationalen Sprachen bei den jeweiligen nationalen Ämtern für geistiges Eigentum zu beantragen. Können Sie sich vorstellen, wie lange das dauern würde, wie kompliziert das wäre und wie viel das kosten würde? Würde unser Schuhhersteller diesen Ansatz wählen, könnte er sich womöglich die internationale Expansion nie leisten. Er wäre vermutlich schon aus dem Geschäft, noch bevor er überhaupt daran denken könnte, weltweit zu expandieren. Nutzt das Unternehmen jedoch das „Haager“- „Madrider“- und/oder das „PCT“-System, kann es sein geistiges Eigentum

relativ schnell und zu recht geringen Kosten schützen. Es benötigt dazu noch nicht einmal einen Anwalt. Somit liegt der Hauptwert dieser Systeme darin, die Einreichungs- und Verlängerungsverfahren zu vereinfachen, indem ein einzelner Zugang zu verschiedenen Gerichtsbarkeiten in einer einzigen Sprache mit einem einzigen Gebührensatz in einer einzigen Währung geboten wird. Gleichzeitig wird in vielen verschiedenen Ländern Schutz gewährt.

Internationale Eintragung von Geschmacksmustern

Geltende Gesetze

Die internationale Eintragung von Geschmacksmustern wird durch das Haager System der internationalen Eintragung gewerblicher Muster und Modelle geregelt. Dieses besteht aus dem Haager Abkommen (1925), überarbeitet in London (1934) und in Den Haag (1960)² (ergänzt durch die Zusatzvereinbarung von Monaco (1961)), der Ergänzungsvereinbarung von Stockholm (1967) und dem Genfer Protokoll (1975), abgeändert 1979, und der Genfer Akte (1999).

Wer kann Schutz beantragen und in welchem Land?

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um internationalen Geschmacksmusterschutz zu erhalten:

Der Anmelder muss:

- Staatsbürger eines Landes sein, das Vertragspartei ist. Es muss sich daher entweder um einen Mitgliedsstaat des Vertrages oder eine internationale Organisation handeln, die den Vertrag befolgt.
- einen Wohnsitz in Staatsgebiet eines Vertragslandes haben;
- im Gebiet des Vertragslandes eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung, Handelsniederlassung oder seinen ständigen Wohnsitz haben;

Schutz kann nur in solchen Ländern erlangt werden, die Vertragsparteien der entsprechenden Abkommen sind. Derzeit sind 56 Staaten Vertragsparteien des „Haager Abkommens“. Die Europäische Gemeinschaft ist Mitglied des Haager Abkommens und der Genfer Akte, jedoch nicht der Londoner, Haager und Stockholmer Akte. Einzelne Mitglieder der Europäischen Union haben sich entschieden, Mitglieder des Haager Abkommens und auch mehrere Verträge zur Änderung des Abkommens zu werden. Die Liste der Vertragsparteien für Geschmacksmuster kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden: <http://www.wipo.int/hague>.

Formalitäten

Die Anmeldung erfolgt normalerweise beim nationalen Patentamt. Unter bestimmten Umständen kann sie auch direkt bei der WIPO eingereicht werden. Die erforderlichen elektronischen Dokumente können auf der folgenden Website heruntergeladen werden: <http://www.wipo.int.treaties>

Dieses Dokument enthält die notwendigen erklärenden Anmerkungen zur Einreichung einer Anmeldung.

Für den Geschmacksmusterschutz ist keine nationale Anmeldung oder Eintragung erforderlich. Es können bis zu 100 Muster und Modelle in derselben Anmeldung zusammengefasst werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie alle derselben Klasse angehören (gemäß der Locarno-Klassifikation).

Kosten

Der Anmelder zahlt eine Grundgebühr, eine Veröffentlichungsgebühr und entweder eine Standardgebühr oder eine einzelne Gebühr für jede benannte Partei.

Ein ausführlicher Überblick über die Gebühren ist in einem Dokument erhältlich, das auf der WIPO-Website kostenlos heruntergeladen werden kann.¹

Die Eintragung eines gewerblichen Musters oder Modells, mit zehn Reproduktionen, einer Beschreibung mit 300 Wörtern in zehn verschiedenen Märkten kostet von Spanien aus 2.797,- Schweizer Franken oder 1.850,- Euro.

Prüfung

Die internationale Anmeldung kann direkt bei der WIPO durch die elektronische Einreichung erfolgen. Für den Schutz von Geschmacksmustern dauert das Prüfverfahren normalerweise sechs bis zwölf Monate. Der Anmelder kann beantragen, dass

die Veröffentlichung des Geschmacksmusters für bis zu 30 Monate, gerechnet ab dem Anmeldetag, aufgeschoben wird.

Schutzdauer

Der Geschmacksmusterschutz wird zunächst für fünf Jahre erteilt. Er kann aber weitere fünf Jahre verlängert werden, bis zu einer Gesamtdauer, die der höchsten Schutzdauer entspricht, die im bezeichneten Land zulässig ist. Zur Verlängerung muss das Formular „DM/35“ ausgefüllt werden, das auf der Website der WIPO erhältlich ist.²

Die internationale Eintragung von Handelsmarken

Geltendes Gesetz

Die internationale Eintragung von Marken wird durch das Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und das Protokoll zum Madrider Abkommen geregelt.

Wer kann Schutz beantragen und in welchem Land?

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um internationalen Markenschutz zu erhalten:

Der Anmelder muss:

- Staatsbürger eines Landes sein, das Vertragspartei ist. Es muss sich daher entweder um einen Mitgliedsstaat des Vertrages oder eine internationale Organisation handeln, die den Vertrag befolgt.
- einen Wohnsitz in Staatsgebiet eines Vertragslandes haben;
- im Gebiet des Vertragslandes eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung, Handelsniederlassung oder seinen ständigen Wohnsitz haben;

Schutz kann nur in solchen Ländern erlangt werden, die Vertragsparteien der entsprechenden Abkommen sind. Derzeit sind 72 Länder Vertragsparteien des Madrider Protokolls und 57 Länder Vertragsparteien des Madrider Abkommens. Die Europäische Gemeinschaft ist Mitglied des Madrider Protokolls, jedoch nicht des Madrider Abkommens. Einzelne Mitglieder der Europäischen Union haben sich dafür entschieden, entweder Mitglieder des Protokolls oder des Abkommens oder auch Mitglieder von beiden zu sein. Die Liste der Vertragsparteien

1. <http://www.wipo.int/hague/en/fees/sched.htm>

2. <http://www.wipo.int/hague/en/forms>

kann auf der Website der WIPO heruntergeladen werden, <http://www.wipo.int/treaties>.³

Da die Anzahl der Vertragsparteien begrenzt ist, kann der Inhaber einer Marke sich in einigen Teilen der Welt nicht auf das System verlassen. Dies betrifft u. a. große Teile Lateinamerikas.

Formalitäten

Eine internationale Markenmeldung kann nur über ein einzelstaatliches Patentamt und nicht direkt über die WIPO eingereicht werden. Die Website der WIPO (<http://www.wipo.int/madrid>) enthält alle zur Eintragung von Marken notwendigen Dokumente und erklärende Anmerkungen.

Die WIPO schlägt vor, sich direkt an ihre Markenabteilung zu wenden und die Formulare auszufüllen. Hierdurch kann die WIPO dann per E-Mail Fragen beantworten.

Sector of Trademarks, Industrial Designs and Geographical Indications (Abteilung für Marken, gewerbliche Muster und Modelle und geografische Angaben)

World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für geistiges Eigentum)

34, chemin des Colombettes, P.O. Box 18,

1211 Geneva 20, Switzerland

Tel.: (41-22) 338 9111

Fax.: (41-22) 740 1429

Kosten

Ein ausführlicher Überblick über die Gebühren ist in einem Dokument erhältlich, das auf der WIPO-Website (<http://www.wipo.int/madrid>) kostenlos heruntergeladen werden kann.⁴

Der Anmelder zahlt eine Grundgebühr, eine Benennungsgebühr und eine Zusatzgebühr für jede Klasse von Waren und Dienstleistungen nach der dritten und eine Ergänzungsgebühr für die Benennung jeder Vertragspartei.⁵ So kostet die Eintragung einer Marke in Farbe, einschließlich grafischer Muster oder Modelle für zehn verschiedene Märkte in zehn verschiedenen Klassen mit einer Basiseintragung in Spanien z. B. 7.412,- Schweizer Franken oder 4.904,- Euro, die Anwaltsgebühren nicht mit eingeschlossen.

3. http://www.wipo.int/treaties/en/documents/pdf/madrid_marks.pdf

4. <http://www.wipo.int/madrid/en/fees/sched.html>

5. Der Kostenrechner ist unter folgender Adresse verfügbar: <http://www.wipo.int/madrid/en/fees>

Prüfung

Die Prüfung für den internationalen Markenschutz dauert im Allgemeinen höchstens 18 Monate, wenn er nicht abgelehnt wird. Bei der Einreichung der Anmeldung für eine internationale Markeneintragung muss sich ein Anmelder während des Prüfungsverfahrens darüber im Klaren sein, dass die internationale Marke von der nationalen Marke abhängig ist. Für die ersten fünf Jahre ist die internationale Eintragung vollständig vom Basisgesuch abhängig. Wird also das Basisgesuch oder die Eintragung während der ersten fünf Jahre der internationalen Eintragung teilweise oder vollständig abgelehnt, zurückgezogen, gelöscht oder eingeschränkt, erlischt auch die internationale Eintragung. Nach fünf Jahren wird die internationale Eintragung jedoch unabhängig von der nationalen Eintragung.⁶

Schutzdauer

Der Markenschutz wird für zehn Jahre erteilt und kann durch das Entrichten von Verlängerungsgebühren für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren verlängert werden.

Internationale Eintragung von Patenten

Geltendes Gesetz

Die internationale Eintragung von Patenten wird durch den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) geregelt.

Wer kann Schutz beantragen und in welchem Land?

Folgende Kriterien müssen erfüllt werden, um internationalen Patentschutz zu erhalten:

Der Anmelder muss:

- Staatsbürger eines Landes sein, das Vertragspartei ist. Es muss sich daher entweder um einen Mitgliedsstaat des Vertrages oder eine internationale Organisation handeln, die den Vertrag befolgt.
- einen Wohnsitz in Staatsgebiet eines Vertragslandes haben;
- im Gebiet des Vertragslandes eine tatsächliche und nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche Niederlassung, Handelsniederlassung oder seinen ständigen Wohnsitz haben;

6. USPTO: Das Madrider Protokoll: Häufig gestellte Fragen von Inhabern von US-amerikanischen Marken, die internationalen Rechtsschutz wünschen, S. 5 <http://www.uspto.gov/web/trademarks/madrid/madridfaqs.htm> (auf Englisch)

Schutz kann nur in solchen Ländern erlangt werden, die Vertragsparteien der entsprechenden Abkommen sind. Derzeit sind 141 Länder Vertragsparteien des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens.⁷ Die Europäische Gemeinschaft ist kein Mitglied des PCT. Allerdings sind einzelne Mitglieder der Europäischen Gemeinschaft auch Mitglieder des PCT.

Formalitäten

Alles, was ein Anmelder über die direkte Einreichung bei der WIPO wissen muss, steht auf der folgenden Website zur Verfügung:

<http://www.wipo.int/pct/>

Die WIPO hat zur Unterstützung bei der Anmeldung folgende Stellen eingerichtet:

Für den „PCT“:

PCT Information Service (PCT-Informationsdienst)

Telefon: +41 22 338 8338

Fax: +41 22 338 8339

E-Mail: pct.infoline@wipo.int

Website: www.wipo.int/pct/en/infoline.htm

Zur direkten Einreichung von Patentanmeldung bei der WIPO wenden Sie sich bitte an folgende Adresse:

PCT Receiving and Processing Section (Abteilung für Empfang und Verarbeitung von PCT-Anmeldungen)

34, chemin des Colombettes

CH-1211 Geneva 20, Switzerland

Telefon: +41 22 338 9222

Fax: +41 22 910 06 10

E-Mail: ro.ib@wipo.int

Kosten

Der Anmelder zahlt eine Grundgebühr, eine Benennungsgebühr und eine Bearbeitungsgebühr. Ein ausführlicher Überblick über die Gebühren ist in einem Dokument erhältlich, das auf der WIPO-Website kostenlos heruntergeladen werden kann.⁸

Anmelder, die ihre Anmeldung auf elektronischem Wege übermitteln, können eine Ermäßigung erhalten. Weitere Einzelheiten zur elektronischen PCT-Einreichung erhalten Sie unter: www.wipo.int/pct-safe/en/.

7. Die Liste der Vertragsparteien können Sie hier herunterladen: http://www.wipo.int/pct/guide/en/gdvol1/annexes/annexa/ax_a.pdf

8. <http://www.wipo.int/pct/en/fees>
Ein Überblick über ermäßigte Gebühren steht Ihnen unter folgender Adresse zur Verfügung: http://www.wipo.int/pct/en/fees/epo_fee_reduction.htm

Die Einreichung einer Anmeldung im Rahmen des PCT beim österreichischen, spanischen und finnischen Patentamt kostet 13.047,- Schweizer Franken bzw. 8.633,- Euro, wenn die Anmeldung weniger als 30 Seiten hat und elektronisch übermittelt wird. Die Gebühren umfassen die Prüfungsgebühren, Bearbeitungsgebühren, Recherchegebühren, Weiterleitungs- und internationale Einreichungsgebühren zuzüglich einer Ermäßigung für die elektronische Einreichung.

Prüfung

Nachdem die Anmeldung bei der WIPO eingegangen ist, überprüft diese, ob sämtliche formellen Anforderungen für den Immaterialgüterschutz erfüllt werden.

Anmerkung: Die WIPO nimmt keine inhaltliche Prüfung der Anmeldung vor, sondern überprüft nur, dass alle Formalitäten erfüllt wurden. Außerdem wird die Entscheidung über die Erteilung des Schutzes durch das nationale Patentamt des Anmelders und nicht durch die WIPO getroffen. Davon abgesehen ist es selten, dass ein nationales Patentamt eine über die WIPO eingereichte Patentanmeldung ablehnt. Wird durch keine der Vertragsparteien innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Ablehnung vorgelegt, wird die internationale Eintragung erteilt. Der Zeitraum zwischen Einreichung und Eintragung dauert für gewöhnlich 18 bis 30 Monate, solange keine Einwände erhoben werden. Im Zusammenhang mit einer Patenanmeldung bietet der PCT auch einen internationalen Recherchebericht an und erlaubt Anmeldern, „Zeit zu gewinnen“, da ein Anmelder mindestens 18 Monate lang Zeit hat, bevor er die nationalen Anforderungen erfüllen muss.

Schutzdauer

Der Patentschutz wird für 20 Jahre erteilt und muss durch die Zahlung jährlicher Gebühren an das internationale Büro der WIPO aufrecht erhalten werden.

Zusammenfassung

Das Haager Abkommen, das Madrider System und der PCT haben den internationalen Patentschutz in eine wirtschaftliche und einfache Angelegenheit umgewandelt, indem sie nur geringe Formalitäten und Ausgaben erforderlich machen. Die Tatsache, dass für die Einreichung zahlreiche Sprachen angenommen werden, ermöglicht einer Vielzahl von Marktteilnehmern eine Anmeldung in ihrer Muttersprache. Weniger Bürokratie und ein überschaubarer Zeitrahmen für die Markeneintragung haben außerdem dabei geholfen, Interessengruppen von der Nutzung dieses Systems zu überzeugen. Davon abgesehen muss hier jedoch hervorgehoben werden, dass die geografische Abdeckung des „Haager“- , Madrider“- bzw.

des „PCT“-Systems noch immer beschränkt ist. Viele wichtige Märkte wie Argentinien, Bolivien, Panama oder Kambodscha werden weder durch das „Haager“-, das „Madrid“- noch durch das „PCT“- System abgedeckt. Das heißt, diese Systeme stellen auf diesen Märkten noch keine Hilfe dar.

Maßnahmen gegen Rechtsverletzungen auf internationaler Ebene

Jede potenzielle Rechtsstreitigkeit wird nicht zentral, sondern unter dem Recht des jeweiligen Landes behandelt. Das bedeutet, dass es derzeit keinen internationalen „One-Stop-Shop“ für Rechtsstreitigkeiten gibt. Im Falle von Rechtsverletzungen auf ausländischen Märkten muss sich der Rechtsinhaber mit dem rechtlichen Kontext zahlreicher verschiedener Gerichtsbarkeiten befassen. In dieser Hinsicht bietet zumindest das TRIPS-Abkommen ein Minimum an Standards für die Durch-

setzung, an die sich die WTO-Mitglieder halten müssen. Es gibt jedoch kein übernationales Durchsetzungssystem.

Will der Inhaber kein Gerichtsverfahren, kann er sich für Mediation und Schlichtung entscheiden. Dies wird auch „alternative Streitbeilegung“ genannt. Die Vorteile dieses Ansatzes können darin liegen, dass er kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren ist und der Inhaber seine Geschäftsgeheimnisse behalten kann, da es sich um ein Verfahren „hinter verschlossenen Türen“ handelt. Das *Arbitration and Mediation Centre* (Schlichtungs- und Mediationszentrum) der WIPO⁹ dient als Forum für alle Formen von Streitigkeiten um Immaterialgüter. Die Internationale Markenvereinigung INTA <http://www.inta.org> und das CPR Institut zur Streitbeilegung <http://www.cpradr.org/> stellen eine Liste neutraler Mediatoren sowie Informationen über alternative Streitbeilegung in Fällen von Marken und unlauterem Wettbewerb zur Verfügung.

9. <http://www.wipo.int/amc/en/index.html>

Sektorbezogene Fallstudien

Textilien und Kleidung

Geschmacksmuster

Die folgende Fallstudie zeigt, dass Sie auch bei einem ungeschützten Muster oder Modell Maßnahmen unternehmen können, wenn es nachgemacht wird.

Ein spanisches Textilunternehmen wurde aufgrund von Nachahmung eines nicht eingetragenen Musters verurteilt und musste eine Entschädigung in Höhe von über 20.000,- EUR als Schadensersatz an das Textil-KMU zahlen, das das ursprüngliche Muster gestaltet hatte.

Das Unternehmen A aus Spanien stellte auf mehreren Messen einen neuen gestreiften Stoff vor, den es kreiert hatte. Das Unternehmen B, ebenfalls aus Spanien, gab für diesen Stoff eine Bestellung auf, bestätigte ihn jedoch Unternehmen A nicht. Einige Monate später begann das Unternehmen B unerwarteterweise Kleidungsstücke mit demselben Muster herzustellen. Der innovative Aspekt des Musters war hierbei der Schlüsselfaktor zum Lösen des Falls: Obwohl das Unternehmen B behauptete, dass die Stoffe nicht ursprünglich waren, konnte das Unternehmen A beweisen, dass seine Streifen sowie die Farbkombination eine hochgradig kreative Komponente beinhalteten, welche dem Stoff Ursprünglichkeit und Einzigartigkeit verliehen. Also entschied das Gericht in Barcelona, die europäische Norm für ungeschützte Muster und Modelle anzuwenden.

Das Unternehmen X ist in der Kleidungsbranche tätig und seine Designabteilung kreiert jedes Jahr eine neue Kollektion. Sechs Monate, nachdem das Unternehmen X seine kommende Kollektion zum ersten Mal auf einer nationalen Modeveranstaltung ausgestellt hatte, entschied es, die Eintragung fünf neuer Modelle zu beantragen. Das Unternehmen X reichte seine Anmeldung über die Website des portugiesischen Instituts für gewerbliches Eigentum (INPI) ein. Um von der zwölfmonatigen Neuheitsschonfrist zu profitieren, welche die Offenlegung vor dem Anmeldetag erlaubt, gab das Unternehmen seine Teilnahme an der nationalen Modeveranstaltung an. Es nannte Datum und Ort der Veranstaltung und legte eine Bestätigung vor, dass die fraglichen Modelle bei der Veranstaltung gezeigt wurden. Wäre die Offenlegung der Kreationen

vor der zwölfmonatigen Neuheitsschonfrist erfolgt, wären sie nicht mehr als neu angesehen worden und hätten daher nicht mehr durch ein eingetragenes Geschmacksmuster geschützt werden können.

Die folgende Fallstudie ist ein Beispiel dafür, was passieren kann, wenn Sie Ihre Schöpfungen nicht durch Geschmacksmuster schützen lassen.

Das Unternehmen A ist in der Branche für persönliche Schutzausrüstung (PSA) tätig. Die meisten seiner Kunden sind große, internationale Kunden. Einer seiner Kunden gab eine große Bestellung auf und beauftragte gleichzeitig das Unternehmen A, ein spezifisches Muster für diese Produkte zu entwickeln. Das Unternehmen A tat dies, zeigte das entwickelte Muster seinem Kunden und die Bestellung wurde überraschenderweise storniert. Später entdeckte das Unternehmen A seine Produkte auf einer Messe. Sie wurden von einem chinesischen Unternehmen ausgestellt. Ihnen wurde klar, dass die Quelle dieser verlorene Kunde war, der, nachdem er die Bestellung storniert hatte, dieselbe Bestellung bei einem chinesischen Unternehmen zu einem geringeren Preis aufgegeben hatte. Als dies passierte, war es für das Unternehmen A schon zu spät, um die Urheberschaft an dem Muster zu beanspruchen.

Nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Ein Bericht des Verbandes der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V.
(www.heimtex.de)

Bei dem betroffenen Unternehmen handelt es sich um einen deutschen Hersteller von hochwertigen Gardinen- und Dekorationsstoffen. Als Aussteller auf der deutschen Leitmesse für Heimtextilien, der Heimtextil Frankfurt, präsentiert das Unternehmen regelmäßig neue Kollektionen.

Soweit Neuheit und Eigenart der Stoffmuster gegeben sind, erwirbt das Unternehmen allein durch Ausstellung zu dem jeweiligen Muster ein nicht eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht (UCD). Als Nachweis für die Ausstellung kann die Prioritätsbescheinigung der Messegesellschaft



Abb. 1 Muster der Alfred Apelt GmbH
(www.apeltstoffe.de)



Abb. 2 bei der Lebensmittelkette beschlagnahmte Nachahmung



Abb. 3 Nachahmung

Original

Photos: Alfred Apelt GmbH, Courtesy of "Verband der Deutschen Heimtextilien-Industrie e.V.", 2009.

(möglich ist auch der Nachweis über den zuständigen Industrieverband oder eine Anwaltskanzlei) herangezogen werden, soweit keine Registereintragung innerhalb der Neuheitsschonfrist erfolgt. Kosten entstehen für diesen Musterschutz nicht, allerdings besteht eine zeitliche Begrenzung von nur drei Jahren und nur vor Nachahmung.

In dem hier vorzustellenden Fall wurden Tischdecken und Tischläufer mit dem von der Alfred Apelt GmbH (im Folgenden A) entworfenen Muster (Abb. 1), in einer Lebensmitteleinzelhandelskette (im Folgenden B) angeboten (Abb. 2). Die Musterkopie entsprach in sämtlichen Gestaltungsmerkmalen dem geschützten Muster (Abb. 3).

A entschied sich, sein UCD durch eine Klage vor Gericht durchzusetzen. Im Rahmen der Verhandlung zu einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, nannte die B ihren Vorlieferanten (nachfolgend C), Bezugsmengen und -preise und verpflichtete sich unter Abgabe eines Vertragsstrafversprechens, das Produkt aus dem Sortiment zu nehmen. C wiederum gab ebenfalls eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zugunsten der A ab und nannte seinerseits den Vorlieferanten/Hersteller sowie sämtliche Bestelldaten. Auf Grundlage des bei B entstandenen Verletzergewinns wurden mit C ferner Vergleichsverhandlungen zur pauschalen Abgeltung des durch den Vertrieb der schutzrechtsverletzenden Waren entstandenen Schadens geführt, da B außergerichtlich ihren Vorlieferanten C nur unter der Bedingung genannt hatte, dass damit sämtliche Ansprüche von A gegen B erledigt seien. Diese Vereinbarung erfolgte allerdings unter der Bedingung, dass die Vereinbarung nicht mehr gilt, wenn zwischen A und C kein Einvernehmen über eine Schadensersatzzahlung hergestellt werden kann. Letztendlich einigten sich A und C auf die Zahlung eines Schadensersatzes.

Fazit

Wenngleich der Anspruch auf Auskunft zum Vorlieferanten sowie zu Liefermengen und -preisen –neuerdings unter bestimmten Voraussetzungen– mittels einer eilgerichtlichen Verfügung durchgesetzt werden können, geben die Verletzer regelmäßig neben der klaglos stellenden strafbewehrten Unterlassungserklärung auch die geforderten Auskünfte, um eine weitere Auseinandersetzung mit dem Rechtsinhaber zu vermeiden.

Hilfreich kann es im Einzelfall sein, wenn die Durchsetzung von Schutzrechten von einer –sich in den Grenzen der Zulässigkeit bewegenden– Pressearbeit flankiert wird.

Das UCD kann als kostenneutrale „Einstiegsmaßnahme“ einen zeitlich auf drei Jahre begrenzten und nicht verlängerbaren Schutz vor Nachahmung bieten. Zwar sind in Deutschland zwischenzeitlich zum UCD höchstrichterliche Entscheidungen

ergangen; unter praktischen Gesichtspunkten lässt sich ein registriertes Recht jedoch leichter und länger durchsetzen.

Marke

Eine berühmte deutsche Firma für Kleidung und Accessoires, die in den Zwanzigern in Metzingen gegründet wurde, wurde erst 1985 ein öffentliches Unternehmen. Der Markterfolg und ein weltweites Vertriebsnetzwerk haben die Marke einer Welle von Nachahmungen und Markenwidersprüchen ausgesetzt. Jedoch spielt ein firmeninterner Anwalt hierbei eine proaktive Rolle. Eine enge Zusammenarbeit mit der Werbeabteilung ermöglicht, zu einem frühen Zeitpunkt zu erkennen, was wie geschützt werden muss.

Patent

Das Unternehmen Z ist ein Textilunternehmen, das Hightech-Sportbekleidung herstellt. Seine Kunden sind alle große internationale Sportmarken. Vor kurzem führte die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen Z und Unternehmen X zu der Entwicklung einer neuen Nähmethode. Die beiden entschieden, dass das Unternehmen Z die Patentrechte an der erfundenen Technologie behalten würde und das Unternehmen X der ausschließliche Lizenzinhaber sein würde. In der Zwischenzeit begann ein Wettbewerber, das Unternehmen F, mit der Produktion von Sportbekleidung, die der patentierten Sportbekleidung sehr ähnelte. Die Anklage wird derzeit im Vereinigten Königreich und in Deutschland verhandelt.

Vor zwei Jahren wurde bei der Herstellung von einigen Heimtextilien ein bestimmter Garntyp mit einer bestimmten Zusammensetzung verwendet. Letztendlich wurde das Endprodukt mit zusätzlichen Merkmalen den Kunden vorgestellt und jedes Unternehmen für Heimtextilien verwendete dieselbe Zusammensetzung. Eines Tages erfuhr eines der Unternehmen von einem belgischen Unternehmen, das für die bestimmte Zusammensetzung dieses Garns ein Patent eintragen ließ, zunächst ein nationales, dann ein europäisches Patent und, dass es von dem Endprodukt profitiert.

Da es sich dabei um etwas handelte, was jedes Textilunternehmen verwendete, dachten sie, eine Patentierung wäre nicht möglich.

Das Ergebnis war, dass viele Unternehmen in den Ländern, in dem das Patent gültig war, ihre Produkte vom Markt entfernen oder eine Gebühr zahlen mussten.

Urheberrechte

Ein kleines Unternehmen X brachte Kinder-T-Shirts mit Comicfiguren auf den Markt. Das Unternehmen hatte die Comicfiguren in den Marken- und Musterdatenbanken nicht gefunden und nahm daher an, dass sie nicht geschützt seien und ihre Verwendung legal sei. Das Unternehmen wusste nicht, dass die Comicfiguren durch das Urheberrecht geschützt waren. Ein Urheberrecht ist ein mit der Schaffung eines Werkes entstehendes Recht, das in keiner Datenbank eingetragen ist. Es war daher für das Unternehmen eine Überraschung, als es von Unternehmen Z, einem Cartoonfilmemacher, eine Mitteilung erhielt, die aussagte, dass X ihre Urheberrechte verletzte. Das kleine Unternehmen X konnte mit dem Unternehmen Z zu einer außergerichtlichen Einigung kommen. Das Unternehmen X konnte das Produkt nach der Zahlung von Schadensersatz und Lizenzgebühren für zukünftige Verkäufe weiterhin verkaufen. Der Schadensersatz bedeutete für das kleine Unternehmen X den Verlust der Einkünfte einiger Jahre.

Leder

Geschmacksmuster

Das Portefeuille der geistigen Eigentumsrechte von HUGO BOSS wird genau überprüft, insbesondere was die neuen Möglichkeiten angeht, die durch europäische eingetragene Geschmacksmuster geboten werden. Geschmacksmusterrechte werden vorrangig für Lederprodukte wie Handtaschen, Geldbeutel oder Schuhe genutzt. Dies zeigt Wirkung und der Erfolg ist sichtbar, insbesondere in der Werbeabteilung, da die Designer erkennen können, dass der Wert ihrer Arbeit nicht unterschätzt wird.

Ein bulgarischer Hersteller von Sommertaschen zeigt auf dem Markt während der Saison ursprüngliche Produkte, die sich als so erfolgreich herausstellen, dass er der Nachfrage nicht hinterherkommt. Angeregt durch den Erfolg investiert er die gesamten Erträge in die Verbesserung seiner Produktionsausrüstung und stellt eine große Anzahl an Taschen her, um diese in der kommenden Saison auf dem Markt anzubieten. Jedoch erkennt ein anderes bulgarisches Unternehmen den Erfolg des Artikels und organisiert seine Produktion im Ausland. Es importiert dann eine große Menge des Produkts nach Bulgarien zu einem viel geringeren Preis. Als der erste Hersteller erkennt, dass er beim Absatz seines Produktes aufgrund von wettbewerbsunfähigen Preisen vor dem Scheitern steht, entscheidet er sich, seine Rechte durch die Eintragung eines Geschmacksmusters schützen zu lassen. Er stellt beim Patentamt einen Antrag und findet mit Bedauern heraus, dass es zu spät dafür ist, weil sein Muster nicht mehr das Kriterium der Neuheit erfüllt. Dies führte dazu, dass der erste Hersteller so große Verluste erlitt, dass dies zur Aufgabe seines Unternehmens führte. Hätte der Hersteller seine Interessen durch die Eintragung eines



gewerblichen Musters oder Modells vor der Markteinführung schützen lassen, hätte er die Einfuhr der konkurrierenden Artikel nach Bulgarien mithilfe der Zollbehörden nach bulgarischem Recht verhindern können.

Marke

Die beiden zuvor abgebildeten Kollektivmarken gehören UNIC, dem italienischen Verband der Gerber, und sind der Ursprung der Mega-Beschlagnahme von nachgeahmten und unerlaubt produzierten Gütern durch die italienischen Behörden im September 2008. Die Operation trug den Namen „Giftige Schuhe“. 1,7 Millionen Lederprodukte im Wert von um die 20 Millionen Euro wurden in Warenhäusern in der Toskana, Lazio und Kalabrien beschlagnahmt. So wurde der Markt von illegalen Gütern gereinigt, die auch als schädlich für die Verbraucher angesehen wurden. Lizenzierte Nutzer dieser Marken müssen strenge Qualitätsspezifizierungen erfüllen.

Der Schutz von Marken wie BOSS oder HUGO stellt eine rechtliche Herausforderung dar. Ihre Eintragung kann in einigen Ländern nicht vorausgesetzt werden, da gegen die ausschließlichen Rechte an dem Wort HUGO durch Namensinhaber, sagen wir in Spanien, Einspruch erhoben werden kann und das Wort BOSS im Englischen eine Bedeutung hat (Chef). Jedoch wird HUGO BOSS in China unter Klasse 25 als berühmte Marke anerkannt.

Bevor das Unternehmen Y ein Produkt Z auf dem Markt einführte, entschied es, dass es für seine Vermarktungsstrategie wichtig sei, das Produkt mit einer neuen Marke zu verbinden. Bei diesen Bemühungen steckte das Unternehmen einen beträchtlichen Geldbetrag in die Schaffung der am besten geeigneten Marke. Dieses Produkt wurde mit der neuen Marke auf den Markt gebracht. Jedoch hatte das Unternehmen die neue Marke nie eintragen lassen und auch keine Recherche in den Markendatenbanken durchgeführt, um sicherzustellen, dass es nicht die Rechte eines anderen Unternehmens verletzt. Nach einigen Monaten beschlagnahmte die Polizei seine Produkte und das Unternehmen wurde aufgrund der Nachahmung der Marke durch das Unternehmen W angezeigt. Das Unternehmen Y verwendete eine Marke, die der eingetragenen Marke des Unternehmens W ähnelte. Das Ergebnis war, dass das

Unternehmen Y dazu verurteilt wurde, dem Unternehmen W eine Schadensersatzzahlung zu leisten. Es erlitt große Verluste aufgrund der Investitionen, die es in seine Marktstrategie getätigt hatte, und aufgrund der Produktionskosten der Produkte, die dann vernichtet wurden.

Schuhwerk

Marke

Vor 15 Jahren begann ein kleines litauisches Unternehmen damit, ein Netzwerk aus Kurzwaren- und Schuhläden aufzubauen. Aus verschiedenen Gründen war das Unternehmen gezwungen, seinen Markennamen zweimal zu ändern. Dadurch verlor es Kunden. Kurz nach der Eintragung der neuen Marke beim nationalen Patentamt kam aus heiterem Himmel eine Klage vonseiten des berühmten italienischen Unternehmens Gianni Versace. Es beschuldigte das Unternehmen, unlauteren Wettbewerb zu betreiben und erklärte, dass die litauische Marke der italienischen Marke „Versus Versace“ sehr ähnelte. Das nationale Patentamt überprüfte die italienische Beschwerde und bestätigte sie. Es war ein großer Schock für das litauische Unternehmen, da es dies nicht beabsichtigt hatte. Vor der Eintragung der Marke hatte das Unternehmen über eine Million Litas in das Unternehmen investiert, um die neue Marke einzuführen. Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, gründliche Nachforschungen anzustellen, bevor man eine Marke anmeldet!

Die Firma W positioniert sich auf dem Schuhmarkt als innovatives Unternehmen. Sie hat vor kurzem eine neue Sandalenkollektion entwickelt. Die Sandalen haben sowohl ein neues Konzept für die Schuhsohlen als auch originelle Modellentwürfe. Angesichts des Marktpotenzials dieser Kollektion entschied die Firma außerdem, eine neue Marke zu schaffen, die mit der Kollektion assoziiert werden soll. Um sich hinsichtlich der Neuheit dieser Schöpfungen sicher zu sein, führte die Firma X Recherchen bei den Datenbanken für Muster und Marken des portugiesischen Instituts für gewerbliches Eigentum (INPI) durch. Diese sind online kostenlos zugänglich. Außerdem beauftragte sie noch die INPI-Dienste mit der Recherche der Patentdatenbanken. In keinem dieser Bereiche wurde etwas Ähnliches gefunden. Daher entschied sich die Firma X für Eintragung ihrer neuen Marke, ihres neuen Sandalendesigns und für den Schutz ihres innovativen Sohlenkonzepts durch ein Patent, bevor sie ihre neue Kollektion auf den Markt brachte.

Patente

Erfinder X entwickelte einen speziellen Fußballschuh. Er meldete im Land Z ein Patent an und bot dann seine Erfindung einem großen namenhaften Hersteller von Sportkleidung, Unternehmen Y, zum Verkauf an. Das Unternehmen Y kaufte die

Erfindung nicht, führte jedoch den Fußballschuh als sein eigenes Produkt einige Jahre später auf den Markt von Land Z ein. Der Erfinder X war Inhaber eines Patents auf die Erfindung und reichte gegen das Unternehmen Y eine Klage wegen Patentverletzung ein. Als Reaktion leitete das Unternehmen ein Nichtigkeitsverfahren ein. Im Rahmen des Verfahrens wurde das Patent für rechtsgültig erklärt. Der Erfinder gewann das Verfahren und erhielt einen beträchtlichen Schadensersatz. Da der Fußballschuh jedoch nur im Land Z geschützt wurde, muss der Erfinder X die Tatsache tolerieren, dass das Unternehmen Y den Schuh in anderen Ländern verkauft. Das Unternehmen erhält noch heute beträchtliche Einnahmen aus dem Verkauf dieses Schuhs.

Maßnahmen durch Zollbehörden

Das Unternehmen Y erhielt die Information, dass seine neue Schuhkollektion in China hergestellt und in Portugal vermarktet werde. Da das Unternehmen Y dieses Muster der Kollektion ordnungsgemäß in Portugal hatte eintragen lassen, kontaktierte es die portugiesische Polizei, um eine Beschwerde über die Verletzung seiner Rechte einzureichen. Das Unternehmen beschloss auch, die portugiesische Abteilung für Zoll und Sondersteuern darüber zu informieren, dass Güter, die seine gewerblichen Eigentumsrechte verletzen, von China aus nach Portugal eingeführt werden sollen. Durch diese Maßnahmen konnten die Güter beschlagnahmt werden, die schon in Portugal vermarktet wurden. Außerdem konnten die portugiesischen Zollbehörden einen Container mit Gütern beschlagnahmen, der ihre Kontrollen einige Monate später passierte.

Möbel

Geschmacksmuster

Der Inhaber eines eingetragenen gewerblichen Musters für Möbel informiert das Patentamt darüber, dass seine Rechte an dem Muster verletzt wurden (gilt nicht für Deutschland). Das Patentamt leitet daraufhin Verwaltungsverfahren ein. Es wird bei der durch den Rechtsinhaber angegebenen Fabrik eine Überprüfung durchgeführt und festgestellt, dass die Artikel ein identisches Muster haben. Es wird eine Rechtsverletzungserklärung verfasst sowie eine Strafe verhängt. Der Rechtsverletzer erhebt vor Gericht Widerspruch gegen die Strafe. Ihm wird aber nicht stattgegeben. Die Strafe wird dem Rechtsverletzer auferlegt und der Gegenstand der Rechtsverletzung vernichtet.

„JOIN“ ist ein Unternehmen, das Muster und Verfahren für Möbel designt. Es lässt einige seiner Muster und Modelle in Griechenland schützen. Zwei seiner Schlafzimmermodelle, ei-

nes durch einen Geschmacksmustertitel geschützt, eines nicht, wurden nachgeahmt. Das Unternehmen leitete ein Gerichtsverfahren ein. Für das nicht geschützte Modell ordnete der Richter gemäß dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb an, dass der Rechtsverletzer a) das Produkt vom Markt nimmt und b) in den Medien eine Bekanntgabe macht. Für das geschützte Modell wurde der Rechtsverletzer zu zehn Monaten Gefängnis, der Zahlung einer Geldbuße in Höhe von 3.000,- EUR und 15.000,- EUR Entschädigung sowie zur Übernahme der Gerichtskosten verurteilt.

Das KMU A gehört seit über 30 Jahren zu den Marktführern im Bereich exklusiver Heimmöbel auf dem polnischen Markt. Außerdem war es lange Zeit Inhaber mehrerer Eintragungs- und Schutzsertifikate. Trotzdem begann ein anderes polnisches Unternehmen, KMU B, 2004 damit, Nachahmungen der Produkte des KMU A (genaue Kopien) auf den Markt zu bringen, die von China aus als „No Name“-Produkte importiert wurden. Das KMU B argumentierte, dass die Produkte in Singapur gekauft und in China hergestellt wurden, und bestritt, dass das KMU A der Urheber des gewerblichen Musters war (behauptete aber, dass das KMU A die Muster in China/Singapur einkaufte und in Polen als seine eigenen eingetragen hätte). Daraufhin verklagte das KMU A das KMU B aufgrund von Rechtsverletzung und bekam Recht. Das KMU B bekam die Anordnung, den Import und die Vermarktung der Kopien zu unterlassen. Durch eine weitere Klage (zur Preisgabe der unrechtmäßig erwirtschafteten Profite) erhielt das KMU A eine Entschädigung für die Verluste, die es durch die Tätigkeiten von KMU B erlitten hatte.

Marke

Das litauische Unternehmen X stellt Sofas und Schränke her. Da sich der lokale Markt schnell entwickelt, wird der Wettbewerb immer stärker. Das Unternehmen X entscheidet sich für Markenwerbung und eine Vermarktung der Marke. Es versucht, seine Marke auf allen wichtigen Teilen seiner Möbel sichtbar zu machen. Die Strategie der Werbung in den Medien hilft auch dabei, den Verkauf anzukurbeln. Letztes Jahr lagen die Verkaufszahlen bei 250 %. Dies ist zweifelsohne das Ergebnis des soliden und starken Markennamens und der intensiven Vermarktungsaktivitäten. Vor kurzem beschloss das Unternehmen, seine Garantiezeit als Zeichen seiner vorzüglichen Qualität und um auf dem Markt noch wettbewerbsfähiger zu werden, um ein weiteres Jahr auszuweiten (für Möbelhersteller ist normalerweise ein Jahr üblich).

Auf der Grundlage der Verkaufsstrategie des Unternehmens X möchten wir Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass „Sie, wenn Sie Kunden gewinnen möchten, eine solide Marke haben und Ihre Marke entwickeln müssen“.